# Deutsche Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

1. Band.

---

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1844.

9044
29/11/90
Vols 1-2
b

JN
3221
W34
Bd.1

HERRN PROFESSOR

# LEOPOLD RANKE.

*Die erste grössere Arbeit die mir zu vollenden vergönnt wird und die ganz unabhängig von äussern Anlässen entstanden ist, erlaube ich mir Ihnen zu überreichen, als ein Zeichen dankbarer Erinnerung an die Zeit da Sie mir Lehrer und Freund zugleich waren, als einen geringen Beweis treuer Anhänglichkeit und Liebe, durch die ich mich Ihnen, auch in der Ferne, nahe verbunden fühle.*

*Gönnen Sie dem Buche eine freundliche Aufnahme!*

*Nicht viel habe ich zur Erläuterung oder Rechtfertigung hinzuzufügen. Ich weiss dass ich eine schwierige Arbeit übernommen habe und andern so wenig wie mir selbst genügen werde. Aber dass ich nicht leichtsinnig gearbeitet, werden hoffentlich Sie, und auch andere strengere Richter werden es zugestehen. Der Gegenstand ist es werth dass man ihm alle Kräfte widme. Nicht auf einmal wird es gelingen die herrschende Verwirrung zu überwinden und an die Stelle oft willkührlicher Annahmen, falscher oder einseitiger Auffassungen, die volle Richtigkeit und ungetrübte Wahrheit zu setzen. Ich habe darnach gestrebt, aber ich weiss dass ich sie nicht immer gefunden, und es mag das öfter der Fall sein als ich es jetzt einsehe. Hie und da habe ich vielleicht zu viel gewagt; doch wird das der richtigen Erkenntniss geringen Schaden thun, und mitunter wenigstens den Weg zu derselben anbahnen helfen.*

*Sie wundern sich vielleicht dass ich so weit in rechtshistorische Forschungen mich eingelassen habe. Aber Sie werden gewiss auch zugeben, dass die Arbeit ohne das nicht unternommen werden konnte; und da mögen Sie sich erinnern, dass ich schon auf der Universität mit Vorliebe den Studien des deutschen Rechts mich zuwandte und nahe daran war mich denselben ganz und auf immer zu widmen; nun hat hier die alte Vorliebe sich wieder geltend gemacht. Und ich fand dass gerade auf diesem Gebiete mehr zu thun und zu bekämpfen, freilich auch leichter zu irren war, als auf dem Felde das man gewöhnlich der Geschichte anzuweisen pflegt. Die Zustände des alten Roms, der Zusammenhang aller rechtlichen und politischen Verhältnisse in dem römischen Staate sind besser ergründet, richtiger aufgefasst, deutlicher dargelegt, als die unserer heimathlichen Vorzeit; so grosses auch mitlebende, von mir hoch verehrte Männer auf diesem Gebiete geleistet haben. — Dass ich diesen und andern oft entschieden widersprochen, den Irrthum gerügt habe wo ich ihn zu finden glaubte, werden Sie mir nicht als vermessene Ueberschätzung eigener Leistung zurechnen. Sie wissen dass es mir nur um Wahrheit zu thun ist.*

*Kiel, den* 26. *März* 1844.

*G. Waitz.*

# Inhalt.

Pag.

Einleitung ..... XI—XXVII

## Die Verfassung des deutschen Volks vor der Zeit der grossen Wanderungen.

Ueber die Germania des Tacitus als Hauptquelle ..... 3—5

1. Lebensweise und Sitte ..... 6—18

Körperbau 6, Erziehung 7, Wehrhaftmachung 7, Waffen 8, Kleidung 9, Geräth 9. 10, Schmuck 10, Wohnungen 10, Schiffahrt 10. 11. — Lebensweise 11, Schmäuse 12, Spiel 12. 13, Lieder 13, Gastfreundschaft 14, Treue 14; — Ehe 14. 15, väterliche Gewalt 16, Verwandschaft 16. — Götterverehrung 16. 17. — Stände des Volks 17. — Ackerbau 17. 18.

2. Ackerbau und Grundbesitz ..... 19—31

Die Deutschen hatten keine eigentlichen Städte 19, trieben aber hauptsächlich Ackerbau 20. 21. Die Nachrichten des Tacitus 22, haben nichts mit denen des Caesar gemein 23—25, sondern es ist von der Vertheilung der Feldmark an die Mitglieder einer Dorfschaft die Rede 25—28. Es gab theils Dörfer theils Einzelhöfe 28—30. Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft 26. 30. 31.

3. Das Dorf, die Gemeinde, der Gau ..... 32—52

Heer und Volk waren eins 31 (vergl. 263. 268); im Heer gab es Hundertschaften 32, auch als Landeintheilung 33, gleichbedeutend mit Harde 34. 35. 49; und diese fanden sich schon in ältester Zeit 36. 37, und bestanden ursprünglich aus 100 Hufen 37. —

Pag.

Nur der Grundbesitz bestimmte die Theilnahme an der Gemeinde 38, nicht die Wehrhaftmachung allein 39—41. Theilbarkeit des Grundbesitzes und dessen Folgen 41. 42. — Entstehung der Gemeinde und Verhältniss zur Familie 42—46. — Es gab keine Zehntschaften als Unterabtheilung der Hundertschaften 47 (258—263), aber diese waren Theile des Gaus 48, der Gau das Gebiet der Völkerschaft 49. Vergleichung mit nordischen Verhältnissen 50. Sprachgebrauch des Tacitus 51. 52. — Verfassung der Dörfer 52.

4. Die Volksversammlungen ..... 53—64

Versammlung der Hundertschaft und des Gaus 53. 54. Sie war Gericht 55. Weitere Geschäfte 56. Beschreibung der Versammlung 56—60. Thingfrieden und darauf beruhende Macht der Priester 58. 59. — Spätere Landesversammlung 60—63. — Der Umstand in älterer und neuerer Zeit 63. 64.

5. Der Adel ..... 65—85

Odelsbauer und Hauldr in Norwegen 65. Adel und Odel 66. Es gab einen Adel bei den alten Deutschen 66. 67. Nachrichten des Tacitus 67. 68. Es waren nicht blos die Mitglieder des Königsgeschlechtes 69—77. Entstehung und Bedeutung des Adels 78—82 (keine Verbindung mit dem Priesterthum 78. 79). Rechte 82—85. Grundbesitz des Adels 85.

6. Die Fürsten und das Gefolge ..... 86—154

Die principes des Tacitus bezeichnen nicht den Adel 86, sondern die Obrigkeiten (Fürsten) 87. Diese wurden nicht ausschliesslich aus dem Adel gewählt 88—92. Eben sie, und sie allein, nicht die Adligen, hatten ein Gefolge 92—98. Die ‚centeni comites‘ 99. 100. 113. — 1) Die Fürsten. Unterschied zwischen den Fürsten des Kriegs und des Friedens 101—103, zwischen den Vorstehern des Dorfs (?), der Hundertschaft und des Gaus 103—110. Geschäfte derselben: in Volksversammlung 110, und Gericht 111 (die Gemeinde urtheilte 112—114), bei Opfern und andern heiligen Handlungen 115 (Verbindung der Fürstenmacht mit dem Priesterthum 115—118). Vorrechte 119. 120. — 2) Das Gefolge. Wesen desselben 120—123. Vertheidigung gegen andere Auffassungen 124—126. Bildung eines neuen Dienstadels aus den Gefolgschaften 127—129, der von dem alten Adel völlig verschieden war 129—137. Verschiedenheit des Beneficialwesens 137—141. Man

Pag.

hat Unrecht die Wanderungen der Deutschen, das Königthum u. a. aus dem Gefolgewesen abzuleiten 141—147. Untergang desselben 147. 148.
Anmerkung 1. Ueber die principes in einigen Stellen des Tacitus 149—152.
Anmerkung 2. Ueber die antrustiones 152—154.

7. Die Könige ..... 155—177

Das Königthum bestand nur bei einigen Stämmen 155. 156. Allmähliches Hervortreten desselben 157. 158. Entstehung 159, nicht aus den Gefolgschaften 160—165. Bedeutung 165—170 (bestimmte Königsgeschlechter 69. 166. 167). Vorrechte: Gefolge 127. 140. 145. 154. 171, Grundbesitz und Beneficien 171. 172, Ernennung der Grafen und anderer Richter 172—175. Einfluss aufs Gericht, Königsbann 176. Königsschutz 176.

8. Freiheit und Recht ..... 178—224

Adel, Freie, Freigelassene 178. 179. Liten 179—183. Sklaven 183. — Die Freiheit allein gab Recht 184. Begriff der Freiheit und des Rechts 185. 186. Friede, Friedensbruch, Friedlosigkeit 186. 187. — Verbrechen und Strafe 188—191. Auch die Compositionen sind Strafe 191 ff. 212. Die Rache in ihrem Verhältniss zum Recht 192. 193. 197. Friedensgeld 193. 194. Es gab kein Fehderecht 195—197. — Einfluss der Gemeinde auf privatrechtliche Verhältnisse: Wehrhaftmachung, Freilassung, Ehe 198, Veräusserung von Grundbesitz 199. 200. — Privatrechtliche Bedeutung der Familie: Erbrecht 201. 202. Vormundschaft 203. Pflicht zur Blutrache 203. 204. Verhältniss des Mutterbruders zum Neffen 205—207. Familiengericht 208. Es bestand keine Pflicht zur Theilnahme an der Fehde 209, wohl aber zur Rechtshülfe 210. Conjuratoren 210. 211. Haften für das Wehrgeld 212—215. Lösung von der Familie 215. Beschränkung und Aufhebung der Familienverbindung 216. — Die Gemeindegenossen standen nicht in ähnlicher Verbindung wie die Familienglieder, nicht in Gesammtbürgschaft 217. Pflichten derselben 218. Geschlechter und Gilden 219—223. — Schluss 224.

Beilage 1. Von der sogenannten Gesammtbürgschaft ..... 225—274

Die älteren verstehen darunter eine Wehrgeldsbürgschaft der Gemeindegenossen 225—227; eine solche fand sich nicht bei den Angelsachsen 227—232, son-

Pag.

dern nur eine Bürgschaft der Familie 228, und der Gilde 229—231. Auch eine allgemeine sogenannte Friedensbürgschaft ist den ältern Zeiten fremd 232 ff. Die Nachrichten der Leges Edwardi 233—236. 246—248, beziehen sich auf die normannische Periode 250—257 (die Zehntschaft der älteren Zeit 236—239; die Bürgschaft 239—246. 249). — Auch bei den übrigen deutschen Stämmen gab es keine Gesammtbürgschaft 258 ff. Ueber das Vorkommen von Zehntschaften 258—263. Ueber das fränkische contubernium 264—269. Bürgschaftsverhältnisse bei den Franken 269—271. Von den angeblichen Spuren der Gesammtbürgschaft bei andern Stämmen 272—274.

Beilage 2. Ueber die Zwölfzahl in den germanischen Verhältnissen ..... 275—291

Verzeichniss der aus der Germania des Tacitus erklärten Stellen ..... 292. 293

Wortregister ..... 294. 295

Das [1] deutsche Volk war, da wir zuerst Kunde von ihm haben, in Stämme, die Stämme in Völkerschaften getheilt, welche durch kein politisches Band zusammen gehalten neben einander wohnten, ursprünglich, so weit wir erkennen können, in der nördlich gegen das Meer gesenkten Ebene des mittleren Europa, die damals aber als sie in die Geschichte eintraten von dem Meer im Norden und der Weichsel im Osten sich südwärts bis an die Donau, westwärts bis an und bis über den Rhein verbreitet hatten; ein weites, reiches Land, das als die rechte Heimath der Deutschen zu betrachten ist; ein starkes, edles Volk, das sich der höchsten Entwickelung fähig gezeigt hat, und dazu berufen war mehr als einmal in die Weltgeschichte bestimmend einzugreifen. In Sprache, Rechtsgewohnheit und Götterglauben waren die verschiedenen Stämme verbunden; den Nachbarn war es deutlich, dass sie zusammen gehörten und ein einiges, ungemischtes Volk waren [2]; auch ihnen selbst

[1] Ich habe den grössern Theil dieser Einleitung schon früher in dem nicht in den Buchhandel gegebenen Programm zur Gedächtnissfeier des Verdüner Vertrags drucken lassen.

[2] Taciti Germania c. 4: Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur.

konnte das Bewusstsein davon nicht fehlen. Freilich der Zeugnisse die uns davon Kunde geben sind nicht viele. Die Geschichte selbst zeigt uns überall nur die einzelnen Völkerschaften, höchstens mehrere Stämme verbunden thätig; dass ein gemeinschaftliches Unternehmen, ein gemeinsames Werk von den Deutschen in alter Zeit begonnen und ausgeführt sei, kann sie nicht berichten; wer es behauptet, leiht seine Ansicht fremden ihm unverstanden gebliebenen Zeiten. Ist es doch zweifelhaft, ob die Deutschen der ältesten Zeit sich mit einem gemeinsamen Namen, der alle Stämme umfasste und der sie den fremden Nachbarn gegenüber zusammenhielt, zu nennen wussten [1]. Aber war es auch nicht

[1] Die Sache ist wichtig genug, um hier etwas länger dabei zu verweilen. Dass Germani nicht ein deutscher Name, sondern ein dem deutschen Volk von den Galliern gegebener ist, darf als bestimmt angenommen werden. Die Endung ‚-mani' ist gallischen Namen eigen (Cenomani, Paemani, Septimani) und von den Römern wohl von dem germanischen ‚-manni' unterschieden. Der Name begegnet uns zuerst nur an der gallischen Seite, in der bekannten Stelle der Fasti Capitolini a. 222 neben den Insubres, bei Livius XXI, 38 semigermani am Rhodanus, bei Caesar II, 4. VI, 32 die kleinen Völkerschaften in Belgien Condrusi, Eburones, Caeraesi, Paemani und Segni, die wohl als die ersten deutschen Einwanderer in Gallien angesehen wurden, wenigstens vom Tacitus in der Stelle (Germania c. 2), wo er von der Verbreitung dieses Namens handelt. Er scheint es sich freilich nicht deutlich gemacht zu haben, dass derselbe von den Galliern ausgegangen war, er sagt jedoch ebenso wenig etwas das dem entgegen wäre. Denn der Sinn seiner Worte ist offenbar dieser: Anfangs hiessen die Tungri (dieser Name hatte die von Caesar angeführten verdrängt und galt für alle jene Völkerschaften) Germani; von ihnen aber, die siegreich in Gallien eingedrungen waren (a victore), wurden alle Stämme jenseits des Rheins mit demselben Namen genannt; sie wollten den Galliern andeuten (ob metum), dass diese desselben Stammes seien wie sie (die Tungrer); und so ging der Name des Stammes auf

der Fall, wir haben ein Zeugniss das uns lehrt, wie das Gefühl der Einheit bei aller Zersplitterung doch nicht verloren gegangen war; es ist jene ethnogonische

das ganze Volk über, wurde von diesem selbst angenommen und gebraucht. Ob Tacitus mit dieser Behauptung Recht hat, ist freilich eine andere Frage. Wenigstens die letzte Nachricht kann nur in sehr beschränktem Sinne wahr sein; Deutsche die zu den Römern kamen mochten sich und ihr Volk Germani nennen; aber daheim ist der Name schwerlich in Gebrauch gekommen; erst die geistlichen Schriftsteller des Mittelalters haben ihn gebraucht. (Vergl. J. Grimm, Deutsche Gramm., 3te Aufl., I, p. 11 und dazu H. Müller, über Germani und Teutones, vor dem Würzburger Verzeichniss der Vorlesungen 1841. Ich bemerke noch gegen Grimm, dass wenigstens Tacitus gewiss nicht an den Sinn des römischen Wortes ‚germani' gedacht hat. Nicht die Tungrer konnten den Namen aufbringen dadurch dass sie ihn den Deutschen jenseits des Rheins, die als ihre Brüder erscheinen sollten, ertheilten, da sie ihn ja selbst zuerst führten). — Eher als dass Germani ein deutscher Name sei ist anzunehmen, dass der alte Name der Teutones und der spätere Theotisci, Theutisci, Deutsche, zusammen gehören. Die Sprachwissenschaft hat sich freilich lange gegen diese Annahme früherer Historiker erklärt; doch scheint es als habe der weniger kritische Sinn hier zutreffend einmal das Rechte gefunden. Vergl. H. Müller a. a. O. p. 10 ff. Wenn man aber auch beide Worte auf denselben Stamm zurückführen darf, so scheint es mir doch bedenklich, sie für gleichbedeutend zu halten; das ‚teutonicus' des Claudian und Merobaudes in der umfassenden Bedeutung von ‚germanicus' kann einen solchen Sprachgebrauch kaum bei den Römern, geschweige denn bei den Deutschen erhärten; ebenso wenig wird in letzterer Beziehung das gothische ‚thiudisko' ἐθνικῶς beweisend sein; dass theotiscus erst im 9ten Jahrhundert und zuerst nur von der Sprache gebraucht worden ist, haben Rühs, Erläuterung der zehn ersten Capitel der Germania p. 103, Mone, Geschichte des Heidenthums II, p. 7 n., und J. Grimm a. a. O. p. 13 hinlänglich dargethan. Deshalb kann ich es doch nicht für erwiesen ansehen, dass dieser Name dem ganzen Volke schon früh ein gemeinschaftlicher gewesen sei, obwohl J. Grimm p. 16 und H. Müller hierin nun mit der Meinung älterer Forscher übereinstimmen.

Sage, die uns Tacitus aufbewahrt hat [1]: von dem erdgeborenen Gott Tuisco stammt Mannus, der Mann, der erste Mensch [2], von dem die Stammväter des Volks, die Ahnen der drei grossen deutschen Volksstämme geboren sind. Diese Ueberlieferung lässt uns einen Blick thun in das Bewusstsein des deutschen Volks in jener frühesten Zeit, und zwar des deutschen Volks im engern Sinn, die nördlichen Nachbarn ausgeschlossen, die der Römer unter dem Namen Germani mitbegriff. Je mehr wir die Vorzeit ergründen, je genauer unsere Forschung die Geschichte und alle geschichtlichen Verhältnisse, Sprache, Mythologie, Recht und Sitte der deutschen wie der skandinavischen Germanen erkennt, um so deutlicher tritt uns entgegen — und auch diese Arbeit wird es zeigen —, wie sie verschwistert sind und durch mannigfache Bande vereinigt; aber aus dem Bewusstsein des Volks ist dieser Glaube, war er jemals vorhanden, sehr früh verschwunden [3], und fremd ist er ihm bis

[1] Germania c. 2: Celebrant carminibus antiquis — Tuisconem deum terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Iscaevones (so lese ich mit Grimm) vocentur.

[2] Vergl. J. Grimm, D. Mythologie, Anh. p. XXVIII, Graff, Sprachschatz II, p. 753.

[3] Wie die deutschen Germanen die nordischen in ihre Ethnogonie nicht mit aufnahmen, so fühlten auch die Skandinavier nicht mehr den Zusammenhang; ihre Heimath war ihre Welt, eine zweite besondere Welt (Scandinavia est incompertae magnitudinis, portionem tantum eius, quod sit notum, Hillevionum gente 500 incolente pagis, quae alterum orbem terrarum eam appellat. Plin. IV, 13. Dass Hilleviones ein Gesammtname der skandinavischen Germanen war, den drei deutschen Ingaevones, Iscaevones und Herminones an die Seite zu stellen, bemerkt, wie mir scheint,

auf den heutigen Tag geblieben. Nicht so den Deutschen unter einander. Sie lebten nach Stämmen in Völkerschaften gesondert, von denen jede ihre Bahn verfolgte, unbekümmert um die andern ihm so nahe verbundenen, und es fehlte nicht dass jeder Stamm sich für ein geschlossenes Ganzes ansah, und sich unmittelbar an den Gott anknüpfte, von ihm selber abzustammen glaubte [1]. Doch eben dieser Anschauung stand jene umfassendere, ich möchte sagen geschichtlichere [2] Auffassung

mit Recht Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme p. 17); sie nannten sie Mannheimr, der Menschen Heimath, der Menschen Welt, dünkten sich also gewissermassen ein Menschengeschlecht für sich. Vergl. R. Keyser, Om Nordmændenes Herkomst og Folke-Slægtskab, in Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie VI, 2, p. 332.

[1] Tacitus fährt in der p. XIV n. 1 angeführten Stelle fort: Quidam, ut in licentia vetustatis, plures deo ortos pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalios affirmant, eaque vera et antiqua nomina. Ich kann diese Stelle nicht mit J. Grimm, D. Myth., Anh. p. XXVI, so verstehen, als habe Tacitus sagen wollen, auch andere als die drei Stämme hätten ihre Stammväter für Söhne des Mannus ausgegeben, diesem seien also bald drei, bald sieben Söhne beigelegt worden, sondern: einzelne Stämme (oder Völkerschaften?) knüpften ihren Ursprung ohne Zwischenglieder auch unmittelbar an den Gott, und zwar gewiss den obersten Gott, Wodan; wie denn in der That besonders die nordischen und sächsischen Stämme wenigstens ihr Königsgeschlecht immer unmittelbar von Odhinn=Wodan ableiteten. — Bezeichnen die Namen die Tacitus anführt eigentliche Völkerschaften oder grössere Stämme? Mir scheint das letztere. Von den Sueven unterliegt es keinem Zweifel, die Vandili nennt Plinius als einen vierten grossen Hauptstamm, die Marsi und Gambrivii kommen nachher bei der Aufzählung der einzelnen Völkerschaften nicht vor, überhaupt nur beim Tacitus und Strabo, und es scheinen umfassendere Namen gewesen zu sein, neben denen die der besondern zu ihnen gerechneten Völkerschaften bestanden.

[2] Dagegen ist in späteren Ueberlieferungen derselben Sage

entgegen, nach der alle Eines Ursprungs waren, nicht blos alle Abkömmlinge des Gottes, sondern eines Stammvaters, der selber schon nicht mehr Gott [1], der eben der Gründer dieses Volkes war. Er, der Mannus, hatte drei Söhne, die Eponymen der drei grossen Stämme die unter den Deutschen hervortreten.

Diese Trennung nach drei Stämmen, oder man möchte lieber sagen, diese Vereinigung der kleineren Völkerschaften zu grösseren Ganzen und unter umfassenderen Namen, war damals, so weit wir sehen, ohne alle politische Bedeutung; in der Geschichte selbst tritt sie uns deshalb nirgends entgegen. Aber sie hatte einen wirklichen Grund, natürliche Verhältnisse bedingten diese Sonderung, und im Laufe der Zeit machte sie sich geltend; ja der Gegensatz durchlebt die ganze spätere Geschichte Deutschlands. Denn als ein Jahrhundert später ein höheres politisches Bewusstsein unter den Deutschen entstand, das vielleicht erst im Gegensatz,

(Grimm, D. Myth., Anh. p. XXVII) die Sache verwirrt; es scheint eine Entstellung der Zeit da die Deutschen sich über ganz Europa verbreitet hatten, wo nun alle Völker, in deren Lande sie gezogen waren, als ihnen stammverwandt erscheinen sollten.

[1] Denn Mannus war der Mensch, oder doch der vom Gott geboren die Menschen zeugte, vielleicht dürfte man sagen: der Menschenvater, und daher kann man ihn wohl nicht mit Grimm a. a. O. p. XXIX mit Wodan zusammenhalten. — Wir finden es öfter in ethnogonischen Sagen, dass nicht der Gott, nicht der erste in der Reihe als der Vater der — in der Regel sind es drei — eigentlichen Stammväter angesehen wird, sondern diese erst von seinem Sohn abgeleitet werden. Wie auf den Tuisco Mannus und dann erst die drei Söhne folgen, so steht in der nordischen Sage zwischen Börr und den drei Wesen Odhinn, Vili und Ve der Sohn jenes, Buri; in der gothländischen Tradition ist nicht Thielvar, sondern erst sein Sohn Haefdhi der Vater des Guti, Graipr und Gunfiann.

im Kampfe gegen die Römer erweckt worden ist, da verschwanden die zahllosen kleinen Gaugemeinden, die uns früher getrennt und mit eigenen Namen entgegen treten; die sich näher stammverwandt waren, flossen zusammen; statt der Völkerschaften traten die Stämme auf: im Norden die Sachsen, am Rhein die Franken, im Süden Alamannen oder Schwaben, im Mittellande die Thüringer. Was sind sie anders als die alten Ingävonen, Iscävonen und Herminonen? [1] Die letzten haben sich getheilt, sie sind in den Bewegungen des zweiten bis vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung aus einander gerissen und in sehr verschiedene Bahnen geführt worden. Ein Theil des deutschen Volks aber ist bei jener Sonderung in drei Stämme zur Seite gelassen: der gothische Stamm. Plinius [2] führt ihn neben den andern auf; es ist aber

[1] Dasselbe ist in ähnlicher Weise von J. Grimm und Zeuss (p. 78. 79) ausgesprochen worden. Doch nimmt der letztere ganz gegen alle Zeugnisse Istaevones als Bezeichnung des gothischen Stammes, rechnet die Franken zu den Herminones. Grimm nennt nur die Thüringer als die Nachkommen der Herminones; ich meine aber, dass eigentlich die Alamannen (Schwaben) dafür angesehen werden müssen. Es gab Völkerschaften, die man diesen Hauptstämmen nicht ohne weiteres zuzählen darf, die man als Nebenzweige, als Uebergänge von dem einen zum andern betrachten muss. So verhalten sich die Friesen zu den Sachsen; durch geschichtliche Verhältnisse anfangs den Franken, dann den Sachsen verbunden, sind die Thüringer ihrer ursprünglichen Stellung entfremdet worden; die Baiern, die ich glaube als dem gothischen Stamm angehörig aufführen zu können, scheinen doch auch andere, namentlich suevische Elemente in sich aufgenommen zu haben, und daher z. B. die grosse Verwandschaft mancher Verhältnisse mit den Langobarden zu erklären zu sein; und die Langobarden nähern sich wieder den Sachsen.

[2] IV, 14; ausserdem auch die Peucini, die aber als ein Volk, dessen germanischer Ursprung zweifelhaft, das jedenfalls früh

deutlich, dass er in der alten Ueberlieferung keinen Platz hatte. Er war den übrigen Deutschen fremder, stand ihnen ferner, den nordischen Germanen dagegen näher als einer der andern [1]. Durch wunderbare Schicksale wurde er später weit nach Osten und Westen verschlagen, über die Grenzen des deutschen Landes nicht blos, sondern aus Europa hinaus getrieben, und fand so seinen Untergang, als die Deutschen in der Heimath sich eben in den neuen Verhältnissen und Verbindungen zu entwickeln begannen. Dennoch blieb er diesen nicht ganz fremd, einzelne Völkerschaften, die ihm zugezählt werden müssen, waren zurückgeblieben, und aus diesen ging der Stamm der Baiern hervor [2], der nun, zumal seit der Thüringer Macht und

von den übrigen ganz getrennt worden ist, hier nicht in Betracht kommen können.

[1] Das eigenthümliche Verhältniss der Gothen zu den nordischen und deutschen Germanen — denn dass die Gothen südlich und nördlich der Ostsee ganz verschiedene Völker seien, kann ich mich nicht überreden — zu bestimmen, hat seine grossen Schwierigkeiten; und die nordischen Forscher (Rask, Geijer u. a.) haben die Sache keineswegs erledigt. Ansprechend ist die Ansicht Keyser's in der oben angeführten Abhandlung, die Gothen in Skandinavien seien rein deutsche Germanen und erst später von den einziehenden nordischen vertrieben. Doch hat auch sie ihr sehr bedenkliches.

[2] Ich weiss wohl dass Zeuss und Wittmann in ihren Abhandlungen ‚die Herkunft der Bayern von den Marcomannen' besonders dieser Ansicht entgegentreten; doch haben mich ihre Gründe nicht überzeugt. Wenigstens der historische Beweis dass die Marcomannen die Vorfahren der Baiern sind ist nicht geführt und kann nicht geführt werden; sprachliche Gründe weiss ich wohl zu achten, doch scheint mir die Unmöglichkeit dass gothische Völkerschaften einen Haupttheil der Baiern bilden nicht dargethan zu sein. Vergl. p. XVII n. 1.

Selbständigkeit untergegangen war, den übrigen sich anschloss als einer der im deutschen Lande herrschenden. Und es sind diese vier Stämme, die fortan das deutsche Volk ausmachen, erst getrennt und in gesonderter Entwickelung, dann verbunden in dem deutschen Reiche, das eben auf ihrer Vereinigung beruhte.

Es sei mir gestattet daran zu erinnern, wie dies geschah.

Nicht blos der gothische Stamm fast ganz, auch Zweige der andern hatten sich über die alten Grenzen Deutschlands hinaus verbreitet; es giebt kein Land des südlichen und westlichen Europas, wohin sie nicht damals gelangten, wo nicht neue Herrschaften von ihnen gegründet, deutsches Wesen und deutsche Institutionen von ihnen hingebracht worden sind. Doch meist war das nur ein Uebergang zu anderen Staatsformen, zur Bildung neuer Nationalitäten; eigentlich deutsch wurden die eroberten Länder nicht, blieben selbst die Völker nicht welche sie eingenommen hatten. Auch die Angelsachsen, die sich am unvermischtesten erhielten, liessen manches von dem Heimathlichen fallen, oder bildeten es in eigenthümlicher mitunter fremdartiger Weise fort. Man kann nicht sagen, dass diese Eroberungen die Grenzen Deutschlands erweitert hätten. Nur die nächsten Nachbarlande, vielleicht schon früher von einer germanischen Bevölkerung bewohnt, kamen nun ganz in ihre Gewalt und wurden zu wesentlich deutschen umgeschaffen; wie südlich der Donau, so westlich vom Rhein. Hier waren es die Franken die die Eroberung vollbrachten, und ihrem König gelang es auch im eigentlichen Gallien einen mächtigen Staat zu gründen.

Von einem kleinen Gau im Norden Galliens ging Chlodowech aus; als er starb, gehorchte ihm nicht blos das ganze Land bis zur Garonne, auch die einzelnen Zweige des fränkischen Stammes waren unter ihm vereinigt, die Burgunder gedemüthigt, der grösste Theil der Alamannen ihm unterworfen. Auf dem deutschen Volke, ja auf dem echt deutschen Lande der Franken beruhte die Herrschaft; aber die romanischen Elemente waren in den neuen Staat mit aufgenommen. Auch hatte Chlodowech sich zum Christenthum gewandt und zwar zum Bekenntniss der römischen Kirche. Seine Bedeutung ist wesentlich die, dass er romanisches und germanisches Wesen vermittelte, nicht so bewusst, mit bestimmtem Hinblick auf ein nahes Ziel, wie sein Zeitgenosse Theoderich. Er erscheint, wie Gregor von Tours es sagt [1], als ein Werkzeug Gottes, in dessen waltendem Rathe bestimmt war, dass der absterbenden römischen Welt ein neuer lebendiger Keim eingepflanzt, dem germanischen Geiste aber ein den Process der Ausbildung förderndes Element zugebracht werden sollte. Von einem Trieb grossartiger Gründung geleitet, hat Chlodowech ein Werk begonnen, das die ganze Zukunft Deutschlands in sich fasst: denn er hat den Grund gelegt zu einem deutschen Reiche, hat Deutschland dem Christenthum aufgeschlossen, Romanisches dem Germanischen, das Alterthum dem Mittelalter verbunden.

Chlodowechs Werk haben die beiden nächsten Nachfolger fortgesetzt. Theuderich brach die Macht und

[1] II, 40: Prosternebat enim quotidie Deus hostes eius sub manu ipsius et augebat regnum eius. Vergl. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit p. 265, H. Müller, die Lex Salica p. 194 n.

eroberte das Reich der Thüringer; gleichzeitig wurde das Königreich Burgund von den Franken vernichtet; dem Theudebert aber gelang es, nicht blos die Alamannen völlig, sondern auch die Baiern, im Süden die Alpenlande, im Norden sächsische Gegenden seiner Herrschaft zu unterwerfen. Schon damals war fast ganz Deutschland vereinigt unter Einem König, der in jenen Gebieten westlich vom Rhein seinen Sitz hatte, die damals völlig deutsch geworden waren; während die romanischen Theile des Frankenreichs unter andern Königen desselben Hauses standen.

Aber was schnell und glücklich in solcher Weise begründet war, hatte doch noch keinen festen Bestand. Seit Chlotachar II. die gesammten fränkischen Lande unter seiner Herrschaft vereinigte, begann eine Reaction der andern Deutschen gegen den herrschenden Stamm; die territoriale Macht der Volksherzoge kam empor, und sie bot alles auf, um ihre Unabhängigkeit dem merowingischen Königshause gegenüber zu behaupten. Zwei Jahrhunderte sind von diesem Kampf erfüllt; das alte Königsgeschlecht sank dahin, und ein anderes, aus dem deutsch-fränkischen Lande, Austrasien, hervorgegangen, trat an seine Stelle. Die Franzosen haben nicht Unrecht, wenn sie dies als einen zweiten Sieg des germanischen Prinzips betrachten [1].

Die neuen Könige verfolgten den Weg den Chlodowechs Geschlecht gegangen: nicht blos Frankenland, Deutschland wollten sie beherrschen. Als der Herzog Thassilo ins Kloster geschickt und Baiern fränkischen

[1] Thierry, lettres sur l'histoire de France, 6. ed., p. 140. 168. Vergl. Guizot, hist. de la civilisation, 1. ed., II, p. 239.

Grafen untergeben war, da hatte Karl das wieder gewonnen was einst Theudebert besessen. Er hatte mehr; auch die einst westgothischen Provinzen im südlichen Gallien, das Reich der Langobarden in Italien, das diese von den Ostgothen geerbt, standen unter seiner Herrschaft, dazu die Besitzungen der Britten auf dem Festlande und das Land der Basken, im Osten slavische und avarische Gebiete, und auch was von dem römischen Reich übrig war und an dasselbe erinnerte, Rom selbst mit dem obersten Bischof, alle Sitze der abendländischen Imperatoren waren in seiner Gewalt [1]. Darum wurde Karl römischer Kaiser, und er hörte auf ein deutscher König zu sein. So sehr er heimische Tracht und Sitte ehrte, deutsche Sprache liebte und begünstigte, deutsche Lieder sammelte: sein Standpunkt ist kein deutscher mehr, es ist ein europäischer, welthistorischer. Was er that, war die Vollendung dessen was Chlodowech begonnen hatte, aber er that es bewusster, entschiedener, nicht für ein einzelnes Volk. Die römische Kirche verband er aufs engste mit seinem Reiche; alles was von römischer Bildung noch übrig war, führte er diesem zu. So aber war die Wissenschaft die er erweckte doch wesentlich eine römisch-kirchliche; die Geistlichkeit,

[1] Ann. Lauresh. a. 801: visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio aderant seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes quas ipse per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam tenebat; quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate eius concessit, ideo iustum eis esse videbatur, ut ipse cum Dei adiutorio et universo christiano populo petente ipsum nomen aberet. Vergl. Ranke, die Röm. Päbste I, p. 20.

die an seinen Gesetzen, seinen Gründungen den bedeutendsten Antheil hatte, brachte römische Elemente herzu; es war das römische Reich das er stiftete und in dem die Herrschaft über die Franken, die Langobarden, die Gothen und die Sachsen aufging. Es ist nicht zu bestreiten, Karl hat auch hierdurch für Deutschland eine grosse Bedeutung; es ist wohl hervorzuheben, dass er die deutschen Stämme, auch die entfernteren, mit Ausnahme der Angelsachsen und der gothischen Ueberbleibsel in Asturien, alle noch einmal zusammenbrachte; für Deutschland aber das wichtigste war die Unterwerfung der Sachsen.

In den weiten Ebenen des nordwestlichen Germaniens war einer der Hauptstämme des deutschen Volkes sitzen geblieben, in ungebrochener Selbständigkeit den Franken gegenüber. Keinem Fürsten gehorchten die freien Sachsen, am wenigsten einem fremden. Alle deutschen Stämme, die von dem heimischen Boden getrennt, in neue Lebensverhältnisse hinausgetrieben waren, hatten sich bald dem Christenthum ergeben; es ist als seien die Bande, die sie an die Stammesgötter fesselten, gelöst worden, da sie die alten Wohnsitze verliessen. Die Sachsen aber, die der Heimath, waren auch den Göttern treu geblieben. Für beides, den alten Glauben und die alte Freiheit, bestanden sie den hartnäckigsten und ausdauerndsten Kampf. Aber Karl siegte. Bis zur Ostsee, bis zu unserm Meeresbusen, wo seine Marken wider die Dänen und die abodritischen Slaven sich berührten, reichte nun die fränkische Herrschaft. Kein deutsches Reich hat Karl gegründet, aber er machte hierdurch die Gründung desselben möglich.

In dieser Erweiterung der fränkischen Monarchie lag ein Keim zur Auflösung derselben. Denn die Verbindung der Sachsen mit den übrigen deutschen Stämmen verlieh dem germanischen Element eine solche Stärke, dass es sich dem romanischen entgegensetzen und sich, abgesondert von den gallisch-fränkischen und den italisch-langobardischen Theilen des Reichs, zu einer eigenthümlichen Entwickelung erheben konnte.

Es ist, wenn ich nicht irre, zuerst in Frankreich ausgesprochen [1], die Theilung der karolingischen Monarchie, die Kriege die ihr vorangingen, und die Bewegungen die sie hervorrief, seien nichts gewesen, als eine nothwendige Reaction gegen die Politik Karls des Grossen, die bemüht gewesen war die verschiedenen Nationalitäten zu verschmelzen. Mat hat dagegen Einspruch erhoben [2]; aber gewiss liegt eine grosse Wahrheit in dieser Behauptung. Es geschah die Auflösung nicht in einem regelmässigen Verlaufe, vielmehr wirkten eine Menge von Zufälligkeiten ein und schoben die Verhältnisse so oder anders. Auch gingen die Stämme und Völker nicht so aus der Vereinigung hervor, wie sie einst darin aufgenommen waren; sondern es hatte sich das Zusammengehörige an einander geschlossen, mancherlei Um- und Anbildungen hatten Statt gefunden; und neue Gesammtheiten, grössere ausgebildetere Nationalitäten sind es die uns nun entgegentreten. Hier ist der wahre Anfangspunkt für die Geschichte der wichtigsten europäischen Staaten. Auch das deutsche Reich

[1] Thierry, lettre 11.

[2] Guizot a. a. O. II, p. 448, Guérard in einer Abhandlung die er in der Pariser Akademie gelesen.

hat damals seinen Anfang genommen; suchen wir eine genaue Bestimmung desselben, so werden wir sagen müssen, der Verdüner Vertrag hat es in die Geschichte eingeführt. Nun sonderte das deutsche Volk sich ab von den übrigen Völkern Europas, die es zum Theil unterworfen und mit seinem Blute erneuert hatte, mit denen es zuletzt zu Einem Reiche vereinigt gewesen war; die Hauptstämme aber die deutsch geblieben schlossen sich zusammen; dass noch einige Gaue die dazu gehörten fehlten war von geringer Bedeutung; jene waren zu einem politischen Ganzen verbunden, dem die andern sich leicht einfügen konnten. Wohl ein Jahrtausend vorher kennen wir ein deutsches Volk, erforschen wir die deutsche Geschichte; erst von diesem Tage an bestand ein deutsches Reich [1].

Aber die Grundlagen auf denen es beruhte, die Zustände die in ihm herrschten gehören wesentlich der früheren Zeit an; alle politischen und rechtlichen Elemente der deutschen Reichsverfassung haben hier ihre Wurzel; in zusammenhängender, nie ganz unterbrochener Entwickelung sind sie hervorgewachsen, und es ist uns in den meisten Fällen vergönnt, eben den allmählichen Fortschritt, die stufenweise Ausbildung der Keime, die Umbildung der ursprünglichen Institutionen zu dem was später bestand zu erkennen.

Doch so sehr wir ein Recht haben, ja in den meisten Fällen genöthigt sind, diesen Zusammenhang des

[1] Wegen der weiteren Ausführung muss ich vorläufig auf mein schon angeführtes Programm ‚Ueber die Gründung des deutschen Reichs durch den Vertrag zu Verdün‘ verweisen. In der Fortsetzung dieses Buchs werde ich auf den Gegenstand zurückkommen.

späteren mit dem früheren, diesen stetigen Fortgang in den Verfassungsverhältnissen geltend zu machen, so wichtig erscheint es doch bei einem näheren Eingehen auf den Gegenstand, dass wir nicht rücksichtslos was der späteren Zeit angehört auf die älteren Zustände übertragen, oder umgekehrt diese wiederfinden, wo schon wesentliche Veränderungen eingetreten sind, durchgreifende Umgestaltungen Statt gefunden haben. Jeder erkennt dass wie Leben und Sitte so auch Recht und Verfassung des deutschen Volks, da es zertheilt in eine Menge kleiner Gaugemeinden oder Völkerschaften zuerst in der Geschichte auftritt, völlig verschieden sind von den Verhältnissen die nach der Vereinigung der grossen Stämme zu mächtigen Herrschaften bestanden; das Volk war aus den beschränkten engen Zuständen herausgetreten, die mächtigsten historischen Begebenheiten, Wanderungen, Kämpfe, hatte es durchlebt, zum Theil selbst veranlasst, neue Gebiete eingenommen, neue Formen der Herrschaft kennen gelernt und sich angeeignet. Eine geringere aber doch noch immer sehr erhebliche Verschiedenheit zeigt sich, wenn wir das fränkische Reich, eben das welches unter allen am meisten rein deutsche Elemente bewahrt und jederzeit am nächsten mit dem Heimathslande in Verbindung gestanden hat, mit dem vergleichen welches wir zuerst das deutsche zu nennen berechtigt sind; gleich zu Anfang, und immer mehr je weiter dieses von den übrigen karolingischen Staaten sich absondert, je selbständiger, eigenthümlicher, ich muss sagen deutscher es sich zu entwickeln vermag. Und welche Umwandelungen dann das deutsche Reich selbst erfahren hat, daran brauche ich hier nicht zu erinnern.

Meine Absicht ist die Verfassung des deutschen Volks und des deutschen Staats, so bald ein solcher besteht, in den verschiedenen Zeiten der Geschichte, so umfassend, so sorgfältig es mir gegeben ist, zu ergründen und darzustellen. Das erste Buch beschränkt sich auf jene Periode da die grossen Wanderungen noch nicht Statt gefunden hatten; nur zur Erläuterung, wie man leicht erkennen wird, ist auf spätere Zustände Rücksicht genommen worden. — Nicht den ausserhalb der Grenzen Deutschlands und ohne allen Zusammenhang mit dem deutschen Boden gegründeten Reichen werde ich eine besondere Darstellung widmen können; die Vergleichung ihrer Verfassungsverhältnisse dient häufig den Zustand in der Heimath, mitunter auch den im fränkischen Reiche aufzuhellen, Zweifel zu erledigen, Irrthümer zu beseitigen; ihre selbständige Entwickelung aber gehört anderen Gebieten der Geschichte an. Mit der Verfassung des fränkischen Staats, aus dem das deutsche Reich sich herausgebildet und im einzelnen wie im ganzen wichtiges beibehalten hat, wird sich die Fortsetzung zunächst zu beschäftigen haben.

Die

# Verfassung des deutschen Volks

vor der Zeit

## der grossen Wanderungen.

Schon im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung erschien das deutsche Volk dem Fremden, dem Feinde von solcher Bedeutung, dass der grösste Geschichtschreiber dessen das römische Kaiserthum sich rühmt, einer der ersten aller Zeiten, ihren Zuständen eine eigene Darstellung widmete, ein Buch in dem jede Zeile wie von dem ernsten Sinn und scharfen Blick so von dem Interesse des Autors für den Gegenstand, von der Liebe mit der das Werk unternommen ist, Zeugniss giebt. Nun glaubt niemand mehr, dass Tacitus eine Satire auf Rom zu schreiben, oder, wie Plato in der Republik den idealen Staat schildert, ein Volk darzustellen die Absicht hatte, wie er es am reinsten und edelsten sich denken mochte; es ist derselbe Historiker, der die Geschichte der eigenen Zeit und dessen er selbst Zeuge war voll Mitgefühl und tiefer Wahrheit schildert, der auch das fremde Volk in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen verstand und zu beschreiben würdigte. Und wir zweifeln nicht, dass es dieser Schilderung werth war. Keiner entzieht sich dem Eindruck den die Germania macht; dem Römer aber, dem Zeitgenossen gab sie ein Bild, das ihn ich weiss

nicht ob mehr mit Bewunderung oder mit Schrecken erfüllen musste, mit Schrecken vor der eigenen Zukunft. Ein Volk eigenster Natur, allen andern die der alten Welt bekannt waren und ihr angehörten verschieden, die Zeiten der ersten Bewegung und Ansiedelung hinter sich, in weiten Gebieten sesshaft, den römischen Grenzen in drohender Nähe; seine Natur kräftig, hart, ans Rohe grenzend, der Charakter aber edel, rein; die Zustände lebendig hervorgewachsen, in naturgemässer Entwickelung begriffen und reichster Entwickelung fähig. Nicht alle sahen dies; aber wer könnte sagen, dass es dem Tacitus unverstanden geblieben sei. Während die Zeitgenossen, wenn eine Niederlage am Rhein verkündet wurde, zitterten, dann wieder in stolzer Sicherheit sich wiegten und des Barbaren spotteten, weil sie ihn nicht kannten, sieht Tacitus die volle Bedeutung des Volks[1]. Er kennt es, in seinen Schwächen, aber auch in seiner Grösse. Im Einzelnen mochte er sich täuschen oder nicht völlig unterrichtet sein; den Charakter der Deutschen, ihr Leben, ihre Institutionen, ich möchte hinzusetzen ihre Zukunft, hat er richtig aufgefasst, und er hat dem eine Fülle des Einzelnen hinzugefügt, dass es möglich ist, auch Besonderheiten wie des häuslichen Lebens so der öffentlichen Zustände zu erkennen und uns zu vergegenwärtigen.

Doch nicht alles ist so klar, dass nicht Erläuterung und weitere Aufhellung erwünscht, ja nothwendig sein

[1] Man lese die Worte über Arminius Ann. II, 88: Liberator haud dubie Germaniae ... caniturque adhuc barbaras apud gentes, Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur, Romanis haud perinde celebris, dum vetera extollimus, recentium incuriosi.

sollte; und wie vieles in der Beziehung geleistet werden kann, wird deutlich, wenn wir unsere Kenntniss und die Auffassung des Buchs zu unserer Zeit mit der auch nur einige Jahrzehnte früher vergleichen. Und auch wir beginnen vielleicht erst die Germania recht zu verstehen; wenigstens fehlt noch vieles dass wir ganz und vollkommen ihren Inhalt uns angeeignet hätten.

Ihr rechtes Verständniss ist aber zugleich Verständniss der Anfänge der deutschen Geschichte, deren Kenntniss ja grossentheils auf dem Einen Zeugniss beruht. Wir können keinen Schritt machen bei der Erforschung derselben ohne auf Tacitus zurückzukommen.

Das wird auch unsere Darstellung zeigen; sie ist auf diesem Grunde entstanden, immer zu diesem Buche zurückgekehrt, sie wäre ohne dasselbe gar nicht möglich gewesen; fast um ein halbes Jahrtausend später hätte die Untersuchung begonnen werden müssen, die wir nun bis zu den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, ja da wir hier einmal festen Fuss gefasst haben, auch noch weiter zurückleiten können. Und darum schien es billig hier diesen Ausgang zu nehmen. Auch hat nur Tacitus uns Lebensweise und Sitte der Deutschen in ältester Zeit geschildert. Wie aber wollten wir die Verfassung, die politischen Ordnungen des Volkes begreifen, wenn uns diese fremd geblieben wären.

# I. Lebensweise und Sitte.

Sehr verschieden haben jederzeit die Urtheile über die alten Germanen gelautet, und noch immer scheint es nicht ohne Schwierigkeit die sich schroff gegenüberstehenden Ansichten auszugleichen und zu versöhnen. Auch Einheimische, besonders aber Fremde lassen nicht ab von der Behauptung, jene Deutsche die Tacitus kannte seien Wilde gewesen wie sie heute und seit Menschengedenken in den andern Erdtheilen wohnen, nicht wesentlich verschieden weder in der Art des Lebens und allen äussern Zuständen noch an sittlicher Kraft und geistigem Vermögen. Ich kann mich nicht entschliessen diese Ansicht ausführlich zu widerlegen. Wer sich nicht anders überreden kann, für den giebt es keine Geschichte. Ebenso wenig aber bin ich gemeint, denjenigen beizustimmen welche in den Germanen ein Volk erkennen, das besser, vollkommener, reiner gewesen als irgend ein anderes der Geschichte.

Tacitus schildert uns die Deutschen anders. Nicht alles in seinem Bilde ist schön und glänzend, gebührendem Lobe auch verdienter Tadel beigefügt; aber nur um so mehr trägt die Darstellung das Gepräge der Wahrheit an sich, und gerne mag man sich ihr anschliessen.

Der Deutsche war gross, an Körper stark und kräftig, von Geburt und durch Erziehung; langes, blondes Haar und blaue Augen zeichneten ihn aus [1].

[1] Germ. c. 4: Unde habitus quoque corporum, quanquam in tanto hominum numero, idem: omnibus truces et coerulei oculi,

Einfach und schlicht wachsen die Kinder heran; wenig bekleidet, ohne das Bequeme und Zierliche das fortgeschrittene Cultur gewährt zu kennen, ohne Sorge selbst für Reinlichkeit, lebt Jung und Alt daher [1]. Aber die Mutter selbst nährt die Säuglinge, und schon mit der Milch empfangen sie die Kraft und den tüchtigen Sinn die auch das weibliche Geschlecht auszeichnen. [2] Die Kinder der Herren und der Sklaven wachsen zusammen auf, nicht äusserer Schmuck, nicht bessere Pflege unterscheidet sie; aber so wie sie herangewachsen sind, macht die eingeborne Kraft den Freigebornen kund [3]. — Der erwachsene Jüngling wird in der Versammlung des Volks mit den Waffen bekleidet und für wehrhaft d. i. für mündig erklärt [4]. Die Waffen legt er dann nicht wieder ab, sie begleiten ihn durchs

*rutilae comae, magna corpora et tantum ad impetum valida.* Vergl. dazu die Erläuterungen von Rühs und Gerlach, auch Ukert, *Germania* p. 197 ff., ein Buch auf das ich mich der Kürze wegen hier öfter beziehe, am ausführlichsten Barth, Teutschlands Urgeschichte (2. Aufl.) IV p. 1—21. Bei vielen Schwächen scheint mir das doch bei weitem der beste Theil des Buchs zu sein.

[1] c. 20: *In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt.*

[2] *Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis ac nutricibus delegantur. — Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas; pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt;* vergl. c. 7.

[3] *Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas; inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.*

[4] c. 13: *Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant; haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.*

ganze Leben [1]: der kurze Speer, Framea nennen sie ihn, zum Angriff, ein grosser Schild im Kampfe zum Schutz [2]; seltener werden Schwerdter und grössere Lanzen gebraucht, auch andere Waffen kommen vor; aber weder Harnische noch Helme sind üblich [3]; sie kämpfen fast nackt [4]. Meistens zu Fuss, doch nicht selten auch zu Pferde [5]. Das Kriegsross steht in Ehren [6].

[1] c. 13: Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt; c. 12: considunt armati; c. 22: Tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati. Vergl. Grimm R. A. p. 287.

[2] c. 13: Scuto frameaque juvenem ornant; c. 6: hastas, vel ipsorum vocabulo frameas, gerunt, angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usus habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel cominus vel eminus pugnent. Et eques quidem scuto frameaque contentus est. Vergl. Klemm, Handbuch der germanischen Alterthumskunde p. 238.

[3] c. 6: Rari gladiis aut majoribus lanceis utuntur — paucis loricae, vix uni alterique cassis aut galea; Ann. II, 14: non loricam Germano, non galeam; ne scuta quidem ferro nervoque firmata, sed viminum textus, vel tenues fucatas colore tabulas; primam utcumque aciem hastatam, ceteris praeusta aut brevia tela. Dazu Rühs und Gerlach, auch Klemm p. 234 ff., Barth p. 343 ff.

[4] Nudi aut sagulo leves; Hist. II, 22: cohortes Germanorum cantu truci et more patrio nudis corporibus super humeros scuta quatientium. Vergl. von den Franken Agathias II, 5; von den Herulern Paulus Diac. I, 22.

[5] In universum aestimanti plus penes peditem roboris; c. 30. von den Chatten: Omne robur in pedite; vergl. Florus IV, 2. Ueber die Geschicklichkeit im Kampf zu Pferde vergl. ausser c 6. und 32., auch Caesar IV, 12, anderes bei Barth p. 376; über die besondere Kampfweise wo Reiter und Fussstreiter gemischt sind: Caesar I, 48 (vergl. VII, 65. VIII, 13), Ammianus XVI, 12, 22.

[6] c. 14: Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum.

Trotz des rauhen Climas [1] sind sie auch daheim wenig bekleidet, begreiflich, da sie am Heerde Schutz und Wärme suchen [2], wogegen dort nur der Kriegeseifer sie unempfindlich machen kann gegen Kälte und Nässe. Sonst tragen sie Mäntel, auf der Schulter mit der Spange zusammengefasst, auch Pelze [3]; selbst enganliegende Kleider scheinen ihnen früh bekannt gewesen zu sein, Wämser und Hosen [4]. Die Tracht der Frauen ist von der männlichen nicht sehr verschieden, doch bedienen sie sich öfter leinener Stoffe, und sie wissen sie mit rothen Streifen zu verzieren [5]. — Von Geräth ist wenig die Rede [6]; die Gräber, die zu

[1] c. 5: Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit. - Vergl. Ukert p. 170 ff.

[2] c. 17: cetera intecti totos dies juxta focum ignemque agunt; Caesar IV, 1: Atque in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus praeter pelles habeant quidquam, quarum propter exiguitatem magna est corporis pars aperta; VI, 21: pellibus aut parvis rhenonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda.

[3] c. 17: Tegumen omnibus sagum, fibula aut si desit spina consertum. — Gerunt et ferarum pelles, proximi ripae negligenter, ulteriores exquisitius, ut quibus nullus per commercia cultus. Eligunt feras et detracta velamina spargunt maculis pellibusque belluarum, quas exterior oceanus atque ignotum mare gignit. Dazu einiges bei Gerlach, anderes Klemm p. 54 ff., Ukert p. 211, besonders Barth p. 25 ff.

[4] Locupletissimi veste distinguuntur non fluitante sicut Sarmatae ac Parthi, sed stricta et singulos artus exprimente; vergl. Gerlach p. 120.

[5] Nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur eosque purpura variant partemque vestitus superioris in manicas non extendunt, nudae brachia ac lacertos, sed et proxima pars pectoris patet.

[6] Ukert p. 208. — Barth p. 155 ff. weiss freilich vielerlei zusammen zu bringen.

durchforschen sich immer grösserer Eifer zeigt, haben mancherlei aufbewahrt, und es fehlte, sehen wir, nicht an Kunstfertigkeit [1]. Was zum Krieg, zur Jagd, zum Ackerbau, zum häuslichen Leben erforderlich war, wussten sie zu fertigen, früher aus Stein, dann aus Bronze, auch aus Eisen [2]. Dies war ein seltenes Metall [3], aber man kannte es, auch Gold und Schmuck mancherlei Art aus Bernstein und andern Stoffen [4], weniger Silber, geprägtes Geld nur was der Verkehr mit andern Völkern brachte [5]. Die Weiber webten [6]. — Man baute die Häuser von Holz und liebte es sie einfach weiss zu färben [7]; in der Erde barg man Früchte und anderen Vorrath [8]; künstliche Baue werden nur selten, nur unter besonderen Verhältnissen erwähnt [9]. Auch die Flüsse wusste man zu befahren; die Anwohner der

[1] Klemm p. 49, 150 ff. Doch in den Waffen nulla cultus jactatio, scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt, c. 6.

[2] Ich kann mich mit den jetzt beliebten Ansichten unserer Antiquare, dass die verschiedenen Stoffe nicht bloss verschiedenen Zeiten, sondern verschiedenen Völkern angehören, nicht befreunden.

[3] c. 6: Ne ferrum quidem superest. [4] Klemm p. 64.

[5] c. 5. Vergl. Klemm p. 143.

[6] Plinius h. n. XVIIII, 1, 2: Galliae universae vela texunt, jam quidem et transrhenani hostes, nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere. Vergl. Ukert p. 210, Klemm p. 146.

[7] c. 16: Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem. Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

[8] Solent et subterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus; quia rigorem frigorum ejusmodi locis molliunt etc. Vergl. Ukert p. 208.

[9] Ukert p. 206. Es ist doch wichtig den deutschen Zuständen die nordischen zu vergleichen; über diese s. Finn Magnussen, Bidrag til nordisk archaeologie. Kbhvn. 1820. 8.

Küste steuerten mit sicherem Kiel schon früh in das offene Meer [1].

Die Sitte ist einfach, strenge, nicht roh oder wild. Das Leben entbehrt doch nicht aller Genüsse und Freuden.

Den Krieg sieht der Mann als Hauptbeschäftigung an [2]; daheim baut er wohl den Acker, doch kann er es, überlässt er die Arbeit dem Sklaven [3]; im Hause müssen Weib und Kind thätig sein [4]. Giebt es nichts zu thun, nichts im Felde, nichts auf der Jagd, nichts in Volksversammlung und Gericht, dann sitzen auch die kräftigen Männer um den Heerd in träger Ruhe [5]. — Da sie aufgestanden, haben sie gebadet, öfter warm als kalt [6]; dann gingen sie ins Haus zum Essen; darnach Arbeit oder Ruhe, wie es sich trifft. Schmäuse und Gelage lieben alle [7]. Die Speisen sind einfach: Obst,

[1] Ukert p. 221, Barth p. 145 ff. Die Geschichte der Sachsen, Friesen und anderer Stämme giebt von dem letzteren Zeugniss.

[2] Caesar IV, 1: Multumque sunt in venationibus; VI, 21: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit. Und davon giebt die ganze Geschichte Zeugniss. [3] c. 25.

[4] c. 25: Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur; c. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

[5] c. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens — hebent mira diversitate naturae, quum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem; c. 17: totos dies juxta focum atque ignem agunt.

[6] c. 22: Statim e somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur, saepius calida, ut apud quos plurimum hiems occupat. Caesar sagt IV, 1: ut — laventur in fluminibus, VI, 22: quod et promiscue in fluminibus perluuntur.

[7] Lauti cibum capiunt; separatae singulis sedes et sua cuique mensa. Tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt

Milch, Wild, Fleisch von der Heerde und Früchte des Feldes [1]. Dazu wird Bier getrunken, das sie aus Getreide zu brauen verstehen [2]; auch Meth; oft bis tief in die Nacht [3]. Da verhandeln sie auch wichtige Dinge, Gemeindeangelegenheiten und anderes wird berathen [4]: die Deutschen haben es von jeher geliebt beim Mahl und beim Wein — sie bauten ihn damals noch nicht, aber kauften ihn von den Nachbarn [5] — dem Herzen Luft zu machen und Wort gegen Wort zu tauschen. — Hier sind sie unmässig, der Leidenschaft nicht Herr; Trunkenheit und in der Trunkenheit rohes Betragen war schon damals deutsches Laster [6]. Mehr noch schadete die Liebe zum Spiel, die sie bis zum

armati; c. 14: epulae et quanquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.

[1] c. 23: Cibi simplices: agrestia poma, recens fera aut lac concretum; Caesar IV, 1: Neque multum frumento sed maximam partem lacte atque pecore vivunt; VI, 22: majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. Vergl. Ukert p. 212, Barth p. 57.

[2] c. 23: Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus.

[3] c. 22: Diem noctemque continuare potando nulli probrum; c. 23: Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem; adversus sitim non eadem temperantia.

[4] c. 22: De reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant, tanquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat.

[5] c 23: Proximi ripae et vinum mercantur.

[6] c. 22: Crebrae, ut inter vinolentos, rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur; c. 23: Si indulseris ebrietati suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur.

äussersten treibt; Hab und Gut, das liebste, die eigene Freiheit geben sie Preiss [1].

Doch ein Volk ist darum nicht ohne Sitte, auch das Leben der Deutschen war nicht ohne tieferen Gehalt.

Beim Mahl und in der Schlacht singen sie von den Thaten der Vorfahren [2], diesen zur Ehre, sich zur Ermunterung; das ist ihnen Pflicht und Freude zugleich. Kriegerische Spiele erfreuen die Jugend, und körperliches Geschick giebt Ehre und Auszeichnung [3]. Die starken Körper können viel ertragen, Kälte besser als Hitze, Entbehrungen eher als übertriebenen Genuss. Heftig, ungestüm sind sie beim Angriff, doch die Ausdauer nicht immer dem Anfang gleich [4]. Ihre

[1] c. 24: Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, quum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit; quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur: ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant.

[2] c. 3: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est etc. — Herculem ... ituri in proelia canunt; Ann. II, 88. Vergl. die Stellen die gesammelt sind bei Edelestand du Meril, poésies populaires Latines antérieures au douzième siècle p. 40. 235.

[3] c. 24: Genus spectaculorum unum atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem, quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium.

[4] c. 4: Magna corpora et tantum ad impetum valida. Laboris atque operum non eadem patientia, minimeque situm aestumque tolerare, frigora atque inediam coelo solove assueverunt. Vergl. Ann. II, 14. und die Citate bei Ukert p. 201, Barth p. 125 ff.

Klugheit und Verschlagenheit wird wohl gerühmt [1]; doch im Ganzen ist der Sinn gerade und offen und ohne Falsch [2]. Der Deutsche ist gastfrei gegen den Genossen und Nachbarn, auch den Fremden, wenn er empfohlen oder bekannt ist [3]; sonst freilich geniesst der Fremde schlechteres Recht wo er hinkommt [4]. Hinterlist und Verrath sind selten und werden aufs härteste bestraft [5]. Der Mann ist treu in allen Verhältnissen [6], treu zunächst im eigenen Hause, gegen die Frau. Er kennt keine Vielweiberei [7]. Spät wählt er die Gefährtin des Lebens, keusch und rein tritt er in die Ehe [8], auf deren Heiligkeit er strenge hält [9].

[1] Vellejus II, 118: Illi, quod nisi expertus vix credat, in summa feritate versatissimi, natumque mendacio genus. Vergl. Ukert p. 202.

[2] c. 22: Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia joci.

[3] c. 21: Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Quum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes; proximam domum non invitati adeunt, nec interest, pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque, quantum ad jus hospitis, nemo discernit. Abeunti si quid poposcerit concedere moris, et poscendi invicem eadem facilitas. [4] Grimm R. A. p. 396.

[5] c. 12: proditores et transfugas arboribus suspendunt.

[6] Vergl. p. 13 n. 1.

[7] c. 18: Quanquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

[8] c. 20: Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur; Caesar VI, 21: Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem; hoc ali staturam, ali hoc vires nervosque confirmari putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus.

[9] c. 19: Ergo septa pudicitia agunt — Paucissima in tam

Die Geschenke, die der Mann der Frau, die Frau dem Manne bietet, die wir als Mitgift oder Morgengabe bezeichnen, sollen die Gemeinsamkeit alles Lebens und Strebens bezeichnen; Rinder und Rosse, Waffen und Geräth empfängt und giebt sie [1]. Die Frau theilt dann alles mit dem Mann, sogar die Gefahren der Schlacht, wo sie zur tapferen Ausdauer ermahnt, zum Siege anfeuert [2]. Mehr als bei andern Völkern ist das Weib geehrt; man glaubt sie seien höherer Gunst der Götter gewürdigt [3]; nicht Priesterinnen aber Wahrsagerinnen

numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. (Vergl. Wilda, das Strafrecht der Germanen p. 823.) Abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. Publicatae enim pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit.

[1] c. 18: Munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. (Ob die folgenden Worte in denen Tacitus den Sinn dieser Geschenke bezeichnet so ganz genau zu nehmen sind, mag dahin gestellt bleiben; vergl. Grimm R. A. p. 427.) Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. Hoc juncti boves, hoc paratus equos, hoc data arma denunciant; sic vivendum, sic pereundum.

[2] c. 7: In proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium; hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores. Ad matres, ad conjuges vulnera ferunt; nec illae numerare aut exigere plagas pavent, cibosque et hortamina pugnantibus gestant. Vergl. c. 8 und was Rühs und andere Ausleger zu diesen Stellen sammeln.

[3] c. 8: Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt.

werden uns genannt [1], die auf das Geschick der Völker mehr als einmal bedeutenden Einfluss übten. Der Mann gegen die Frau, der Vater gegen die Kinder hat ein starkes Recht, er kann die schwachen aussetzen, tödten [2]; doch ohne Noth und dringenden Grund macht er keinen Gebrauch davon; die Sitte mässigt die Strenge zu der er befugt ist [3]. — Das Band der Verwandschaft ist noch kräftig, giebt Rechte und Pflichten die jedem obliegen und auch entferntere Glieder der Familie zusammenhalten [4].

Die Verehrung der Götter ist einfach und zeugt von einem tieferen Sinn des Volks [5]. Nicht dass man

[1] Grimm D. M. (2. Aufl.) p. 84. [2] Grimm R. A. p. 450. 455.

[3] c. 19: Numerum liberorum finire aut quenquam ex agnatis necare flagitium habetur; plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges. [4] c. 20. 21. Näheres im achten Abschnitt.

[5] c. 9: Ceterum nec cohibere parietibus deos neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucus ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident. Die letzten Worte hat man in der Regel sehr missverstanden. Rühs übersetzt: ‚und sie nennen mit dem Namen der Götter jenes Geheime was sie bloss in Ehrfurcht sehen'; Gerlach: ‚und nennen mit der Götter Namen jenes Geheimniss das sie nur in Ehrfucht schauen': ähnlich andere, Gutmann sogar: ‚und rufen unter göttlichen Namen jenes unerforschliche Wesen an das nur ihr ehrfurchtsvolles Gemüth erkennt'. Der Sinn ist aber offenbar nur dieser: Sie bauen keine Tempel, sondern sie weihen den Göttern Haine, und benennen diese nach dem Namen der Götter, denen sie heilig sind; an sich, sagt Tacitus, ist der Wald ja kein Heiligthum, nur durch ihre Verehrung machen sie ihn dazu (sola reverentia vident secretum). Dass bestimmte Haine einzelnen Göttern heilig waren, ist aus vielen Zeugnissen deutlich: Ann. II, 12: silvam Herculi sacram; Ann. IV, 73: lucum quem Baduhennae vocant; Germ. c. 40: castum nemus der Nerthus; c. 43: apud Naharvalos antiquae religionis lucus ostenditur. Irre ich nicht, so versteht

nicht Opfer, auch Menschenopfer, Symbole der Gottheiten, Tempel und Priester gekannt hätte; aber es war nicht zu grausamer Rohheit, zu grobem Bilderdienst oder zu gewaltsamer Priesterherrschaft ausgeartet. Die Götter wurden geehrt und gesühnt; sie leiten und bestimmen das Leben, um alles erforscht man ihren Willen, durch Loose, im Flug der Vögel, im Wiehern heiliger Rosse [1].

Das Volk ist ständisch gesondert: Edle, Freie, Freigelassene, Sklaven. Die Freien sind der Kern des Volks, das Volk selbst [2]. Freigelassene und Sklaven, soweit diese nicht die Dienste des Hauses zu besorgen haben, empfangen Aecker und bauen sie zum eigenen Unterhalt, zum Nutzen des Herrn [3]. Und bei allen Stämmen ist der Ackerbau bekannt [4]. Es ist ein Irrthum, wenn man ihn bei den Deutschen, wie sie in der Geschichte uns entgegen treten, gar nicht oder nur in beschränkter, unvollkommener Weise finden will. Da er eine Hauptquelle des Unterhalts ist, so

auch Grimm die Stelle so, D. M. p. 70, 2. Aufl. p. 92; vergl. den Zusatz zu der Note p. 61.

[1] c. 9. Grimm's deutsche Mythologie gewährt im einzelnen alle Belege. [2] Das Nähere s. unten.

[3] c. 25: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur (vergl. Grimm R. A. p. 350); suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit — Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt.

[4] Unter den ältern vergl. besonders Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft I, p. 22 ff. und dazu Klemm p. 137, zuletzt Ukert p. 203. 213, Barth, 2. Aufl., IV, p. 62 ff.

kommt es ihnen allezeit auf festen Grundbesitz am meisten an. Völkerschaften, die die heimischen Sitze verlassen haben und kriegerischem unstätem Leben sich hingeben, suchen doch immer wieder feste Wohnsitze zu erlangen; das ist ihr Streben, ihre Forderung wohin sie kommen [1], und wenn sie solche gewonnen haben, richten sie sich schnell und leicht auf fremdem Boden ein, lernen auch unter anderm als dem heimischen Himmel die Früchte bauen, deren sie zum Leben bedürfen.

Dem entsprach auch die ganze Art des Lebens. Nicht in Städten wohnten sie beisammen, sie duldeten keine geschlossenen Wohnsitze unter sich; sie liebten es sich zerstreut anzusiedeln, wie ihnen Quell, Flur und Hain gefielen [2]. So Tacitus.

Aber diese Verhältnisse müssen wir einer genaueren Betrachtung unterwerfen, um von ihnen aus uns den Weg zu weiteren Ansichten zu bahnen.

[1] So die Cimbern, Plutarchi Marius c. 24; die Usipeten und Tenchterer, Caesar IV, 7 (vel sibi agros attribuant vel patiantur eos tenere quos armis possederint); Ariovist, Caesar I, 31. — Caesar fürchtet, ne propter bonitatem agrorum Germani qui trans Rhenum incolunt e suis finibus in Helvetiorum fines transirent. I, 28. Wie später in der Zeit der Wanderungen die deutschen Stämme, sobald sie mit den Römern in Berührung kommen, immer Land verlangen, in den eroberten Provinzen bestimmte Theile des Grund und Bodens für sich in Anspruch nehmen, ist bekannt genug.

[2] c. 16: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat.

## 2. Ackerbau und Grundbesitz.

Gerade die Nachrichten die Tacitus von dem Ackerbau der Deutschen giebt sind der Gegenstand mannigfacher Zweifel und Erörterungen gewesen; bald hat man sie bestritten oder doch geglaubt kein besonderes Gewicht auf sie legen zu dürfen, bald umgekehrt alles, auch das fremdartigste, aus ihnen folgern wollen.

Zunächst dass die Deutschen keine Städte hatten, wie sie die Römer kannten und Tacitus vor Augen hatte, scheint mir kann keinem Zweifel unterliegen. Die festen Plätze, Castelle oder Burgen, die hie und da erwähnt werden [1] und die als Zufluchtstätten im Kriege dienten, wird man nicht für Städte in jenem Sinn des Wortes halten dürfen; auch die Orte oder Städte wie sie Ptolemäus in ziemlicher Anzahl nennt, kommen hier doch nicht in Betracht; aus Handelsberichten hat er seine Angaben entnommen und alle möglichen Ansiedelungen und Wohnplätze, Stationen auf den Strassen, Ueberfahrten an den Flüssen, Landungsplätze an den Küsten sind unter dem Namen zusammengefasst; später gab das alles wohl Grund zur Entstehung städtischer

[1] Oppida Ubiorum und Suevorum, bei Caesar II, 29. IV, 19. VI, 10; Ubiorum oppidum auch Tac. Ann. I, 36. XII, 27; Batavorum oppidum, Hist. V, 19; ausserdem Marcomannorum regia castellumque iuxta situm, Ann. II, 56; die Burg in der Segestes belagert wurde, Ann. I, 57; die castella des Vannius, Ann. XII, 29; Mattium die Hauptstadt (caput) der Chatten, Ann. I, 56. Vergl. über die Bedeutung von oppidum Caesar V, 21, und im Ganzen Kruse in seinem Archiv (1. Band) 2. Heft p. 3 ff., der mir doch zu viel zu behaupten scheint, auch Ukert p. 204—207.

Anlagen, für Städte können diese Orte damals nicht gelten. Die ganze Geschichte bezeugt, dass Tacitus hier nicht zu viel gesagt hat. Immer waren die Deutschen städtischem Zusammenleben abgeneigt [1], schon damals nicht weil sie wild und nomadenartig umherzogen [2], sondern weil sie hauptsächlich dem Ackerbau oblagen.

Auch das hat man bestritten, aber ich werde nun nicht nöthig haben es näher zu erweisen. Wo solche Liebe zum Grundbesitz sich zeigt, der Herr dem Sklaven Aecker anweist die er bestellt, wo Speisen und Getränke den Gebrauch des Getreides deutlich zeigen, und es auch an bestimmten Zeugnissen nicht fehlt die vom Ackerbau Nachricht geben [3], darf wohl alle Einrede und aller Zweifel als nichtig abgewiesen

[1] Die muros coloniae hassen sie als munimenta servitii, Hist. IV, 64. Da die Deutschen die gallischen Städte erobert haben, bewohnen sie das umliegende Land; nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant, Ammian. XVI, 2, 12. (Ukert p. 205 führt noch eine Stelle des Julianus, epist. ad Athen. p. 278 an.) Darum ist Deutschland im Innern noch Jahrhunderte später so arm an festen Plätzen; vergl. Liudprandus II, 24: Saxonum terra — nec montibus adjuta nec firmissimis oppidis est munita; Ekkehardus a. 1073: necdum enim plures habebat Saxonia munitiones.

[2] Die Nachrichten des Strabo VII, 1 und anderer werden durch bessere Zeugnisse hinlänglich widerlegt. Tac. Germ. c. 46: Hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos fingunt et scuta gestant et peditum usu ac pernacitate gaudent; quae omnia diversa Sarmatis sunt, in plaustro equoque viventibus.

[3] Caesar IV, 1 von den Usipeten: Causa transeundi fuit, quod — agricultura prohibebantur; Plinius XVII, 7, 4: Ubios gentium solos novimus, qui fertilissimum agrum colentes etc.; Tacitus Ann. XIII, 54 von den Friesen: fixerant domos, semina arvis intulerant utque patrium solum exercebant; vergl. auch Germ. c. 26: sola terrae seges imperatur.

werden. — Auch eine grosse Verschiedenheit nach den einzelnen Stämmen vermag ich nicht nachzuweisen; von einzelnen Völkerschaften, die gerade besonders im Kriege sich gefielen oder aus der Heimath fortgetrieben neue Wohnsitze suchend umherirrten, darf nicht auf andere, auf allgemeine Verhältnisse geschlossen werden [1]. Gewiss gab es auch grosse Verschiedenheiten des Lebens zwischen den Stämmen des Südens und des Nordens, auch zwischen den Küsten- oder Bergbewohnern und denen der Ebenen, die Stammessonderung selbst mag solche veranlasst haben; doch sind wir nicht im Stande dies im einzelnen zu verfolgen. Von jenem grossen Unterschied aber den man zwischen den Völkern die zu den Sueven gerechnet werden und den übrigen Germanen machen zu müssen glaubt, weiss wenigstens Tacitus nichts zu sagen. Er unterscheidet sie am Ende nur an der Art wie sie das Haar tragen. Anderes mag ihm entgangen, von ihm nicht angeführt worden sein; ein solcher Gegensatz aber, dass die einen feste Sitze gehabt, den Acker gebaut, die andern unstät und unsesshaft gewesen seien, nur dem Krieg, der Jagd und ähnlichen Beschäftigungen hingegeben, konnte ihm nicht entgehen und konnte auch nicht unausgesprochen bleiben. Auch sonst hat man viel von Sueven und Nichtsueven gefabelt [2].

[1] Auf sie geht aber Caesar VI, 22: Agriculturae non student.

[2] Ich will hiermit nicht Gaupp's Bemühungen zwischen den Sueven und Nichtsueven zu unterscheiden (Das alte Gesetz der Thüringer p. 24 ff.) bezeichnet haben, da ich bereitwillig das Fleissige und selbst Scharfsinnige in den Arbeiten des Verfassers anerkenne, so wenig ich auch meist mit seinen Ansichten mich befreunden kann.

Aber auch wenn man zugiebt, dass Ackerbau allgemein verbreitet war, so ist doch Streit unter den Neuern, wie er getrieben wurde und wie er weiter auf die übrigen Verhältnisse des Lebens eingewirkt hat.

Während einige das Wohnen auf Einzelhöfen, wie es in einigen Theilen Deutschlands bis auf den heutigen Tag Sitte ist, für das ursprüngliche halten und nicht bloss Städte, auch alle sonstigen Vereinigungen der Wohnplätze unter den Germanen in Abrede stellen, heben andere hervor, wie sich früh schon ein Zusammenwohnen in Dörfern nachweisen lasse, sie sind der Meinung, dass gemeinsame Ansiedelungen, gemeinsame Benutzung der Aecker von ältester, vorgeschichtlicher Zeit her unter ihnen Statt gefunden haben. Für beides soll Tacitus Zeugniss geben. Auf die Worte die ich schon anführte: ‚Sie wohnen gesondert und getrennt, wie Quelle, wie Flur, wie Hain gefiel,' legen jene Gewicht, diese heben hervor, wie gleich hinzugefügt werde, dass sie Dörfer bauten [1]. Und er beschreibt dieselben näher [2]. Die Häuser lagen nicht eng zusammen

[1] Vicos locant, c. 16. Diese kommen nun auch vor c. 12: iura per pagos vicosque reddunt; c. 19: per omnem vicum verbere agit; c. 26 (s. p. 23 n. 2); Ann. I, 50: ventumque ad vicos Marsorum; 1, 56: reliqui omissis pagis vicisque in silvas dispergunntur, von den Chatten; Ann. XIII, 57: ignes terra editi villas, arva, vicos passim corripiebant, bei den Ubiern; Caesar IV, 19: omnibus vicis aedificiisque incensis, von den Sigambern; Ammianus XVII, 10, 7: rex cum — vicorum reliquias cerneret exustorum, von den Alamannen. Vicus ist, wie diese Stellen, auch Caesar I, 5. II, 7. III, 1. VI, 6. VII, 14. Livius XXXV, 11 und andere zeigen, ein Ort mit zusammenliegenden Wohnplätzen, den man erobern, anzünden kann. Vergl. Kruse p. 31 ff.

[2] Non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat, — die Gründe die er

in einer fortlaufenden, geschlossenen Strasse, sondern jedes war von einem Raum zu Hof und Garten, dem Toft wie es in der nordischen Sprache heisst [1], umgeben.

Wir müssen mehreres herbeiziehen, um zur deutlichen Einsicht in diese Verhältnisse zu gelangen.

Tacitus spricht an einer andern Stelle von der Vertheilung der Aecker [2]; von ganzen Dorfschaften seien sie in Besitz genommen und dann nach gewissen Verhältnissen ausgetheilt worden; die Grösse der Felder habe die Theilung leicht gemacht. Damit hat man in der Regel die Nachrichten die Caesar giebt in Verbindung gebracht. ‚Keiner hat, sagt dieser [3], ein bestimmtes Maass Ackers oder eigene Grenzen, sondern die Obrigkeiten und Fürsten vertheilen auf ein Jahr den Geschlechtern und durch Verwandschaft verbundenen so viel und

angiebt sind nun freilich nicht sehr zutreffend: sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

[1] Olufsen, Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes forfatning i de ældre tider (in Det Kongel. Danske Videnskab. Selskabs phil. og hist. Afhandlinger. 1. Deel.) p. 340. Das Wort findet sich auch bei den Angelsachsen, Leo, Rectitudines p. 56.

[2] c. 26: Agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Das ‚ab universis vicis' scheint mir, auch nach dem was Gerlach dagegen gesagt hat (p. 40), die bessere Lesart, auch handschriftlich wenigstens eben so gut wie das ‚in vices, per vices' (‚in vicem' liest der merkwürdige Leidener Codex den Tross herausgegeben, p. 22) beglaubigt. Vergl. H. Müller, der Lex Salica — Alter und Heimat p. 163. 178.

[3] VI, 22: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.

wo es ihnen gut dünkt des Ackers und nöthigen sie alljährlich den Besitz zu wechseln.' Vergleichen wir eine andere Stelle, so sehen wir dass er von den Sueven, die ihm bekannt geworden, spricht; bei diesen giebt es keinen eigenthümlichen und festen Besitz am Acker, niemand baut länger als ein Jahr dasselbe Grundstück [1]. Aber er schildert zugleich das kriegerische Leben derselben, wie tausend alljährlich zum Kriege auszogen, während andere tausend daheim das Land bauten, und wie sie jährlich damit wechselten [2]. Er sagt auch, dass jener Wechsel, von dem er an der andern Stelle spricht, deshalb geschah, damit sie nicht an festen Wohnsitzen zu viel Gefallen fänden und sich des Krieges entwöhnten [3]. Hat er hierin Recht, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, so beruhte das alles auf bestimmten Anordnungen; ein eigenthümlich organisirter militairischer Staat tritt uns entgegen, dessen besondere Verhältnisse solche Einrichtungen zweckmässig, vielleicht nothwendig erscheinen liessen. Man hat daher Unrecht die Nachricht auf die Germanen überhaupt zu beziehen, nicht minder aber, wie mir scheint, den Worten Gewalt anzuthun und sie so zu erklären [4], als

[1] IV, 1: Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.

[2] Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educuntur. Reliqui qui domo manserint se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur.

[3] VI, 22: ne assidua consuetudine capti, studium belli gerundi agricultura commutent. Er fügt noch andere Gründe hinzu.

[4] Eichhorn D. St. u. R. G. § 14 a.

sei bloss von dem Wechsel der Aecker die Rede der durch die sogenannte Dreifelderwirthschaft herbeigeführt wird; ich trage selbst Bedenken sie auf die Feldgemeinschaft zu beziehen und jene umfassendste Art derselben, die sich auch auf Acker- und Gartenland erstreckt, wie sie noch in unserer Zeit nicht ganz verschwunden ist und in früheren Jahrhunderten in viel weiterem Umfang herrschte, hier angedeutet zu finden [1]; es war eben ein besonderes, das nur bei den Völkerschaften die ihm bekannt geworden waren und nicht einmal bei allen sich fand [2], und wir bedürfen jener Erklärungen nicht, um die Ansicht abzuweisen, die auf diese Stellen gestützt den Deutschen jener Zeit allen festen Grundbesitz oder gar allen ordentlichen Ackerbau abzusprechen geneigt ist. Ebenso wenig aber haben die Nachrichten des Tacitus mit denen des Caesar etwas gemein; so viel er ihn auch sonst benutzt, auch wohl missverstanden hat, hier muss er aus eigener besserer Kenntniss geschrieben haben. Beim Caesar ist von der Vertheilung des ganzen Landes an Geschlechter und Familien, hier von der einer Feldmark unter die Mitglieder der Dorfschaft die Rede.

Wie die Ansiedelung einer solchen Dorfschaft geschah ,und die Vertheilung des Grundes und Bodens von den Mitgliedern vorgenommen wurde, ist uns in

[1] Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit. Zweite Lieferung p. 8. in Falck's N. Staatsb. Magazin VI. Die erste Lieferung, ebendort IV, ist eine freie Bearbeitung der schon angeführten Schrift von Olufsen.

[2] H. Müller p. 175 ff. Caesar selbst sagt nachher VI, 29: minime omnes Germani agriculturae student.

neuerer Zeit hauptsächlich aus nordischen Quellen und mit besonderer Rücksicht auf dänische Verhältnisse nachgewiesen worden [1]. Hatte sich eine Anzahl von Familien vereinigt, so wählten sie den Ort zur neuen Ansiedelung; sie nahmen den Platz für das Dorf und die Feldmark in Besitz; dort empfing jeder was nöthig war für Haus, Hof und Garten, den Toft; hier wurde das ganze Feld nach seiner Beschaffenheit in mehrere Theile, die Kamp hiessen, und jeder dieser in schmale Aecker zertheilt; und jeder empfing von jedem Kamp den seinen. So geschah es dass alle zu ihrem Rechte kamen und keiner vor dem andern als bevorzugt erscheinen konnte; denn an gutem und schlechtem Ackerland, fettem und magerm Boden, Weide und Wiesengrund — denn darnach wurden verschiedene Kampe gemacht — erhielt jeder gleichen Antheil. Nur nach besondern Verhältnissen in denen einer zur Gesammtheit stand [2] konnten ihm mehrere Loose zufallen. Reichte der vertheilte Acker nicht aus, so wurde ein neues Feld, Kamp, in Anbau genommen, und jeder erhielt auch hiervon seine Quote. Die vollste Feldgemeinschaft würde nun darin bestehen, dass diese Quoten (Aecker) jährlich wechselten und gar nicht in

[1] In den angeführten Abhandlungen von Olufsen und Hanssen. Auf diese stützt sich Dahlmann, Gesch. von Dännemark I, p. 133. ff.

[2] Das kann unter dem ‚secundum dignationem' in der (p. 23 n. 2) angeführten Stelle des Tacitus verstanden werden; vergl. Olufsen p. 272: ‚jenachdem ein Dorfsmann in Folge seiner grössern oder geringern Theilnahme an dem Ganzen mehrere oder breitere Aecker empfangen sollte.' Aber Stand, Würde kann eben sehr oft zu solchem Vorzug berechtigt haben. Die Worte auf die Beschaffenheit des Bodens zu beziehen, scheint mir nicht möglich.

festes Privateigenthum übergingen; eine Einrichtung die auch mit einem ausgebildeten Ackerbau gar nicht so unverträglich ist und die vielleicht Tacitus andeutet wenn er sagt: ‚Jährlich wechseln sie die Felder, und es bleibt Acker übrig [1].' Doch finden sich zu wenige Spuren dass dies das ursprüngliche Verhältniss gewesen sei; fast überall [2] wo wir die Zustände erkennen, sind auch bei der mit dieser Art der Theilung nothwendig verbundenen Feldgemeinschaft, d. h. gemeinschaftlichen Bewirthschaftung, die Aecker im wahren Eigenthum der Dorfgenossen, und nur die Benutzung derselben ist an die allgemeine Regel oder den gemeisamen Beschluss gebunden. Die Worte des Tacitus aber können doch sehr wohl von dem Wechsel im Gebrauch verstanden werden: ‚Jährlich wechseln sie die Felder, und ein Theil des Ackers liegt brach [3].' Wir gehen, glaube ich, weit genug, wenn wir die vorhergehenden Worte [4] jenen nordischen Zuständen gemäss erklären.

Dazu aber, meine ich, sind wir wohl berechtigt, und nur auf solche Weise kann die Stelle richtig aufgefasst werden. Denn von einem öfter oder gar jährlich wiederkehrendem Besitzergreifen der Aecker und einer dann jedesmal aufs neue vorgenommenen

[1] c. 26: arva per annos mutant et superest ager. So Hanssen p. 8.

[2] Einzelne Ausnahmen führt Hanssen p. 8—11 an, die jedoch kaum zu Rückschlüssen auf allgemeinere Verhältnisse berechtigen.

[3] So Eichhorn a. a. O., H. Müller p. 178 u. a. Anton (Commentar zur Uebersetzung der Germania p. 130, Gesch. der teutschen Landwirthschaft p. 24) versteht es von dem Austheilen des Landes durch den Gutsherrn an die landbauenden Sklaven, Hörigen, von denen c. 25 die Rede ist. [4] p. 23 n. 2.

Theilung derselben kann die Rede nicht sein, weder die Feldgemeinschaft noch die mit einer Gemeinbenutzung des Wiesenlandes in Verbindung stehende Dreifelderwirthschaft kann auf solche Weise angedeutet werden. Wir müssen annehmen, dass Tacitus ein Verhältniss der Art falsch aufgefasst und undeutlich beschrieben habe [1], oder seine Worte auf jene ersten Ansiedelungen beziehen [2], die gewiss noch zu seiner Zeit und lange nachher sich häufig wiederholten, sei es dass ein erobertes Land in Besitz und in Anbau genommen ward, oder dass ein bis dahin ödes Land nun ebenfalls Bewohner erhielt, die den Wald lichteten und das Feld urbar machten.

An dieser Stelle also hat erp ie dorfmässigen Ansiedelungen beschrieben mit Rücksicht auf die Art der Ackertheilung, an der andern der ich früher gedachte die Beschaffenheit des Dorfes selbst; dort ist es das Verhältniss der Menschen zum Lande und dessen Anbau, hier die Art ihres Wohnens die er uns vergegenwärtigt; beide Nachrichten ergänzen sich gegenseitig und nur verbunden geben sie ein deutliches Bild von diesen Zuständen.

Doch haben sie nicht ausschliesslich gegolten. Es finden sich Gegenden, wo einzelnliegende Höfe,

[1] Auch Erklärungen die auf bestimmte örtliche Beschaffenheit des Bodens Rücksicht nehmen, wie sie öfter gegeben sind, (zuletzt von Ukert p. 214) reichen nicht aus.

[2] Das ‚occupare' deutet ein Besitzergreifen herrenlosen Gutes an; das ‚mox partiuntur' bezeichnet jedenfalls eine einmalige Handlung, nicht etwas regelmässig Wiederkehrendes. Erst nachdem von der Theilung die Rede war heisst es: arva per annos mutant, das Vorhergehende geschah also nicht jährlich.

jeder mit seinen Aeckern und andern Ländereien umgeben, die Regel sind; in Westphalen, in Schwaben hat sich das bis auf den heutigen Tag erhalten [1]. Es war das bei den Germanen überhaupt weder das ältere, noch das vorherrschende; aber es bestand neben dem Wohnen in Dörfern, und beide Arten des Anbaus scheinen sich unabhängig von einander ausgebildet zu haben, sei es dass die Beschaffenheit des Bodens oder andere Umstände darauf einwirkten. Caesar kennt diese Einzelhöfe nicht; dass Tacitus sie beschreibt nehmen die meisten an. Jenes Gesondert- und Getrennt-wohnen, wie Hain und Flur, Quelle und Bach einem jeden gefallen, scheint recht eigentlich dies zu bezeichnen. Doch wird man bedenken müssen, dass unmittelbar darauf der Dörfer Erwähnung geschieht, dass es zunächst nur der Gegensatz ist gegen die Städte und geschlossenen Wohnsitze wie sie die Römer kannten, der hervorgehoben wird. Beides aber, der Bau der Dörfer und die Einzelhöfe bilden einen solchen Gegensatz; genauer zwischen ihnen zu unterscheiden, lag dem Tacitus nicht nahe [2]; nur das eigenthümliche, der

[1] Von jenem giebt besonders Möser uns Nachricht, für dieses berufe ich mich auf Gerlach, Erläuterung p. 115.

[2] Ich sage daher nicht mit H. Müller p. 161 (ähnlich schon früher Weiske, die Grundlagen der frühern Verfassung Teutschlands p. 2), dass auch das ‚colunt discreti ac diversi etc.' sich auf die Dörfer beziehe, finde aber dass er mit Recht hervorhebt, dass in dem Satz ‚ne pati quidem inter se junctas sedes' der Gegensatz zu dem Vorhergehenden in dem ‚pati', nicht in dem ‚junctas sedes', das mit urbes ziemlich gleichbedeutend ist, gefunden werden muss. — Ebenso wenig aber ist es möglich, in den auf einander folgenden Sätzen gerade eine Unterscheidung beider Arten des Wohnens zu erkennen.

römischen Lebensweise entgegengesetzte hob er hervor, die kleinern Unterschiede des deutschen Lebens liess er zur Seite.

In der That ist auch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten des Anbaus nicht so gross, dass nicht analoge Verhältnisse Statt gefunden haben sollten. Auch die Einzelhöfe konnten so gut wie die in Dörfern zusammenliegenden unter sich in mancherlei Verbindungen stehen. Gemeinwälder, Gemeinweiden konnte es auch hier geben; statt der Feldgemeinschaft bestand hier Markgenossenschaft, worunter wir ein loseres, weniger umfassendes Verhältniss verstehen: während dort auch die Bewirthschaftung der Aecker der allgemeinen Anordnung unterworfen ist, kommt hier bloss die gemeinschaftliche Benutzung des schwer theilbaren Bodens, des Waldes, der Weide, der eigentlichen Mark, in Betracht [1]. Nicht überall wo es Einzelhöfe gab wird auch Markgenossenschaft bestanden haben, auch bei Zusammenwohnen in Dörfern und statt der strengen Feldgemeinschaft mitunter nur jene sich finden [2]; in der Regel aber wird beides in einem gewissen

[1] Vergl. Möser, Osnabrückische Geschichte 1. Abschnitt § 9. (Sämmtliche Werke VI, p. 11.). Grimm R. A. p. 497 nimmt den Ausdruck anfangs in umfassenderer Bedeutung, für Feldgemeinschaft, schränkt ihn zuletzt jedoch auf das ein was auch wir darunter verstehen; vergl. Hanssen a. a. O. p. 5.

[2] Doch ist merkwürdig und wohl hervorzuheben, dass wenigstens in den Marken am Oberrhein, nach v. Löw, über die Markgenossenschaften p. 7, niemals Bewohner Eines Dorfes oder einzelner Höfe sich in dem Besitz einer Mark befinden und in Markgenossenschaft stehen, sondern stets wenigstens zwei oder mehrere Dörfer daran participiren.

Zusammenhange stehen, wie denn in Westphalen beides, Einzelhöfe und Markgenossenschaften mehr als in andern Gegenden vorherrschend sind.

Wenn man Unrecht hat die Gemeinschaft der Aecker und die Verhältnisse die damit zusammenhängen für das in ältester Zeit unter den Deutschen allein geltende anzusehen, so ist es nicht minder irrig wenn man jene westphälischen Einrichtungen für das vorherrschende ausgiebt; die Ansicht [1], nach der die Markgenossenschaften die Grundlage aller politischen Vereinigung bei den Deutschen gewesen sind, muss entschieden aufgegeben werden.

Aber die Wichtigkeit des Grundbesitzes zeigt sich uns deutlich, die Art und Weise wie er gewonnen war und wie ihn jeder besass, ist von grosser Bedeutung; darnach richteten sich die Lebensverhältnisse, die Befugnisse und Pflichten eines jeden hingen davon ab. Und nicht allein die Beziehungen des privaten Lebens, auch das öffentliche Recht wurde hiervon bestimmt.

[1] Möser ist ihr Begründer und hat ihr bis auf den heutigen Tag Ansehn verschafft; er selbst beschränkt jedoch das ganze auf sein Land und hütet sich vor unhistorischer Verallgemeinerung. Andere haben dies beibehalten und weiter ausgeführt, auch Eichhorn §. 14a, der sich jedoch ausdrücklich (5. Aufl. p. 57) dagegen verwahrt, als wolle er die Markgenossenschaft als das Prinzip der germanischen Gesellschaftsverfassung betrachten.

## 3. Das Dorf, die Gemeinde, der Gau.

Die Begriffe Volk und Heer standen von den ältesten Zeiten her bei allen Germanen in der engsten Beziehung zu einander, sie waren gewissermassen identisch; das zum Krieg ausziehende Volk bildete das Heer, dieses stellt zugleich die Gesammtheit des Volkes dar [1].

Das Heer aber war nach Hundertschaften gegliedert; je hundert — sei es dass wir an die gewöhnliche Bedeutung der Zahl oder an das besonders im Norden aber auch bei deutschen Stämmen übliche Grosshundert, 120, zu denken haben [2] — bildeten eine Abtheilung die daher ihren Namen hatte [3]. Auch ihr Hauptmann

[1] Es ist bekannt genug wie oft exercitus bei den Franken und andern Stämmen das Volk bedeutet, vergl. Phillips D. G. I, p. 412, und so noch bei Widukindus I, 26: congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum, und gleich darauf: coram omni populo Francorum. Dies aus den Gefolgschaften herzuleiten, ist gar kein Grund vorhanden.

[2] S. hierüber besonders Sachsse, observatio de territoriis civitatum earumque partibus ex regimine quod vocatur Gauverfassung (Juris publici veterum Germanorum specimen). Heidelbergae 1834. 8. p. 9. 17, auch Leo, Geschichte von Italien I, p. 58.

[3] Germ. c. 6: Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est. Das geht nicht auf die ex omni juventute delecti pedites die bestimmt waren mit den Reitern zu kämpfen, obschon die meisten Interpreten des Tacitus es so verstehen. Es giebt dies an sich keinen rechten Sinn, dass hundert aus jedem Gau gerade für diesen Zweck erlesen seien, steht auch mit dem Bericht des Caesar I, 48 in Widerspruch, nach dem jeder Reiter sich selbst den ihm zugewiesenen Fussstreiter auswählen durfte, was an sich ganz wahrscheinlich ist. Becker,

trug einen Namen der an diesen Ursprung erinnerte, ‚centenarius' in den lateinischen Quellen, wofür Ulfila ‚hundafaths' zu gebrauchen scheint [1]. Die hundert aber waren aus einem und demselben Distrikt (Gau [2], wenn wir das Wort nicht in zu bestimmtem Sinne nehmen). Wir finden aber weiter dass auch das Land nach Hundertschaften getheilt war: ‚huntari' ist in den alamannischen Denkmälern ein Distrikt kleiner als der Gau [3], ‚hundrede' bei den Angelsachsen die Unterabtheilung der Shire [4]; ‚centenae' oder ‚centanae' werden in den Gesetzen der Franken öfter erwähnt [5], und auch bei

Anmerkungen und Excurse zu Tacitus Germania p. 48 hält das ‚idque ipsum inter suos vocantur' für sehr dunkel und beklagt sich dass die Ausleger keine Erklärung geben. Sie haben es vielleicht für unnöthig gehalten, wenigstens die Historiker und Rechtshistoriker, so viel ich sehe, alle es richtig verstanden. Es heisst ganz einfach: ‚diese Schaaren heissen centeni (natürlich gab es ein deutsches Wort dafür), und was anfangs blos Zahlbegriff war, ist nun ein technischer und zugleich ehrenvoller Name geworden.' Vergl. Velschow, de institutis militaribus Danorum p. 51. Dass ich auf H. Müller's wunderliche Ansichten (a. a. O. p. 210 ff.) eingehe, wird hoffentlich niemand verlangen. Solche Spielereien mit Worten und Begriffen führen uns in die Zeiten der gröbsten Unkritik zurück.

[1] In militärischer Bedeutung erscheint das Wort besonders noch bei den Westgothen, Lex Wisigoth. IX, 2, 1. Vergl. Grimm R. A. p. 754. [2] centeni ex singulis pagis sunt.

[3] Stellen bei Grimm p. 532; vergl. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, p. 278 ff.

[4] Lappenberg, Geschichte von England I, p. 584; vergl. Leo, rectitudines p. 177. Zu vergleichen ist besonders das judicium qualiter hundretum teneri debeat, in der neuen Ausgabe der angelsächsischen Gesetze (Ancient laws and institutes of England. 1840 fol.) p. 523, der angelsächsische Text ebendaselbst p. 109. Andere Stellen weist der Index s. v. hundred nach. Ich führe noch Lex Henrici I. c. 6 an: comitatus in centurias — distinguuntur.

[5] Childeberti decret. c. 11. 12, Chlothacharii decret. c. 1.

andern Stämmen finden sich Spuren derselben [1]; endlich auch in nordischen Quellen wird das entsprechende Wort ‚hundari' gefunden und wie das angelsächsische hundrede erklärt als ein Bezirk der 100 Hufen in sich fasste [2]. Derselben Bedeutung aber war das nordische ‚herad'; ‚her', sagt Snorri, ein Haufe von hundert [3];

Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule p. 54 ff. sucht nachzuweisen, dass die Centene als Eintheilung des Landes erst aus der karolingischen Zeit herstamme; vorher sei sie nur eine Vereinigung von 100 Personen oder Familienvätern, besonders zu kriegerischen Zwecken, gewesen. Ich meine, er hat in so weit recht, als erst im 9. Jahrhundert centena als geographische Bezeichnung begegnet — die ältesten Beispiele die er anführt sind aus dem später von ihm herausgegebenen Polypticum Irminonis: centena Corbonensis im pagus Oximensis, centena Caunocensis im pagus Carnotinus; andere finden sich im Chron. Fontenellense c. 7 (Pertz II, p. 279. 281): centena Noviacensis, Alancionensis, Saginsis —; dagegen stand auch vorher ohne Zweifel die Eintheilung des Volks mit der des Landes in Verbindung und ist nicht bloss von dem Heer auf dieses übertragen worden. So wie es einen centenarius als Beamten gab, musste es auch eine centena als Bezirk geben. — Aehnlich wie Guérard sehen auch Eichhorn und Wilda, Strafrecht p. 127, die Sache an.

[1] Lex Alamann. tit. 36, c. 1. Von den Sachsen s. unten. Allerlei was hierhin gehören kann stellt Barth p. 200 zusammen.

[2] Grimm R. A. p. 532. 533, Lappenberg p. 585. Der richtige Begriff ging freilich auch bei den Angelsachsen später verloren, wie z. B. aus einer Stelle des dialogus de scaccario erhellt, die Thorpe in dem Glossarium zu den Ancient laws anführt: ex hydarum aliquot centenariis, sed non de terminatis constat; quidam enim ex pluribus, quidam ex paucioribus constat. Und so hält Wilda p. 127 n. es überhaupt für eine spätere und unrichtige Erklärung, und meint es sei gar kein Zahlbegriff mit dem Worte verbunden gewesen.

[3] herr er hundrat, in Snorri's Skalda, eine Stelle die ich aus Dahlmann 1, p. 140 n. entlehne; vergl. Velschow p. 53. Durchaus unrichtig erscheint mir die Ansicht von Sachsse a. a. O. p. 30. 27, der herad und hundari für verschieden hält und jenes

‚herad' ist gleichbedeutend mit hundari, und, Herred im Dänischen, Harde im Deutschen, das Wort, das überall im Norden die Theile eines politischen Ganzen, des Reichs, bezeichnete. Sehr wahrscheinlich dass sie das ursprüngliche waren, vor der eigentlichen Reichsbildung vorhanden; ihren Ursprung auf eine spätere administrative Einrichtung zurückzuführen, scheint unmöglich [1]. Nicht Dänemark allein, auch Schweden kennt diese Eintheilung, in Norwegen finden sich wenigstens Spuren derselben [2]. Fast bei allen Stämmen der deutschen Germanen werden Hundertschaften erwähnt, und es scheint mir nicht dass wir berechtigt sind, diese aus einer blossen Uebertragung der militärischen Verhältnisse auf Grund und Boden zu erklären, so dass bei den Eroberungen der Deutschen, da das Land ausgetheilt wurde, einzelnen Abtheilungen des Heers einzelne Distrikte angewiesen wurden und daher diese den Namen empfingen den jene führten [3]. Es wäre denkbar dass das Wort ‚centenarius', das später häufiger einen Richter als einen Heerführer bezeichnete — auch das deutsche, lateinisch geformte Wort ‚hunno' wird so gebraucht [4] — doch

mit dem deutschen Gau zusammenstellt. Das von ihm angenommene Duodecimalsystem ist viel zu künstlich, um jemals gegolten zu haben. Nach ihm hat ein Reich 4 Provinzen, die Provinz 3 Sysseln oder comitatus, das Syssel oder der comitatus 3 haerad oder Gaue, die haerad oder der Gau 4 hundari; so wären im Reich 12 Syssel, im Syssel 12 Hundertschaften gewesen, deren jede dann 12 decaniae u. s. w. in sich gefasst habe.

[1] Mit Recht hat Dahlmann I, p. 145 n. sich gegen diese Ansicht Falck's und Jahn's erklärt. [2] Dahlmann II, p. 294.

[3] So Eichhorn § 23 n. c., Leo, Universalgeschichte II, (2te Aufl.) p. 10. 52.

[4] Grimm R. A. p. 756. Wie die deutsche Form eigentlich

ursprünglich nur im Heere gegolten habe und später auf andere Beamte übertragen worden sei, weniger wahrscheinlich schon dass man einen Landdistrikt eine Hundertschaft genannt habe, weil sich dort eine solche Abtheilung Soldaten angesiedelt hatte, fast undenkbar dass dies gleichmässig bei allen deutschen Stämmen unter den verschiedensten Verhältnissen geschehen sei. Aber nicht allein dies, auch der ganze Zusammenhang altdeutscher Institutionen wird uns nöthigen, diese Eintheilung auch des Landes für etwas ursprüngliches, allen Germanen angehöriges zu halten. Denn wie das Heer nur das im Kriege befindliche Volk darstellt, so sind auch alle militärischen Verhältnisse nirgends von den übrigen Zuständen des Lebens zu trennen; immer befinden sich kriegerische und richterliche Gewalt in Einer Hand [1]; wie das Volk Heer ist, die Versammlung des Volks Gericht, so ist der Richter auch Heerführer. Eine Eintheilung des Heers setzt daher stets eine gleiche des Volks voraus, die des Volks muss mit der des Landes identisch sein.

In späterer Zeit wurde wenigstens bei den nordischen Germanen der Kriegsdienst nicht nach der Zahl der waffenfähigen Männer sondern der Grundstücke geleistet; so viele Hufen (Hafnir) in einem Distrikt, so viele

gelautet ist zweifelhaft. Für centena steht auch centuria, centurio aber übersetzt Tatian ‚huntari'; Graff, Sprachschatz IV, p. 976.

[1] Ich will mich hier blos auf Savigny, Gesch. des R. Rechts im M. A. (2te Aufl.) I, p. 265 beziehen, der dies als das Resultat einer ganz andern Untersuchung hinstellt. Vergl. auch Phillips D. G. I, p. 140, der auf seinem Wege zu diesem Ziel gelangt. Auf verschiedene Weise kann man es erklären, über die Sache selbst ist kein Zweifel.

Krieger mussten zum Heer gestellt werden [1]; waren es hundert, so mussten eben so viele Hufen da sein, und eben aus diesen bestand die hundari des Nordens. Auch Tacitus sagt nicht, dass das Heer nach Haufen von hundert und tausend getheilt war, sondern dass je hundert aus einem Distrikt (Gau) hervorgingen; eben darum war dieser eine Hundertschaft, huntari, und diese Eintheilung also gewissermassen vor dem Heer, wenigstens unmittelbar mit demselben gegeben; das Vorkommen derselben im Heer lässt stets auf die ihr entsprechende des Landes schliessen. Wir werden uns daher nicht der Folgerung entziehen, dass eine solche schon in den deutschen Verhältnissen die Tacitus schildert sich vorfand, wenn er ihrer auch nicht ausdrückliche Erwähnung thut [2].

[1] Velschow p. 58.

[2] Das haben auch schon Anton, Gesch. d. t. Landwirthschaft I, p. 60. u. a. angenommen. Nach ihnen ist auch die Nachricht des Caesar und Tacitus von den 100 Gauen der Sueven (Caesar IV, 1: Hi centum pagos habere dicuntur; I, 37: pagos centum Suevorum ad ripas Rheni consedisse; Germ. c. 39: centum pagi iis habitantur) hierauf zu beziehen und nur aus einem Missverständnisse hervorgegangen; aus den Hundertschaften, die entweder Theile der pagi oder selbst die pagi waren, seien hundert pagi geworden. Vergl. Grimm R. A. p. 532. Merkwürdig dass schon Caesar mit den 100 págis die 1000 Streiter in Verbindung bringt, doch ist nicht deutlich ob alle zusammen oder jeder so viele stellt oder ob nur ganz im allgemeinen 1000 gegen 1000 gerechnet werden. Aber noch eine andere Stelle dieses Schriftstellers kann man anführen: II, 28, nach der die Nervier einst aus 60000 Waffenfähigen bestanden und 600 Senatoren hatten; das würde heissen, es waren 600 Hundertschaften; was freilich kaum glaublich erscheint, aber zu den 100 pagis der Sueven, den 500 der Hillevionen in Skandinavien (Plinius h. n. IV, 13, 27) doch wohl passen möchte. — Ueber die Stelle des Tacitus c. 12 s. unten.

Das aber giebt den besten Beweis, welche Bedeutung damals der Grundbesitz hatte. Nach ihm richtete sich die Eintheilung des Landes, des Volks, des Heers. Nicht der Freigeborne als solcher, sondern gewissermassen als Repräsentant seines Gutes war zum Heerdienst verpflichtet, so im Norden, so bei den Angelsachsen, so, dürfen wir annehmen, auch bei den Deutschen in ältester Zeit. Und da Heer und Volksversammlung, Rechte und Pflichten im engsten Zusammenhang standen, alle Verhältnisse auf demselben Prinzip beruhten, so wird es wahrscheinlich dass auch nur der Grundbesitz die vollen politischen Rechte, Theilnahme an der Gemeinde und ihrer Versammlung gewährte. In der ursprünglichen Hundertschaft bestand diese aus den Besitzern der hundert Hufen, und wie sie die Versammlung bildeten, so waren sie es die in den Krieg zogen.

Es könnte scheinen dass wir uns zu weit von blossen Folgerungen haben führen lassen. Diese Ansicht steht mit dem Bilde, das man sich nicht selten von dem Zustand der Deutschen in ältester Zeit zu machen pflegt, in starkem Widerspruch; nur aus den deutlichsten Zeugnissen, wird man einwenden, dürfe solches entnommen werden. Doch sind andere auf anderm Wege zu derselben Annahme gelangt. ‚Der Freie ist echten Eigenthums fähig; von diesem Eigenthum hängt dann weiter die Theilnahme an Gericht und Volksversammlung ab [1].‘ Die arimanni, boni homines oder wie die Ausdrücke für

[1] Grimm R. A. p. 290. Und es ist das am Ende auch die Ansicht die Möser ausführt I, § 24 (p. 36): ‚Die Selbstvertheidigung und das Eigenthum eines Wehrgutes — machen sein Wesen aus.‘

die vollen Freien sein mögen [1], die im Besitze aller Rechte und Befugnisse sich befanden, sind nur diejenigen die freies Grundeigenthum besitzen [2]. Auch später wurde die Theilnahme an dem Recht der Markgenossen davon bedingt; wenigstens erscheint alles andere als Ausnahme oder spätere Einschränkung des alten Prinzips [3]; dass in der Dorfschaft der Besitz eines Hofes und der dazu gehörigen Aecker nothwendig war um Theil an den weitern Rechten der Dorfgenossen zu haben, liegt in der Natur der Sache. Wer hinreichendes Grundeigenthum besass, war frei von Bürgenstellung nach späterem Recht [4]. Und auch andere Verhältnisse des deutschen Rechts stehen hiermit in voller Uebereinstimmung.

So lange der Sohn nicht eigenen Besitz, und zwar Grundbesitz erwarb, blieb er in dem Mundium des Vaters [5]; nicht die Wehrhaftmachung allein entzog ihn demselben, erhob ihn zur vollen Selbständigkeit dem Vater, dem übrigen Volk gegenüber. Freilich sagt Tacitus, wer mit den Waffen in öffentlicher Versammlung

[1] Vergl. Savigny I, p. 191 ff., Grimm p. 291 ff.

[2] Eichhorn erklärt mit Recht § 48 n. b. den Arimannen als den Freien der zum Krieg aufgerufen ist; als solcher heisst er auch homo exercitalis. Doch ist das nur eine Seite des Verhältnisses, die andere wird dadurch angedeutet dass arimannia das freie Eigenthum bezeichnet; Savigny I, p. 203.

[3] Vergl. v. Löw, Markgenossenschaften p. 77. 29, Bluntschli, St. u. R. C. der Stadt — Zürich p. 251. In den oberrheinischen Marken kommen allerdings später, wie dort gezeigt wird, Ausnahmen vor.

[4] Sachsenspiegel II, 5: Swe so egenes also vele hevet, dat is bedere is den sin weregelt, binnem deme gerichte, de ne darf nenen burgen setten; woraus man freilich nicht Folgerungen ziehen darf wie Schaumann, Gesch. des niedersächsischen Volks p. 80 n. 6 thut. [5] Phillips D. G. I, p. 196. 197.

bekleidet worden sei, habe aufgehört dem Hause anzugehören, er sei ein Glied der Gemeinde, ein Theil des Staats geworden [1], und zwar nicht blos weil er freigeboren war und ein bestimmtes Alter erreicht hatte, sondern weil die Versammlung des Volks selbst ihn der Ehre für würdig erklärte [2]. Doch konnte die Wehrhaftmachung in jungen Jahren verliehen werden und ward es gewöhnlich; wie es scheint vertrat sie die Stelle der gesetzlichen Mündigkeit [3]; gab wenigstens einzelne Rechte, Freiheit von der väterlichen Gewalt, eine gewisse Selbständigkeit selbst dem Vater gegenüber; wer wehrhaft geworden, gehörte allerdings nun nicht mehr dem Hause allein an, auch die Gemeinde hatte ein Recht an ihn, er an den Schutz der Gemeinde; aber dass er sofort selbständig in dieselbe eingetreten sei, gleichberechtigt mit dem Vater und den grundbesitzenden Genossen, liegt nicht in den Worten des Tacitus [4], und steht mit allem was wir sonst ermitteln können in solchem Wider-

[1] ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae, c. 13.

[2] sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit, c. 13.

[3] Vergl. Grimm p. 413 ff., Kraut, die Vormundschaft I, p. 110, nach denen die Mündigkeit ursprünglich gar nicht an ein bestimmtes Jahr gebunden war.

[4] Den n. 1 angeführten Worten geht voran: haec apud illos toga, hic primus juventae honos. — Das sagen auch nicht die Worte des ostgothischen Königs Theoderich, Cassiodori Var. I, 38: Sic juvenes nostri qui ad exercitum probantur idonei indignum est ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi, et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare. Gothis aetatem legitimam virtus facit, et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet tuitione vindicare. Vergl. J. von Glöden, das römische Recht im ostgothischen Reiche p. 96 ff., aus dem ich diese Stelle und die Verbesserung ‚tuitione' statt ‚vitio' entnommen habe.

spruch, dass wir es ohne Bedenken in Abrede stellen dürfen. Im Kriegsdienst mochte wohl der Sohn den Vater vertreten; es heisst in den spätern Bestimmungen nicht dass der Herr der Hufe zu Felde ziehen soll, sondern nur dass die Hufe den Krieger stellt. Ob in der Volksversammlung dasselbe zulässig gewesen, ist schwer zu entscheiden; ich finde es wahrscheinlich dass die Sitte es nicht gestattete. — Wenn der Sohn mütterliches Gut empfing, durch Abschichtung, trat er aus dem Mundium des Vaters völlig heraus [1]; denn damit wurde er ein Glied der Gemeinde, in der er nun sein Eigen zu vertreten hatte. War eine andere Art des Erwerbes möglich, musste auch sie dieselben Rechte gewähren. Sonst löste erst der Tod des Vaters das Band, und nun fiel durch Erbgang der Grundbesitz an die Söhne, die damit Glieder der Gemeinde wurden, zum vollen Recht gelangten.

Dass eine Theilung des Gutes unter mehrere verwehrt war, scheint mir nicht angenommen werden zu können [2]. Die Vergleichung der Zustände im Norden [3] und auch bei den Deutschen in späterer Zeit [4] scheint darzuthun, dass wenn die Söhne nicht zu gleichen Theilen erbten, doch nicht einer den andern ausschloss.

Traten aber alle die auch nur einen Theil des Grundbesitzes empfingen in die Gemeinde ein, so muss

[1] Eichhorn § 63.

[2] Das will H. Müller p. 166—168 darthun, aber ohne hinreichenden Grund. Auch Hanssen p. 28 hält es für das ursprüngliche, sagt aber selbst dass die Gesetze nichts davon enthalten.

[3] Dahlmann I, p. 137.

[4] In den fränkischen Gesetzen und Formeln (vergl. besonders Marculf II, 12) wird nur hervorgehoben, dass die Töchter nicht

sehr bald die ursprüngliche Zahl der Hufen im Dorfe, der hundert in der Hundertschaft überschritten sein, und damit muss das Wort die ursprüngliche Bedeutung verloren, sich zu einer ganz allgemeinen Bezeichnung umgewandelt haben, deren Ursprung man kaum noch kannte; die fränkische centena, die alamannische huntari, die nordische herad, selbst die angelsächsische hunderde, geben gleicher Weise einen Beleg dazu. In die ganze ursprüngliche Vertheilung des Grundbesitzes hätte verändert, eine gefährliche Auflösung der wahren Grundlagen der Staatsverbindung, wenn man so sich ausdrücken darf, herbeigeführt werden müssen, wenn nicht die Theilung durch Sitte und Bedürfniss beschränkt, zu grosser Zersplitterung durch Auswanderung — an urbarfähigem, in Anbau zu nehmendem Land war kein Mangel — und durch andere Umstände gewehrt worden wäre [1].

Ehe wir aber weiter gehen, werden wir die Frage nicht abweisen können, ob dieses Vorherrschen des Grundbesitzes, die Bedeutung die er in der Verfassung hat, den Germanen eigen ist so weit wir in ihrer Geschichte rückwärts gehen können, oder ob wir Nachrichten von einem Zustande finden, da noch andere, natürlichere Verhältnisse die bestimmenden waren. Denn das wird jeder zugeben, dass das Binden von Rechten und Pflichten an Grund und Boden, nicht minder sowohl das Theilen der Feldmark unter die gemeinschaftlichen Ansiedler, als die Verbindung zur Markgenossenschaft, schon einer Stufe

miterben konnten, ein Vorrecht des ältern Sohns gegen die jüngern wird nirgends angedeutet, und kommt auch sonst lange nicht vor.

[1] Vergl. über das eigenthümliche Ausbauen im Norden, wo ein Dorf häufig mehrere Töchterdörfer von sich ausgehen liess, Hanssen p. 24 ff.

der Entwickelung angehören, da man sich von den einfachsten Ordnungen und Bedingungen des Lebens losgemacht hatte. Die Zeugnisse über Markgenossenschaft gehören einer verhältnissmässig späten Zeit an, man könnte so weit gehen, ihr Vorhandensein in der Zeit mit der wir uns beschäftigen ganz zu läugnen [1]. Es trägt aber für die Hauptsache wenig aus; denn sowohl die Dorfeinrichtungen und die damit zusammenhängende Feldgemeinschaft als auch die politisch-militärische Gliederung nach Hunderten wird der taciteischen Zeit nicht abgesprochen werden können. Beide deuten auf ein enges Band das zwischen Volk und Boden bestand. Während die Völker sich auf der Wanderung befanden neue Wohnsitze suchend, wurde es gelöst und nur die hierauf beruhende Gliederung des Heers kam da noch in Betracht. Aber so wie die neuen Sitze eingenommen sind, sehen wir alle Stämme dieselben oder doch ähnliche Verhältnisse neu begründen. An den alten Grundlagen hielten sie fest, wenn sie auch auf denselben weiter bauten, manches in den neuen Zuständen anders weiter bildeten.

Aber auch in den heimathlichen Zuständen selbst wird eine Fortbildung, eine stufenweise Entwickelung angenommen werden müssen, wenn wir auch nicht im Stande sind derselben Schritt für Schritt zu folgen. Ich glaube nicht, dass die Germanen, da sie in der Geschichte auftreten, erst auf dem Uebergang aus dem

[1] Vergl. Weiske p. 33 ff., der mit Recht, wie mir scheint, die Ansicht Möser's, Rogge's u. a. bestreitet, als habe es von Anfang her besondere Markgerichte neben den Volksgerichten gegeben. Dazu Wilda p. 126. Ueber die Verbindung der Markverhältnisse und Dorfgemeinden in Alamannien s. Bluntschli I, p. 86.

nomadenartigen Leben in das eines sesshaften ackerbautreibenden Volkes standen, wenigstens nur einzelne Stämme noch, und vielleicht diese eher durch einen Rückfall in einen Zustand der Auflösung und unruhiger Bewegung, als dass sie diesem noch gar nicht entsagt gehabt hätten. Indessen ein Uebergang muss einmal Statt gefunden haben. Die Frage ist nur, ob in den Wohnsitzen da wir sie finden oder in einer andern Heimath die wir nicht nennen können, und diese Frage ist gleichbedeutend mit der, ob in geschichtlicher oder nur in vorhistorischer Zeit jene Verhältnisse die wir die natürlicheren nennen angenommen werden sollen, da nicht Grundbesitz und Nachbarschaft, nicht Districtseintheilung und bestimmtes Zahlenverhältniss, sondern allein Verwandschaft und Familienzusammenhang das verbindende und herrschende waren.

Denn darüber dass aus der Familie die Gemeinde, der Staat erwachsen, ist nun kein Streit; nur dass die Historie die Betrachtung dieses Ueberganges von sich zu weisen, die Bildung der Gemeinde als vollzogen anzunehmen hat; erst da das geschehen, tritt ein Volk in die Geschichte ein. Das sind ganz isolirte, abnorme Verhältnisse, wenn wir auf Island das Zusammentreten der Familien zur politischen Gemeinschaft beobachten, das Werden des Staates Schritt für Schritt begleiten können. So interessant es ist, zu Folgerungen und Rückschlüssen wird es uns nicht berechtigen, schon deshalb nicht, weil alle die an dieser Staatsbildung Theil nahmen, einem andern Gemeinwesen früher angehört hatten.

Doch auch innerhalb der Gemeinde konnte die Familie ihre Bedeutung haben; Nachwirkungen des ältern Zustandes

finden wir auch noch in späterer Zeit. Tacitus sagt dass im Heer der Deutschen die einzelnen Haufen sich nach Familien und Verwandschaften bildeten [1]; während schon die Eintheilung nach Hundertschaften bestand, die vorherrschende war, hatte doch auch diese älteste natürlichste Verbindung ihre Geltung, und das war möglich, da die Familienglieder leicht zur gemeinschaftlichen Ansiedelung sich verbanden [2], Kinder und Vettern zusammenblieben, wenn sie nicht zur Auswanderung oder zum Ausbauen genöthigt wurden. Weiter aber werden wir auch nicht gelangen; wir werden unten sehen, dass die Familie in den Verhältnissen des Rechts noch von grosser durchgreifender Wichtigkeit war; aber alles nur innerhalb der Gemeinde. So wie ein politisches Bewusstsein sich zu bilden anfängt, treten Verwandschaft und Geschlechtsverbindung in den Hintergrund; die Familien werden nicht bloss von dem Staate überwölbt, zu einer höhern Einheit verbunden, sie gehen auch in ihn auf, verlieren zuerst ihre ausschliessliche, dann alle politische Bedeutung; andere Verhältnisse werden die entscheidenden,

[1] c. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Ich möchte es doch nicht wagen, das letzte Wort mit ‚Nachbarschaften' zu übersetzen, ebensowenig mit Eichhorn (p. 84) an Geschlechter zu denken in dem Sinn den Niebuhr den römischen gentes giebt.

[2] Vergl. die Worte des Caesar VI, 22: gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt. Bei den Angelsachsen heisst ‚maeghte' ein Land, welches die Genossen eines Geschlechtes oder Stammes, eine Magenschaft, wie sie im Kriege zusammen gefochten und erobert hatten, so im Frieden zusammen erhielten, Lappenberg I, p. 583. An dies Verhältniss erinnert auch die Stelle der Lex Alamannorum tit. 84: Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum; vergl. Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung p. 5.

und nur für das Privatrecht behaupten jene ihre Geltung. Dass man später den Versuch macht andere Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen, genossenschaftliche, corporative Verbindungen, welche Rechte und Pflichten übernehmen sollen die aus dem Begriff der Familie hervorgegangen waren, findet sich wohl; aber dass solche Institute den ältesten Zeiten angehören, ist nicht nachweisbar, und man muss in Abrede stellen dass sie gleichzeitig sind mit dem Entstehen der Gemeindeverbindung, der staatlichen Bildung; nicht das ursprüngliche Wesen der Familie, das eben nothwendig ein Ende fand so wie der höhere Begriff sich bildete und das deshalb auch durch nichts vertreten werden konnte, sondern die privatrechtliche Bedeutung derselben, als auch diese zu schwinden begann, sollten sie ersetzen. Erst wenn wir von den rechtlichen Verhältnissen der Familie in der Gemeinde sprechen, können wir näher hierauf eingehen.

Indem wir aber entwickelten, dass der Grundbesitz, die gemeinschaftliche Ansiedelung, die Nachbarschaft, wie die Lebenszustände so die politischen Rechte unter den Germanen bestimmten, sahen wir zugleich, dass eine besondere Eintheilung nach Hunderten damit zusammenhing, oder wie wir vielleicht richtiger sagen, die Gemeindeverbindung ursprünglich auf einer Vereinigung von hundert Hufen — ich kann wohl eben so richtig oder richtiger sagen: Höfen — beruhte. Aber es fragt sich, ob dies die einzige Gliederung war die bestand, ob eine Vereinigung der Hundertschaften, ob eine Sonderung derselben in kleinere Abtheilungen sich fand. Zunächst bei dem Heere werden wir beides wahrscheinlich finden, und neben dem centenarius steht bei den Westgothen

wirklich auf der einen Seite ein quingentenarius und millenarius, auf der andern ein decanus. Doch jene höhern Beamten finden sich nur bei gothischen Völkern [1], und nur die besondere Einrichtung des Kriegsheers scheint hier zu den Stellen wie zu den Namen Anlass gegeben zu haben. Anders der decanus; er erscheint auch anderswo als Beamter geringeren Ranges als der centenarius; doch ist nirgends eine Beziehung auf eine Eintheilung des Volkes oder Landes zu erkennen, so dass es wenigstens zweifelhaft bleibt, ob diese Benennung wirklich auf eine der Gliederung nach Hundertschaften entsprechende nach Zehnern Bezug hat, oder blos nach der Analogie des Wortes centenarius für einen untern Beamten später gebildet worden ist. Das Vorhandensein wirklicher Zehentschaften unter den germanischen Stämmen in älterer Zeit hat man allen Grund in Abrede zu stellen; im skandinavischen Norden findet sich davon keine Spur; bei den meisten deutschen Stämmen lassen sie sich nicht nachweisen; angelsächsische Einrichtungen die auf ihnen beruhen gehören einer spätern Zeit an; sie sind zu bestimmten Zwecken, durch ausdrückliches Gesetz eingeführt; nichts berechtigt eine altgermanische Einrichtung in ihnen zu erkennen [2].

Gewiss aber musste eine höhere Einheit die Hundertschaften zusammenfassen. Es lässt sich nicht denken,

[1] Der quingentenarius meines Wissens nur bei den Westgothen, Lex Wisigoth. II, 1, 26; IX, 2, 1; der millenarius auch bei den Ostgothen, Cassiodori Var. V, 27 (millenarii provinciae Piceni et Samnii), und Vandalen, Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Africa p. 225.

[2] Vergl. die Beilage und was schon Weiske p. 15 ff. ausgeführt hat, dem ich hierin ganz beistimme; auch Guérard a. a. O. p. 61 ff.

dass ein todtes Zahlensystem allein herrschte, alle Verhältnisse mechanisch regelte, alle weiteren, natürlichen Verbindungen aufhob. Nur innerhalb dieser konnte jenes seine Geltung haben. Diese höhere Einheit war aber nicht eine Tausendschaft; es war die natürliche des Stammes — oder weil das Wort, dessen wir uns auch für eine grössere Verbindung bedienen, leicht Missverständnisse erregen kann und uns ein Wort das den Begriff des Zweiges ausdrückt abgeht, so sage ich lieber: der Völkerschaft, der Gemeinde. Die grossen deutschen Stämme, deren wir drei oder vier zählen, bestehen, da wir ihnen in der Geschichte zuerst begegnen, aus einer grössern Anzahl solcher Völkerschaften, deren jede eine Gemeinde bildete, einen Gau bewohnte, einen eigenen Namen führte. Es gab umfassendere Namen, die mehrere unter sich näher verwandte zusammen bezeichneten; aber wir sehen deutlich, dass auch jeder Gau einen besondern hatte, er nach der Völkerschaft oder die Völkerschaft nach ihm. Diese Namen sind es die die Geographen, besonders Ptolemaeus aufgezeichnet haben, und sie sind auch später nicht ganz verschwunden, sondern treten oft auf überraschende Weise wieder hervor, als schon die Benennungen der grossen Stämme allgemein, wenigstens in der Geschichte, herrschend geworden waren [1]; gewiss ein Beweis von der grossen Stätigkeit der ursprünglichen Zustände.

[1] Das scheint mir in Ledebur's Bemühungen um die Geographie des Mittelalters die meiste Anerkennung zu verdienen, das Bestreben das Fortleben der alten Völker in späteren Gaunamen nachzuweisen; nur dass man sich von Willkühr frei zu halten hat.

Wie ein solcher Gau sich gebildet, welchen Umfang er gehabt hat, kann niemand sagen. Es ist keine Eintheilung des Landes oder des Volks zu diesem oder jenem Zwecke; vielmehr mit dem Entstehen des Volks oder doch der einzelnen Völkerschaften ist auch dies gegeben; denn es sind die Unterschiede innerhalb der allgemeinen Volksthümlichkeit die hier ihren Ausdruck erlangt haben. Nicht von dem Boden, der Vertheilung des Territoriums ist dies ausgegangen, sondern so weit die Völkerschaft wohnte, reichte ihr Gau. So nothwendig wie mit dem deutschen Volk ein deutsches Land, Deutschland, gegeben ist, so nothwendig entstehen mit der Zertheilung des Volks nach Stämmen und der Stämme in Völkerschaften auch jene territorialen Abtheilungen die wir Gaue nennen [1]. Und ein solcher Gau zerfiel dann in Hundertschaften; eine Eintheilung bei der schon politische Gesichtspunkte die vorherrschenden waren.

Man meint freilich dass im Norden die Harde (herad, hundari) dem deutschen Gau entspreche. Aber es zeigt sich doch ein wesentlicher Unterschied. Mit dem Gau verbindet sich stets der Begriff einer gewissen volksthümlichen Unterscheidung innerhalb eines Stamms

[1] Diesen richtigen Begriff eines Gaus hat Weiske gar nicht gefasst, wenigstens nicht festgehalten (vergl. p. 12), wenn er gegen das Vorhandensein von Gauen in älterer Zeit ankämpft. Auch er lässt die Völkerschaft in Centenen zerfallen, braucht aber Völkerschaft und Volksstamm identisch und scheint dabei nur an grössere Stämme zu denken. Nichts hindert aber auch hier grössere Gaue anzunehmen, wie ja auch im Mittelalter z. B. den Bructerern der Boroctragau entsprach. In späterer Zeit wird häufig der Gau als pagus einer bestimmten Völkerschaft benannt z. B. pagus Hattuariorum, Menapiorum, Nordsuavorum, Nordthuringorum, Bardorum u. a.

dem er angehört; die Harde, auch in späterer Zeit, trägt stets den Character einer Unterabtheilung an sich. Ueber der Harde stehen in Dänemark die Syssel, in Norwegen die Fylken. Es unterliegt keinem Zweifel dass die letztern ursprünglich in voller Selbständigkeit neben einander bestanden; es sind die Herrschaften und kleinen Reiche die Harald vereinigte [1], die früher aber ihre besondern Könige und Fürsten hatten und ihren Ursprung offenbar uralter Sonderung der Bevölkerung verdanken. Warum sollen wir nicht annehmen, dass die dänischen Syssel dasselbe sind? Der Name, der auf administrative Beziehungen hinweist [2], kann später eingeführt, an die Stelle eines ältern getreten sein; wie auch in Norwegen nachher die Fylken als Syssel oder Aemter bezeichnet wurden; die Eintheilung selbst scheint ihren Ursprung in frühester Zeit zu haben, ein Ausdruck der Absonderung und Zertheilung innerhalb des dänischen Volks zu sein. So entsprechen Fylken und Syssel wie die Shires in England, die auf denselben Ursprung zurückgeführt werden müssen [3], den deutschen Gauen [4]. Und Gaue, Shires, Syssel und Fylken hatten unter sich Hundertschaften (huntari, hundrede, hundari, centenae), Harden.

[1] Dahlmann II, p. 294.

[2] Darauf legt Dahlmann I, p. 144 Gewicht, der der Ansicht Larsen's, der ich gefolgt bin, entgegentritt.

[3] Lappenberg I, p. 581, wo lehrreiche Bemerkungen über das Wesen der angelsächsischen Eintheilungen des Landes sich finden.

[4] Zum Theil stimmt auch Sachsse a. a. O. p. 10 hiermit überein, indem er Syssel, Shire und Grafschaft gleichstellt, aber ganz ungehörig unterscheidet er schon in ältester Zeit zwischen Grafschaften und Gauen p. 27 und setzt die letzteren den Harden gleich, als Abtheilung zwischen Grafschaften und Hundertschaften.

Die Schriftsteller haben diese Begriffe oft nicht genau unterschieden. Sie benennen unbestimmt den grössern oder kleinern, den auf Stammesunterschieden beruhenden wie den bloss künstlich abgesonderten Distrikt mit dem Worte ‚pagus'. Anders Tacitus; so viel ich sehe, bezeichnet das Wort bei ihm nur den kleinern Bezirk, die Unterabtheilung des Gaus, die Hundertschaft[1]; den höhern Begriff, jene Einheit der Völkerschaft, bezeichnet er mit dem Worte ‚civitas'[2]. Wo

[1] Das glaube ich hat Weiske nachgewiesen. — c. 6. 12 kann pagus gewiss nur die Hundertschaft bezeichnen; auch c. 39, wie man die Stelle auch auslegen mag, muss an diese gedacht werden. Ganz unbestimmt sind Ann. I, 56: omissis pagis vicisque, und Hist. IV, 16. 26: wo Nerviorum Germanorumque und Gugernorum pagi erwähnt werden.

[2] c. 8, 10 (sacerdos civitatis, princeps civitatis), 12 (regi vel civitati), 13 (quem civitas probaverit, apud finitimas civitates), 15 (Mos est civitatibus), 19 (Melius quidem adhuc eae civitates etc.), 30 (ceterae civitates, in quas Germania patescit), 41 (Hermundurorum civitas), 43 (Lygiorum nomen in plures civitates diffusum), 44 (Suionum hinc civitates), Ann. I, 37 (Ubiorum civitas), XIII, 57 (ebenso). Man sieht eine Völkerschaft bildete mitunter Eine civitas, bald waren mehrere civitates unter Einem Namen, der dann ein Stammesname ist, zusammengefasst; jenes die Hermunduren, dies Lygier und Suionen — gérade hier nennt Ptolemaeus die Namen der einzelnen Völker- und Gauschaften —; in der Regel scheint jedoch das erstere Statt gefunden zu haben. Auch die gallischen Völker bilden jedes eine civitas; vergl. Hist. I, 53. 54. IV, 70 und andere Stellen; das Wort bezeichnet hier bald den Staat bald die Stadt derselben. Der Sprachgebrauch des Caesar aber scheint etwas verschieden zu sein. ‚Civitas' bezeichnet bei ihm immer den Staat, die Gesammtheit eines ganzen Volks, wie besonders Stellen wie VII, 15 und andere zeigen. Wenn er sagt I, 12: omnis civitas Helvetia in quatuor pagos divisa est, so würde Tacitus wohl von 4 civitates Helvetiorum gesprochen haben. — Die Worte ‚populus' ‚gens' und ‚natio' hält dieser weniger aus einander, obwohl er c. 38 in der gens Suevorum mehrere nationes unterscheidet.

er ‚vicus' braucht, redet er von den Dörfern, gemeinschaftlichen Ansiedelungen. Diese haben mit der Hundertschaft nichts gemein; so sehr auch beide auf ackerbauliche Zustände hinweisen, doch stehen sie ausser aller weitern Verbindung mit einander; in der Regel werden in einer Hundertschaft sich mehrere Dörfer, vici, befunden haben [1].

Die Grundbesitzer des Dorfes, sahen wir, standen in Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft; sie bildeten eine Gemeinheit, in die, wenigstens bei den salischen Franken, ohne förmlichen Beschluss niemand aufgenommen werden konnte [2]; sie hatten vielleicht ihre eigenen Vorsteher [3]. Sonst ist von der Verfassung der Dörfer — später heissen sie ‚villae' [4] — nichts bekannt [5]; auch bedurfte es weiterer Einrichtungen nicht; wie die Einzelwohner hatten alle Dorfgenossen Theil an den Verhältnissen der Hundertschaft, der Gaugemeinde.

[1] Dies hat schon Wilda p. 129 mit Recht gegen Weiske eingewandt, der pagus, Hundertschaft, vicus und Mark identificiren will.

[2] Lex Sal. tit. 45. Der Widerspruch eines einzelnen genügte um den Fremdling auszutreiben. Vergl. über diese Stelle Eichhorn, in der Zeitschrift I, p. 181, mit dem Pardessus in seiner Ausgabe p. 392 im ganzen übereinstimmt. [3] S. unten im 6. Abschnitt.

[4] Von den villis indominicatis, wie Eichhorn sie nennt, wo aller Grundbesitz in einer Hand lag und neben dem Herrn nur Hörige wohnten, ist hier natürlich nicht die Rede.

[5] Eichhorn a. a. O. p. 169 ff. geht freilich viel weiter (weniger schon D. St. u. R. G. § 83. 84 a.). Nach ihm hat die Gemeindeverbindung der Dorfgenossen eine dreifache Beziehung: 1) auf das Markrecht. Ich stimme bei, nur das ich mich gegen Markgerichte, die von den Volksgerichten verschieden sind, erklären muss (vergl. p. 43 n. 1); 2) auf die Gesammtbürgschaft. Nach meiner Meinung gab es weder eine solche noch die damit in Verbindung gebrachten Zehntschaften, Decanien, unter den Deutschen der älteren Zeit; dass die letzteren mit den Dörfern in Zusammenhang standen, würde sich auch wenn man ihr Vorhandensein zugäbe nicht nachweisen

## 4. Die Volksversammlungen.

Die Fülle der politischen Macht unter den Germanen war bei der Gemeinde, deren Versammlung — wir können das Wort Thing dem Sprachgebrauch der Skandinavier und Sachsen entlehnen; ganz fremd ist es auch den oberdeutschen Stämmen nicht gewesen [1] — alles Recht und alle Herrschaft in sich vereinigte, von der alle Gewalt ausging.

Wie aber die Eintheilungen des Volks, der Völkerschaft verschieden waren, so auch die Versammlungen in denen sie erschienen. Jede Hundertschaft hatte ihr eigenes Thing, in dem die Angelegenheiten derselben behandelt und erledigt wurden. Aber auch der Gau hatte seine Versammlung. Neben dem Heradsthing bestand in Norwegen das Fylkithing, in Dänemark das Sysselthing, in England neben der Versammlung der Hundrede der Shiregemot; in Deutschland gab es eine

lassen; 3) auf die allgemeine Gerichtsverfassung. Ob es ein besonderes Dorfgericht gab, ist doch noch sehr zweifelhaft. Weder der decanus, noch der tunginus, am wenigsten der grafio in der Lex Salica 45, 2. 50, 3. wird für einen Dorfrichter gelten können. Der tit. 45 beweist weder das Dasein einer engern Gesammtbürgschaft noch eines Markrechts, sondern blos einer geschlossenen Verbindung der Dorfgenossen, in die niemand als durch Gesammtbeschluss (antequam conventum fuerit, in einem Paragraph dieses Titels der sich nur in dem Text III, Herold's und der Lex emendata findet) oder Verjährung eintreten konnte.

[1] Grimm R. A. p. 747, Graff, Sprachschatz V, p. 176 ff.

Malstatt wie in jeder Centene so im Gau [1]. Ja wir sehen, wie unter den Friesen, im Brokmerlande, die vier Distrikte — ‚Burar', Bauerschaften, heissen sie — aus denen es bestand, jeder seine besondere Versammlung hielt, zugleich aber zweimal im Jahr alle sich vereinigten und die gemeine Gemeinde [2] bildeten.

Dass ein Unterschied zwischen den Geschäften dieser Versammlungen war, die allgemeineren hier, die besonderen Interessen der kleinern Gemeinde dort verhandelt wurden, liegt in der Natur der Sache. Näheres aber lässt sich mit einiger Sicherheit nicht angeben. Tacitus scheint nur die grössere Versammlung des ganzen Gaus, der Völkerschaft, vor Augen gehabt zu haben [3]. Die eigentlich politische Macht lag in ihrer Hand; sie gab und handhabte das Gesetz, sie war zugleich Gericht, entschied und beauftragte mit der Ausführung. Doch

[1] Dies mit Weiske für eine Einrichtung späterer Zeit zu halten, scheint mir ganz unbegründet.

[2] Der Ausdruck ‚mena mente' findet sich nicht im Brokmerlande, wie Richthofen, Wörterbuch p. 921 bemerkt; dagegen ist hier der Ausdruck ‚mena log' gewöhnlich; s. die Stellen eb. p. 908 gesammelt. § 140 heisst es, eine Sache solle kommen ‚a bredra warf', zum breitern, höhern Gerichte. ‚Concilio populorum communi, quod ab ipsis (Sueonibus) warph, a nobis thinc vocatur', Adamus Brem. c. 229.

[3] Vergl. unten. Er braucht stets den Ausdruck concilium, c. 12. 13; vergl. Hist. IV, 64: concilium Agrippinensium, d. i. die Volksversammlung der Ubier in Köln. Und so schon Caesar VI, 23: ubi quis ex principibus in concilio dixit; IV, 19: Suevos, — more suo concilio habito, und von den Trevirern V, 56: Induciomarus — armatum concilium indicit; hoc more Gallorum est initium belli, quo lege communi omnes puberes armati convenire consueverunt —. In eo concilio etc.; vergl. I, 18 und sonst sehr häufig von den Versammlungen die die Gallier allein oder mit Caesar hielten.

an allem hatte auch die Versammlung der Hundertschaft Theil; sie war für den kleinern Kreis ganz dasselbe was jene für die grössere Gemeinheit.

Vor allem war die Versammlung auch Gericht, oder richtiger sie war eben Gericht. ‚Unter Gericht denken wir uns heutzutage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich aber überwog die Vorstellung von Volksversammlung (concilium), in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaus und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts, was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen, vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bussen erkannt wurden [1].‘ Ob es förmlich bestimmt war, welche Sache in der Gauversammlung und welche in der der Hundertschaft zu entscheiden war, ist schwer zu sagen; selbst in späterer Zeit wissen wir nicht genau, was dem Centenarius entzogen und dem Grafen vorbehalten war [2]; erst in karolingischer Zeit ist das Verhältniss beider näher bestimmt worden, aber so wenig dies als die Analogie nordischer, besonders isländischer Zustände kann hinreichende Anhaltspunkte geben, um Vermuthungen auch nur zu einiger Wahrscheinlichkeit zu erheben.

[1] Grimm R. A. p. 745. Der Ausdruck des Tacitus c. 12: ‚Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere‘ scheint daher nicht genau zu sein; ich werde aber unten zeigen, dass er durchaus zutreffend ist.

[2] Eichhorn § 74. Vergl. über die Befugnisse des Centenars Weiske p. 56, des Grafen p. 74. Ich bemerke dass ich allerdings das spätere Grafengericht als aus dem des Gaus hervorgegangen ansehe, jedoch die mannigfachen Modificationen und Abänderungen, die aus spätern Einrichtungen fränkischer Herrschaft hervorgingen, wohl zu berücksichtigen finde.

Wir dürfen höchstens sagen, dass, wenn zwischen Mitgliedern verschiedener Hundertschaften gestritten wurde, der Gauversammlung die Entscheidung zustand [1], ebenso wo es sich um Lebensstrafen handelte, schon deshalb weil das Verbrechen das so zu strafen war in der Regel gegen die gesammte Gemeinde nicht gegen einen Einzelnen verübt war [2]. Dagegen über Eigen, auch unbewegliches, kann gewiss auch die Hundertschaft gesprochen haben; in ihr gerade war dasselbe vertreten, und die Gleichberechtigten, Mitbetheiligten waren es die dann urtheilten.

Wie nun aber weiter in den Versammlungen alle allgemeinen Angelegenheiten berathen und entschieden wurden, so auch die Geschäfte vorgenommen die öffentlicher Anerkennung und Beglaubigung bedurften. Darum fand hier die Wehrhaftmachung der Jünglinge Statt [3]. Auch die Obrigkeiten wurden hier gewählt.

Von anderm redet Tacitus nicht; es ist auch alles hierin enthalten. Die Versammlung selbst aber beschreibt er anschaulich und lebendig, so dass ich wenig hinzuzusetzen finde.

Es gab, sagt er, regelmässige und unregelmässige Versammlungen [4], wie es später hiess gebotenes und ungebotenes Thing. Nicht von grössern Landesversammlungen, wie sie sich nachher bildeten und in der Regel nur einmal, mitunter dreimal jährlich gehalten wurden,

[1] Vergl. über Island Dahlmann II, p. 209. [2] S. unten.

[3] Tum in ipso concilio etc. c. 13. Vergl. unten im 8. Abschnitt.

[4] c. 11: Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, quum aut inchoatur luna aut impletur; nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt.

ist hier die Rede, sondern von den öfter wiederkehrenden des Gaus, der Hundertschaft [1]. Diese richteten sich nach dem Mondwechsel, so wahrscheinlich dass mit jedem Neu- [2] und Vollmond oder doch einmal im Monat Versammlung war, wie im Lande Hadeln immer auf dem vollen Monat Gericht gehalten wurde [3] und die Gerichtsfristen von 14 Tagen oder Nächten [4] auf einen solchen Ursprung hinweisen, auch spätere Gesetze ausdrücklich diese Zeit als die regelmässige bezeichnen [5]. So war

[1] Ganz irrig ist die Auffassung Ungers, die altdeutsche Gerichtsverfassung p. 110, die 14tägige Versammlung sei das gebotene, die ein- bis dreimal jährlich gehaltene das ungebotene Thing. Tacitus kennt nur jene, und setzt ihr die bei ausserordentlichen Gelegenheiten berufene entgegen.

[2] Von den Gothen sagt Sidonius Apoll. carm. 7, v. 452: Luna nova veterum coetus de more Getarum Contrahitur.

[3] Grimm R. A. p. 821.

[4] Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant; sic constituunt, sic condicunt; nox ducere diem videtur.

[5] Lex Baiuvariorum II, 15: Ut placita fiant per kalendas aut post quindecim dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia, et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. — Lex Alamannorum 36: Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut misso et coram centenario. Ipsum placitum fiat de sabbato in sabbatum aut quali die comes aut centenarius voluerit, a septem in septem noctes, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post quatuordecim noctes fiat conventus in omni centena. — Dazu vergleiche das Judicium qualiter hundretum teneri debeat. 1. Inprimis ut conveniant semper ad 4 ebdomadas, et faciat omnis homo rectum alii; vergl. Edward c. 11; Lex Henrici I. c. VII, § 4: Debet autem scyresmot et burgemot bis, hundreta vel wapentagia duodecies in anno congregari, et sex diebus antea submoniri, nisi publicum commodum vel regis dominica necessitas terminum preveniat; c. LI, § 2 fast gleichlautend, nur dass 7 Tage bestimmt werden.

der Tag des ungebotenen Things jedermann bekannt, und auch das gebotene scheint frühzeitig verkündigt worden zu sein, denen wenigstens die hier zunächst zu thun hatten.

Aber nicht alle finden sich regelmässig ein; mehrere Tage gehen hin ehe die Versammlung vollzählig ist [1]. Daher war oft harte Strafe darauf gesetzt wenn einer zu spät in derselben erschien; bei den Trevirern sollte der zuletzt kommende mit dem Leben büssen [2]. In Island waren mehrere Tage zu den Reisen zum Allthing bestimmt; wer aber doch den genau festgesetzten Anfangstag versäumte, verfiel sogleich in Strafe [3]. Der freien ungezügelten Willkühr suchte man durch solche Anordnung entgegen zu wirken.

Waren alle erschienen, so ward die Versammlung eröffnet. Alle aber waren bewaffnet [4]; wir sahen schon dass das als Recht des freien Mannes galt. Daher war das versammelte Volk zugleich das Heer und umgekehrt stellt das Heer auch die Gesammtheit des Volkes dar. So wie es vereinigt ist, steht es unter dem besondern Schutz der Götter; der Thingfrieden, Heerfrieden herrschen, und die höchste richterliche Gewalt ist allein in der Hand der Priester, die wachen dass kein Friedensbruch erfolge, und wenn es geschieht, ihn strafen im Namen der beleidigten Götter deren Diener sie sind [5]. —

[1] Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.

[2] Caesar V, 56. [3] Dahlmann II, p. 211.

[4] Ut turbae placuit, considunt armati.

[5] Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Vergl. vom Heer c. 7: Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum;

Von den Priestern wird auch entschieden, ob eine Berathung den Göttern genehm ist. Loose werden geworfen, und nur wenn sie günstig fallen, beginnt die Verhandlung [1]. So fragte der König der Schweden, als Anskar gekommen war und das Christenthum predigen wollte, die Götter was ihr Wille sei, und da das Loos entschied dass die christliche Religion gelehrt werden solle, trug er die Sache dem Volke vor [2]. — Der Priester verkündet dann den Gerichtsbann [3], und die Versammlung ist eröffnet. Der König, oder wo es königliche Gewalt nicht giebt der gewählte Fürst, beginnt die Verhandlung [4]. Dann spricht jeder wie ihn Alter, Adel, Kriegsruhm oder Beredsamkeit auszeichnet; keiner gebietet, nur das Ansehn das ihm beiwohnt übt seinen Einfluss. Auch findet sich nichts von concurrirender Gewalt des Fürsten und des Volks, nichts von einer Sonderung nach Ständen und zu verschiedener Berathung. Die

non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Richtig scheint mir Wilda p. 239. 234 diese so verschieden gedeuteten Nachrichten erklärt zu haben.

[1] Auspicia sortesque ut qui maxime observant; — si publice consuletur, sacerdos civitatis — interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio. c. 10.

[2] Rimberti vita Anskarii c. 27: Nam rex, congregatis primo principibus suis, de hac patris nostri legatione cum eis tractare coepit. Qui sortibus quaerendum statuerunt quae super hoc deorum esset voluntas. Exeuntes igitur more ipsorum in campum, miserunt sortes; ceciditque sors quod Dei voluntate christiana religio ibi fundaretur. — Deinde cum dies placiti advenisset — rex — intimari fecit populo.

[3] Silentium — imperatur; vergl. Grimm R. A. p. 751.

[4] Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate.

Versammlung entscheidet, und ihre Entscheidung ist Gesetz, Recht. Vorschläge werden mit lautem Zuruf und Waffengeklirr begrüsst wenn sie gefallen; lautes unwilliges Geschrei verwirft was missliebig erscheint [1].

Es ist unnöthig weitere Belege zu dem zu sammeln was Tacitus darstellt; die Geschichte giebt Beispiele genug von allem was hier angeführt wird. Alle germanischen Stämme, besonders die des Nordens, haben hieran lange festgehalten.

Doch ist auch manches auf eigenthümliche Weise umgebildet worden; wo alle Verhältnisse, der Zustand des Volks und der Verfassung sich änderten, konnten die Versammlungen, die die Grundlage von allem waren, nicht in derselben Weise wie früher fortbestehen.

Als die Völkerschaften sich zu grössern Ganzen zusammenschlossen, die Stammesverbindung lebendig und politisch wirksam sich zeigte, kamen zu dem Thing der Hundertschaft und des Gaus das allgemeine Landesthing, die Versammlung des Stammes, des Reiches. Da konnten nicht alle Freie erscheinen; schon die Entfernung, die Grösse des Volks machten es unmöglich. Von den Sachsen wird uns gesagt [2], dass Abgeordnete aus allen

[1] Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt, honoratissimum assensus genus est armis laudare. Vergl. Hist. V, 17: Ubi sono armorum tripudiisque, ita illis mos, approbata sunt dicta; Caesar VII, 21: Conclamat omnis multitudo et suo more armis concrepat. Andere Stellen bei Grimm R. A. p. 770 ff.

[2] Hucbaldi vita S. Lebuini, Pertz II, p. 361: Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex — ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium, tractantes sancientes et propalantes

Gauen zur grossen Landesversammlung zu Marklo einmal jährlich zusammenkamen; und ich sehe keinen Grund die Nachricht in Zweifel zu ziehen [1]. Schon Tacitus weiss zu erzählen, dass die stammverwandten suevischen Völker bei den Semnonen in einem heiligen Hain Versammlung hielten [2]; nur von den Opfern die hier dargebracht wurden hat er gehört; aber wenigstens anderswo, auch bei den Sachsen [3], waren die grossen Opfer mit den jährlichen Versammlungen des Volks verbunden [4]. Auch hier waren es Abgeordnete der einzelnen Völkerschaften,

communis commoda utilitatis iuxta placitum a se statutae legis. Sed etsi forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec quid sibi foret agendum.

[1] Vergl. Hildebrand, de veterum Saxonum republica p. 35 Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 33. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks p. 73 verwirft die ganze Nachricht, doch ohne dass ich seinen Gründen irgend etwas einräumen könnte.

[2] c. 39: Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt, caesoque publice homine, celebrant barbari ritus horrenda primordia.

[3] In der vita S. Lebuini heisst es p. 362 weiter: Omnis itaque concionis illius multitudo, ex diversis partibus coacta, primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens ac sacrificia.

[4] S. besonders Geijer, Geschichte Schwedens I, p. 99: ‚Die grossen jährlichen Opferungen sammelten und vereinigten das Volk. Wo man sie hielt war Friede, und selbst die Theilnehmung an ihnen bezeichnete den Frieden der verschiedenen Stämme unter einander. Unter dem Schutze dieses Friedens ward das Opfer nebst der dazu gehörenden Mahlzeit angestellt, Berathschlagung gehalten, Urtheil gefällt, Kaufhandel getrieben, weswegen Ting, der alte Name dieser Zusammenkünfte, zugleich Opfer, Gastmahl, Reichstag, Gerichtstag und Jahrmarkt bedeutet‘. Vergl. Dahlmann II, p. 117 und bes. Grimm R. A. p. 245. 745.

anderswo die Angesehensten im Staate die erschienen. Bei den Angelsachsen bildeten die Ersten des Landes den Micelgemot; auch in der Versammlung der Shire kamen die Vornehmsten [1], nur in der Hundertschaft, wie es scheint, alle freien Grundbesitzer zusammen. In Norwegen war sogar nur der zu kommen verpflichtet und seine Stimme zu geben berufen den des Königs Vogt dazu bestimmte; in Island bestand das Allthing nur aus den Goden und Beisitzern die diese selbst sich wählten [2]; bei dem freien Volk der Dithmarschen bildeten ausschliesslich die Beamteten die Landesversammlung [3]; nicht anders war es, so viel ich sehe, auf der friesischen Landesgemeinde zu Upstallesboom, wo die Richter und Vorsteher der einzelnen Seelande zusammenkamen [4]. Von den besondern Formen des fränkischen Staats, wie da die Reichsversammlung sich bildete, doch nicht so ganz wie man wohl meint ohne Zusammenhang mit den altgermanischen Institutionen [5], und wie sie überging in das deutsche Reich, habe ich hier nicht zu sprechen.

[1] Lappenberg I, p. 577. 581. Vergl. Leo, rectitudines p. 178.

[2] Dahlmann II, p. 323. 189.

[3] Dahlmann in s. Ausgabe des Neocorus, Anh. 19, II, p. 543.

[4] Vergl. Wiarda, von den Landtagen der alten Friesen. Ich beziehe mich besonders auf die Gesetze bei Richthofen p. 103, § 6: Quicunque iurati seu consules ad negotium pacis in Obstalsbaem deputati etc. (im friesischen Text: een riuchter); in der Einleitung p. 102 heisst es jedoch: nos grietmanni, judices, praelati et clerus, und in den Zusätzen: Nos gretmanni et judices — cum prelatis et clericis etc. Die Aufnahme der Geistlichen gehört offenbar einer spätern Zeit an. Doch beziehe ich mich nur mit Vorsicht auf friesische Verhältnisse bis wir Richthofen's Darstellung der Verfassung und des Rechts erhalten.

[5] Vergl. bes. die Bemerkungen von Grimm R. A. p. 245.

Ueberall aber liegt eine Beschränkung des alten Prinzips zu Tage; die veränderten Verhältnisse führten mit Nothwendigkeit dazu; in der Versammlung die ein ganzes über weite Gaue ausgebreitetes Volk repräsentiren sollte war es unmöglich dass jeder einzeln und selbstberechtigt erschien; ihm musste es genügen, in hergebrachter Weise mit den Nachbarn zusammen zu kommen, den näheren oder entfernteren, zu berathen, zu entscheiden was ihnen oblag. Die allgemeinen Angelegenheiten waren ihnen entzogen, so wie die Selbständigkeit, die Isolirtheit der Gemeinde, des Gaus ein Ende erreicht hatten.

Doch mochte auf der allgemeinen Versammlung, wo Abgeordnete, oder erlesene durch Stand oder Amt ausgezeichnete Männer die Stimme hatten, auch das übrige Volk erscheinen, im Kreise umher zuhören und seine Zustimmung geben. So reiste auf Island doch fast jeder zum Allthing, um an einem Rechtshandel Theil zu nehmen, Zeugniss zu geben, oder war das nicht der Fall, um zu sehen und zu hören was vorging. Nicht blos die Abgeordneten der Gaue erschienen auf der Landesversammlung der Sachsen; auch sonst sammelte sich mancherlei Volk und bildete einen Kreis um die Berathenden her [1]. Nicht anders wird es in älterer Zeit gewesen sein, und nicht zu streng wird man es fassen dürfen, dass nur wer Eigen in der Gemeinde besass

[1] Vita S. Lebuini a. a. O.: Instante igitur temporis articulo, quo ipsius concilii afforet concio, adsunt quorum intererat, coetu undique secum agglomerato. Zeugnisse über den Umstand bei Grimm R. A. p. 769. Selbst die Stelle der Lex Wisigoth. II, 2, 2: Audientia non tumultu aut clamore turbetur, sed in parte positis qui causam non habent, illi soli judicium ingrediantur quos constat interesse debere etc. bestätigt nur die Regel.

zum Kommen und Stimmen befugt war. Sollten Urtheiler, Schöffen, gewählt werden, oder war ein Beschluss streitig und es kam auf die Zahl derer an die dafür oder dagegen waren, da hielt man sich gewiss an die strenge Ordnung; da wurden nur die Arimannen, Vollbürger berücksichtigt. Bei allgemeinen Berathungen aber mochte schwerlich das Recht so streng gewogen werden; man zählte nicht ängstlich die Stimmen, lauter allgemeiner Ruf auch des Umstandes nahm an oder verwarf. Wer mag zweifeln, dass, galt es Krieg oder Frieden, Freiheit oder sonst das Wohl des Ganzen, auch die Söhne, auch die nicht Ansässigen, alle Waffenfähige, ihre Meinung ausgesprochen, ihre Stimme geltend gemacht haben.

Nach einem Prinzip der politischen Ordnung forschen wir und erkennen den Grundbesitz als solches an; auf ihm waren die Einrichtungen die sich fanden begründet; aber auf diesem Grunde hatten auch andere Verhältnisse Raum sich zu regen und wirksam zu erweisen. Das freie, kräftige, jeder Beschränkung ungewohnte Volk achtete wohl der Formen wo es Noth that, aber es gab dem Leben, dem Augenblick sein Recht. Die Geschichte ist nicht in Widerspruch mit dem was wir als das Gesetzmässige in den Institutionen der Germanen zu erkennen meinen; aber sie ist mehr als eine blosse Bestätigung des Gesetzes, als eine Bewegung nach der vorgeschriebenen Regel.

## 5. Der Adel.

Schon mehr als einmal habe ich bei dieser Betrachtung der ältesten deutschen Verfassung die nordischen Zustände zur Vergleichung herbeigezogen, nicht als meinte ich, man sei berechtigt alles was hier sich entwickelt hat auch in Deutschland zu suchen und immer auf gleichartige Bildungen zu schliessen, sondern nur um auf analoge Verhältnisse hinzuweisen, die wenigstens in vielen Fällen aus derselben Wurzel wie die deutschen Einrichtungen hervorgewachsen sind.

So will ich auch noch einmal an das besondere Ansehn erinnern das im hohen Norden mit festem Grundbesitz verbunden war. Der freiheitliebendste Stamm der skandinavischen Germanen, die Norweger, erkannten kein Vorrecht an als das hierauf beruhte. Der Odelsbauer allein hatte Bedeutung in der Gemeinde, es war ererbter, rechtlich geschützter und bevorzugter Grundbesitz der ihn auszeichnete, und den zu bewahren das Volk bis auf den heutigen Tag gestrebt hat. Unter den Odelsbauern aber ragte der ‚hauldr' hervor d. h. dessen Odel von Vater und Mutter her ohne Unterbrechung durch Erbgang erworben war; er den doppeltes Wehrgeld auszeichnete, der sich wohl den Jarlen gleich und würdig dünkte auch um Königstöchter zu freien[1]. Freilich stehen diese Verhältnisse sehr vereinzelt, selbst den Dänen und Schweden ist solcher Vorzug eines Grundbesitzes

[1] Dahlmann II, p. 303; vergl. Wilda in Richter's kritischen Jahrbüchern 1837. p. 335 ff.

vor dem andern jederzeit fremd geblieben; etwas Gleichartiges wird sich in Deutschland nirgends nachweisen lassen.

Es bleibt aber doch die Frage, ob nicht in anderer Weise ein bevorrechteter, grösseres Ansehn, erweiterte Befugnisse verleihender Grundbesitz auch schon im alten Deutschland sich fand. Es ist vor kurzem behauptet worden [1], und so undenkbar scheint es zunächst nicht. Doch ist die Sache nicht so leicht zu erledigen. Wir müssen suchen auf anderm Wege näher zu bestimmen worauf es hier ankommt.

Adel (adal) und Odel (oudal), die Worte stehen offenbar in Zusammenhang [2]. Doch mag dieses Wort eher von jenem als umgekehrt Adel von Odel herzuleiten sein. Adel bezeichnet das Geschlecht, Odel das Gut des Geschlechtes. Adaling, Edeling, ist wer vom Geschlechte stammt, dessen Geschlecht ihm seine Stellung, eine Bedeutung giebt. Es drückt entschieden einen Vorzug aus, der mit der Geburt gegeben, durch kein persönliches Verdienst, nicht durch Amt oder sonstige Leistung erworben werden kann. Auf das Maass der Vorrechte kommt es bei dem Begriff zunächst nicht an. Selbst die Haulde in Norwegen können wohl edelgeborne Männer heissen [3], obschon sie kein anderes Vorrecht hatten als ihnen der ererbte, geschlechtsmässige Grundbesitz verlieh.

Dass es unter den Deutschen schon in ältester Zeit einen solchen Adel gegeben hat, kann nicht in Abrede

[1] H. Müller a. a. O. p. 173, Unger a. a. O. p. 21; vergl. Leo, rectitudines p. 145. Die Ansicht findet sich freilich schon viel früher. [2] Graff, Sprachschatz I, p. 141—144.

[3] Dahlmann II, p. 304 n. 2.

gestellt werden; die Quellen geben deutliches Zeugniss davon, und niemand der unbefangen und ohne vorgefasste Ansicht sich ihnen zuwendet wird es verkennen können. Aber so sehr man Recht hat dies hervorzuheben und festzuhalten, so sehr hat man sich zu hüten, dass man das Wesen des deutschen Adels nicht falsch auffasse [1].

Wir halten uns zunächst an die Nachrichten die Tacitus giebt.

Er kennt und nennt Adel und Adlige an mehreren Stellen; ‚nobilitas' ‚nobiles' sind die Worte die er dafür gebraucht. Neben einander erscheinen Adlige (nobiles), Freie (ingenui), Freigelassene (liberti, libertini) und Sklaven [2]. Adlige werden als Heerführer [3] und in andern Verhältnissen [4] genannt; junge Adlige lieben besonders den Krieg und suchen ihn auch in der Ferne

[1] Es ist das zugleich mein Urtheil über v. Savigny's Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa. In der Hauptsache scheint er mir ebenso sehr Recht wie in den meisten Einzelheiten Unrecht zu haben. Wilda's Kritik in Richter's krit. Jahrbüchern 1837, der noch einmal das Nichtvorhandensein eines Adels als eines eigenen Standes darthun will, enthält im einzelnen viel beachtungswerthes, im ganzen scheint sie mir aber die Wahrheit durchaus zu verfehlen. Nur das ist nachgewiesen, dass aus höherem Wehrgeld nicht immer auf Adel geschlossen werden kann.

[2] c. 25: ibi enim (liberti) et super ingenuos et super nobiles ascendunt; c. 44: Enimvero neque nobilem neque ingenuum ne libertinum quidem armis praeponere regia utilitas est. Vergl. Grimm R. A. p. 226.

[3] Hist. IV, 12: cohortibus, quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant, bei den Batavern.

[4] multi nobilium unter den Batavern, Ann. II, 11; erat autem inter Gothones nobilis juvenis, Ann. II, 62; feminae nobiles, inter quas uxor Arminii eademque filia Segestis, Ann. I, 57.

wenn daheim Frieden ist [1]; gerne nahm man Adlige, auch Jungfrauen, zu Geiseln, weil man glaubte dadurch die Völkerschaften sich fester zu verbinden [2]; die Vermählung des Adligen wurde besonders gesucht, und er nahm wohl, und zwar aus diesem Grunde, mehr als eine Frau [3]. Auch andere Vorrechte werden erwähnt. Ausgezeichneter Adel gereicht schon den Jünglingen zum Vortheil [4]; Adel gehört zu den Eigenschaften die auffordern in der Versammlung zu reden und Ansehn beim Volke verschaffen [5]; aus oder nach dem Adel endlich werden die Könige gewählt [6]. Vom Trevirer Classicus wird Adel und königliches Geschlecht gerühmt [7]. Bei den Cheruskern, erzählt Tacitus [8], waren alle Adlige

[1] c. 14: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt.

[2] Hist. IV, 28: societate nobilissimis obsidum firmata; Germ. c. 8: adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur.

[3] c. 18: non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis (admodum pauci) ambiuntur.

[4] c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ueber diese Stelle s. unten die erste Anmerkung zum 6. Abschnitt.

[5] c. 11: prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur etc.

[6] c. 7: reges ex nobilitate — sumunt. Nur die beiden letzten Stellen und die c. 13 führt Pardessus in der 5. Dissertation zu seiner Ausgabe der Lex Salica (Loi Salique. Paris 1843. 4.) p. 498 an, und meint, wenn er hier nobilitas von persönlichen Vorzügen erklärt, den Adel bei den alten Deutschen überhaupt beseitigt zu haben.

[7] Hist. IV, 55: Classicus nobilitate opibusque ante alios; regium illi genus et pace belloque clara origo.

[8] Ann. XI, 16: amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae —; 17: quando nobilitate ceteros anteiret etc.

bis auf Italicus gefallen; dieser aber, der alle andern an Adel übertraf und allein vom Königsgeschlecht übrig war, wurde nun zum Herrscher gewählt.

Nur Eins wird in diesen Stellen dem Adel zugeschrieben das als ein Wesentliches erscheint, das ihn über alle hervorhebt. Denn jenen Vorzug den seine Söhne hatten konnten auch persönliche Verdienste des Vaters verschaffen; in der Volksversammlung aber galt Alter, Kriegsruhm, Beredsamkeit nicht weniger als Adel. Aber zur Königswürde berufen konnte niemand werden den nicht der Adel seines Geschlechtes dazu bestimmte.

Deshalb hat man behauptet [1], das sei Adel aus Königsgeschlecht stammen; Anrecht auf die Königswürde haben sei das Vorrecht, das Wesen des Adels.

Man wird Bedenken tragen müssen so ohne weiteres dieser Ansicht beizutreten; wir können aber nicht umhin näher auf die Sache einzugehen.

Dass die Könige der alten Germanen überall wo sie sich finden aus bestimmten Geschlechtern genommen wurden, ist gewiss genug; innerhalb derselben mochte man wählen, aber von denselben abweichen nicht ohne

[1] Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit p. 115. 116; vergl. über die angelsächsischen Verhältnisse Lappenberg I, p. 562. Schon Grimm R. A. p. 269 sagt: ‚Da der Adel überhaupt angesehen werden muss nicht als ein ursprünglich von dem Stand der Freien verschiedenes, vielmehr als ein aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs hervorgegangenes', fasst aber, wie mir scheint, die Sache zu unbestimmt (er fügt selbst hinzu: ‚da er also seiner Natur nach eine unbestimmtere Bildung als jener hat') und unterscheidet nicht genug die Zeiten und die Verhältnisse. — Ich bemerke noch dass ich hier einiges von dem wiederhole was ich schon in der Recension von Löbell's Buch in den Gött. Gel. Anz. 1841 St. 78. 79 p. 778 gesagt habe.

besondere Noth; das Wahlrecht des Volks war durch den Erbanspruch des Königshauses gebunden; zu allen Zeiten der deutschen Geschichte ist das der Fall gewesen. Jene Geschlechter reichen oft in das Dunkel heiliger Urzeit hinauf; aber auch wenn ein Fürst zuerst das Königthum einführte, ehrte das Volk die Rechte der Nachkommen; wie Marobods Stamm alsbald als ein königlicher angesehen wurde [1], da er doch selbst erst die Herrschaft begründet, für sich geschaffen hatte.

Auch werden diese Geschlechter zum Adel gerechnet; Tacitus sagt das deutlich an mehreren Stellen [2], und wir finden es in späteren Zeiten hinlänglich bestätigt; der Sohn eines angelsächsischen Königs wird ätheling genannt [3], die Angehörigen der Könige stehen überall dem Adel gleich, mitunter scheinen sie allein denselben zu bilden.

Aber es gab Völkerschaften, bei denen nicht Königswürde bestand und doch ein Adel war; es gab andere, denen mit Bestimmtheit mehr als ein adliges Geschlecht zugeschrieben werden kann. Beide Verhältnisse fordern eine nähere Erörterung.

Das erstere so zu erklären als sei hier das Königthum untergegangen, einst habe es auch bei diesen Stämmen bestanden, sei bei allen herrschend gewesen [4], widerstreitet aller Geschichte; den ganzen Gang der politischen Entwickelung bei den deutschen Germanen

[1] c. 42: Marcomannis Quadisque — reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus.

[2] Eben c. 7. 42. Ann. XI, 16. 17 scheinen mir das aufs deutlichste darzuthun.

[3] Phillips D. G. I, p. 113, Lappenberg I, p. 562.

[4] Löbell p. 525, Barth, Urgeschichte IV, p. 238.

müssten wir umkehren um zu dieser Annahme zu gelangen. Nicht allein dass die Quellen einer ehemaligen, durch politische Revolutionen dann später beseitigten Königsherrschaft nirgends gedenken; auch alles übrige steht einer solchen Auffassung entgegen.

Vollkommen organisch ausgebildet ist der Zustand der Verfassung bei den Völkern die der Königsherrschaft ermangeln, ich erinnere nur an den sächsischen Stamm, und mit grosser Hartnäckigkeit halten sie an den Formen fest in denen sich ihre Freiheit bewegt, nicht weil sie mühsam erworben, sondern weil sie mit der Natur ihnen angewachsen sind. Dagegen auch wo Königthum herrscht, sehen wir nicht dass man sich demselben entgegensetzt, an eine Abschaffung desselben denkt; wird auch einmal die Reihe der Könige unterbrochen [1], so doch nur auf kurze Zeit, und es hat dann in besondern historischen Verhältnissen seinen Grund; nirgends zeigt sich eine demokratische Opposition dem Königthum gegenüber, wie sie sich finden müsste, wenn jene freie Verfassung anderer Stämme aus einer Bewegung gegen dasselbe hervorgegangen wäre. Beide Staatsbildungen stehen gesondert, wenigstens bei den meisten Stämmen; die eine scheint so ursprünglich wie die andere zu sein [2].

[1] Bei den Franken durch die Herrschaft des Aegidius, obgleich Gregorius Tur. II, 12 auch diesen als rex bezeichnet; bei den Westgothen nachdem sie sich von den Ostgothen getrennt hatten ehe sie den Alarich wählten; bei den Langobarden nach dem Tode des Cleph, Paulus Diac. II, 32; bei den Angelsachsen in Wessex, Beda IV, 13. Auch aus der nordischen Sagengeschichte lässt sich ein Beispiel anführen, Saxo VII, ed. Müller p. 350: Qui quum se consuetae nobilitatis regimine defectos viderent, reguum popularibus tradunt, creatisque ex plebe principibus etc.

[2] Man denke namentlich an den skandinavischen Norden,

Doch giebt es Völkerschaften wo sie im Kampf mit einander stehen oder sonst auf eigenthümliche Weise sich berühren. Bei einigen denen Königsherrschaft fremd ist giebt es Familien die als königlich benannt werden; auch ohne König königliches Geschlecht. Dem Julius Paulus und Claudius Civilis legt Tacitus königliche Abkunft bei [1], obschon die Bataver und andere westliche Stämme denen sie angehören früher keine Könige kannten [2]. Auch der Trevirer Classicus soll aus königlichem Geschlechte stammen [3], da doch seine Vorfahren nur als Fürsten (principes) des Volks erscheinen. Als Arminius in den Verdacht kam nach dem Königthum zu streben, erhob sich gegen ihn das Volk das ihm so vieles verdankte [4], und er büsste den Versuch mit dem Leben; nichtsdestoweniger wird seinem Neffen königliche Abkunft zugeschrieben, ja diese und diese allein verschaffte ihm die Herrschaft über sein Volk. Es reicht nicht aus dass man sagt, das Königthum von dem hier die Rede führe mit Unrecht den Namen, nur ein Fürstenthum, ein anderweitiges Regiment sei gemeint, ebensowenig dass man wo von königlichem Geschlecht gesprochen wird den Ausdruck für ungenau erklärt [5]; Tacitus hat sicher

wo auch die frühsten mythisch-historischen Erinnerungen sich an die Namen von Königen knüpfen und in allen Perioden der Geschichte Königsherrschaft gilt.

[1] Hist. IV, 13: regia stirpe multo ceteros anteibant.

[2] Später hat freilich Ammianus XVI, 12, 45: Batavi venere cum regibus.

[3] Die Stelle s. oben p. 68 n. 7. Ueber Induciomarus vergl. Caesar V, 3.

[4] Ann. II, 88: Arminius regnum affectans — libertatem popularium adversam habuit.

[5] So Siefert, de veterum Germanarum gentium regibus.

nicht ohne Grund die Worte gewählt und wusste was er damit bezeichnen wollte. Auch bei den Stämmen die keine Könige hatten konnte es ein Geschlecht geben das gewissermassen den Anspruch hatte es zu sein, deshalb weil es das edelste war, seinen Ursprung zu den Göttern hinaufführte, seit Jahrhunderten als das erste, heiligste von allem Volk geehrt und anerkannt wurde, und darum konnte es königlich heissen. Auch König, kuning, hängt mit einem Wort zusammen das Geschlecht bedeutet; es war das Geschlecht der Geschlechter aus dem er gewählt wurde, der Adel des Adels.

Gab es aber bei einigen Völkerschaften königlichen Adel ohne Königthum, so fand sich häufiger und gewöhnlicher Adel wo weder von dem einen noch dem andern die Rede ist. Tacitus hat bei seiner Schilderung der germanischen Zustände, das erhellt leicht, überall hauptsächlich die Stämme vor Augen wo kein Königthum sich ausgebildet hatte; er gedenkt desselben nur als Ausnahme, er nimmt Rücksicht darauf, aber er hebt es dann auch ausdrücklich hervor. Dagegen Adel kennt er überall, spricht von demselben ohne alle Beschränkung; es giebt der adeligen Jünglinge so viele, dass sie bei den Kriegen benachbarter Stämme auftreten; in den Volksversammlungen ist der Adel von Bedeutung, er erscheint durchaus als ein Stand der den übrigen zu vergleichen war. Von einem einzelnen, unter jeder Völkerschaft isolirt lebendem, mit jenem besondern Anspruch versehenem Geschlechte, wenn wir uns dasselbe auch noch so zahlreich und vielverzweigt denken, hätte

Neobrandenburgi 1818. 4. p. 9, Gaup, das Gesetz der Thüringer p. 101, auch H. Müller p. 187 und vorher. Dagegen Löbell p. 518.

der Schriftsteller so nicht sprechen können. Dazu kommt dass auch wirklich das Königsgeschlecht und anderer Adel aus einander gehalten werden, vom Tacitus selbst wo er die Erhebung des Italicus erzählt. Alle Adligen waren gestorben und vom Königsgeschlecht war dieser allein übrig; so wird doch deutlich zwischen beiden unterschieden. Lieber als den in Rom lebenden Italicus hätte man einen andern erhoben, wenn nur Adel ihn ausgezeichnet hätte. Sollte niemand, meinten einige, in der Heimath sich finden, der würdig sei an die Spitze des Volks zu treten. Es war keiner, und deshalb wurde Italicus aus Rom berufen und zum König gewählt [1]. Die Erzählung zeigt, dass wohl auch die andern Geschlechter des Adels ein gewisses Anrecht an die höchste Gewalt, das Königthum hatten, nur ein niederes, beschränkteres; es hätte den in der Fremde lebenden Italicus ausgeschlossen, aber es trat erst ein, wenn das königliche Geschlecht erloschen oder durch besondere Umstände unfähig geworden war die Herrschaft weiter zu führen. So zeigt es sich auch bei den Gothen. Das Geschlecht der Amaler war das königliche; aber es gab ein zweites, das ihm nahe kam, eine secunda nobilitas, die Balthen [2]. Als sich das Volk spaltete, die Westgothen

[1] Ann. XI, 16. Die Worte ‚adeo neminem iisdem in terris ortum, qui principem locum impleat' darf man nicht so verstehen, als sei nur von einem Fürstenthum die Rede, als stände ‚principis locum'; es heisst zu bestimmt vorher: regem Romae petivit, und gleich darauf: si filius hostili in solo adultus in regnum venisset.

[2] Jordanis c. 29: Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex genere origo mirifica, quod dudum ob audaciam virtutis baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat.

von den Ostgothen trennten und zu einem besonderen Staat absonderten, da wurde dies Geschlecht unter ihnen als das erste, zur Königswürde berechtigte angesehen; vorher aber in dem einigen ungetrennten Volke stand es jenem nach, es war Adel, aber kein königlicher Adel. Seine Bedeutung konnte nicht darauf beruhen, dass die Gothen sich gewöhnt hatten die Berechtigung zur königlichen Macht mehreren Geschlechtern zugleich zuzuschreiben [1]. An sich schon ist das undenkdar, widerspricht allen politischen Verhältnissen, die Geschichte weiss nichts davon zu sagen. Erst da ein neues Volk entstanden war, musste auch ein neues Geschlecht zum königlichen gewissermassen gemacht werden [2]; Adel aber war es schon vorher gewesen. Beruft man sich dagegen

[1] wie Löbell will p. 523 n.

[2] Zweifelhaft kann es sein, ob wir dies erst mit der Wahl Alarichs eintreten lassen oder mit Jordanis in ältere Zeit zurückversetzen. Dieser sagt nemlich c. 5 schon von der Zeit da die Gothen noch in den Gegenden des Pontus wohnten: divisi per familias Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant, und es scheint mir nicht nöthig dies mit Aschbach (Geschichte der Westgothen p. 66 n. 42) für blosse historische Anticipation zu halten. Freilich gehört es nicht in jene ferne Urzeit die Jordanis andeutet, aber ich sehe doch keinen Grund zu zweifeln, dass gleich bei der ersten Theilung des Volks in die beiden Stämme — und diese geschah doch jedenfalls schon in jenen Sitzen — auch in jedem derselben das edelste Geschlecht als das herrschende hervortrat. Es verlor bei den Westgothen später nur deshalb auf lange Zeit seine Bedeutung, weil diese wieder den Ostgothen unterworfen waren (c. 17. 24. 48), es trat aber in seine Rechte wieder ein, sobald die Königsherrschaft hergestellt wurde. Wollte man aber auch annehmen, dass diese erst mit Alarich ihren Anfang genommen, wenigstens vorher kein Balthe sie erlangt hätte, so wäre das doch kein Grund, um mit Aschbach (a. a. O.) und Luden (Geschichte der Teutschen II, p. 337. 569) zu behaupten, dass das

auf die Verhältnisse der Angelsachsen, bei denen es keinen andern Adel gab als den der Königsgeschlechter [1], so muss man daran erinnern, dass es neu gebildete, von den heimathlichen durch wichtige historische Vorgänge getrennte Zustände sind die hier vorliegen. Nicht das ganze Volk der Sachsen und Angeln wanderte aus, sondern einzelne Abtheilungen, Haufen, jeder unter seinem besonderen Führer. Dass darunter keine andere Adelsgeschlechter waren als die in der neuen Heimath zur Herrschaft gelangten, ist eine historische Thatsache die sich leicht erklären lässt; die aber zu Rückschlüssen auf heimische Verhältnisse nicht berechtigt. Wir wissen dass es bei den Sachsen wahren Adel gab [2], obgleich nirgends weniger eine Spur von Königsherrschaft zu finden ist. Erst unter den ganz neuen Verhältnissen in die das Volk auf dem fremden Boden eintrat hat sich diese gebildet; aus dem Adel ging nun das Königthum hervor, nicht umgekehrt beruht der Adel auf dem Begriff der Königswürde.

Zahlreich sind aber die Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen niemals gewesen. Bei den Baiern finden wir neben dem herzoglichen Hause der Agilolfingen,

Geschlecht selbst erst von Alarich begründet worden sei. Es würde im Gegentheil nur folgen, dass es um so länger einen Adel ohne Bezug auf königliche Rechte bei den Gothen gegeben habe.

[1] Schmidt, die Gesetze der Angelsachsen p. LXXIV, Lappenberg I, p. 562. Den Gegenbemerkungen von Leo, rectitudines p. 163 kann ich mich nicht anschliessen.

[2] Das geht aus den Nachrichten des Nithardus, Rudolfus u. a., die v. Savigny p. 7 ff. zusammenstellt, so bestimmt hervor, dass es unbegreiflich ist, wie Schaumann p. 78, Wilda bei Richter p. 242 (der seine Meinung jedoch, Strafrecht p. 99, schon modificirt hat) Einspruch erheben können.

das wahrscheinlich einst ein königliches war [1], vier andere Geschlechter [2], mit bestimmten Namen bezeichnet, vor allem Volk ausgezeichnet und geehrt. Man hat wohl gemeint, es seien die Häuptlinge der verschiedenen zu dem Stamme der Baiern zusammengeflossenen Völkerschaften gewesen; und ich will es nicht gerade bestreiten. Wenn man aber glaubt, auf diesem Wege überhaupt die Entstehung und das Wesen des Adels erklären zu können; er sei vielleicht nicht immer das zum Königthum berechtigte Geschlecht, aber ursprünglich sei er das gewesen und nur durch historische Verhältnisse, vornemlich durch Vereinigung mehrerer Völkerschaften, Unterwerfung einer unter die andere, habe er diese Bedeutung verloren: so muss ich doch Bedenken tragen dieser Ansicht beizutreten. Die Jarlgeschlechter des Nordens werden, und wie es scheint mit gutem Grund, auf diesen Ursprung zurückgeführt; dort gab es in der That keinen Adel als der auf Verwandschaft mit dem Königshause oder auf Abstammung von alten nun ihrer Herrschaft beraubten Königsgeschlechtern beruhte [3]. In Deutschland aber findet sich Adel bei Stämmen wo von Königen nie die Rede ist, es finden sich mehrere

[1] Paulus Diac. nennt mehrmals den Herzog der Baiern rex; es ist bekannt genug dass die grossen deutschen Herzogthümer später häufig regna genannt werden.

[2] Lex Bajuvariorum tit. 2. c. 20: De genealogia qui vocantur Huosidroza, Fagana, Hahilinga, Anniona; isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi principes sunt inter eos. Ueber die Leseart vergl. Grimm R. A. p. 270. [3] Dahlmann 1, p. 173. 174. II, p. 304.

Geschlechter neben einander wo die Geschichte von Verbindung mehrerer Völkerschaften nichts zu berichten weiss. In eine vorhistorische, aller Ueberlieferung vorangehende Zeit müssten wir hinaufsteigen, um eine solche Entwickelung möglich zu finden. Wer wollte es gerade leugnen, dass dort auch Revolutionen solcher Art vorgegangen sein können. Ob wir uns aber darauf berufen oder ob wir aussprechen, dass der Ursprung des Adels sich unsern Blicken entzieht, scheint mir völlig dasselbe.

Nicht blos die Nachricht von den vier Geschlechtern bei den Baiern, auch andere Umstände machen es deutlich, dass der Adel nicht zahlreich unter den Deutschen war. Dass kein anderer sächsischer Adel nach Brittannien zog als der zur Herrschaft gelangte, habe ich schon angeführt. Bei den Cheruskern waren alle Adlige in den innern Kriegen der letzten Jahre gefallen [1]; an einen grossen Theil des Volks ist dabei nicht zu denken. Unter den Franken finden wir, als sie Gallien erobert hatten, keine deutlichen Spuren eines alten Adels; es kann sein, dass er in den neuen Verhältnissen seine alte Bedeutung vorloren hatte; es ist aber wohl möglich, dass er in den vorhergehenden Bewegungen und Kämpfen untergegangen war bis auf das Königsgeschlecht [2].

Um so wichtiger ist es, nach der Bedeutung, den Rechten dieser Adelsgeschlechter zu fragen. Aber nichts weniger als deutlich liegen diese zu Tage; est ist nicht minder schwierig hierüber ins Reine zu kommen als die Entstehung des Adels anzugeben.

[1] Ann. XI, 16: amissis per interna bella nobilibus.
[2] Löbell p. 165. 166.

Die Meinung dass der Adel, wie er uns sich zeigte, blos auf grösserem Grundbesitz beruht habe, müssen wir nun entschieden aufgeben. Das müsste ein ganz anderer, viel ausgedehnterer, zahlreicherer gewesen sein; der hätte sich vielfach, alle Tage neu bilden, auch nicht untergehen können; denn wer den gleichen, oder doch wer den einmal berechtigten Grundbesitz [1] erwarb, musste auch die darauf haftenden Rechte erlangen. Der Vorzug wäre doch immer nur ein beschränkter gewesen; kein so eigenthümlicher Gegensatz zwischen diesen Geschlechtern und dem übrigen Volk wie er sich findet könnte sich herausgebildet haben [2].

Von andern ist auf die Verbindung des Adels mit dem Priesterthum hingewiesen [3], doch nur Vermuthungen sind aufgestellt, kein historischer Zusammenhang ist dargethan worden. Und so viel ich sehe lassen weder allgemeine Verhältnisse noch besondere Zeugnisse etwas derartiges erkennen. Wohl übte wie in der Familie der Hausherr, so in der Gemeinde, im Gau der Vorsteher desselben priesterliche Functionen aus; aber nur in so fern als er die Herrschaft führte [4]; auch die Obrigkeiten

[1] Den Edelhof, wie sich das H. Müller denkt.

[2] Noch viel weniger kann Wilda's Ansicht bestehen, der blos grössern Besitz und ähnliche zufällige Auszeichnungen wie Aemter und dergl. für den Grund ansieht, warum einige vor den andern Rang, höheres Wehrgeld und anderes voraus hatten. Wie es Athelbonden gab, so hätten auch solche Athalinge, nobiles, primi, genannt werden können (bei Richter p. 343). Gerade aber in solchen Fragen genügt es nicht die todten Bestimmungen der Gesetze zu erklären, sondern man muss die lebendige Geschichte befragen.

[3] Eichhorn § 14 b n. n, Leo, Geschichte von Italien I, p. 59, Phillips I, p. 111, Grimm R. A. p. 270.

[4] Man scheint in der Regel beides zu sehr für gleichbedeutend

die nicht aus dem Adel, wenigstens nicht ausschliesslich hervorgegangen waren, sind in dem Besitz priesterlicher Rechte [1]. Von priesterlichen Geschlechtern aber, die nicht zugleich königliche gewesen, weiss die Geschichte nichts zu berichten [2]. Nur in so weit als man den Adel mit dem Königthum in Verbindung bringt, in ihm die herrschenden Geschlechter findet, in so weit man also in jene vorhistorische Zeit zurückgeht, kann man auch eine Verbindung dieser Art wahrscheinlich finden. Zu des Tacitus Zeit sind Adel und Priesterthum völlig geschieden [3]; die Bedeutung die der Adel damals hatte kann nicht auf priesterlichen Vorrechten beruhen.

zu halten; wenigstens was Eichhorn anführt bezieht sich nur auf die Obrigkeiten oder muss auf andere Weise (über die Rechte des Priesters im Heer und in der Volksversammlung s. oben p. 58. 59) erklärt werden; nur Phillips unterscheidet beides. Doch die Gründe, warum der Adel auch als solcher priesterlicher Natur gewesen sei, sind durch kein Zeugniss zu bestärken und halten auch an sich nicht Stich. Denn so wie mehrere Familien sich zu einer Gemeinde, Gemeinden zu einem grössern Staats- und Volksverbande vereinigt hatten, musste das Recht zu opfern nicht den Nachkommen irgend eines Erstgebornen, den niemand unter so verschiedenen eben nicht mehr blos durch verwandschaftliche Beziehungen verbundenen Häusern hätte nachweisen können, sondern dem Vorsteher der Gemeinde, dem herrschenden Geschlechte wo es ein solches gab, sonst dem der an der Spitze derselben stand, zufallen. Das Vorhandensein solcher priesterlicher Geshlechter leugnet selbst Mone, Geschichte des Heidenthums II, p. 12. Es würde aber viel zu weit führen, immer diese phillipsischen Erfindungen zu widerlegen; wie ich denn den, freilich sehr verschiedenen, Ausführungen eines andern deutschen Historikers lieber ganz aus dem Wege gegangen bin. [1] S. unten.

[2] Die hütetragenden adligen Priester die Jordanis erwähnt, c. 11, scheinen nicht den Gothen sondern den Geten anzugehören, obgleich das folgende allerdings sich auf jene bezieht; s. unten.

[3] Das zeigen alle Stellen wo Tacitus von den sacerdotes spricht, die ich unten noch näher anführen werde.

Worin sie denn bestand? ich weiss es mit Bestimmtheit nicht zu sagen, und alle Zeugnisse die uns zu Gebote stehen geben keine Antwort. Die Verhältnisse werden als gegeben betrachtet, weder nach ihrer Entstehung noch nach ihrer Bedeutung haben die Zeitgenossen gefragt. Nun bleibt nichts übrig als zu sagen: die Bedeutung des Adels war eine historische [1]. Sie bestand und wurde um deswillen anerkannt; durch Umstände, deren Entwickelung zu begleiten nicht vergönnt ist, hatten sich diese Geschlechter von den übrigen Freien gesondert. Wie das Königsgeschlecht, so wurzelten auch diese in einer Urzeit; so wenig man sagen kann wie jenes zu seiner Würde gekommen, so wenig ist es möglich die Anfänge und das Wesen des Adels zu bestimmen; heiliges Dunkel umgab seinen Ursprung, den man wohl an die Götter knüpfte; in der Meinung, dem Bewusstsein des Volks lebte die Idee seines Vorrechts.

[1] Savigny sagt p. 29: ‚Frägt man endlich nach der ersten Entstehung des hier dargestellten Adels, so ist darauf am wenigsten eine bestimmte Antwort möglich. Ob er aus vorgeschichtlichen Eroberungen herkam, oder aus der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme, das vermögen wir nicht zu bestimmen'. Er findet dann aber doch eine ursprüngliche Stammesverschiedenheit wahrscheinlich. Ich kann dem nicht beistimmen, sondern sage mit Tacitus c. 4: Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur. Die ganze Geschichte giebt, scheint mir, davon Zeugniss. — Andere Ansichten von der Entstehung des Adels, Möser's, es seien die erblich gewordenen Officierstellen, Montag's, einzelne seien um ihrer Verdienste willen mit bestimmten Vorrechten von der Gemeinde ausgerüstet worden und ihnen zugleich die Erblichkeit zugestanden, brauche ich nur zu erwähnen. Eine andere werden wir noch unten kennen lernen.

Jene Verhältnisse die ich anführte, einstmalige Herrschaft und damit verbundenes Stammespriesterthum, können auf die Bildung desselben Einfluss gehabt, vielleicht sie veranlasst haben; nur nachweisen lässt es sich nicht, und später hat der Adel diese Rechte nicht mehr, geschweige dass sein Wesen hierauf beruhte. Was aber auch der Grund der Entstehung gewesen sein mag, so wie der Vorzug des Geschlechts anerkannt war, so blieb er, und behauptete sich auch als die Grundlage verschwand auf der er beruhte. Das Wesen des Adels ist eben Erblichkeit, hierauf, nicht auf das Maass der Vorrechte kommt es an.

Ein Ausdruck des höheren Ansehns das er im Volke genoss, der höheren Freiheit die man ihm beilegte, scheint schon in frühester Zeit ein höheres Wehrgeld gewesen zu sein. Man hat freilich Unrecht, jederzeit aus einer Verschiedenheit des Wehrgelds auch auf ständische Sonderung zu schliessen. Es sollte ein Maassstab der Schätzung sein deren man jeden einzelnen werth achtete; sehr verschiedene Umstände konnten beitragen dasselbe zu erhöhen, persönliches Ansehn das einer im Volke genoss [1], später besonders das Verhältniss zu dem Herrscher, Königsdienst; vielleicht darf man behaupten dass auch bei den Deutschen mitunter ein bestimmtes Maass von Grundbesitz den Anlass dazu gab [2], wie es im Norden bei dem Hauldr der Fall war.

[1] Wilda, Strafrecht p. 368, der überhaupt am ausführlichsten von dem Wehrgelde gehandelt hat.

[2] Wilda bei Richter p. 337. 341. Er will nachweisen dass die minores in den alamannischen, burgundischen und langobardischen Gesetzen Freie sind die keinen Grundbesitz haben; ihr Wehrgeld ist das des gewöhnlichen Freien, höher das des medius, meliorissimus

Aber das ist kein Grund Adel und Wehrgeld völlig zu trennen; später wenigstens stehen beide jederzeit in der nächsten Beziehung zu einander; wie mindere Freiheit nur Anspruch auf geringeres Wehrgeld gab, so kam dem Adel stets ein höheres zu. Und hat man Unrecht aus der Verschiedenheit des Wehrgeldes auf Vorhandensein des Adels zu schliessen, so wird man doch kein Bedenken tragen dürfen umgekehrt auch schon in ältester Zeit [1] dem Adel ein höheres Wehrgeld beizulegen. Bedenklicher scheint es zu bestimmen, nach welchem Maasstab die Erhöhung Statt fand; spätere Gesetze zeigen eine grosse Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, in denen man nicht gleich eine allgemeine Regel erkennt. Doch wird sich bei näherer Betrachtung wohl nachweisen lassen, dass ursprünglich das Doppelte des Wehrgeldes das für den Freien galt für den Adligen angesetzt war [2],

oder primus, und diese hält Wilda für freie Grundeigenthümer. Entscheidender scheint mir was p. 339 angeführt wird, dass bei den Angelsachsen ein Keorl der 5 Hyden Land erwarb das Recht eines Than erhielt, worauf auch Unger a. a. O. p. 22 sich beruft, wenn er den Adel auf blossem Grundbesitz beruhen lässt.

[1] Tacitus erwähnt des Wehrgeldes nicht ausdrücklich, aber er kennt es ohne Zweifel wenn er c. 21 sagt: Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero.

[2] Grimm R. A. p. 274 stellt die verschiedenen Angaben späterer Gesetze zusammen. Darnach schwanken die Verhältnisse von $1\frac{1}{2}:1$ bis zu $6:1$. Allein sie betreffen eine Zeit wo alle Zustände und auch die Bedeutung des Adels sich wesentlich geändert hatten, und am Ende lässt sich in der scheinbaren Unregelmässigkeit doch noch ein ursprünglich Gleichmässiges erkennen. Bei den Baiern, wo wir gerade noch die vier Geschlechter des uralten Adels finden, war das Verhältniss $2:1$. Ebenso ist das des burgundischen Gesetzes (Wilda, Strafrecht p. 423), und auch bei den Langobarden wird es sich als das ursprüngliche nachweisen lassen (Wilda p. 424 ff.); bei allen drei Völkern war das Wehrgeld des Adels 300 zu 150 des

wie umgekehrt der Minderfreie fast immer halb so hoch als jener angeschlagen wurde [1].

Dass der Adel sich streng von den Freien sonderte, ist wohl wahrscheinlich; wir haben eine Nachricht dass bei den Sachsen die Ehe zwischen Standesungenossen verwehrt war [2], und ich sehe keinen Grund ihr den Glauben zu versagen [3]. Doch will ich darum nicht behaupten dass überall die gleiche Ansicht herrschend war [4].

Freien. Auch bei den Friesen war dies Verhältniss wenigstens in einigen Distrikten die Regel (Wilda p. 430) und scheint anderswo nur durch spätere Bestimmung abgeändert zu sein; bei den Alamannen und den Sachsen lässt sich wenigstens in den Bussesätzen eine Spur derselben Gliederung erkennen (Grimm p. 274 n. ***, Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 20 n. 163, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 48). Nur in den Rechtsmonumenten der Franken, bei denen von einem alten Adel überhaupt keine Rede ist, und der Thüringer, wo das Verhältniss 3 : 1 ist, findet sich nichts was an jene älteste Regel erinnert (vergl. jedoch über die Lex Angliorum et Werinorum Lappenberg I, p. 95); das Verhältniss bei den Sachsen und Angelsachsen 6 : 1 verräth deutlich eine spätere Zeit. Nehmen wir dazu dass der Freie zum litus fast immer in dem Verhältniss 2 : 1 steht, so dürfen wir dasselbe wohl mit Sicherheit als das ursprüngliche auch beim Adel behaupten; eine Annahme die ich denn auch schon bei Lappenberg finde.

[1] Vergl. Grimm a. a. O. Dass man bei der Berechnung von dem Ansatz des Freien ausging, bemerkt derselbe p. 661. Das Verhältniss war also $2 : 1 : \frac{1}{2}$.

[2] Rudolfus, transl. S. Alexandri c. 1 (Pertz II, p. 675): Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjungatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

[3] Schaumann p. 103 ff. eifert besonders gegen die Annahme der Todesstrafe. [4] Das meint Savigny p. 26.

Freilich wurde selbst im Norden auf Gleichheit des Standes bei den Ehen gesehen [1].

Von anderen bestimmten Vorrechten des Adels ist in den Quellen nichts zu lesen. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass diese Adelsgeschlechter im Besitz eines ausgedehnten Grundbesitzes waren, auf dem Hörige sassen und den Acker bauten [2]. Aber auch die Freien hatten das; der Besitz des Adels mochte grösser sein, und daher dem einzelnen grösseres Ansehn, höheren Einfluss, eine bedeutendere Stellung verleihen; aber es ist das kein charakteristischer Unterschied, und besondere Vorrechte dieses Grundes und Bodens, ich wiederhole es, lassen sich nicht nachweisen [3]. Nicht anders ist es mit Vorzügen und Vorrechten, die man sonst dem Adel zugeschrieben hat. Nur aus Missverständniss anderer Verhältnisse ist man zu solchen Annahmen gelangt. Was man dem Adel beilegt, kommt den Fürsten zu [4].

[1] Dahlmann II, p. 247. 304. Vergl. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie § 86. [2] Tacitus c. 25.

[3] Die Ansicht Montag's, Staatsbürgerl. Freiheit I, p. 125, dass das Gut des deutschen Adels schon in frühester Zeit nicht blos von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximirt war, sondern auch selbst Gerichtsbarkeit hatte, brauche ich hier nicht zu widerlegen.

[4] Ich muss mich hier ganz besonders gegen Savigny's Auffassung erklären, die jedoch meistentheils mit dem was Eichhorn früher aufgestellt hat übereinstimmt. Am besten hat Löbell p. 502 sie bestritten, mit dem ich im Folgenden häufig zusammenstimme.

## 6. Die Fürsten und das Gefolge.

Die Fürsten sind von dem Adel durchaus verschieden. Ich setze das deutsche Wort wo Tacitus ‚principes' nennt; ‚nobiles' habe ich Adlige, ‚nobilitas' Adel übersetzt. Aber auch die ‚principes' hat man für Adlige gehalten [1], wenigstens aus dem Adel hervorgehen lassen.

Ich gedenke zu zeigen dass das nicht der Fall war. Zu dem Zwecke sind die Stellen wo Tacitus von ihnen spricht in nähere Betrachtung zu ziehen.

Die Fürsten (principes) werden in den Volksversammlungen gewählt [2]. Die wichtigsten Geschäfte sind in ihren Händen. Von ihnen werden geringere Angelegenheiten entschieden [3], bedeutendere berathen und wie es scheint der Versammlung vorgetragen; sie werden mit dem König als diejenigen genannt, die zuerst in derselben reden [4]; sie sind es mitunter, die den Jüngling wehrhaft machen [5]; sie leiten das Gericht oder

[1] Eichhorn § 14b wo er von dem Adel spricht bezieht sich viel mehr auf die Stellen des Tacitus die von den principes handeln als auf die wo die nobiles genannt werden. Savigny p. 5 sucht geradezu darzuthun dass unter den principes eben nur der Adel zu verstehen sei.

[2] c. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes; vergl. c. 22: de adsciscendis principibus — consultant.

[3] c. 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur (die Aenderung ‚pretractentur' ist allerdings nicht nöthig; vergl. Gerlach in der Erläuterung p. 108). [4] c. 11: Mox rex vel princeps etc.

[5] c. 13: Tum in ipso concilio principum aliquis etc.

wie Tacitus es sich denkt sind selbst Richter in den Gauen und Gemeinden [1]; sie erscheinen wie die Könige auch bei religiösen Gebräuchen thätig [2]; sie sind endlich mit einem Gefolge umgeben, das sich an sie anschliesst, sie als Häupter und Führer auf besondere Weise ehrt und auszeichnet [3]. Bei einem Stamm, wird noch angeführt, trugen sie einen schöneren Haarschmuck als andere [4].

Ich darf fragen: sind das Vorrechte, Befugnisse, wie sie einem Stande den andern gegenüber beizuwohnen pflegen? kann man in denen den sie zugeschrieben werden Adlige erkennen? ist es nicht deutlich, dass hier von Obrigkeiten die Rede ist? Es ist doch undenkbar [5], dass dem Adel eine solche Macht eingeräumt worden sei, dass er als Stand einen Theil der Geschäfte allein besorgte, einen andern wenigstens für sich berieth, wie er heutzutage wohl in besonderer Kammer seinen Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes geltend macht. Dagegen versteht es sich fast von selbst, dass die erwählten obrigkeitlichen Personen unbedeutendere Angelegenheiten ohne den Rath der Gemeinde entschieden, wichtigere auch besonders, vor der Volksversammlung beriethen, dann dieser Mittheilung machten, hier die Sache vortrugen. Diesen Obrigkeiten, die ich Fürsten nannte, wird das Volk (plebs), nicht dem Adel, entgegengestellt. Wenn die Fürsten entfernt seien,

[1] In der Stelle p. 86 n. 2 fährt Tacitus fort: qui jura per pagos vicosque reddunt.

[2] c. 10: quos pressos sacro curru — rex vel princeps civitatis comitantur. [3] c. 13 ff.

[4] c. 38: principes et ornatiorem habent.

[5] Freilich nimmt Eichhorn p. 62 gerade dies unbedenklich an.

sagte Segestes zum Varus, werde das Volk nichts wagen [1]. Wie müssten wir uns die Deutschen denken, wenn wir annehmen wollten, das Volk habe ohne seinen Adel nichts zu unternehmen, sich nicht zu vertheidigen gewagt; so wenig sei auf die freien Männer angekommen. Aber jeder weiss dass die Entfernung der Fürsten, der Führer, auf die das Volk zu sehen gewohnt und verpflichtet ist, leicht den Muth und die Kraft desselben lähmt. In den Staaten wo keine Könige sich finden üben die Fürsten die Geschäfte die sonst jenen zukommen; nicht von dem Adel als solchem, nur von den Vorstehern des Staates kann das gelten.

Auch die Gegner sind nicht durchaus anderer Meinung; sie sehen wohl dass principes oft nichts anders als die Obrigkeiten bezeichnen könne, aber sie meinen nur deshalb würden sie so genannt, weil sie aus dem Adel hervorgegangen seien [2]; Tacitus sage nicht, dass die principes die dem Gericht vorstanden überhaupt erwählt, sondern dass einzelne aus dem Stande derselben zu diesem Zwecke ausgewählt wurden [3]. Allein diese Erklärung lässt sich den Worten des Schriftstellers in der That nicht abgewinnen [4]; und jenes muss ich für

[1] Ann. I, 55: suasitque Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis. Vergl. Löbell p. 508.

[2] So besonders Eichhorn § 14b n. e, H. Müller p. 170.

[3] Savigny p. 9 n., dem Richthofen, friesisches Wörterbuch p. 609 beistimmt. Ebenso H. Müller p. 171 ff.

[4] Die Worte c. 12 ‚Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt', lassen, so wie Savigny sie richtig anführt, eine doppelte Erklärung gar nicht zu. Um erklären zu können: ‚Es werden einzelne principes aus dem ganzen Stande derselben ausgewählt um das Richteramt zu bekleiden', muss man

eine durchaus unbegründete Annahme erklären. Wenn man unbefangen an die Zeugnisse der Alten herantritt, wird man keine Spur eines solchen Vorrechts finden das der Adel gehabt habe, wenigstens Tacitus gedenkt desselben mit keinem Worte. Nirgends bezeichnet bei ihm ‚principes' die Adligen; diese werden ‚nobiles' genannt, und aufs genauste wird zwischen beiden Begriffen unterschieden [1].

Wo von den Volksversammlungen die Rede ist, sagt er, hier rede der König oder Fürst, weiter wen Alter, Adel, Kriegsruhm oder Beredsamkeit auszeichnen; er rechnet Adel zu den persönlichen Eigenschaften die Achtung und Ansehn gewähren; der Fürst aber wird dem König hier wie an andern Stellen gleich gestellt. Anderswo wird gesagt, ausgezeichneter Adel oder grosse Verdienste des Vaters verschafften auch dem Jünglinge schon die Beachtung des Fürsten [2]; den Vorzug also

durchaus wenigstens ‚reddant' statt ‚reddunt' lesen, wie H. Müller p. 172 auch thut, wie aber in keiner Handschrift, ich glaube auch in keiner Ausgabe gefunden wird. Dass auch die Stelle c. 22 dieser Erklärung entgegen steht, hat schon Löbell p. 505 bemerkt.

[1] Dagegen scheinen die Ausdrücke ‚proceres' ‚primores' unbestimmterer Bedeutung zu sein und die Angeseheneren des Volks, mochte es nun Geschlecht oder Amt sein das sie hervorhob, zu bezeichnen; Ann. I, 55 steht proceres gleichbedeutend mit principes, II, 15 sind es die Führer im Heer, Hist. V, 25 sind sie, wie an der ersten Stelle der plebs, dem vulgus entgegengesetzt. Ebenso stehen Ann. II, 19 plebes, primores zusammen; Hist. IV, 14: primores gentis et promptissimos vulgi; unbestimmter sind: Ann. II, 9: cum ceteris primoribus Arminius; II, 62: corruptis primoribus.

[2] c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Erklärt man diese Stelle, wie oft und auch von Eichhorn § 14b n. i geschieht, wie ich aber für unrichtig halte (s. unten Anmerk. 1): ‚sie verschaffen

den der Adel gewähren auch persönliche Verdienste des Vaters [1]; ganz verschieden von jenem ist die Würde und die Stellung eines Fürsten. Die Begriffe wie die Worte werden genau aus einander gehalten [2];

auch Jünglingen die Würde eines princeps', so ist der Gegensatz zwischen Adel und Fürstenwürde nur noch bestimmter ausgedrückt; der Adel konnte dann wohl ein Vorrecht, aber eben darum kein ausschliessliches Recht verleihen.

[1] Mit Recht bemerkt Löbell p. 503 gegen Eichhorn (§ 14b n. o), dass das ‚aut' nicht erklärend verstanden werden könne.

[2] Die Stellen, die man sonst noch anführt um darzuthun dass principes den Adel bezeichne, habe ich auch schon erwähnt, oder werde unten darauf zurückkommen. Auch c. 12 steht das Volk (plebs) als Gemeinde den Obrigkeiten gegenüber; vergl. Löbell p. 507. 508. Dass man nicht Richter aus den principes wählte, sondern diese eben durch Wahl erst principes wurden, ist oben nachgewiesen worden. — Minder genau ist der Sprachgebrauch des Caesar, der V, 3 erst von ‚nonnulli principes' spricht die zu Caesar kamen, dann hinzufügt, Induciomarus, der mit Cingetorix ‚de principatu' stritt, habe nicht kommen wollen, ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur. Hier bezeichnet, scheint es, nobilitas die Gesammtheit der principes. An andern Stellen aber unterscheidet er sehr wohl zwischen beiden; VI, 12: Sequani — omni nobilitate Aeduorum interfecta, tantum potentia antecesserant, ut — obsides ab iis principum filios acciperent. Hier sind die principes wenigstens nicht Adlige, und auch bei den Trevirern ist das nicht der Fall, principes bezeichnet auch hier zunächst die Vorsteher des Staats; die Würde des Obersten, der dem ganzen Staate vorstand und dem Gaufürsten zu vergleichen ist, heisst principatus VI, 8; zugleich gebraucht Caesar das Wort von den Häuptlingen der verschiedenen Partheien, wie aus VI, 11 hervorgeht, und wenn wir uns an die eigenthümliche Verfassung der gallischen Staaten erinnern, wo nur die Druiden und Ritter (equites) von Bedeutung waren (VI, 13. 15), so werden wir uns nicht wundern dass diese auch als nobiles bezeichnet werden konnten. Bei den Germanen ist das aber entschieden nicht der Fall, und Eichhorn hat gewiss Unrecht, wenn er auch beim Tacitus ‚nobilitas' im römischen Sinn des Worts für die Bezeichnung eines Geschlechtes hält das seit

der nobilis ist ausgezeichnet durch das Ansehn das ihm sein Geschlecht verleiht, der princeps verdankt seine Bedeutung dem Amte das er bekleidet, der Würde zu der er gewählt ist. Auch Adlige konnten dazu genommen werden, wie sie heute Beamte werden; aber Beamte und Adel fielen so wenig damals wie heute zusammen [1].

Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden [2], dass dieses Verhältniss seine Bestätigung in den spätern

längerer Zeit schon obrigkeitliche Aemter bekleidet habe; vergl. Löbell p. 503, der auch schon p. 506 darauf hinweist, dass in den Volksrechten und allen spätern Denkmälern nobiles der Ausdruck für den Adel ist, dagegen principes immer die Obrigkeiten bezeichnet, niemals einen Stand. Das letztere gilt auch von Caesar, bei dem IV, 11 principes ac senatus der Ubier offenbar die Fürsten und die Gemeinde sind, IV, 12 die principes et majores natu die Fürsten und sonstigen Angesehenen des Volks. Ebenso werden VI, 22: magistratus ac principes ziemlich gleichbedeutend neben einander gestellt; sie vertheilen die Aecker an die einzelnen Familien; und nach VI, 25 sind die principes regionum atque pagorum die Richter, überall also nichts weniger als Adel.

[1] Ich muss hier der schon p. 67 n. 3 angeführten Stelle aus Hist. IV, 12 gedenken, die den meisten entgangen zu sein scheint, wenigstens gewöhnlich nicht benutzt wird: quas (cohortes) vetere instituto nobilissimi popularium regebant. Allein sie beweist in der That nichts gegen die hier ausgesprochne Ansicht. Denn erstlich ist hier nur von Heerführern die Rede, sodann wird es als etwas eigenthümliches hervorgehoben was hier alte Sitte sei, um so weniger kann angenommen werden, dass dies bei allen übrigen Germanen sich von selbst verstand.

[2] Von Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 102. 120, der auch schon richtig den Unterschied zwischen principes und nobiles aufgefasst hat und seine Ansicht nur entschiedener gegen Savigny's Einrede (p. 8) hätte vertheidigen sollen als es, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 22, geschehen ist. Dagegen hat Barth, Urgeschichte p. 208. 250. 257, diese Begriffe sehr gut aus einander gehalten und richtiger als alle unsere Rechtshistoriker dargestellt.

Zuständen der Sachsen findet. Bei ihnen wie bei den übrigen deutschen Stämmen gab es die drei Stände der Adligen, der Freien, der Liten oder Lazzen; Sklaven werden nicht für einen Stand gerechnet. Ohne alle Beziehung aber auf diese Eintheilung des Volks wird uns gesagt, dass jedem Gau ein Fürst (princeps) vorstand, der auch hier, wie deutlich erhellt, aus der Mitte des Volks erwählt wurde [1]. Nur selten werden ältere Zustände so treffend durch spätere Verhältnisse erläutert werden.

Aber nicht aller Widerspruch ist schon beseitigt, vielmehr noch einer Ansicht zu gedenken, die diese Verhältnisse auf eigenthümliche Weise darstellt und die Zustände der alten Germanen erst im rechten Zusammenhang aufzufassen den Anspruch macht.

Die Fürsten (principes) erscheinen nicht blos als Obrigkeiten, als solche an der Spitze der Gemeinden oder Staaten, sondern auch als Häupter eines Gefolges, das sich freiwillig an sie anschloss, ihnen ein grösseres Ansehn und besondere Bedeutung verlieh. In der Regel hat man beides aus einander gehalten, die Fürsten als Vorsteher der Gemeinden von solchen Gefolgeführern

[1] Die beste Nachricht in der vita S. Lebuini von Hucbaldus, Pertz II, p. 361: Sunt denique ibi qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur; quod in latina sonat lingua nobiles, ingenuiles atque serviles. Pro suo vero libitu, consilio quoque ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Ohne allen Grund greift Schaumann p. 73 n. 40 diese Nachricht an, indem er sich ein ganz besonderes System der Markenverwaltung ausdenkt. Nur zu oft giebt der Verfasser nicht Resultate gewissenhafter Studien sondern vorgefasste Ansichten und selbsterdachte Verhältnisse.

unterschieden; Tacitus habe für beide, wohl in manchem ähnliche, doch ihrem Wesen nach verschiedene Verhältnisse denselben Ausdruck gebraucht. Dem wird entgegnet, und mit Recht, dass eine solche Verschiedenheit nicht wohl angenommen werden könne. Die principes waren im Besitz sowohl der vorher bezeichneten Rechte als auch desjenigen ein Gefolge zu halten, sie bildeten, scheint es, eine mächtige Aristokratie, und dieser, sagt man dann[1], könne der Adel nicht fremd gewesen sein, es könne die Theilnahme an derselben auch nicht von einem an sich zufälligen und veränderlichen Umstand, eben der Bildung eines Gefolges, abgehangen haben. Dieser Widerspruch verschwinde aber, wenn man annehme, es sei eben das Vorrecht des Adels gewesen, ein Gefolge von Freien zu halten, und es habe jedes Mitglied dieses Standes seinen Einfluss in der Verfassung nur in so fern geltend machen können, als er jenes Vorrecht benutzt und auch wirklich ein Gefolge gebildet habe. Also abweichend von der Ansicht anderer[2], die sowohl die politischen Befugnisse als das Recht zum Gefolge gleichmässig vom Adel abhängig machen, aber neben einander bestehen lassen ohne das eine von dem andern herzuleiten, wird hier angenommen, Adel sei die Grundbedingung aller politischen Macht und Bedeutung gewesen; ihm habe es zunächst zugestanden, und ihm allein, ein Gefolge zu halten, von dem wirklichen Halten desselben sei dann die Theilnahme an der Ausübung der sonstigen Vorrechte, besonders der Verwaltung des Staates abhängig gewesen.

[1] Savigny p. 5.

[2] namentlich Eichhorn's § 14 b.

Eine Auffassung der germanischen Zustände, die sich wohl empfiehlt durch die innere Consequenz die sie denselben giebt, die aber doch sofort als sehr bedenklich erscheinen muss, die, und das ist die Hauptsache, weder in den Quellen ihre Begründung findet noch aus einer allgemeinen Betrachtung der Verhältnisse gerechtfertigt werden kann.

Habe ich bisher nachgewiesen, dass die Fürsten die Vorsteher der Staaten waren, in keiner Verbindung mit dem Adel standen, Adel kein Erforderniss war um zu jener Stellung erhoben zu werden, so wird es jetzt darauf ankommen darzuthun, dass auch das Recht ein Gefolge zu haben keineswegs hiervon abhing, dass die Fürsten also weder in dem einen noch dem andern Sinn ausschliesslich aus der Mitte eines bevorrechteten Standes hervorgingen.

Ein ausdrückliches Zeugniss dass es auf den Adel nicht ankam um ein Gefolge halten zu dürfen, lässt sich freilich nicht anführen, aber eben so wenig ist die entgegengesetzte Meinung aus den Quellen zu begründen; nur eine falsche oder künstliche Erklärung einiger Stellen des Tacitus hat als Bestätigung angeführt werden können, wird aber einer richtigen Interpretation gegenüber sich nicht behaupten lassen [1].

Freilich noch weniger wird man sagen dürfen, dass jeder dem es beliebte und der etwa Vermögen und persönliche Eigenschaften dazu hatte ein solches Gefolge zu halten berechtigt war. Es hätte die Ordnung des Staats durchbrechen, mächtige Häuptlinge der Gemeinde

[1] S. die erste Anmerkung am Ende dieses Abschnitts.

gegenüberstellen, die Macht des persönlichen Einflusses über die des Gesetzes erheben, Freiheit und Sicherheit der einzelnen gefährden, vernichten müssen. Aber nicht anders wäre es gewesen wenn alles auf den Adel angekommen wäre; die Zahl derer die ein Gefolge haben konnten wäre wohl kleiner, die Macht derjenigen die es wirklich hielten nur um so grösser gewesen. Denken wir uns aber gar diese adligen Häuptlinge als die einzigen die im Staate zu politischer Macht und öffentlichen Aemtern berechtigt waren, in einem wie abnormen, wunderbaren Zustande hätte sich dann das deutsche Staatswesen befunden! Die Freiheit der Staaten die der Königsherrschaft ermangelten, aber solche Obrigkeiten empfingen, müsste eine viel geringere, wenigstens viel unheilvollere gewesen sein als die der Königreiche, da ihr die übermächtigste Aristokratie gegenüberstand, da die Gewalt nicht blos in den Händen des Adels war, sondern gerade desjenigen Theils der sich reich und mächtig genug fühlte um tapfere Begleiter um sich zu versammeln. Adel wäre wohl die Grundlage aller Macht gewesen, blos äussere Mittel aber, Reichthum und ein Gefolge hätten nicht allein den grössern Einfluss, sondern geradezu das politische Recht begründet. Auf die Wahl könnte da nicht viel mehr ankommen. War das Gefolge die Bedingung unter der jemand, und zwar nur ein Adliger, als Richter, Vorsteher einer Gemeinde gewählt werden konnte, so wird weder die Freiheit der Wahl hoch anzuschlagen noch das Recht des Volks überhaupt von Bedeutung gewesen sein; ein Verhältniss wie es sich in der That nicht leicht mit der Freiheit des germanischen Volks vereinigen lässt, das ich

glaube niemand mit den Nachrichten des Caesar und Tacitus in Uebereinstimmung bringen kann.

So wird sich wohl keine von beiden Ansichten behaupten lassen, weder die gewöhnliche dass jeder ohne Ausnahme befugt war ein Gefolge zu halten, noch die andere dass nur der Adel es durfte und dies für ihn das Mittel war zur Ausübung wichtiger politischer Rechte zu gelangen. Diese beruft sich darauf, dass es nur auf solche Weise möglich sei, beim Tacitus immer an dieselben Fürsten zu denken, da sonst dasselbe Wort bald die Vorsteher der Staaten bezeichne, die durch Wahl des Volks zu ihrer Würde erhoben wurden, bald aber von Häuptlingen gebraucht werde, die nur durch das Gefolge das sich um sie gesammelt hatte zu dieser Stellung gelangten; eine Ungenauigkeit des Ausdrucks die dem Schriftsteller in der That nicht zugetraut werden kann [1].

Eine genauere Betrachtung seiner Nachrichten zeigt dass daran nicht zu denken, dass bei ihm immer von denselben Fürsten die Rede ist. Habe ich das dargethan, so wird es, hoffe ich, gelingen, das Wesen des Gefolges und der Verhältnisse die mit ihm zusammenhängen richtig zu bestimmen; es wird sich ergeben, dass alle Verhältnisse im besten Zusammenhang stehen und dass wir um einen solchen nachzuweisen nicht genöthigt sind, kühnen Vermuthungen uns hinzugeben, die in Widerspruch sind mit dem ganzen Leben des deutschen Volkes.

[1] Was Löbell p. 506 zur Vertheidigung dieser Ansicht gegen Savigny anführt, befriedigt in keiner Weise. Noch unhaltbarer ist was Wilda bei Richter p. 326 vorbringt.

Tacitus hat von den Volksversammlungen, der Theilnahme der Fürsten an denselben gesprochen [1], dann erzählt, dass sie, die das Recht handhaben, eben hier gewählt werden; darauf fügt er hinzu, in diesen Versammlungen würden auch die Jünglinge wehrhaft gemacht: einer der Verwandten oder der Fürsten bekleidet sie mit den Waffen. Nun geht er weiter und sagt: ‚Ist der Jüngling von hohem Adel oder sind die Verdienste seines Vaters besonders gross und ausgezeichnet gewesen, so ist das ein Grund, dass der Fürst ihn schon früh hervorzieht, ihn den stärkern und schon erprobten gleichstellt, wie diese in sein Gefolge aufnimmt [2]. Denn auch für diese durch Adel oder Ruhm der Väter ausgezeichneten Jünglinge ist es keine Schande zu den Begleitern (Gefährten) zu gehören. Nach dem Urtheil dessen der an der Spitze des Gefolges steht lassen sich selbst Stufen in demselben unterscheiden [3].‘ Und nun fährt er fort von dem eigenthümlichen Verhältnisse des Gefolges zu sprechen. Es ist doch durchaus unmöglich hier unter dem Fürsten (princeps) bald eine gewählte Obrigkeit bald einen blossen Häuptling zu verstehen, dasselbe Wort in unmittelbarem Fortgang und Zusammenhang der Darstellung bald in dem einen bald in dem andern Sinn zu fassen [4]. Ebenso wenig aber

[1] c. 11. 12. 13.

[2] So darf ich mit Rücksicht auf Anmerkung 1. unten die Stelle des c. 13 erklären.

[3] Nec rubor inter comites aspici; gradus quin etiam ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur.

[4] Wilda bei Richter p. 325 will dies vertheidigen. Was über die taciteische Darstellung gesagt wird ist wohl im ganzen richtig; allerdings liebt es Tacitus seine Uebergänge wie ganz gelegentlich

scheint es mir hiernach zulässig das Gefolge für das Vorangehende, für die Bedingung der obrigkeitlichen Würde zu halten. Im Gegentheil es liegt deutlich zu Tage, dass Tacitus die von der Gemeinde in den Versammlungen gewählten Fürsten als diejenigen bezeichnet die eben auch ein solches Gefolge hatten.

Und das ist nun das Wesen der Sache. Nicht Adel gab das Recht zum Gefolge, nicht Adel und Gefolge das Recht zu obrigkeitlichen Stellen, ebenso wenig hing es von Willkühr oder zufälligen Umständen ab ob einer sich mit einem Gefolge umgab, sondern es war das ein Recht des Fürsten, eine Folge seiner höheren Stellung, ein Ausfluss der ihm vom Volke übertragenen höheren Gewalt [1].

So ist alles im besten Zusammenhang, und jeder Widerspruch zwischen diesem Recht und den übrigen

zu machen, künstlich zu verdecken, aber dass er deshalb denselben Ausdruck von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen gebrauchte, gerade den Uebergang von einem zum andern machte weil er dasselbe Wort für beide passend fand (oder soll schon bei den Deutschen Ein Wort beide Verhältnisse bezeichnet haben? das ist nun gar nicht denkbar wenn sie nicht wirklich mit einander zusammenhingen), ist doch unmöglich anzunehmen, und heisst den Tacitus herabsetzen nicht sein Verdienst in's rechte Licht setzen.

[1] Am richtigsten hat Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer p. 103, die Sache aufgefasst, nur dass er noch unentschieden schwankt, ob es wirklich Wahl war die zum princeps machte, und später wenigstens das Gefolge allein für hinreichend dazu ansieht, ja aus der Zahl der vorhandenen principes dann erst die Richter wählen lässt, und so gutentheils wieder das aufgiebt was er richtig festgesetzt hatte. Dass der Fortgang der Geschichte an diesen Verhältnissen manches verändert hat, gebe ich zu; ich habe meine Ansicht aus einer unbefangenen Interpretation des Tacitus entnommen und halte mich zunächst an seine Zeiten.

Institutionen des Volks ist gehoben; die Freiheit des Volks wurde nicht gefährdet, wenn die Vorsteher die es selbt sich wählte auch auf diese Weise ausgezeichnet, mit grösserer Macht ausgerüstet waren.

Es bleibt nur eine Schwierigkeit zu beseitigen, die jedoch nicht aus dem Wesen der Sache, nur aus den Worten des Tacitus hervorgeht. Wo er von der Thätigkeit der Fürsten als Richter spricht, fügt er hinzu: ‚Jedem waren hundert Gefährten (comites) aus dem Volk (aus der Gemeinde) beigegeben, zum Rath und zur Vermehrung des Ansehns [1].' Und gleich darauf handelt er von andern Gefährten die das Gefolge des Fürsten bildeten. Sind die Fürsten an beiden Stellen dieselben, so, wird man sagen, müssen es auch die Gefährten, die Begleiter oder welches Wort man wählen will, sein. Der Unterschied aber zwischen beiden ist deutlich. Jene aus dem Volk gewählt oder nach bestimmter Regel aus der Mitte desselben hervorgegangen, in bestimmter Anzahl, um Rath zu ertheilen, um das Ansehn des Richters zu erhöhen; diese wohl auch Ansehn gebend, doch nicht durch Wahl der Gemeinde oder gesetzliche Ordnung dazu berufen, sondern durch freiwilligen Anschluss dem Fürsten ergeben, nicht eine bestimmte Anzahl sondern unbestimmt viele, je mehr je besser [2]. So ist es ganz unmöglich immer an dieselben comites zu denken, ich trage Bedenken auch nur anzunehmen, dass

[1] c. 12: Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

[2] c. 13: Magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat.

Tacitus in seiner Vorstellung beide zusammengebracht und deshalb dasselbe Wort gebraucht habe [1]. Begleiter, Gefährten, comites, konnten doch die einen so gut wie die andern heissen [2]; den Unterschied zwischen ihnen hebt er deutlich hervor; dass der Ausdruck zu einem Missverständniss Anlass geben werde, war nicht vorauszusehen; dass man, weil die Begleiter nicht dieselben waren, auch die Fürsten für verschieden halten müsse, scheint mir nicht begründet [3]. Der ganze Zusammenhang der Darstellung ist dawider.

Es wird nun darauf ankommen, uns das Wesen, die Stellung und die Befugnisse der Fürsten zu vergegenwärtigen.

Tacitus, sahen wir schon, unterscheidet zwischen den kleineren Gemeinden, den Hundertschaften, und den grösseren Vereinigungen ganzer Völkerschaften. In jeder

[1] So Savigny, Gesch. des R. Rechts I, p. 266 n.: ‚Es ist indessen sehr möglich, dass in den Nachrichten die Tacitus benutzt hat durchaus verschiedene Einrichtungen (Schöffen und Gefolge) verwirrt worden sind'.

[2] Dagegen wird ‚comitatus' nur von dem Gefolge, nicht von dem Collegium der 100 Beisitzer gebraucht. Das Wort auf römische Verhältnisse angewandt, blos in der Bedeutung von Begleitung, findet sich Hist. IV, 14.

[3] So Wilda bei Richter p. 326. Einen Zusammenhang zwischen beiden scheint besonders Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 105, anzunehmen, doch ohne deutlich zu sagen wie er sich die Sache denkt. Ich komme noch hierauf zurück. — Sind die clientes die Tacitus in seinen andern Werken einige Male nennt dieselben wie diese comites? Nur bei Fürsten werden sie erwähnt, Ann. I, 57: Segestes magna cum propinquorum et clientium manu; II, 45: Inguiomerus cum manu clientium; XII, 30: Vannius floh, secuti sunt mox clientes et acceptis agris in Pannonia locati sunt, wo freilich an eine grössere Schaar Begleiter gedacht zu werden scheint.

von diesen musste es Vorsteher, Richter, wie wir sagen Fürsten geben. Es bedurfte aber nicht blos der Obrigkeiten für den Frieden, auch der Vorsteher, Anführer für den Krieg. Beides fiel in der Regel nicht zusammen.

Von den Sachsen sagt Beda [1]: ‚Sie haben keinen König, sondern eine grössere Anzahl Satrapen, wie er das ausdrückt, sind dem Volke vorgesetzt, und wenn ein Krieg droht, loosen sie, und wen das Loos bestimmt, dem folgen alle als Führer für die Zeit des Krieges und gehorchen ihm; wenn der Krieg aber zu Ende ist, sind wieder alle Satrapen sich gleich'. Die Satrapen sind die Fürsten (principes) [2] von denen in andern Quellen die Rede ist [3]; und schon die Nachricht des Caesar finden wir in dieser Erzählung bestätigt [4]:

[1] Hist. eccl. V, 10: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur; huic obtemperant; peracto autem bello, rursum aequalis potentiae fiunt satrapae.

[2] Eine verkehrtere Erklärung als die Schaumann's p. 68 n. 30 lässt sich doch nicht denken. Er sagt: ‚Wenn Beda H. e. V, 10 citirt werden soll (ich meine das war doch nöthig, wenn es sich von quellenmässiger Geschichte, und nicht vom Denken und Erfinden einer Verfassung handelt), so denke ich mir unter Satrapae nicht etwa Edle, sowie später Grafen, sondern Satrapa ist jeder Freie in dem Kreise seiner Unfreien, welche gewiss zahlreich genug waren, um zu jener Benennung zu berechtigen'.

[3] Die Stelle der vita S. Lebuini habe ich schon oben p. 92 n. 1 angeführt. Vollkommen richtig aufgefasst sind diese Verhältnisse von Gaup, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 21.

[4] VI, 23: Quum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.

‚Wenn ein Staat, eine Völkerschaft, einen Krieg zu führen hat, sei es dass sie angegriffen wird oder angreift, so werden Obrigkeiten gewählt um im Kriege die Leitung zu haben. Im Frieden dagegen giebt es keine gemeinschaftliche Obrigkeit, sondern die Fürsten der Landschaften und Gaue sprechen Recht und entscheiden Streitigkeiten'. Und auch Tacitus sagt[1]: ‚Heerführer (Herzoge) wählen sie nach Tüchtigkeit, Tapferkeit'; hier sehen sie nicht auf das Geschlecht wie bei der Wahl der Könige. Es war also da wo es keine Könige gab ein Unterschied zwischen den Obrigkeiten des Krieges und des Friedens; jene waren nicht blos für den kleinern Distrikt, in der Regel nicht blos für den einzelnen Gau, sondern von dem ganzen Stamm der den Krieg führte gewählt; ihre Gewalt war eine höhere, aber sie erlosch so wie der Krieg zu Ende war. Dagegen scheint die der Fürsten eine dauernde, in der Regel wohl lebenslängliche gewesen zu sein[2]. Freilich sagen die Quellen das nicht ausdrücklich; aber der Gegensatz gegen die kürzere Dauer der Heerführerschaft nöthigt schon es anzunehmen; auch sind nur so die Verhältnisse des Gefolges zu erklären. Bei den Sachsen wurde aber der Herzog aus der Mitte der Fürsten gewählt; ich zweifle nicht dass das die Regel war, so dass jederzeit der Herzog zugleich als Fürst angesehen werden kann —

[1] Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Es kann nicht mehr für eine Erklärung dieser Worte gelten wenn man annimmt, es sei auch bei den duces aufs Geschlecht, nur neben dem Adel zugleich auf persönliche Eigenschaften gesehen, wie Eichhorn § 14 b n. p. und H. Müller p. 171 meinen; vergl. Löbell p. 507.

[2] Von einer Erblichkeit dieser Würde ist dagegen keine Spur zu finden.

selbst wenn jene Voraussetzung unrichtig wäre, stände dieser Annahme nichts entgegen —; alles was von jenen gilt, von ihren Rechten wenn auch nicht von ihren Geschäften, muss auf diese Anwendung finden; dass auch ihnen, ihnen vorzugsweise, ein Gefolge eigen war, ist nicht zu bezweifeln.

Es war alte Sitte dass der gewählte Herzog von dem Volke auf den Schild gehoben und so von allen jubelnd als Führer begrüsst wurde [1]. Und auch auf die Könige ist die Sitte übertragen und hat sich lange bei verschiedenen Stämmen bewahrt [2].

Sehen wir nun ab von diesen Kriegsanführern, so sind es zunächst die Vorsteher des Gaus und die der Hundertschaft die wir unterscheiden. Es ist freilich noch die Frage ob mit Recht. Tacitus spricht nicht von einem Beamten der der ganzen Völkerschaft vorstand; in jeder allgemeinen Versammlung lässt er die Richter der kleinern Distrikte erwählt werden; denn was er ‚pagus' nennt müssen wir für eine Hundertschaft erklären [3].

Nicht anders bei den Sachsen. Auch das Dorf, scheint es, hatte hier seinen Vorsteher [4], und wir sind

[1] Hist. IV, 15: Brinno (ein Canninefate) — impositus scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.

[2] Die Stellen bei Grimm R. A. p. 234. Doch sucht Löbell p. 224 n. nachzuweisen, dass es nur dann geschah wenn von der erblichen Folge abgewichen, ein neuer König rein nach dem Willen des Volks erhoben wurde; ich glaube mit Recht. Wenigstens fand nachher die feierliche Salbung, die gewissermassen an die Stelle jener Inauguration trat, zu Anfang auch nur dann Statt wenn ein neues Geschlecht auf den Thron erhoben wurde. [3] S. oben p. 51.

[4] Es heist Beda H. e. V, 10: Qui venientes in provinciam, intraverunt hospitium cujusdam villici petieruntque ab eo ut transmitterentur ad satrapam qui super eum erat. Villicus ist hier der

vielleicht berechtigt, eine Einrichtung die wir bei diesem Volke finden, das so treu alle altgermanischen Einrichtungen bewahrt hat[1], auch bei andern Stämmen in älteren Zeiten vorauszusetzen. Unmittelbar über den

Vorsteher des Dorfs; die Einwohner heissen vicani; in der angelsächsischen Uebersetzung steht ‚tungerefa' (bei Smith p. 624); und es scheint mir unzulässig mit Richthofen, altfriesisches Wörterbuch p. 786, darunter den sächsischen Schultheiss zu verstehen. Ueber ‚tun' vergl. Leo, rectitudines p. 24—26. Man möchte wohl geneigt sein auch den thunginus (tunginus, thunzinus, tunzinus) des salischen Gesetzes für einen solchen Vorsteher des Dorfs, der villa, zu halten; vergl. Eichhorn in der Zeitschrift f. g. R. W. I, p. 174 n., Grimm R. A. p. 534, Unger a. a. O. p. 134 ff. Doch muss ich der andern Ansicht die den tunginus und den centenarius für identisch hält beipflichten (Savigny I, p. 273 n., Pardessus zur Lex Salica p. 579). Denn das ‚thunginus aut centenarius' in 44, 1. 46, 1. scheint doch nur eine doppelte Bezeichnung für denselben Beamten sein zu können, wie in dem Wolfenbütteler Text 76 (Chlodowechi capitula c. 9 bei Pertz) steht: judex, hoc est comes aut grafio. Es ist zu bemerken dass in tit. 60 erst der Text III und die Lex emendata den Zusatz ‚aut centenarium' haben; in 50, 2. ist überall nur der thunginus genannt und offenbar der ordentliche Richter im mallus, und über ihm steht der grafio (50, 3), den man nur nicht mit Eichhorn a. a. O, p. 175 n. für den Dorfvorsteher halten darf. Ebenso heisst es 46 am Ende: in malo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante theoda aut thunginum. — Die Ansicht Falck's, Handbuch des Schl. Holst. Privatrechts II, p. 271 n. 83, der vicarius sei von vicus abzuleiten und als Vorsteher des Dorfs zu verstehen, wird sich doch nicht rechtfertigen lassen; vergl. Weiske p. 38 n.

[1] Darum scheint es mir auch gar nicht so willkührlich dass Rudolph von Fulda in seiner Beschreibung Sachsens die Nachrichten und selbst die Worte des Tacitus theilweise wiederholt; er wusste wohl was er schrieb und entnahm gewiss nur das der taciteischen Darstellung was noch in seiner Zeit geltend war; also wohl ein Beweis wie wahr und gut der grosse Römer geschildert hat. Ob auch Hucbaldus in der vita S. Lebuini den Tacitus vor sich hatte? Er hat nichts geradezu entlehnt, aber die Uebereinstimmung des

Vorstehern des Dorfs aber stehen die Satrapen, die Fürsten der Gaue oder Hundertschaften. Es ist wahrscheinlich dass die sächsischen pagi, die geringeren Umfangs waren [1], mit diesen zusammenfielen. Denn die Dörfer (vici) und Hundertschaften wird man nicht für gleichbedeutend halten, ebenso wenig aber annehmen können, dass diese den Sachsen gefehlt hätten, da dann ihr Hervortreten bei den Angelsachsen nicht zu erklären wäre [2], da ausserdem die entsprechende Hardeneintheilung wenigstens später in dem benachbarten Lande der Angeln bestand, wo sie schwerlich erst mit der dänischen Herrschaft eingeführt worden ist [3]; es finden sich doch bei den Sachsen selbst

Sprachsgebrauchs ist merkwürdig. Wie ‚principes' für die Vorsteher der Hundertschaften, so wird auch ‚concilium' für die Volksversammlung gebraucht.

[1] Dass die sächsischen pagi kleiner waren als die Gaue der andern Stämme, wird besonders aus der Einrichtung Karls des Gr. gefolgert, der mehrere solcher sächsischen pagi vereinigte, um zwei fränkische Provinzen (Gaue) daraus zu machen; Eichhorn § 83 n. l. Die Urkunde Karls auf die es ankommt bei Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch p. 5.

[2] Eichhorn in der eben angeführten Stelle sagt, die sächsischen Gaue seien den fränkischen Centen ähnlich gewesen, § 23 n. d. aber läugnet er das Vorhandensein der Centenen unter den Sachsen, und braucht das Vorkommen derselben bei den Angelsachsen zum Beweis', dass diese Eintheilung erst aus dem Heerwesen entstanden sei. Die hundari des Nordens, selbst die huntari der Alamannen werden doch schwerlich mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit auf diese Weise erklärt werden können, und so dürfen wir auch dieser Behauptung widersprechen.

[3] Nur den nordischen Namen führte sie nicht, hiess wohl auch nicht Hundertschaft; wenigstens in den anglischen Reichen in England wurde die Abtheilung der shire nicht hundrede sondern wapentake genannt; der Begriff scheint aber ganz derselbe gewesen zu sein; vergl. Lappenberg, Gesch. von England I, p. 91.

noch einzelne Spuren dieser Eintheilung nach Hunderten [1]; und da nicht Gaue und Hundertschaften neben einander vorkommen, sondern eine gleichmässige Eintheilung des ganzen Landes in kleinere Distrikte, so glaube ich, dass wir diese für Hundertschaften zu halten haben [2] und dass von eigentlichen Gauen nicht die Rede ist, weil die einzelnen kleinen Völkerschaften (Gaugemeinden im alten und ursprünglichen Sinn des Worts) die zusammen das Volk (den Stamm) der Sachsen bildeten, ihre Selbständigkeit aufgegeben hatten und in dem grössern Ganzen aufgegangen waren; nur ihre Unterabtheilungen waren geblieben und zeigten sich auch unter den veränderten Verhältnissen noch von Bedeutung [3]. Da hatte jede denn ihren Fürsten, den wir dem der Hundertschaft im übrigen Deutschland völlig an die Seite stellen müssen.

Aber dass es auch Vorsteher der Gaue gab, überall wo diese bestanden, lässt sich doch nicht in Zweifel ziehen. Wo wir nähere Kunde von den Einrichtungen germanischer

[1] Capitulare Paderbrunnense (Saxonicum) c. 15: ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonat, et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant. Von dem Grosshundert ist hier die Rede. Auf die Bedeutung der Stelle hat Weiske p. 30 aufmerksam gemacht.

[2] Nur dass sie wohl nicht so hiessen sondern den Namen der Gaue führten, der wenigstens in dem spätern ‚Cogreve' uns entgegentritt.

[3] In den spätern wirklichen Gauen des Sachsenlandes zeigt sich aber sogleich wieder die Beziehung auf die Völkerschaften, die dieselben inne hatten. Ich erinnere nur an den Bardengau, Suevengau, Nordthüringergau, Friesoneveld, pagus Boroctra u. a.

Völker haben, treten uns diese entgegen. Bei den nordischen Germanen zunächst gab es auf jedem Thing einen Lagmann, der die Verhandlung leitete, für die Kenntniss des Rechts im Volk zu sorgen hatte; in Schweden wählte ihn die Versammlung selbst auf Lebenszeit; in Norwegen, wo die Herrschaft des Königs mehr bedeutete, ernannte ihn dieser; Lögsögomadr, Gesetzsprecher [1], hiess er auf Island, und seine Stellung wie seine Geschäfte waren etwas anderer Art. Doch sind diese Beamte nicht grade den Fürsten der Deutschen gleich zu stellen, wenigstens nur eine Seite des Verhältnisses in dem diese standen lässt sich durch die Vergleichung erläutern. Ausserdem gab es aber in den Harden nicht blos, auch in den Fylken und Sysseln besondere Vorsteher; das waren die Jarle; die der Harden hiessen in Norwegen Hersen, beide in der Regel vom Könige ernannt, mitunter mit erblichem Anspruch an die Würde [2]. Aehnlich war es bei den Angelsachsen: in jeder Shire ein Ealdorman, aber gewählt von der Gemeinde, neben ihm später der königl. Gerefa; auch in jeder Hundertschaft ein Vorsteher, der den Namen des Aeltesten, Hundredes-ealdor, führte [3]. Auch bei den meisten übrigen deutschen Stämmen lässt sich in späterer Zeit ein höherer Beamte nachweisen, unter dem der Centenarius oder wie sein Name sein mochte

[1] Der friesische ‚asega' ist seiner Bedeutung nach dasselbe; vergl. unten.

[2] Die Belege hierzu sind leicht in Dahlmann's trefflichem Buche zu finden.

[3] Lappenberg I, p. 582—585; vergl. Phillips, angelsächsische Rechtsg. § 24 und das Glossarium zu Thorpe's Ausgabe der Gesetze.

stand [1], und es ist durchaus kein Grund vorhanden dies für eine Einrichtung erst dieser Zeit, für hervorgegangen aus der Königsherrschaft zu halten [2]; ob der Name aber, der sich später findet, Graf, grafio, greva, gerefa, den ältesten Deutschen bekannt war [3], muss dahin gestellt bleiben; für so unmöglich möchte ich es

[1] Den Beweis hat ausführlich und vollständig schon Savigny, Geschichte I, p. 265 ff. geführt.

[2] Das sucht Weiske p. 64 ff. darzuthun. Doch hat diese Ansicht meines Wissens durchaus keine Zustimmung gefunden: es müsste denn Unger p. 152 so zu verstehen sein. Barth. p. 297 will die Verschiedenheit der Grafen und der alten Richter (=Fürsten) behaupten.

[3] H. Müller p. 200 ff. Eine strenge Kritik der bisherigen Etymologien hat Richthofen, altfriesisches Wörterbuch p. 786 gegeben. Der Name findet sich in unzweifelhaft alten Denkmälern nur bei den Franken und den ihrer Herrschaft unterworfenen Stämmen; doch ist es merkwürdig, dass Paulus V, 36 es besonders hervorhebt dass die Baiern so den comes nannten (cum comite Baioariorum quem illi gravionem dicunt), dass das Wort nicht blos bei den Angelsachsen sondern auch bei den Sachsen und Friesen von Verhältnissen gebraucht wird wo die Franken niemals Grafen kannten (Cogreve, meregrave, deichgreve), dass es sogar in der nordischen Sprache sich findet. Richthofen meint, die Angelsachsen selbst bezeichneten es als ein fremdes Wort und beruft sich auf Leges Edwardi 28 § 1 (Schmid p. 293): Greve quidem nomen est potestatis Latinorum lingua, vel expresse idem, quod praefectura. Allein nur die falsche Interpunction hat ihn zu dem Irrthum verleitet. Es ist zu lesen: Greve quidem nomen est potestatis, Latinorum lingua vel expresse idem quod praefectura, wie der zweite Text jener Gesetze deutlich zeigt: Greve quoque nomen est potestatis; Latinorum lingua nihil expressius sonat quam praefectura; in dem berichtigten Texte der neuen Ausgabe von Thorpe heisst es: Greve autem nomen est potestatis: apud nos (und der Verfasser ist ein romanisch gebildeter Normanne) autem nihil melius videtur esse quod praefectura. Der Grund wird dann angeführt: est enim multiplex nomen; greve enim dicitur de scira, de wapentagiis, de hundredo, de burgis,

doch nicht halten. Die Namen aber konnten bei den verschiedenen Stämmen verschieden sein, die Verhältnisse, das dürfen wir festhalten, waren sich ähnlich, auf gleichen Grundlagen gebildet, bis zu den grossen Wanderungen auch gleichmässig, so weit wir sehen können, fortentwickelt.

Der Fürst in diesem Sinne des Worts war dann für den ganzen Gau, die ganze Völkerschaft gewählt, und seine Stellung konnte der eines Königs verglichen werden; sie stand wenigstens der eines Herzogs an Ansehn und Bedeutung wohl nicht nach. Denn nicht selten war das Gebiet das die Völkerschaft bewohnte von ansehnlichem Umfang, ihre Zahl gross, ihre Macht von Bedeutung; ein Fürst der Cherusker, der Chatten [1] muss als solcher schon eine mächtige Stellung eingenommen haben. Solche Fürsten hatten die Stämme die der Königsherrschaft entbehrten; das war die Stellung Athanarichs, des Richters der Gothen [2], und anderer die nicht blos durch kriegerische Gewalt erhoben waren. Nur werden wir Bedenken tragen, ihnen diese abzusprechen

de villis. Es wird eine angelsächsische Etymologie des Worts versucht und hinzugefügt: Frisones et Flandrenses comites suos mere grave vocant, quasi majores vel bonos pacificos.

[1] Ann. II, 7 erscheint Arpus princeps Chattorum; II, 88: Adgandestrius princeps Chattorum; XI, 16: Actumerus princeps Chattorum, was doch jedesmal der princeps des ganzen Volks zu sein scheint. So war die Stellung des Arminius, und schon sein Vater Segimer heisst princeps gentis ejus, Vellejus II, 118. Und mehrere die den Namen König bei den Schriftstellern führen, scheinen nur solche Fürsten gewesen zu sein; vergl. unten und Barth p. 251.

[2] S. meine Schrift über das Leben und die Lehre des Ulfila p. 38.

oder erst durch besondere Wahl auf sie übergehen zu lassen[1]. Der Umfang, die Bedeutung ihrer Macht erscheint freilich dann sehr verschieden von der welche wir den Vorstehern kleinerer Gaue oder der Hundertschaften beilegen dürfen. Doch der Begriff ist derselbe, mit Recht nennt Tacitus alle mit demselben Namen; es waren vom Volk gewählte Fürsten.

Von den Geschäften nun und den Rechten dieser Fürsten ist noch näher zu handeln. So wenig wir aber genau unterscheiden können zwischen dem was der Versammlung des Gaus zustand und den Befugnissen welche die Hundertschaft auszuüben berechtigt war, so wenig können wir die Function der höheren und unteren Beamten — denn das waren jene Fürsten — aus einander halten. Die Stellung in der sie sich zur Versammlung befanden, aus der sie hervorgingen, mit der sie die Gewalt nicht allein theilten, sondern in deren Namen sie sie eigentlich nur übten, macht es nothwendig, dass so weit die Befugnisse dieser reichten auch ihre Gewalt sich erstreckt haben muss, so dass beide ganz auf dieselbe Weise bestimmt und begrenzt waren. Alle aber hatten gleiche Pflichten und ziemlich dieselben Geschäfte, ursprünglich wenigstens waren sie sich nicht einander untergeordnet, alle gleichmässig vom Volk gewählt; der Vorsteher der Hundertschaft handelte im kleineren Kreise, in seiner Gemeinde, wie der Fürst des Gaus in der grösseren Vereinigung. Nur dass bei der Gauversammlung auch die Vorsteher der einzelnen

[1] Vielleicht konnten sie daher auch mitunter ‚duces' heissen; so bei den Franken; so vielleicht der dux Marsorum, Ann. II, 25; dux Batavorum, Ann. II, 11.

Hundertschaften zusammen kamen und hier, und wahrscheinlich auch zu andern Zeiten, vereinigt beriethen, auch manches entschieden, was nicht vor das Volk gebracht zu werden brauchte [1]. Man darf nur an das Allthing der Isländer, an die spätern Zustände der Friesen [2] und Dithmarschen [3] erinnern, um die Einrede abzuweisen, dass das dem Wesen altdeutscher Zustände widerspreche. In der Versammlung selbst scheint die Stellung der Fürsten mit der der nordischen Lagmänner Aehnlichkeit gehabt zu haben. Sie trugen vor, sie leiteten die Verhandlung, aber die Entscheidung war beim Volke.

Das Volk auch fand das Recht, sprach das Urtheil. Es ist römische Auffassung der Verhältnisse, wenn Tacitus von den Fürsten sagt: ‚sie sprechen Recht in Gauen und Dörfern [4].' Ich lege hier kein Gewicht darauf, dass zwischen Gau- und Dorf- richtern, -vorstehern unterschieden zu werden scheint; denn es bleibt doch zweifelhaft ob Tacitus dies hat ausdrücken wollen [5]; wir

[1] So ganz wörtlich verstehe ich Tacitus c. 11: De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes; ita tamen, ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur.

[2] Dass die vier redjewa des Brokmerlandes zusammen richten konnten, ist nichts so auffallendes, wie Unger p. 225 meint. In Island waren in den Frühlingsgerichten immer drei Goden, Dahlmann II, p. 208.

[3] Hier bestand die ganze Landesversammlung aus Beamten.

[4] c. 12: qui jura per pagos vicosque reddunt.

[5] Vergl. Ann. I, 56: omisis pagis vicisque, wo die Worte ohne bestimmte Bezeichnung neben einander stehen. Die Stelle des Caesar VI, 23 ‚principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt', scheint ihm vorgeschwebt zu haben. Es ist zu bemerken dass deutsche Glossen ‚Gau' nicht mit ‚pagus', sondern mit ‚regio' übersetzen; Graff, Sprachschatz IV, p. 275.

sind auf keinen Fall berechtigt den Unterschied der Hundertschaften und Gaue in diesen Worten angedeutet zu finden; ob es aber einen eignen Dorfrichter gab ist zweifelhaft [1], und es würde uns wenigstens befremden, auch ihn zu den Fürsten, principes, gerechnet zu sehen. Ich hebe aber hervor, dass nicht wie Tacitus es zu denken scheint die Obrigkeiten das Recht sprachen, es ist doch sehr die Frage ob sie auch nur Antheil daran hatten [2]; sondern ihre Aufgabe war das Gericht zu leiten; die Gemeinde selbst, mitunter vielleicht auserwählte Urtheiler aus derselben [3], entschieden

[1] S. p. 104. Denn gab es auch Vorsteher der Dörfer, so ist doch noch sehr die Frage, ob eigene Dorfgerichte, verschieden von denen der Hundertschaft.

[2] Wenn ich Eichhorn § 26 (5te Aufl. p. 194) und § 75 (p. 405) recht verstehe, so ist seine Ansicht, die gewählten principes seien wirklich Richter, Rechtsprecher, nicht blos Vorsteher des Gerichts gewesen, und erst später sei beides getrennt, das letztere dem königlichen Beamten, das erstere einer besondern aus dem Volke gewählten Person übergeben worden: er lässt dann freilich auch den judex nicht ohne Theilnahme, Zustimmung der Gemeinde oder einzelner aus derselben urtheilen. Was dafür aber angeführt werden kann, scheint mir durchaus nicht beweisend und Savigny's Darstellung (vergl. bes. I, p. 256 ff.) so befriedigend dass man ihr nichts abzuziehen oder zuzusetzen hat. Was Unger p. 114 ff. anführt ist zu vereinzelt oder spät um darauf Gewicht zu legen, höchstens würde es aber beweisen, dass der judex Einfluss auf das Urtheil, nicht dass er selbst Theil an der Findung desselben hatte. — Den bairischen judex (Rogge p. 77 ff.) und den friesischen asega (Richthofen im Wörterbuch p. 609) wird man nicht mit dem princeps oder späteren comes gleichstellen dürfen; sie urtheilten, wenn gleich mit der Gemeinde; vergl. unten.

[3] Savigny auch in der neuen Ausgabe I, p. 238. 239 bestreitet entschieden das Vorkommen derselben in älterer Zeit. Dennoch halten Eichhorn § 75, Unger p. 112 ff. u. a. an der Meinung fest, dass es schon sehr früh, namentlich für das gebotene Gericht, eine bestimmte Anzahl von Urtheilern gab. Für die Zeit mit der

was Recht sei. Und hiervon spricht vielleicht Tacitus, wenn er der hundert Begleiter des richtenden Fürsten erwähnt [1]. Es ist möglich, dass blos der Name der Hundertschaften und des Beamten der an der Spitze derselben stand, centenarius, hunno und wie derselbe deutsch lauten mochte, zu dieser Nachricht den Anlass gegeben hat [2]; doch wahrscheinlicher dass eben die hundert Grundbesitzer, die die Gemeinde ausmachten die wir Hundertschaft nennen, gemeint sind [3]. Sie waren es die in der Versammlung erschienen, hier ihre Stimme gaben und die Urtheile fanden; mit dem Fürsten zusammen bildeten sie das Gericht, und sie konnten wohl als ein Rath [4], als eine ihm zugeordnete Behörde angesehen werden; sie führten vielleicht einen Namen der sich erhielt als lange die Hundertzahl überschritten, in Vergessenheit gerathen war [5].

wir uns hier beschäftigen scheint es mir aber doch sehr zweifelhaft. Auch in Dänemark war es spätere Einrichtung; Dahlmann III, p. 33.

[1] c. 12: centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

[2] Auf dieselbe Weise wie die hundert Gaue der Sueven vielleicht auf diese Weise entstanden sind. — Noch bestimmter meint Barth p. 290, die centeni seien eben für die Centenarien zu halten.

[3] Diese Erklärung hat Weiske p. 8, auch Unger p. 51. 108.

[4] An sie ist denn wohl auch zu denken wenn Caesar IV, 11 principes ac senatus Ubiorum nennt. Die Treverorum senatores, Tac. Hist. V, 28, möchte ich aber nicht so erklären; die Verfassung der Treviri war offenbar gallisch nicht deutsch.

[5] Deshalb war es dem Tacitus nicht deutlich warum es hundert waren oder warum sie so hiessen; er denkt wie es scheint an eine Wahl aus der Gemeinde, doch sagt er das nicht ausdrücklich; im Verhältniss zu der Gaugemeinde waren sie aber allerdings ex plebe; jedenfalls ist das Missverständniss ein geringeres als bei jeder andern Erklärung. — Auch Pardessus in der 9ten Abhandlung zu seiner Ausgabe der Lex Salica p. 576 bezieht die Stelle des Tacitus

Nur die Versammlung des Gaus erschien dem Tacitus als wahre Volksversammlung, und diese meint er wenn er von dem ‚concilium' spricht, die kleinere der Hundertschaft betrachtete er als einen Rath der dem Beamten, Fürsten, beigegeben war, nicht blos zum Urtheilen in Rechtsstreitigkeiten, auch wenn es anderes zu verhandeln gab. In der Regel, daran ist nicht zu zweifeln, wurden hier alle Sachen abgemacht die nur die Hundertschaft betrafen, auch alle Streitigkeiten kamen hier zur Entscheidung; nur besondere Fälle wurden an die Gauversammlung gebracht [1]. So war es in Island, in Dithmarschen, bei den Friesen im Brokmerlande, und wo wir sonst Nachricht von der Wirksamkeit der allgemeinen Volksversammlung haben.

Wie die Volksversammlung mit Opfern eröffnet wurde, Gericht mit religiösen Gebräuchen verbunden war [2], so erscheint auch wohl der Fürst hierbei thätig.

auf die urtheilende Gemeinde, und meint dass die Worte ‚consilium' und ‚auctoritas' recht eigentlich ihr Verhältniss zum Grafen bezeichne; consilium die mitrathende und entscheidende Versammlung, auctoritas der von ihnen gefasste Beschluss. Auf ‚centeni' legt er kein Gewicht; am wenigsten aber ist es zulässig dies, wie Savigny I, p. 266 n. will, als Glossem aus dem Text zu werfen, da es doch in keiner Handschrift fehlt. Schwierige Worte, und besonders solche auf denen die Bedeutung einer Stelle beruht, zu streichen, ist ein Verfahren gegen das die Kritik sich nicht genug verwahren kann.

[1] Nun ist es deutlich dass die Worte c. 12 ‚Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere etc.' vollkommen genau sind. Die Regel war es nicht dass bei der grossen Volksversammlung geklagt und von ihr entschieden wurde, aber es gab Fälle wo es gestattet war und geschehen musste; vergl. über diese Stelle H. Müller p. 209. 210, der die Bedeutung der centeni aber durchaus verkennt. [2] Grimm R. A. p. 715.

Wenn die heiligen Rosse angeschirrt wurden um durch ihr Wiehern den Willen der Götter kundzuthun, dann begleitete sie der Vorsteher des Volks, mochte es ein König oder gewählter Fürst sein [1]. Doch ist dies das einzige was hierüber in den Quellen sich findet, und auch hier wird der Priester neben dem König oder Fürsten genannt; diese kamen doch nur als die Repräsentanten des Staats, als besonders betheiligt bei dem was der Rathschluss der Götter verhängen mochte. Dagegen sind umgekehrt auch die Priester im Heere und in der Volksversammlung thätig; dort wachen sie über den Frieden und das Recht, hier verkünden sie den Bann und so lange er währt sind sie die Richter in der Versammlung [2]. Man hat daraus auf eine alte Verbindung von Obrigkeit und Priesterthum schliessen wollen; es sei dies übrig geblieben aus einer Zeit da Priesterherrschaft galt, Priesterthum und politische Macht vereinigt waren, und zwar in den Händen bestimmter Geschlechter, eines priesterlichen Adels [3]. Von diesem nun findet sich nirgends eine Spur; aus den Zeugnissen die vorliegen lässt sich nichts der Art entnehmen. Nicht der Adel erscheint im Besitz priesterlicher Rechte — ich habe das schon an anderer Stelle bemerkt [4] — sondern die Priester üben bestimmte Functionen da aus wo zunächst nur weltliche Behörden berufen scheinen zu handeln;

[1] c. 10: pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.

[2] S. oben p. 57.

[3] Ich führe nur Eichhorn § 14 b an, da seine Bemerkungen wohl am meisten dazu beigetragen haben dieser Ansicht vielfachen Beifall zu verschaffen. [4] S. oben p. 80.

aber wahrscheinlich nur deshalb geschah es, weil in dem Volke die Vorstellung lebte, dass wo Volk und Heer versammelt waren der höhere Gottesfriede herrsche und deshalb auch die Sicherung desselben, die Strafe der Uebertreter den Dienern der Götter überlassen werden müsse.

Nur weniges wird sonst von den Priestern der Deutschen berichtet [1]; nur an einer Stelle erscheint ein Oberpriester mit ausgedehnter Macht und Gewalt [2]. Ueberall ist ihre Stellung von der der weltlichen Herrscher, der Obrigkeiten, völlig verschieden; diese werden unmittelbar neben ihnen genannt [3], in anderer Weise als sie thätig.

Dennoch giebt es Umstände die eine Verbindung richterlicher und priesterlicher Functionen in früherer Zeit wahrscheinlich machen; nur an den Adel ist dabei nicht zu denken.

Was der Priester für den Staat thut, das thut der einzelne in seinem Hause. Die Familie ist ja Vorbild, ist der Keim des Staates; alle Gewalt und Regierung hat ihren Ausgangspunkt, wenigstens ihre Analogie in derselben. Was der Familienvater für das Haus, das

[1] Vergl. Mone II, p. 10 ff., Grimm D. M. p. 78 ff. Die Hauptstellen sind, ausser Tac. c. 10. 11, was c. 40 von dem Priester der Nerthus erzählt wird, c. 43 der sacerdos muliebri habitu. Strabo VII, 1 nennt einen Priester der Chatten, Beda II, 13 einen der Angelsachsen.

[2] Ammianus XXVIII, 5, 14: sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges.

[3] Eben in c. 10 und bei Ammianus l. l.: Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos.

ist für den Staat zunächst der Vorsteher, der Fürst; in allen Beziehungen, auch gegen die Götter muss er das Volk vertreten. Und so konnte in Norwegen jeder Herse für die Harde, jeder Jarl für das Fylki opfern, für den ganzen Staat, das gesammte Volk, konnte es der König. Noch bestimmter tritt uns die Verbindung beider Gewalten in Island entgegen; die Godar d. s. die Richter waren ursprünglich auch Priester, ihre Macht schloss sich an den Tempel an, dem sie vorstanden, der ihnen angehörte, mit dem das Thing in unmittelbarer Verbindung stand, sie waren in der That Priester und Richter zugleich und blieben dieses als sie aufhörten jenes zu sein [1]. Auch die zwölf Asen selbst hiessen hofgodar [2]; sie sind gewissermassen die Priester unter ihrem Obern Odhinn, aber auch die Herren unter dem obersten Herrn. Ich möchte aber doch nicht behaupten, dass die obrigkeitliche, richterliche Gewalt als ein Ausfluss der priesterlichen anzusehen sei, sondern wir müssen annehmen dass eben der Vorsteher des Volks als solcher auch mit jener Machtvollkommenheit ausgerüstet war; beide erscheinen dann allerdings als eng mit einander verbunden, und erst eine spätere Zeit, eine fortgeschrittene Entwickelung der Verfassung, vielleicht auch eine Umbildung des Cultus, hat zur Trennung geführt. Auch bei den Deutschen mag das der Fall gewesen sein; dass der friesische Asega einst auch Priester war, wusste man noch in späterer Zeit [3], doch

[1] Dahlmann II, p. 117. 185, Grimm R. A. p. 751.

[2] Snorri, Ynglingasaga c. 2.

[3] asega — quia significat sacerdotem, bei Richthofen p. 6; vergl. Wörterbuch p. 609. Die angeführten Stellen können doch

zuerst und vor allem war er Rechtsprecher, Richter [1], und diese Bedeutung blieb ihm als jene längst verschwunden war. Möglich dass bei einigen Stämmen die Verbindung bis zur Einführung des Christenthums bestand; das seltene Vorkommen der Priester in späterer Zeit, in den Geschichten der Bekehrungen möchte sich so erklären lassen [2]. Freilich ist von einem Priester der Sachsen einmal die Rede [3], vielleicht gab es einen Oberpriester des ganzen Volks wie bei den Burgundern; in den einzelnen Gauen oder Distrikten aber besorgte, so scheint es, der Fürst die priesterlichen Geschäfte [4].

nicht beweisen, dass sie jederzeit aus bestimmten Geschlechtern gewählt wurden; nur die Verwandtschaft mit dem der für den ersten galt wird einmal hervorgehoben.

[1] Das zeigt eben der Name. Ueber êwart s. Grimm D. M. p. 79. Dieser Name ‚Rechtswart' blieb dem Priester, wogegen jener von den Richtern allein gebraucht wurde.

[2] Dagegen spricht dass wir später Functionen die an heidnische Zeit erinnern in den Händen christlicher Geistlichen finden, wie es im Brokmerlande der Fall zu sein scheint (Unger p. 223); obgleich es doch wohl noch zweifelhaft sein kann ob der helgena mon wirklich ein Geistlicher war; vergl. Richthofen, Wörterbuch p. 805. 748.

[3] Rudolfus, translatio S. Alexandri c. 2, wo er freilich den Tacitus ausschreibt. Deshalb hat Schaumann diese Stelle wohl nicht beachtet; nach meiner Ueberzeugung aber (vergl. oben p. 104 n. 1) ist sie doch nicht so ganz zu übergehen, vielmehr besonders hervorzuheben dass Rudolfus statt ‚sacerdos civitatis' setzt ‚sacerdos populi', was einen Priester des ganzen Volks und Landes anzudeuten scheint. Sonst stimme ich hier Schaumann p. 136 ff. bei, der nur unbegreiflicher Weise den ‚vir Dei' in der vita S. Columbani, der niemand anders ist als der heilige Columban selbst, für einen Priester des Wuotan hält (n. 70).

[4] So kam es nicht, wie Eichhorn § 14 b n. n, Leo, Geschichte von Italien I, p. 59, meinen, darauf an dass der Adel, sondern dass die Vorsteher des Volks für das Christenthum gewonnen

Die Fürsten aber, welche Vorsteher, Richter und vielleicht auch Priester der Gauen und der Hundertschaften waren, genossen unzweifelhaft höhere Ehre und bedeutenderes Ansehn unter ihrem Volke. Es war keine ausgedehnte, unbeschränkte Gewalt die in ihre Hände gelegt wurde [1]; doch Gehorsam, wenigstens Achtung und Ehrfurcht vor dem Vorsteher des Staats ist mit Freiheit nicht unverträglich. Den besten, tüchtigsten wählen die guten [2], tapfern, und ihm ordnen sie sich freiwillig unter. Sein Recht war es Geschenke von dem Volk zu empfangen dem er vorstand [3]; auf den grossen Versammlungen erschien jeder und brachte was er dem Fürsten zu geben hatte, Früchte des Landes, Vieh oder worin der Reichthum des einzelnen bestand. Das war der Lohn für das Amt, und es mehrte seinen Reichthum. Von anderer Ehre die er genoss wird aus so früher Zeit wenig überliefert; Tacitus gedenkt nur des Haarschmucks der sie bei den Sueven auszeichnete [4];

wurden, und das zeigt auch die Geschichte der Franken und der meisten andern Stämme; wo es Könige gab, waren sie es, die die Religion des Volks bestimmten.

[1] c. 11: audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate.

[2] Die boni homines, Gutenleute; Savigny I, p. 219. 220.

[3] c. 15: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Dass hier von den Staaten die Rede ist deren Fürsten sie waren, zeigen die folgenden Worte: gaudent praecipue finitimarum gentium donis; vergl. Grimm R. A. p. 246. Schon diese Stelle möchte hinreichen, um die Identität der principes als Obrigkeiten und als Gefolgsführer darzuthun.

[4] c. 38: apud Suevos usque ad canitiem horrentem capillum retro sequuntur ac saepe in ipso vertice religant; principes et ornatiorem habent.

es ist wohl unnütz zu fragen, ob anderswo schon damals langes wallendes Haar als ein Zeichen der obersten Gewalt angesehen wurde [1], ob sonst Schmuck und Tracht den Fürsten vor der Menge auszeichnete [2], ob er den Stab des Richters und den Speer des Herzogs führte [3], oder wie sonst die Macht und die Würde die er inne hatte sinnbildlich dargestellt wurde.

Sein Ansehn aber und seine Ehre vermehrte das Gefolge das ihn umgab.

Von diesem ist näher zu reden. Nicht eben richtig hat man meistenstheils die Nachrichten die Tacitus giebt verstanden.

Tapfere Männer aus dem Volke schlossen sich dem Fürsten an, in der Kraft der Jugend, doch keine Kinder mehr, sie mussten stark, ihr Muth erprobt sein [4]; jüngere wurden nur aufgenommen, wenn erlauchte Herkunft

[1] Obschon die Erzählungen des Jordanis c. 11 sich auf die Geten, nicht auf die Gothen zu beziehen scheinen, so gehört doch folgende Nachricht entschieden diesen an: reliquam vero gentem (im Gegensatz gegen die pileati) capillatos dicere jussit, quod nomen Gothi pro magno suscipientes, adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur. Von diesen Gedichten wissen wir freilich nichts, wir finden aber die capillati in dem Edictum Theodorici c. 145 und in der Ueberschrift von Cassiodori Var. IV, 49. Es sind aber die sämmtlichen freien Gothen darunter verstanden, und auch sonst war langes Haar zu tragen Recht und Zeichen des Freien, der Vorzug des Königs also nur ein relativer; vergl. Grimm R. A. p. 283. 239.

[2] Bessere Tracht der Reichen erwähnt Tac. c. 17, bessere Waffen c. 6. Auf beides wurde später besonderes Gewicht gelegt, und ich zweifle nicht dass auch in frühester Zeit schon dasselbe geschah.

[3] Vergl. Grimm R. A. p. 241. Der Godi auf Island trug als Zeichen seiner Amtsgewalt einen silbernen Handring, Dahlmann II, p. 185.

[4] c. 13: robustioribus ac jam probatis aggregantur.

oder Verdienst der Väter sie dem Fürsten empfahlen [1]. Eidlich [2] verpflichteten sich alle zur unbedingten Treue. Und es galt für eine Ehre im Gefolge zu sein, dem Fürsten zu dienen. Edle und Freie waren hier verbunden [3], zu gleicher Treue, gleicher Pflicht. Unter ihnen herrschte Wetteifer der erste zu sein; von dem Urtheil des Fürsten aber hing es ab, er bestimmte die Folge, wie jeder des höhern Platzes würdig erschien; und so gab es Stufen im Comitat, die man durch aushaltenden treuen Dienst der Reihe nach ersteigen konnte [4]. Im Frieden gab das Gefolge Ehre und Ruhm, die Fürsten strebten darnach die zahlreichsten und eifrigsten Gefährten zu haben [5]; im Kriege dienten sie zum Schutz, sie umgaben die Person des Fürsten, sie wetteiferten mit ihm an Tapferkeit und kühnem Muth [6], auch ihre Thaten nutzten nur seinem Ruhm, denn ihm wurden

[1] S. die erste Anmerkung.

[2] c. 14: fortia facta gloriae eius assignare, praecipuum sacramentum est.

[3] Dass blos Adlige im Gefolge waren, wie man aus dem ‚plerique nobilium adolescentium' c. 14 (s. die erste Anmerkung) hat schliessen wollen, ist noch weniger darzuthun als dass blos Edle berechtigt waren ein solches zu haben.

[4] c. 13: gradus quin etiam ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur. Die Worte sind oft ganz missdeutet worden (schon von Möser I, § 36), wobei man aber das ‚judicio ejus quem sectantur' nicht beachtet und keine Rücksicht auf das folgende nimmt, das eng hiermit zu verbinden ist: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus. Zur Erläuterung dient was Leo, über Beowulf p. 66 n. anführt.

[5] Die Stelle fährt fort: et principum cui plurimi et acerrimi comites; haec dignitas, hae vires. Magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium.

[6] c. 14: Quum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare.

sie zugeschrieben [1], in seinem Namen, zu seinem Vortheil geübt: die Fürsten stritten für den Sieg, die Gefährten nur für den Fürsten [2]. Sie mussten ihn vertheidigen, selbst mit ihrem Leben; fand er dennoch seinen Tod im Kampfe [3], so galt es für schimpflich ihn zu überleben, für ihn nicht blos, auch nach ihm mussten sie den Tod suchen [4]. Als Lohn erhielten sie Waffen und Rosse, auch von der Beute des Krieges ihren Antheil; die Geschenke die dem Fürsten dargebracht wurden kamen auch ihnen zu Gute [5].

Grosses Gefolge gab auch Ansehn bei den benachbarten Stämmen; diese Fürsten wurden von fremden Gesandten aufgesucht, mit reichen Gaben beschenkt, um Hülfe gebeten. Oft leisteten sie sie, oft reichte ihr Name hin den Krieg zu entscheiden [6].

[1] sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare.

[2] principes pro victoria pugnant, comites pro principe.

[3] illum defendere, tueri — praecipuum sacramentum est.

[4] iam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Vergl. Ammian. XVI, 12, 60: comites — flagitium arbitrati post regem vivere vel pro rege non mori, si ita tulerit casus etc. und das Beowulfslied v. 2895 nach Ettmüller's Uebersetzung: ‚Des Landrechtes muss jeder der Männer dieser Magschaft nun beraubet gehn, wenn der Recken Schaar eure Flucht erfähret fern im Lande, die treulose That. Tod ist besser der Eorle jeglichem denn ehrlos Leben'. Beowulf's Gefährten hatten ihn beim lebensgefährlichen Kampf verlassen.

[5] materia munificentiae per bella et raptus — aber auch: Mos est civitatibus etc. quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit, und: Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque; womit zu verbinden ist: Exigunt enim (comites) principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.

[6] c. 13: Nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas

Giebt es keinen Krieg, so lebt das Gefolge müssig; einen Theil der Zeit widmen sie der Jagd, den grösseren dem Essen und Schlafen. Unthätig und in träger Ruhe verharren dann die tapfern Krieger. Den Ackerbau überlässt der deutsche Mann den Weibern und Sklaven; damit befasst er sich nicht, lieber ergiebt er sich bequemem Müssiggang [1]. Doch hasst er solche Ruhe und sucht kriegerische Beschäftigung auch in der Ferne. Wo es Kampf und Krieg giebt, da stürmen die edeln Jünglinge hin, sie suchen den Herrn der ihrer Hülfe bedarf [2]; denn der Fürst der im Frieden lebt ist nicht im Stande ein grosses Gefolge zu ernähren; dort aber sind

quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.

[1] c. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia; ipsi hebent, mira diversitate naturae, quum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. Man hat seit Möser oft Gewicht darauf gelegt, dass diese Schilderung nicht auf alle Germanen gehe, nur von den Gefolgen sei die Rede. Zunächst allerdings. Doch hält sich Tacitus wohl nicht so ausschliesslich an dies Verhältniss, sondern da er von dem kriegerischen Leben spricht das jenes führte, schildert er zugleich Sinn und Lebensweise der freien Deutschen überhaupt. Vergl. c. 17: totos dies juxta focum atque ignem agunt, c. 22: tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt. Geschichte und Sage liefern uns Züge genug von dem Leben der Fürsten und ihrer Leute, die alles bestätigen was hier gesagt wird.

[2] c. 14: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Hier steht auf jeden Fall nicht, dass die Fürsten auszogen und in der Fremde Krieg suchten um ihr Gefolge

sie willkommen und können denken leichter Ruhm und Ehre und Beute zu gewinnen.

Manches in diesem Bilde, wird man sagen, passe nicht auf die Fürsten, die Vorsteher und Richter der Gemeinden waren, gewählt nicht für Krieg und Heeresführung sondern für friedliche Geschäfte. Das Gefolge, meint man, sei doch hauptsächlich kriegerischer Natur gewesen, nur für Zeiten des Kampfs und unruhiger Bewegung passend. Da ziehe der Fürst mit den Gefährten aus, suche und finde Ruhm und Beute, wenn nicht in der Nähe, so bei fernen Stämmen deren Kriege er theilt. Man erinnert wohl an jene Seekönige des Nordens, die keine Herrschaft, keine Heimath hatten als ihr Schiff, ihre Begleiter und was mit ihnen gewonnen und behauptet ward. Auch in der deutschen Geschichte fehlt es nicht an ähnlichen Beispielen, an Heerführern, die ihren Waffen, der Schaar die ihnen folgt, ihrem Glücke vertrauen. Keine Frage dass weit ab von ihnen die Richter stehen, die in den einzelnen Gemeinden gewählt wurden um für die Sicherheit des Ganzen, für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen.

Jenes sind aber Verhältnisse die mit dem Gefolge zum Theil gar nichts zu thun haben. Doch nicht so ausschliesslich war dies für den Krieg bestimmt; auch im Frieden gab es Ehre, sagt Tacitus, und er hebt gerade hervor, wie es dann müssig und unthätig lebte. Nur war es hier kleiner als zur Zeit des Kriegs, da der Fürst aus eigenen Mitteln nicht die gleiche Zahl der Gefährten erhalten konnte. Auch sind die Begriffe

zu unterhalten. Ich glaube die Erklärung die ich gebe wird sich als die richtige zeigen.

fürstlicher und kriegerischer Gewalt nicht so wesentlich verschieden, nicht die Herrschaft selbst, nur das Maass und die Art der Ausübung ist eine andere. Nicht blos die Vorsteher der kleineren und grösseren Gemeinden, auch die Herzoge, sahen wir schon, gehörten zu den Fürsten; auch sie können in gewissen Verhältnissen als Richter erscheinen. Wie der Graf im fränkischen Reiche später zugleich Heer und Gericht leitete, obrigkeitliche Functionen jeder Art im Frieden ausübte, und im Kriege als ein mächtiger Beamter dastand der unter dem Herzog die Mannschaft seines Gaus führte, so wird es ähnlich auch in älteren Zeiten gewesen sein [1]. Auch standen nicht alle Gaue mit andern in solcher Verbindung, dass sie sich zu einem grösseren im Kriege eng vereinigten Ganzen mit ihnen verbinden konnten; nur in späteren Verhältnissen finden wir die Beispiele dazu; Tacitus kennt den Gegensatz zwischen den Obrigkeiten des Krieges und des Friedens noch nicht in dieser Weise [2]; der Fürst des Gaus nimmt ganz die Stelle ein die bei andern Stämmen der König hat, und nicht an blos civile Gewalt ist hier zu denken, sondern er war der Vorsteher des Gaus, der Völkerschaft, nach allen Seiten hin, ganz den Jarlen des Nordens, den Ealdormen der Angelsachsen zu vergleichen [3]. Und nichts hindert alles was

[1] Savigny I, p. 265 hält es wohl mit Recht für die allgemeine Regel, dass die obrigkeitliche Person die dem Gericht vorstand und die er ganz allgemein mit dem Namen Graf bezeichnet zugleich die Freien seines Sprengels im Kriege führte.

[2] Er spricht wohl an verschiedenen Stellen von duces und principes, aber er sagt nicht dass diese ohne kriegerische Thätigkeit gewesen seien, nicht einmal dass erst aus ihrer Mitte der dux gewählt wurde, wie es später bei den Sachsen geschah.

[3] Vergl. oben p. 109.

Tacitus von den Fürsten und ihrem Gefolge sagt auf sie zu beziehen [1]. Oft genug mögen sie daheim müssig gesessen oder sich die Zeit mit Jagd und andern Vergnügungen vertrieben haben; auch fremden Stämmen können sie Hülfe geleistet und von ihnen dafür Geschenke zum Lohn empfangen haben; dass das geschah, bei verwandten Stämmen, ist noch kein Beweis von einem unruhigen, unstäten Leben, wie man es mit den Gefolgschaften verbunden sein lässt; ebenso wenig dass edle, muthige Jünglinge auch in der Fremde Kriegsruhm zu suchen geneigt waren. Es traten Zeiten ein, wo Fürsten mit Gefolge und Volk auszogen, um nun nicht blos Beute, um neue Sitze zu gewinnen; und es liegt in der Natur der Sache dass sich da andere Verhältnisse entwickeln mussten. Als es allgemeiner geschah, als solche Bewegung fast alle Stämme ergriff, änderte sich der ganze Zustand des germanischen Volks. Die Verhältnisse dieser Zeiten darf man nicht auf die früheren übertragen.

Ich kann aber nicht umhin noch näher hierauf einzugehen; es sind wichtige auch für diese Untersuchung bedeutende Fragen die sich hieran knüpfen.

Edle und Freie dienten in dem Gefolge; die Söhne der alten Adelsgeschlechter, der Fürsten selbst haben

[1] Es ist daher unnöthig mit Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 103, anzunehmen, dass es auch principes mit Comitaten ohne Richteramt (richtiger wäre: überhaupt ohne obrigkeitliches Amt) gegeben habe. Wer das Richteramt in einem Gau bekleidete, konnte doch an fremden Kriegen unmöglich Theil nehmen, sagt er. Ich habe schon bemerkt, dass das vom Tacitus auch nicht in der Weise behauptet wird wie man oft meint, und erinnere nur daran, wie gewöhnlich es war dass der comes zu Felde zog, auch in weite Ferne, auf Jahre, und doch war er der Richter in seinem Gau.

es nicht verschmäht hieran Theil zu nehmen. Was wir aus dem Tacitus schliessen können, bestätigen die Gedichte die uns die Zustände des ältesten deutschen Lebens abspiegeln [1]; dem Etzel, den wir in den Nibelungen durchaus als deutschen Fürsten zu denken haben, dienen 24 Fürsten [2].

Und auch der Dienst selbst gab Ehre.

Schon Tacitus deutet es an, und die späteren Zeiten geben Beispiele genug dass es so war. An die Stelle der Fürsten waren Könige getreten, und diese waren es nun auch die allein oder doch vorzugsweise ein Gefolge hielten. Wer aber unter den Franken in ein solches Verhältniss zum Könige trat, genoss ein dreimal höheres Wehrgeld als ein anderer Freier [3]; auch bei den Langobarden waren die Gasindi des Königs, wie hier die Gefährten heissen [4], durch grösseres Wehrgeld ausgezeichnet [5]. Am weitesten, am künstlichsten

[1] Auch haben schon mehrere darauf aufmerksam gemacht wie aus ihnen die Nachrichten des Tacitus erläutert werden können; die Sammlungen liessen sich aber wohl noch bedeutend vermehren. Gewiss wird Grimm's lange erwartetes Buch über Leben und Sitten der Deutschen auch auf diese Weise Licht über viele Verhältnisse verbreiten.

[2] Nibelungen 1282 Lachm. Ein anderes älteres Beispiel aus Beowulf hebt Leo in s. Schrift über dieses interessante Denkmal altdeutscher Poesie p. 98 n. ** hervor.

[3] Wohl nicht ein 3 × 3mal höheres, wie Gaupp a. a. O. p. 165 will; s. Savigny, Beitrag p. 19 n., Wilda, Strafrecht p. 419.

[4] In dem alten langobardischen Wörterbuch, bei Haupt Zeitschrift für deutsches Alterthum I, p. 551, heisst es: casindios regis id est qui palacio regis custodiunt.

[5] Lex Liutprandi 62 (VI, 9): De gasindiis vero nostris volumus, ut quicumque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 sol. fiat com-

aber ist dies bei den Angelsachsen ausgebildet worden, denn hier bestimmte das Verhältniss zum König, die Art des Dienstes nicht allein das Wehrgeld, auch die sonstige Bedeutung, man kann sagen den Rang des einzelnen in mannigfacher und gliederreicher Abstufung [1]. Es bildete sich aus diesen Verhältnissen eine Verschiedenheit des Standes, ein neuer Adel, wenn wir das Wort in diesem Sinne zu gebrauchen uns erlauben wollen [2].

Es war das ein reiner Dienstadel, dessen Bedeutung in der Ehre lag die ihm der Dienst gewährte und die ihren Ausdruck fand in dem Wehrgeld das die Könige ihren Genossen zuerkannten. Weil er dem Könige diente, wurde er vor den andern erhoben [3]; ob er ihm näher oder ferner stand [4], war der Maasstab der angelegt wurde. Aber nur die Königsherrschaft, nicht das alte

positus, majores vero secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 sol. ipsa debeat ascendere compositio.

[1] Schmid, Gesetze der Angelsachsen p. LXXIV, Leo, rectitudines p. 167 ff.; vergl. Lappenberg I, p. 569.

[2] Vergl. Leo, Geschichte von Italien p. 71.

[3] S. die Stelle p. 127 n. 5 und Marculfi form. I, 18: Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam nostro tueantur auxilio. — Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur. Vergl. Fürth, die Ministerialen p. 21, Wilda, Strafrecht p. 263. Selbst den Sklaven des Königs wurde ein höherer Werth beigelegt; Fürth p. 11.

[4] Schon in K. Jnas Gesetzen c. 45 erscheint der cyninges thegn; ebenso in dem Frieden zwischen Aelfred und Guthrum c. 3; regis thaynus in Aethelreds Gesetze VIII, c. 2; bestimmter heisst es in K. Canuts weltlichem Gesetze c. 72: cyninges thegenes the him nyhste syndon. Sie heissen wohl die ‚eaxl gesteallan', die an der Achsel stehen, sie sind es die an des Königs Tafel essen dürfen; vergl. Leo, über Beowulf p. 66 n. 97.

Fürstenthum konnte einen solchen Einfluss äussern, konnte neue Verhältnisse dieser Art hervorrufen und begründen. Es mag gelingen den Keim zu diesen Entwickelungen in den altgermanischen Verhältnissen nachzuweisen; mehr als bedenklich aber, völlig unzulässig muss es erscheinen diese nach den späteren Bildungen zu beurtheilen. Neue Standesverschiedenheiten sind entstanden, ein neuer Adel hat sich gebildet; aber ganz und gar ist er von dem alten Adel verschieden; er hat nichts als die höhere Ehre die er genoss mit ihm gemein; Entstehung, Stellung, Rechte und Pflichten sind andere und gehören einer ganz andern Zeit und Entwickelung an.

Es sind nun nicht bestimmte uralte Geschlechter die uns entgegentreten, sondern zu Anfang blos einzelne Bevorzugte, deren Recht sich erst nach und nach mit bestimmtem Grundbesitz verknüpft, dann erblich, und dadurch erst wahrer Standesvorzug, Adel wird. Zwischen diesem Adel und dem Recht zum Königthum giebt es keinerlei Verbindung; die Mitglieder desselben sind dem Königsgeschlechte nicht mehr gleich an Würde und Recht, selbst der alte Name Adalingi, Edelinge, wird nicht von ihnen gebraucht.

Es ist also unrichtig allen germanischen Adel, auch den der ältesten Zeit, auf diese Weise entstehen zu lassen, keinen andern anzuerkennen als den der sich durch das Gefolgewesen gebildet hat[1] — eine Meinung

[1] Schon R. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen p. LXXIV scheint dieser Meinung zu sein, die dann besonders von Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 105 ff., vertreten wird. Auch Wilda u. a. neigen sich dieser Ansicht zu, wogegen Leo in der neuen

der früher zu gedenken mir weder nöthig noch zweckmässig erschien; ich finde dass man ebenso Unrecht hat, wenn man den neuen Adel aus dem alten ableiten oder doch mit demselben in Verbindung bringen will.

Man nimmt an, aller alter Adel sei in das Gefolge des Königs getreten, er selbst mit seinem eigenen Gefolge, und zunächst sei kein anderer als er dazu berechtigt gewesen; und so habe der Stand im ganzen, die einzelnen Geschlechter sogar haben fortgedauert, in ihrem Bestande, in ihrer Bedeutung wesentlich unverändert; das sei der einzige Unterschied gewesen, dass nun die Herren der Gefolge einen höheren Herrn, den König, über sich hatten [1].

Diese Annahme beruht auf einer doppelten Voraussetzung, einmal dass es zu dem Wesen des Adels gehörte ein Gefolge zu halten, sodann dass nur der Adel in das Königsgefolge eintreten konnte. Ich glaube jene Meinung schon oben widerlegt zu haben; es ist kaum zu sagen auf wie schwachen Gründen diese beruht.

Von den meisten deutschen Stämmen wissen wir nichts was zu einer solchen Behauptung berechtigen könnte. Der Adel den die Gesetze der Sachsen, Friesen, Thüringer kennen hat mit dem Gefolgewesen überall nichts zu thun; nicht anders ist es mit den alten Geschlechtern des bairischen Stammes [2], wo erst später ein neuer

Bearbeitung der Geschichte des M. A. (Universalgeschichte II, 2te Aufl., p. 6) den Adel aus den Gefolgshäuptern sich bilden lässt.

[1] Savigny p. 7. 26 ff.

[2] Decretum Tassilonis c. 7: De eo quod ut servi principis qui dicuntur adelschalc suum habeant weregeldum iuxta morem quem habuerunt sub parentibus ejus et ceteri minores weregeldi iuxta legem suam, ita constituit. 8. De eo quod parentes principis quod-

Standesvorzug aus dem Gefolge des Herzogs (princeps) sich gebildet zu haben scheint, der aber von dem wahren Adel unterschieden wird. Ueber die ständische Gliederung bei den Alamannen brauche ich kaum zu sprechen; weder ihr Ursprung noch ihre Bedeutung hat bisher recht ins Licht gesetzt werden können [1]. Verwandt sind die Verhältnisse der Burgundionen; wie dort primi, mediani und minoflidi oder minores neben einander stehen, so hier die optimates nobiles, mediocres und minores; es ist wahrscheinlich dass die beiden untern Klassen eine Abstufung innerhalb des Standes der Freien bezeichnen [2]; die dritte, obere, wird schon

cunque praestitum fuit nobilibus intra Baioarios hoc constituit ut permaneret, et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permanerent, ita constituit. Das letzte Capitel verstehe ich nicht so dass die nobiles dem Fürsten dienten, sondern die ‚parentes principis' — und das sind, glaube ich, dieselben die c. 7 ‚servi principis' heissen, nicht die Verwandten des Fürsten — sollen dasselbe Recht haben wie die Adligen, und von jenen, nicht von diesen ist dann im folgenden die Rede. Unterschieden werden beide wenigstens c. 5: De eo quod ius ac legem, quam habuerunt in diebus patris sui nobiles et liberi et servi eius, ita donaverat et constituit ut firma fieret, wo die servi ejus offenbar dieselben sind wie c. 7 die servi principis. Von dem Adel ist c. 6 und 12 die Rede: si quis de nobili genere, quod quisquis de nobili genere.

[1] Ausser Eichhorn § 47, Gaupp p. 178. 184, Savigny p. 12. 13, Wilda p. 422, s. auch Bluntschli, St. u. R. G. der Stadt und Landschaft Zürich I, p. 30, Stälin p. 201, Reyscher, bei Bauer Schwaben wie es war und ist p. 384.

[2] Darin scheinen mir Gaupp p. 173, Wilda bei Richter p. 331 ff. durchaus Recht zu haben; vergl. oben p. 82 n. 2. Bei den Alamannen wenigstens, in deren Gesetzen die Liten, denen man sonst die minores gleichstellt, vorkommen, giebt auch Eichhorn § 74 die Verschiedenheit zu. Meliores und minoflidi erscheinen

deshalb als Adel erscheinen und führt bei den Burgundionen auch den Namen; ob dieser aber mit dem alten Adel zusammenhängt oder vielmehr aus dem Gefolgewesen sich gebildet hat, ist nicht zu erkennen. Ich glaube jenes. Denn auch bei den Langobarden werden primi genannt [1]; wir wissen aber dass es hier alte Geschlechter gab, die in unmittelbarer Beziehung zur Königswürde standen, obschon nicht ein einzelnes sich als das eigentlich königliche behauptet hat, sondern der Reihe nach aus ihnen die Herrscher hervorgegangen sind [2]. Die davon übrig waren sind es die jenen Namen führen, sie stehen den Freien gegenüber [3], und geniessen das doppelte Wehrgeld wie es vor Alters dem Adel hergebracht war [4]. Ganz verschieden davon ist der

auch in den von Pertz sogenannten Capitula Chlodowechi regis c. 9, wo es offenbar Freie sind; vergl. Pardessus in der vierten Dissertation p. 469. Dass eigentlich keine wahre Standesverschiedenheit mit den Worten mediocres und minores angedeutet wird, zeigt auch das Capitulare a. 779 (Pertz, Legg. I, p. 40) wo comites mediocres und minores neben fortiores genannt werden.

[1] Lex Liutprandi 62 (VI, 9): Consuetudo enim est, ut pro minima persona quae exercitalis homo invenitur esse, 150 sol. componantur, et pro eo qui primus est 300 sol.

[2] S. die Stellen bei Savigny p. 21.

[3] Hier werde ich die wunderliche Glosse aus dem langobardischen Wörterbuch anführen müssen, bei Haupt I, p. 588: Threus, id est homines meciani, qui non sunt nobiles, da auch hier Freie den Adligen entgegengestellt werden. Doch verhehle ich nicht dass im codex Vaticanus ganz anders gelesen wird: Thereus, dispariliter seu ignobiliter natus qui eciam dicitur nothus.

[4] Hierin muss ich Savigny durchaus beistimmen; die Bemerkungen Wilda's bei Richter p. 346 widerlegen nichts. Das seltene (einmalige?) Vorkommen der primi zeigt aber, dass auch hier der alte Adel im Aussterben begriffen war; vergl. Löbell p. 163.

Rang den der Königsdienst verlieh; er ist mit dem Stand der Freien nicht blos vereinbar [1], er scheint sogar ausschliesslich von diesem gesucht worden zu sein, da sich kein höheres Wehrgeld für den Edeln findet der in ein solches Verhältniss eingetreten war; sogar die Freigelassenen konnten sich in dem Gesinde eines Herzogs, wahrscheinlich auch des Königs befinden [2].

Bei den Angelsachsen steht der neue, der Dienstadel ohne alle Verbindung mit alten Geschlechtern; keine Spur dass er aus diesen hervorgegangen war, dass nicht jeder Stand an dem Königsdienste Theil nehmen und durch ihn gehoben werden konnte [3].

Da ist es schon an sich wahrscheinlich dass es bei den Franken, auf die man sich vorzugsweise beruft, nicht anders gewesen sei. Von altem nationalen Adel findet sich in ihren Gesetzen keine Nachricht. Nur die dem Könige Treue gelobt hatten, ‚in truste' sich befanden, die Antrustionen wie sie hiessen, genossen das höhere Wehrgeld. Daneben wird dasselbe jedem zuerkannt der Kriegsdienst leistet; wer dies that, wie es in

[1] Das giebt auch Savigny p. 24 zu, hält es aber für eine Ausnahme.

[2] Edictum Rotharis c. 228: Si libertus homo — in gasindio ducis — donum vel munus conquisierit etc.

[3] Nur Leo, rectitudines p. 163, leitet die eorlas von den altsächsischen Adalingen ab, allein ich finde weder innere noch äussere Gründe dafür angeführt; es müsste denn sein dass die angelsächsische Uebersetzung von Beda's ‚satrapa' durch ‚ealdorman' dies beweisen sollte. Allein zunächst war der satrapa nicht nothwendig ein Adliger, dann bemerkt Leo p. 165 selbst dass eorl und ealdorman nicht gleichbedeutend sind, und was Wilda dagegen anführt p. 411 n. l. scheint mir ganz unerheblich; vergl. Lappenberg I, p. 566. 567 und das Glossarium von Thorpe s. v.

den Gesetzen heisst ‚in hoste' sich befand, wurde eines höheren Schutzes werth gehalten; es war eine Pflicht gegen das Vaterland, gegen den König, die er erfüllte, und sein Friede war deshalb höher, geheiligter als im gewöhnlichen Leben. Das war aber ein vorübergehendes, es änderte nicht den ganzen Zustand, ich darf sagen Stand des Mannes; wer sich aber in des Königs Dienst begab, der trat aus dem früheren Verhältniss ganz heraus, empfing höhere Ehre, änderte eben seinen Stand [1]. Durch einen besonderen Eid wurde er zur Treue verpflichtet und so zum Antrustio gemacht [2], und es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen dass jeder Freie das konnte, ich finde keine Spur weder dass die Antrustionen ausschliesslich oder hauptsächlich nur Adlige waren, noch dass diese ohne besondere Reception schon durch ihre Geburt in diesem Verhältniss sich befunden hätten [3]. Nicht unwahrscheinlich dünkt es mich, dass der alte fränkische Adel ganz untergegangen war [4], und nun wie

[1] Ueber den Unterschied des ‚in hoste' und ‚in truste' sein s. gegen Grimm R. A. p. 269 besonders Eichhorn § 26 n. 1, Gaupp p. 168—172.

[2] In der Formel (Marculf I, 18) deren Anfang und Schluss ich schon oben p. 128 n. 3 angeführt habe, heisst es noch: Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur.

[3] S. die Anmerkung 2 am Ende dieses Abschnitts.

[4] So Löbell p. 165 ff. Ich habe früher angenommen dass doch auch der alte Adel an dem neuen Theil gehabt, in ihm aufgegangen sei; allein mir scheint, es hätte dann desselben so gut wie in den langobardischen Gesetzen Erwähnung geschehen müssen; ich finde es doch unwahrscheinlich, dass der Dienst schon so hoch im Ansehn gestiegen war, dass er allen ursprünglichen Standesvorzug

bei den Angelsachsen und Langobarden so auch hier aus den Freien durch Dienstehre sich ein neuer Standesunterschied bildete, der dann erst allmählich sich befestigte, erblich, zu einem wahren Adel wurde. Wie unter den Langobarden auch der Litus im Gesinde des Herrschers sein konnte, so finden wir auch bei den Franken nicht bloss den Römer in dem gleichen Verhältniss [1], sondern auch der Litus ist in truste, ohne dass er darum aufhörte Litus zu sein [2]. Wie könnte man zweifeln dass die Freien gleiches Recht hatten, dass auch sie und nicht blos die von altem Adel Antrustionen werden konnten? Auch sagen die Gesetze es ausdrücklich [3]. Hätte ihnen

überragt und vergessen gemacht haben sollte. Aber wenn wir auch alten Adel unter den Antrustionen finden und also zugeben wollten, dass der Vorzug des Adelstandes und der des Königdienstes als völlig verschmolzen erscheine (Savigny p. 24), so würden wir doch festhalten müssen, dass es dann auf den Adel gar nicht angekommen, nicht die übrigen durch den Dienst zu ihm erhoben, sondern umgekehrt er in dem Dienst den übrigen Freien gleichgestellt, also herabgesetzt worden sei.

[1] als conviva regis, ein Ausdruck der sich auch in der Lex Burgundionum 38, 2 findet, ohne dass hier jedoch etwas über das Wehrgeld bestimmt wäre. Es ist durchaus willkührlich wenn Savigny p. 18 auch hier römischen Adel als Voraussetzung der Aufnahme in dies Verhältniss ansieht.

[2] Sonst könnte es eben nicht heissen litus in truste. Er erscheint in der Recapitul. legis Salicae c. 30. Vergl. über diese Verhältnisse Grimm R. A. p. 269, Gaupp p. 167.

[3] Lex Salica Heroldi 66, 4 wo von dem ingenuus die Rede ist: si vero in triste (truste) dominica ille qui occisus est occisus fuerit etc., eine Stelle die Savigny auch selbst p. 19 n. 1 anführt, dabei aber aus den entsprechenden Worten der Lex emendata nachweisen will dass ein ingenuus in truste von dem antrustio verschieden war. Er giebt aber selbst zu dass ihr Wehrgeld dasselbe war. Lex Sal. emendata 66, 2 scheint allerdings nicht leicht zu erklären (vergl. Wilda p. 419); aber Savigny's Interpretation, die gerade

das aber Adel gegeben, wären die Antrustionen Adel gewesen, so hätte aus jenen ein besonderer Litenadel entstehen müssen. So aber flossen diese Verhältnisse in einander, aus der persönlichen Auszeichnung, die jeden zunächst nur über die Standesgenossen erhob [1], wurde erst später ein allgemeines Standesrecht; ähnlich wie im Mittelalter in dem Ritterstande freie Vasallen und unfreie Ministerialen zusammen sich über den blos Freien erhoben, bildete sich auch hier ein neuer, alle anderen Unterschiede vertilgender Dienstadel aus [2].

Es würde zu weit führen wenn ich näher hierauf eingehen, ausführlich das Wesen und die Rechte dieses Adels bei den Franken oder bei den andern deutschen Stämmen, wo ähnliche Uebergänge Statt fanden, erörtern wollte. Hier kam es nur darauf an zu zeigen, dass dieser mit dem alten Adel in keinem unmittelbaren

die anstössigen Worte auslässt, befriedigt durchaus nicht; die Vergleichung mit den ältern Texten (tit. 63) zeigt, dass nur eine ungeschickte Redaction in der Lex emendata vorliegt (die hier offenbar den III Text bei Pardessus mit dem anderer Handschriften combinirt hat) und dass allerdings an den antrustio zu denken ist. Auch in der recapitulatio ist der homo in truste dominica eben der antrustio, dessen nicht besonders Erwähnung geschieht.

[1] den litus in truste über die andern Liten, den ingenuus in truste über die andern Freien, nicht jenen über einen Freien (obschon das Wehrgeld höher war, 300 : 200), nicht diesen über den Adel, wenn es noch Adel gegeben hätte.

[2] Auf breiterer Grundlage, grösserem Grundbesitz, Bekleidung wichtiger Aemter und andern Verhältnissen die Ansehn verliehen, lässt Löbell p. 172 ff. den fränkischen Adel entstehen. Ich glaube allerdings, dass es auf alle diese Verhältnisse ankommen konnte, dass jedoch zur Bildung des eigentlichen Standesbegriffs noch ein besonderes hinzukommen musste, was jenen unbestimmten Verhältnissen einen bestimmten Charakter gab.

Zusammenhange stand; es genügt uns festzuhalten dass er als ein Resultat des Gefolgewesens angesehen werden muss, und ich will nur darauf aufmerksam machen, wie er meist nur bei den Völkern die die Heimath verlassen und neue Reiche gegründet haben, und auch hier in der Regel erst in späterer Zeit zur Ausbildung gekommen ist [1].

Eine wesentliche Umwandelung erlitt nemlich das Gefolgewesen dadurch, dass in den neu gegründeten

[1] Undeutlich ist ob die ‚gardingi' gothischer Stämme Adel sind oder nicht, und wenn jenes, ob man sie für alten oder neuen Adel zu halten hat. Aschbach, Geschichte der Westgothen p. 263, betrachtet sie als Adlige die ‚von alten edlen Familien abstammend als reiche Gutsbesitzer glänzten (darauf soll das Wort hindeuten) und oft am Hofe des Königs sich aufhielten ohne ein Amt oder eine Würde zu haben', als den eigentlichen Erbadel der Westgothen. Dagegen sagt J. Grimm bei Lembke, Geschichte von Spanien I, p. 178 n.: ‚Die westgothischen gardingôs scheinen mir eher vornehme Höflinge als Gutsbesitzer, wiewohl sich auch dieser Sinn mit dem Wort verträgt'. Hiernach könnte man also an Dienstadel denken; die Meinung aber dass es alter Adel war findet ihre Bestätigung in der Nachricht des Victor Tunnun. (Roncallius, vetustiora Latinorum chronica II, p. 364), der nahe Verwandte des vandalischen Königs ‚gardingos' nennt. Ich lasse es dahin gestellt, ob man daraus mit Papencordt p. 227 schliessen darf dass dieser Name auch bei den Vandalen üblich war, oder ob man annehmen soll dass Victor den ihm aus den Verhältnissen der Westgothen bekannten Ausdruck auf die Vandalen übertrug; jedenfalls aber musste er wissen was darunter verstanden war. Merkwürdig ist noch die von Lembke p. 179 n. 1 angeführte Stelle aus der Historia Wambae c. 7: Hildigiso sub gardingatus adhuc officio consistente, wonach man es eher für die Bezeichnung eines Amts als eines Standes halten sollte. — Von einem höhern Wehrgelde wissen wir bei den Westgothen nichts; dagegen erwähnen die Gesetze nobiles, auch primores, primates, an einer Stelle ist von der nobilitas generis die Rede; s. Lembke p. 176. Daneben gab es aber auch regum fideles, die Güter, regia beneficia, erhielten; ebend. p. 188.

Reichen oder in den neu eroberten Provinzen ein bedeutender Grundbesitz dem Könige zufiel, der von ihm theils seinen Gefährten, theils andern aus dem Volke verliehen wurde, welche hierfür bestimmte Verpflichtungen, zunächst in der Regel zu Kriegsdiensten übernahmen. Das Beneficialwesen bildete sich aus. Man hat sich gewöhnt auch dies als eine unmittelbare Fortbildung des Gefolgewesens anzusehen [1]. Allein ich glaube auch das mit Unrecht. Es ist von andern darauf hingewiesen worden [2], dass die Anfänge oder Vorbilder dieser Verhältnisse in römischen Einrichtungen zu suchen sind. Schon da wurde Grundbesitz verliehen um dafür Kriegsdienst zu leisten. Nicht so wesentlich anderes war es was nun geschah; nur die veränderte Lage der Dinge führte auch verschiedene Verhältnisse mit sich. Nun theilte der König sein Land, den ihm persönlich

[1] Montesquieu, esprit des lois XXX, art. 14, unter den Neuern Eichhorn § 26, besonders Phillips I, p. 404 ff. Vergl. Guizot, essais sur l'histoire de France (a. 1823) p. 122 ff., der die Unterschiede der frühern und spätern Zustände gut darstellt, doch immer noch zu sehr das Gefolgewesen in den Beneficialverhältnissen wiederfindet; ebenso Pardessus zur Lex Salica p. 490 ff. Dagegen unterscheidet doch schon Zöpfl D. St. u. R. G. I, p. 134. 137 zwischen beiden. Er hält die Ministerialen der fränkischen Zeit für die alten Gefolgsgenossen, verschieden von den Inhabern der Beneficien; vergl. Fürth, die Ministerialen p. 27 ff., dem ich jedoch nicht in allem beistimmen kann.

[2] Schon von Gibbon, Tillemont u. a., besonders aber von Palgrave, the rise and progress of the english commonwealth I, p. 351. 356. 495, dem Leo, Universalgeschichte II, p. 52 folgt. Auch französische Schriftsteller haben neuerdings hierauf hingewiesen; vergl. Laboulaye, hist. du droit de propriété foncière p. 124, obschon sich dieser selbst p. 314 ff. von der gewöhnlichen Ansicht nicht losmacht.

gehörenden Grundbesitz aus; die Verpflichtung gegen den Staat wurde durch die gegen den König ersetzt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass viele der alten Gefährten, vielleicht alle, daran Theil nahmen, in dies Verhältniss übergingen; aber nicht sie allein, auch andere thaten es, und nicht dadurch wurden diese zu Gefährten des Königs im alten Sinne des Worts [1], sie traten nicht in das besondere Verhältniss des Comitats. Eben die Formel

[1] Das halte ich für einen sehr wesentlichen Punkt. Dass jeder der ein Beneficium besass dem König dienen musste (Eichhorn, 5te Ausg. I, p. 189, Palgrave p. 579) scheint mir ganz gewiss, obschon nach Mably auch Löbell p. 192 dagegen Einspruch erhebt. Dass Kriegsdienst auf Grundbesitz haftete ist wie wir sahen altgermanische Einrichtung, dass er nun von solchem Grundbesitz der vom Könige verliehen wurde, widerruflich, lebenslänglich, erst später erblich, diesem geleistet werden musste, liegt in der Natur der Sache. Auch das Wesen der römischen beneficia bestand darin dass solche Dienste von den Empfängern geleistet wurden. — Der Empfänger trat aber dadurch nicht in das besondere Verhältniss eines Gefährten; man irrt, wenn man allen Dienst, auch gegen den König, hiervon abhängig macht. Ich glaube behaupten zu dürfen dass ‚leudes' nicht die Mitglieder des Gefolges bezeichnet sondern die ein Gut (beneficium) vom König erhalten oder ihm aufgetragen hatten und ihm nun dadurch verpflichtet waren. Und ich kann auch Palgrave p. 505 nicht zugeben dass diese weitere Verpflichtung zu Treue, Rath und Beistand anfangs nur zufällig in derselben Person vereinigt war (The engagement and the donation, the Teutonic homage and the Roman grant would be so united in the same person, that at last the one would seem to be the necessary consequence of the other. The relationship of vassalage, originally personal, became annexed to the tenure of land); ich glaube die Deutschen knüpften sie unmittelbar an eine solche Verleihung von Land; diese sollte mehr als dem Empfänger blos Grundbesitz und Einnahme verschaffen, sie sollte ihn an den Herrn mit engeren Banden knüpfen, und sehr oft war es nicht eine Verleihung sondern Auftragung des Guts, die dann nur diesen Zweck haben konnte.

durch die ein Antrustio vom fränkischen König aufgenommen wurde zeigt dass es hierbei nicht auf empfangenen Grundbesitz — von dem ist gar nicht die Rede [1] —, nicht auf sonstige Bedingungen, sondern blos auf den Eid der besonderen Treue ankam. Nur wer diesen geleistet und sich dadurch in ein ganz eigenthümliches Verhältniss zum König gesetzt hatte, gehörte zu dem Gesinde, Geleite, Gefolge desselben.

Ueberall wird nun der König, oder wo es einen Herzog gab dieser, als das Haupt des Gefolges bezeichnet, kein anderer stand ihm hierin gleich; er war an die Stelle des alten Fürsten getreten und das Recht das diesem beiwohnte war auf ihn übergegangen; es ist durchaus folgerecht dass jederzeit mit der höchsten Gewalt im Staate auch diese Befugniss, die eine so bedeutende Macht begründen konnte, verbunden war [2]. Landbesitz, Beneficien, aber konnte auch ein anderer verleihen, mochte er edel oder blos frei sein, Eigen oder selbst nur Beneficium besitzen; hier konnte sich deshalb jene Gliederung ausbilden die man vergebens im Gefolge nachzuweisen bemüht ist.

[1] Man wird ja wohl nicht arimannia (s. Anmerkung 2) in dieser Bedeutung in Schutz nehmen. Wie wenig die Meinung begründet ist, dass jeder antrustio ein Lehn erhalten habe, bemerkt schon Löbell p. 161 n. 4; vergl. p. 167.

[2] Dagegen andere Dienstverhältnisse, mochten sie nun auf Ertheilung von Beneficien oder sonstigen Verpflichtungen beruhen, bildeten sich auch zwischen Privaten. Dahin gehört was Pardessus zur Lex Salica p. 500 anführt, ebenso eine Reihe von Verhältnissen bei den Angelsachsen; vergl. Leo, rectitudines p. 149, der jedoch viel zu viel systematisirt. Das Wort ‚gasindii' bezeichnet oft auch untere Diener; vergl. Pardessus p. 484 n.

Wir haben hier nicht näher auf die Verhältnisse des Beneficialwesens einzugehen; allerdings ist es ein echt deutsches geworden, die besondere Verpflichtung zur Treue die damit verbunden war, überhaupt die ethischen Elemente die in dieser Verbindung zu Tage liegen, sind aus dem eigensten Wesen des deutschen Geistes geflossen. Was anderswo in verschiedener Weise, in untergeordneter Bedeutung sich fand, hat hierdurch wie einen tieferen Inhalt so eine viel grössere historische Wichtigkeit erlangt [1]. Dieselben Elemente die im Gefolgewesen sich nachweisen lassen wird man auch hier zum Theil aufzeigen können; sie sind vielleicht theilweise doch von jenem ausgegangen, übertragen worden; aber wir werden kein Recht haben das eine für einen blossen Ausfluss oder eine Weiterbildung des andern zu halten.

Wenn es unrichtig erscheint allen Adel aus dem Gefolge hervorgehen zu lassen, wenn es wenigstens eine einseitige Auffassung ist die das Beneficialwesen für eine blosse Fortbildung der Verhältnisse hält die auf dem Gefolge beruhten: so ist es noch weniger mit der Geschichte in Uebereinstimmung zu bringen, wenn man dieselben zur Grundlage neuer Staatsbildungen macht, nicht bloss grössere Schaaren, Heereshaufen, sondern ganze Völker, auf diese Weise vereinigt, das Königthum sammt dem Adel, überhaupt die Ordnungen des spätern germanischen Staatslebens auf diese Weise gebildet denkt [2].

[1] Das ist auch von Palgrave p. 500 ff. selbst sehr wohl bemerkt worden.

[2] Da das die Ansicht der meisten Neuern ist, so verweise ich nur auf Eichhorn § 17, der sagt: ‚Manche deutsche Völker

Es ist zunächst eine Stelle des Caesar, auf die es hier ankommt. Er erzählt [1]: ‚Wenn ein Fürst in der Versammlung auftrat, sich zum Führer für ein Unternehmen anbot, zur Theilnahme daran aufforderte, so schloss sich ihm an wer zu der Sache und zu ihm Vertrauen hatte; sie versprachen Hülfe und mussten sie nun leisten, wenn sie nicht für wortbrüchig und heeresflüchtig gehalten werden wollten‘. Die Nachricht bringt man in Verbindung mit dem was Tacitus von dem Gefolge sagt und meint diese seien nun auf solche Weise entstanden, wie Caesar es schildert seien Fürst und Gefährten ausgezogen um Beute und Land zu suchen; und so habe jenes unruhige Wandern und Ziehen begonnen das so eigenthümlich die früheren Zeiten der deutschen Geschichte characterisirt; alles unternehmende Leben der germanischen Volksstämme stelle sich hierin dar; alle Eroberungen der Germanen seien lediglich auf diese Weise gemacht; die ganze Völkerwanderung müsse man betrachten als eine Entwickelung der Keime die uns Tacitus in dem Gefolge schildere [2]. Aber beim Caesar ist

sind selbst ihrem Ursprung nach nichts anders als ein grosses Dienstgefolge‘, und Phillips D. G. I, p. 392 ff., der diese Ansicht, ich kann nicht anders sagen als bis zur Caricatur ausgebildet hat.

[1] VI, 23: Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint profiteantur: consurgunt ii qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur atque a multitudine collaudantur; qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque iis rerum postea fides derogatur.

[2] Savigny p. 27. 28, der gar nicht einmal die Stelle des Caesar anführt, sie jedoch, indem er sich auf Eichhorn § 16 bezieht, voraussetzt; da dieser seine Ansicht, dass die meisten Eroberungen Sache der Dienstgefolge nicht der Volksgemeinden gewesen,

offenbar von dem Comitat gar nicht die Rede [1], nicht von einer einigen dauernden Vereinigung, die Fürst und Gefährten schlossen und durch die sie sich aufs engste verbanden, spricht er, sondern von einem einzelnen Zuge, einer besondern Unternehmung, zu der ein kühner Führer Genossen zu versammeln bemüht war. Es ist als wenn ein bekannter Hauptmann im 15ten und 16ten Jahrhundert seine Fahne aufsteckte und seine Werbetrommel ertönen liess um Landsknechte zu irgend einem kriegerischen Unternehmen zu vereinigen. So wenig hier die Söldlinge die ihm zuliefen, so wenig standen dort die durch Aussicht auf Beute gewonnenen Genossen im Verhältniss des Comitats. Auch sie waren zur Treue, zur Erfüllung des gegebenen Versprechens verpflichtet, so gut wie jeder Soldat seiner Fahne treu bleiben muss; von einer besondern persönlichen eidlichen Verpflichtung, wie sie beim Gefolge Statt fand, ist hier nicht die Rede.

Solche Unternehmungen sind es aber die man als Züge, Kriege und Eroberungen von den Gefolgschaften ausgeführt zu betrachten sich gewöhnt hat: das Unternehmen des Ariovist, die Züge der Franken und

besonders auf Caesars Worte gründet (n. h). Ich finde nicht dass Möser sich auf diese beruft, obschon sonst die ganze Auffassung wohl von ihm ausgeht.

[1] Weil Schaumann p. 56 von dem falschen Begriff des Comitats ausgeht und diesen mit der Geschichte nicht in Uebereinstimmung findet, will er das Gefolgewesen selbst nur in eingeschränkter Weise bestehen lassen; wo Frieden herrschte und die höchste Gewalt den freien Männern zustand, habe es gar nicht bestanden. Bei richtiger Auffassung der Sache wird es solcher unbegründeten Beschränkung nicht bedürfen.

Angelsachsen, der Gothen und Langobarden, die Unternehmungen des Radagais und Odovakar hat man auf dieselbe Weise beurtheilen, aus Einer Quelle ableiten wollen. Aber das ist wider alle Zeugnisse der Geschichte. Bald sind es einzelne Schaaren, bald ganze Völkerschaften die in Bewegung gerathen, einen Eroberungskrieg beginnen, einen Zug nach fremden Landen unternehmen, sei es weil ein anderes Volk sie drängt oder weil Uebervölkerung sie zum Auswandern nöthigt oder weil sie sich bessere Sitze zu erwerben gedenken, sei es endlich dass auch sie in die unruhige Bewegung, die damals fast alle deutschen Stämme ergriffen hatte, mithineingezogen wurden; bald ist es ein König, Heerkönig kann man sagen, bald ein Herzog, der an ihrer Spitze steht; auch verschiedene Völkerschaften, oder doch Schaaren die verschiedenen angehören, finden wir vereinigt, mitunter jeden Haufen unter seinem, ein ander Mal alle unter einem gemeinschaftlichen Führer; bald treten sie feindlich den Römern entgegen und suchen mit Gewalt sich der Lande, der Herrschaft, die diese kaum noch zu behaupten im Stande sind, zu bemächtigen; bald nehmen sie Sold von ihnen, statt Geld auch Landbesitz, werden aufgenommen in den Verband des römischen Staats, doch nur um ihn auflösen, zerstören zu helfen. Die Verhältnisse sind sich ähnlich und doch in jedem Fall verschieden [1]. Fasst man alles zusammen, so ist es jene mächtige Bewegung, die man nicht mit

[1] Vergl. Leo's Bemerkungen in der Geschichte des M. A. (Universalgeschichte II, 2te Aufl. p. 7), der sich von der gewöhnlichen Einseitigkeit losgemacht hat. Schon in der Geschichte von Italien I, p. 70 unterscheidet er zwischen dem Heer und dem Gefolge.

Unrecht die Völkerwanderung genannt hat; denn meistens sind es doch ganze Völkerschaften und Stämme die daher ziehen, mit Weib und Kind und allem beweglichen Gut; das Volk ist zum Heer geworden, der König ist ein Heerkönig. Es hat das mit dem Gefolgewesen ganz und gar nichts zu thun; weder auf die Entstehung dieser Verhältnisse noch auf den Fortgang des Ereignisses hat dies den mindesten Einfluss geübt. Innerhalb dieser wandernden Völkerheere mag es Gefolgschaften gegeben haben wie es deren daheim gab [1]. Aber sie haben keine grosse Ausdehnung gehabt; ich sagte schon, dass nun nur das Haupt eines solchen Volks, der Herzog oder König, an der Spitze derselben stehen konnte [2];

[1] Den Unterschied zwischen Heer und Gefolge hat Löbell p. 510 ff. sehr gut hervorgehoben und an einzelnen Beispielen nachgewiesen. Wohl wird das Gefolge zum Heer gezählt, nie das Heer als Gefolge bezeichnet.

[2] Kein vollständigerer und besserer Beweis lässt sich führen als aus dem Beowulf, der die Verhältnisse der Gefolgschaft aufs anschaulichste darstellt und uns einen tiefen Blick in das Leben der alten Fürsten und ihrer Gefährten thun lässt, wie kein anderes Denkmal des Alterthums, wie keine Quelle der Geschichte. Hier ist Beowulf zu Anfang der Dienstmann (thegn) des Hygelac, obschon durch Verwandschaft mit ihm verbunden und mit gleichem Recht an die Herrschaft (v. 2211 ff. Ettmüller; vergl. Leo p. 101); da er auszieht um dem Hrodghar Hülfe zu leisten, nimmt er Gefährten mit sich; doch stehen die nicht im Verhältniss des Gefolges zu ihm, sondern er sucht sie sich erst unter dem Volke der Geaten aus (v. 206). Nachher (v. 262) nennt er sich und sie zusammen Hygelacs Heerdgenossen, nie heissen sie sein Gefolge, seine Gefährten. Aber da er König wird, hat er Genossen, er setzt die Zeit da er selbst im Gefolge war derjenigen entgegen wo er das Volk und die Gefährten beherrscht (vergl. Leo p. 108). Da diese ihn verlassen werden sie geschimpft als eidbrüchig und ehrlos (vergl. oben p. 122 n. 4).

nicht der Adel als solcher, wissen wir, hatte das Recht ein Comitat zu bilden, nur der Fürst, der Häuptling. Es können sich mehrere derselben zu einem gemeinsamen Unternehmen verbunden haben und so auch mehrere Gefolge in einem Heere vereinigt gewesen sein; aber es ist eine unrichtige Vorstellung, wenn man sich das Heer, das Volk selbst, aus einzelnen etwa durch die Pflicht die jeder gegen den König hatte zusammengehaltenen Gefolgschaften zusammengesetzt denkt [1]; von einer künstlichen Gliederung und Abstufung, also dass die Vornehmsten im Comitat des Königs standen, dann selbst wieder ein Gefolge hatten, die Mitglieder desselben vielleicht noch einmal von Gefährten umgeben waren [2], kann in den ursprünglichen Verhältnissen gar nicht die Rede sein.

Wenn man so weit geht, ganze Völker im Gefolgsverbande stehen zu lassen [3], bleibt in der That auch nicht das geringste von den besondern Verhältnissen des Comitats mehr übrig; es giebt aber nichts widersinnigeres als ein enges persönliches Verhältniss in solcher Allgemeinheit zu denken dass alle Eigenthümlichkeit aufgehoben und zu nichte gemacht wird. Und doch sieht jene Ansicht, wenn sie consequent ihren Weg verfolgt,

[1] Das ist auch die Ansicht Savigny's p. 28. Vergl. Guizot, essais p. 153 n. 1, der sich jedoch auf eine Zeit bezieht wo an die Stelle des persönlichen Bandes der Gefolgschaften das reale der Beneficien getreten war.

[2] So besonders Phillips a. a. O.

[3] R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen p. LXXII. Aus dem Eid der Treue, den der Unterthan dem König leisten musste, will er das folgern; andere sind ihm beigetreten. Doch Lappenberg's Darstellung der angelsächsischen Zustände zeigt am besten, wie wenig man auch dort einer solchen Voraussetzung bedarf.

mit einer gewissen Nothwendigkeit sich zu dieser Behauptung getrieben. Schon daraus, meine ich, ergiebt sich, dass ihre Voraussetzung irrig sein müsse. Aus den Quellen lässt sie sich nicht begründen, die Geschichte selbst widerstreitet ihr; mannigfacher, reicher sind die Erscheinungen die sie uns bietet, nicht nach Einem Gesetz zu erklären; tiefer liegen die Wurzeln der Institute die man auf solche Weise abzuleiten gedenkt; bei dem Adel habe ich es zu zeigen gesucht; von dem Königthum werde ich gleich zu sprechen haben; fremdartige Bildungen sind dann hinzugetreten, und statt dass das Gefolgewesen für die Grundlage aller späteren Einrichtungen und Staatsformen gelten soll, werden wir sagen müssen, dass es seine Basis verlor, dass seine Bedeutung, die auf beschränkten Verhältnissen, unausgebildeteren staatlichen Zuständen beruhte, wenigstens mit diesen zusammenhing, in den weiteren Kreisen in die das deutsche Volk eintrat, den neuen Staatsformen die es sich schuf, sich nicht behaupten, nach und nach wenigstens zurückgedrängt werden, untergehen musste.

Da lebt die Erinnerung daran nur in den Gedichten fort [1], die uns die Zustände altgermanischen Lebens oft so wahr und lebendig abspiegeln [2]. Hier finden wir

[1] Die alten Namen aber erhalten sich zum Theil in den Zeiten der Beneficien und Lehne. So sagt Otto Frising., Gesta Friderici II, 12, wo er von den Lehnsgebräuchen auf den roncalischen Feldern spricht: Ibi ligno in altum porrecto scutum suspenditur universorumque equitum agmen feuda habentium ad excubias proxima nocte principi (d. i. dem Kaiser) faciendas per curiae praeconem exposcitur; quod sectantes qui in ejus comitatu fuernnt, singuli singulos beneficiatos suos per praecones exposcunt.

[2] Vergl. besonders den Beowulf, der voll dieser Beziehungen ist; auch die Nibelungen gewähren noch reichen Stoff.

die Getreuen um den König, in seinem Dienste, an seinem Hofe. Nicht von Grundbesitz ist da die Rede, den der einzelne empfängt, und von dem er nur einen Dienst zu leisten hat, der ihn nicht hindert regelmässig auf dem fernen Gute zu leben, der ihm wenig mehr auflegt als an den Kriegen des Königs Theil zu nehmen; sondern der Gefährte ist allezeit bei dem Herrn den er sich gewählt hat, theilt mit ihm Freud und Leid, daheim und im Felde; Waffen und Geschmeide und was die Kriegsbeute sonst liefert sind sein Lohn [1]; er schmaust in der Halle und ergötzt sich am kreisenden Becher [2]; aber er fehlt nicht wo es gilt, und manchen Kampf besteht er dem Fürsten zu Ehren [3]; treu ist und bleibt er bis zum Tode. — Aber immer seltener zeigt uns die Geschichte was das Lied feiert; die Verbindung der Gefährten verliert die alte Heiligkeit, die eigenthümliche Bedeutung. Neue Verhältnisse werden herrschend. Sie schliessen sich an das frühere an, nehmen es in sich

[1] Beowulf v. 65 ff. Hrodghar lässt den grossen Methsaal bauen, um drinnen alles zu vertheilen was er besass, da reichte er ihnen Ringe und andere Geschenke, zugleich aber liess er sich den Eid der Treue schwören. — Diese thegnen heissen v. 262 2423 Heerdgenossen, v. 345. 1728 Bank- (Tisch-) genossen des Königs, v. 1254 Bierdegen (so Ettmüller); die Halle da der König sitzt heisst gifheal, sein Sitz gifstôl (Leo p. 72 n.).

[2] Den die Königinn selbst darbietet, Beowulf v. 621 ff. 1182. 1996, auch die Tochter des Königs, v. 2035.

[3] Nibel. 1735 Lachm.

Er und der von Spâne traten manegen stîc,
do si hie bi Etzel vâhten manegen wîc
ze êren dem künege.

Selbst die Geschenke die er erhält bringt er dem Fürsten dar Beowulf v. 2162 ff.

auf. Man kann nicht sagen dass sie aus ihm, wenigstens nicht dass sie nur aus diesem hervorgegangen wären.

Anmerkung 1.
(zu p. 94.)

Aus dem Tacitus selbst hat man zu erweisen gesucht, dass die principes Adlige waren, dass nur Adlige Obrigkeiten oder Richter werden, nur sie ein Gefolge halten konnten, und was Savigny p. 5 anführt soll dann zugleich darthun, dass beides in genauem Zusammenhang mit einander stand. Da ich die Stellen des Tacitus die sich auf das erstere beziehen schon oben p. 88 ff. besprochen habe, so kommen hier besonders noch zwei in Betracht. Die eine c. 14: Si civitas — otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt; quia — magnum comitatum nonnisi vi belloque tueantur. So führt Savigny die Stelle n. 1 an und sagt im Texte, hier würden die principes geradezu als der junge Adel bezeichnet. Allein daran ist in der That gar nicht zu denken. Zunächst ist ‚tueantur' für ‚tueare' schlechte Lesart einiger Ausgaben und einer Handschrift, eine andere hat ‚tuentur'; Gerlach sagt mit Recht: sunt mera inventa librariorum. Dann ist der Satz so abgekürzt gar nicht zu verstehen. Liest man vollständig: ‚quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum nonnisi vi belloque tueare', so ist deutlich, dass diese letzten Worte sich nicht auf die nobiles adolescentes beziehen können; diese erscheinen als Gefährten nicht als Fürsten, wie schon Wilda, bei Richter p. 324, bemerkt hat. Und es folgt nun auch nicht, dass alle Gefährten adlige Jünglinge waren, das Gefolge blos aus diesen bestand, sondern es heisst nur, dass adlige Jünglinge, wenn daheim Frieden war und kein Ruhm zu erwerben (Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat), auch fremde Kriegsdienste suchten. Die Stelle also beweist nichts für den Adel der Gefährten, geschweige denn für den der Fürsten.

Zweitens sind dann die Worte c. 13 zu erklären, die man ebenfalls hierauf hat beziehen wollen: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteri (oder ceteris) robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur; nec rubor inter comites aspici. Savigny p. 6 legt Gewicht auf den Ausdruck ‚insignis nobilitas'; Adel gehörte nach ihm zur Würde eines princeps, doch nicht jeder Adlige erreichte sie, wenigstens in der Regel nur der welcher schon zu Jahren gekommen war; aber ausgezeichneter,

erlauchter Adel so wie grosse Verdienste des (natürlich adligen) Vaters verschafften sie auch dem Jünglinge schon. — Es ist an sich nicht leicht zu erklären, wie gerade die Verdienste der Väter oder der besondere Glanz des Geschlechtes die alten Deutschen bewogen haben sollten, jemanden in ‚der ersten halbunreifen Jugend' schon zur Würde eines princeps zu erheben, oder, da von einer Wahl nach Savigny's Ansicht nicht die Rede sein kann, sich einem solchen als Gefährten anzuschliessen und ihn so zur Ausübung der politischen Rechte seines Standes schon in jungen Jahren zu berechtigen. Es ist überhaupt nicht deutlich, wie Savigny sich das Gefolgehalten denkt, ob blos von dem Willen des Adligen oder von der Zustimmung des Volks abhängig; das letzte muss doch jedenfalls in so weit angenommen werden, als niemand, auch der Vornehmste nicht, den freien Deutschen zum Eintritt in sein Gefolge zwingen konnte. — Die Stelle aber unterliegt noch mannigfachen ganz andern Schwierigkeiten, und ist stets auf sehr verschiedene Weise erklärt worden; selbst über die Lesart ist noch Streit. Bredow und Walther wollen in dem ‚assignant dignationem' die Bezeichnung eines künftigen erkennen; ‚sie verschaffen den Anspruch auf die Würde eines princeps', oder ‚sie bestimmen ihnen gewissermassen dieselbe, designiren sie zu derselben'. Beide behalten die Lesart ‚ceteris' bei, und Walther versteht darunter die übrigen Fürsten, denen diese zugesellt, d. h. gleichgestellt werden. Bach schliesst sich der gewöhnlichen Erklärung an: ‚sie verschaffen die Würde eines princeps', vertheidigt zugleich die Lesart ‚ceteris', und meint der Sinn sei, sie würden principes, aber als solche doch den übrigen Gefährten zugesellt; auch den principes, heisse es dann weiter, gereiche es nicht zur Schande Gefährten zu werden. Mit Recht hat Gerlach (Erläuterung p. 112) diese Erklärungen bekämpft; ‚ceteris' ist, wenn man ‚dignatio principis' so auffasst, ganz unzulässig. Denn werden die adligen Jünglinge principes oder erhalten auch nur die Aussicht es zu werden, so kann das ‚ceteris' sich weder auf die übrigen principes beziehen, für die ‚robustioribus et jam pridem probatis' ein ganz unzulässiger Ausdruck wäre, noch auf die übrigen Jünglinge, da auch diese, freilich aus andern Gründen, nicht so heissen, auch keinenfalls die sein können denen die jungen principes gleichgestellt werden. Bach's Erklärung aber ist unter allen die verkehrteste, da ein princeps d. h. ein Gefolgeherr nicht selbst in einem Gefolge sich befinden kann. Es bleibt dann nichts übrig als mit Gerlach u. a. (auch Savigny) ‚ceteri' zu lesen und zu erklären: ‚Hochadlige und durch Verdienst der

Väter ausgezeichnete Jünglinge erhalten die Stellung eines princeps, die übrigen treten in das Gefolge ein'; eine Erklärung die doch auch unserer Auffassung nicht entgegensteht, noch Savigny's Behauptung begründet, da, wenn hierzu auch insignis nobilitas verhilft, doch keineswegs folgt dass überall zur Würde des princeps Adel (nobilitas) erfordert wurde, im Gegentheil — wie ich schon oben p. 90 n. 1 bemerkte — die magna patrum merita entschieden als ein davon getrenntes und gleichwohl dasselbe Recht gewährendes angeführt werden; wo es gewiss willkührlich ist ebenfalls Adel vorauszusetzen. Wenn in unsern Tagen jemand dem Ausland erzählt, wie bei uns hoher Adel auch Jünglingen wichtige Stellen im Heer und sonstigem Dienste verschafft, so würde dieser ja doch, glücklicher Weise, Unrecht haben daraus zu folgern, dass nun zu allen Aemtern Adel nothwendige Bedingung sei. — Es giebt aber noch eine ganz andere Erklärung dieser Stelle, die von Oreilli (symbolae criticae et philolog. in C. C. Taciti Germaniam. Turici 1819. p. 15) und mit einigen Abweichungen von Becker (Anmerkungen und Excurse p. 75) aufgestellt worden ist. (Auch Barth, Urgeschichte IV, p. 331, nimmt sie an.) Darnach ist ‚dignatio' im transitiven Sinn zu nehmen: ‚sie verschafften ihm die Würdigung des Fürsten (Auszeichnung von Fürsten, sagt Becker weniger gut), sie sind der Grund dass dieser sie dessen für würdig achtet was ihnen sonst noch nicht zugestanden worden wäre', und die Frage ist nur, ob darunter die Theilnahme am Comitat (so Oreilli) oder mit Bezug auf das Vorhergehende blos die frühere Wehrhaftmachung (so Becker) zu verstehen sei. Auf diese Weise ist ‚ceteris' leicht zu erklären: ‚die so ausgezeichneten, gewürdigten wurden den übrigen kräftigeren und schon erprobten zugesellt' d. h. nicht als ihr Gefolge, sondern gleichgestellt, und wie Oreilli es fasst, mit ihnen zugleich ins Gefolge aufgenommen. Ich ziehe aber diese Erklärung vor, weil sie das handschriftliche ‚ceteris' beibehält und passend erklärt, weil sie die doch nicht unbedenkliche Annahme entfernt, dass die Deutschen so viel auf den Adel gegeben hätten, um seinetwillen auch den Jüngling zum princeps zu wählen, und weil sie endlich es unnöthig macht das ‚robustioribus et jam pridem probatis' auf principes, Gefolgeherren, zu beziehen, was auch bei Gerlach's Erklärung nicht vermieden wird, aber doch ganz unpassend erscheint, da diese Worte blos den Gegensatz gegen die unmündige Jugend, nicht die Eigenschaften die von einem princeps gefordert werden mussten anzeigen können. Ich zweifle auch nicht dass Oreilli's Erklärung die richtige ist, die durch den Zusammenhang gerechtfertigt

wird und sich weit mehr als Becker's gezwungene Rückbeziehung auf das Vorhergehende empfiehlt.

Zuletzt will ich hier noch einer Stelle gedenken, die man meines Wissens freilich in diesem Zusammenhang noch nicht benutzt hat, auf die man sich aber doch möglicher Weise einmal berufen könnte. In der Lex Saxonum tit. 17 heisst es nemlich: Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat etc., und es ist allerdings nicht leicht zu sagen, wie ein Adliger dazu kam eine Vormundschaft über einen freien Grundeigenthümer zu führen, aber mit Beseler, Erbverträge I, p. 63, an das alte Dienstgefolge zu denken ist doch gar kein Grund vorhanden; auch was Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 215 ff., beibringt, scheint mir nicht genügend. Am wenigsten aber würde folgen dass immer Adlige die Rechte der Gefolgeherren über Freie hatten.

Und so glaube ich nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich behauptete dass die Quellen nichts von dem Gefolge als einem besondern Adelsrechte wissen. Ein anderes Zeugniss späterer Zeit, auf das man sich auch wohl berufen hat, wird die folgende Anmerkung besprechen.

## Anmerkung 2.
(zu p. 134.)

Schon Montesquieu (Esprit des loix, l. XXX, c. 22) hat die Behauptung aufgestellt, die Antrustionen seien Adlige, nur diese hätten ursprünglich ein Lehn erhalten — denn das bezeichnet nach ihm der Name —, sie wären aber auch alle als Getreue des Königs in diesen Stand getreten, und erst nach und nach andere ihnen gleichgestellt worden. Seitdem ist die Frage in Frankreich vielfach besprochen und erörtert worden, ohne dass man sagen könnte sie sei zur vollen Entscheidung gebracht, es haben fast jederzeit politische Ansichten auf die Beantwortung ihren Einfluss geübt. Vergl. was hierüber zuletzt Pardessus in seinen Erläuterungen zur Lex Salica, 5te Dissertation, p. 497 ff., gesagt hat. Aber auch in Deutschland ist die Sache Gegenstand wiederholter Erörterung gewesen, und besser, entschiedener als in Frankreich selbst ist hier Montesquieu's Ansicht vertheidigt worden. Freilich behaupten Eichhorn § 47 und Savigny p. 18 nicht gerade dass nur Altadlige den Stand der Antrustionen ausgemacht hätten, sie meinen aber, dass der Begriff der Antrustionen mit dem des germanischen Uradels zusammenhängen müsse, und dass nur später auch andere durch Reichthum, Amt oder dergl. ausgezeichnete Personen in dasselbe Verhältniss

aufgenommen seien. Sie halten es dabei für das entscheidende, dass der Antrustio ebenso wie der alte deutsche Adel ein Dienstgefolge hatte und damit in das Gefolge des Königs eintrat. Nun habe ich oben die Ansicht zu widerlegen gesucht, dass überhaupt das Wesen des Adels oder irgend ein Recht desselben im Halten eines Gefolges bestanden habe, und muss noch entschiedener der Ansicht entgegentreten, dass das bei den Antrustionen der Fall gewesen sei. Den Beweis soll die p. 134 n. 2 angeführte Formel liefern, wo in den Ausgaben statt ‚cum arma sua' gelesen wird ‚cum arimannia sua'. Dies Wort soll Gefolge bedeuten, und so jene Annahme hierdurch sicher begründet sein. Ich will kein zu grosses Gewicht darauf legen, dass diese Bedeutung durchaus nicht weiter nachweisbar ist, obschon doch auch das auffallend sein muss; wo das Wort sonst vorkommt, bezeichnet es das freie Eigenthum oder eine bestimmte Abgabe (Savigny, Geschichte I, p. 202 ff.); schon Grimm (R. A. p. 292) hat dann bemerkt dass ‚arimannia' nicht fränkische Form sein könne, auch schon angenommen dass es nur durch Conjectur in den Text gekommen sei. Und das ist nun auch wirklich der Fall. Eichhorn sucht aber dennoch, in der 5ten Auflage der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, sowohl das Wort ‚arimannia' wie den Begriff der Antrustionen als eines Adels der ein Gefolge hatte und im Gefolge stand, gegen Löbell, der (p. 159 ff.) jene Gründe schon geltend gemacht hat, zu vertheidigen. Jenes nun auf jeden Fall mit Unrecht. Ich habe schon in der Anzeige des Löbell'schen Buches bemerkt (Gött. G. A. 1841 St. 78. 79. p. 781) dass die Handschriften der Formel nur ‚arma' anerkennen, und es kann daher keinen Augenblick zweifelhaft sein dass ‚arimannia' eine Conjectur Pithou's ist, der an dem freilich schlechten, aber in diesen Formeln (d. h. dem handschriftlichen Texte derselben; denn auch an andern Stellen haben die Herausgeber nachgeholfen) nicht ungewöhnlichen Latein Anstoss nahm. Mir scheint auch ‚cum arma sua' einen völlig genügenden und guten Sinn zu geben (auch Palgrave II, p. CCCLXXXVIII zieht diese Lesart vor), und es dünkt mich jedenfalls richtiger daran festzuhalten, als eine Form zu schützen, die handschriftlicher Beglaubigung entbehrt, der Sprache entgegen ist, deren angebliche Bedeutung nicht nachgewiesen werden kann und die unerachtet aller dieser Gebrechen dazu dienen soll eine Ansicht zu stützen, der alle weitere Begründung abgeht und die offenbar nur aus dieser Stelle entstanden ist. Denn wenn Eichhorn meint (§ 47 p. 283), dass das Wegfallen dieses Zeugnisses an sich nichts ändere, da es schon aus der Natur

der Sache folge, dass die Antrustionen als die höheren Leudes ein Gefolge hatten, so muss ich dem freilich sehr entschieden widersprechen. Von einem wirklichen Gefolge anderer als des Königs bei den Franken ist in keinem historischen Zeugnisse die Rede, nur aus späteren Beneficial- und Lehnseinrichtungen hat man darauf geschlossen. Allerdings muss ein Unterschied zwischen den Leudes und den Antrustionen Statt gefunden haben; ich gehe wohl nicht zu weit wenn ich behaupte dass jene gar kein eigentliches Dienstgefolge im ursprünglichen Sinn des Wortes bildeten; jedenfalls werden die Antrustionen niemals zu ihnen gerechnet oder als die edelsten unter ihnen genannt; denn die unbestimmten Ausdrücke ‚proceres' ‚optimates' u. s. w. gerade auf die Antrustionen zu beziehen (Eichhorn § 26 n.) sind wir nicht berechtigt. Die Analogie der Verhältnisse bei den übrigen deutschen Stämmen verbietet in den fränkischen Antrustionen alten Adel zu suchen; wer sich unbefangen mit der Geschichte und den Zuständen des fränkischen Staats beschäftigt, muss gewiss zu der Ueberzeugung kommen, dass von einem solchen keine Spur sich findet; so Pertz, die Geschichte der merowingischen Hausmeier p. 117 ff., dem ich nur nicht zugebe dass es auch früher keinen Adel gegeben habe, Guizot, essais p. 214, Löbell a. a. O., Pardessus a. a. O. (obschon auch dieser p. 503 die arimannia anführt). Und allerdings, meine ich, muss man daran festhalten dass der Rechtsbegriff des neuen Adels nicht aus dem alten abgeleitet werden kann (Eichhorn § 47 n. k[a]); denn das Prinzip für jenen ist der Dienst oder doch das Verhältniss zum König, nur dadurch wird er gehoben, nicht in ihm selbst liegt seine Bedeutung, wie es beim alten Adel unzweifelhaft war und bei allem wahren Adel sein muss. Erst als das Recht des Antrustio erblich wurde, kann man ihn zum Adel zählen. — Grimm R. A. p. 275, der wohl einsieht dass nicht der Adel allein unter den Antrustionen verstanden werden könne und dass in der Formel des Marculf von Adligen nicht die Rede sei, nimmt an, dass diese sich von selbst in dem Verhältniss der Gefolgschaft befanden, durch Geburt Antrustionen waren, wogegen andere nur durch einen besonderen Act, wie es jene Formel darstellt, aufgenommen, recipirt werden konnten. Allein er rechnet überhaupt Dienst und Antheil am Gefolge zu den wesentlichen Eigenschaften des alten Adels; worin ich ihm durchaus nicht beistimmen kann. Ist das aber nicht der Fall, so wird auch jene, offenbar sehr moderne, Auffassung sich nicht behaupten lassen.

## 7. Die Könige.

Haben wir uns bisher hauptsächlich mit den Stämmen beschäftigt wo alle Gewalt und Herrschaft bei der Gemeinde war oder doch aus ihr hervorging, und sind wir besonders den Verhältnissen nachgegangen die sich auf dieser Grundlage entwickelt und lange Jahre hindurch ungefährdet behauptet haben: so gab es doch in frühester historischer Zeit auch andere Formen der Verfassung, aus anderer Wurzel erwachsen, nicht minder alt und ursprünglich so viel wir sehen können, die später sogar die herrschenden bei fast allen Völkerschaften Deutschlands geworden sind.

Nur bei einigen Stämmen bestand das Königthum zu des Tacitus Zeit, bei denen die er zu den Sueven rechnet, besonders den Völkerschaften die im weiten Osten sassen, den Quaden und Marcomannen [1] an der Donau, den Gothen und andern die ihnen verwandt oder benachbart waren [2], endlich den nördlichen Germanen auf der skandinavischen Halbinsel [3]. Bei einigen ist der Anfang desselben historisch nachzuweisen und Tacitus selber kennt ihn; die nordischen Germanen aber und

[1] c. 42. Hierhin gehören der Vannius Suevis a Druso caesare impositus, Ann. XII, 29, und Sido atque Italicus reges Suevorum, Hist. III, 5.

[2] c. 43: Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. — Omnium harum gentium insigne — erga reges obsequium.

[3] c. 44.

unter den Deutschen die Gothen sind der Königsherrschaft unterworfen gewesen so weit wir in der Geschichte zurückgehen können. Hier besonders treten denn auch alte Königsgeschlechter entgegen, die ihren Ursprung an die Götter knüpften und deren Recht also in dunkler Urzeit zu wurzeln schien.

Dass auch anderswo unter den Deutschen einmal Königsherrschaft gegolten habe, dieselbe aber verdrängt, abgeschafft worden sei, ist eine Annahme die aller Begründung entbehrt[1]. Nichts berechtigt uns, das Königthum für das ursprünglichste, dem germanischen Volk, um so zu sagen, von Natur eigene zu halten; können wir auch dort nicht über dasselbe hinausblicken, doch mögen wir eher einen andern Zustand, den der Volksfreiheit, vor der Herrschaft des einzelnen denken, als umgekehrt diese an die Spitze stellen und dann durch umwälzende Bewegungen beseitigen lassen; deshalb besonders, weil wir anderer Orten jenen Gang verfolgen können, und sehen, wie bald auch unter solchen Verhältnissen die Würde und das Geschlecht des Königs als wohlbefestigt, fast heilig erschienen. Aber wir werden doch Bedenken tragen um deswillen die Zustände für ganz dieselben zu halten; für uns, die wir an dem Maass geschichtlicher Kenntniss festhalten, ist es ein wesentlicher Unterschied, ob bei einem Stamme der Anfang des Königthums sich aller Ueberlieferung entzieht oder ob wir dessen Begründung nachzuweisen im Stande sind.

[1] S. oben p. 70. Eine blosse Wortklauberei aber ist es, wenn H. Müller p. 180 ff. die Vorsteher der Gaue, die principes also, für die wahren alten konunge ausgiebt, und von ihnen dann die andern Könige unterscheidet.

Bei mehr als einem Stamm ist dies der Fall. Marobod schwang sich zur Königsherrschaft über die Marcomannen empor und gründete ein mächtiges Reich im Südwesten Deutschlands zu einer Zeit da die Einwirkung Roms auf die Germanen begann; er selbst ward vertrieben, aber sein und seines Nachfolgers Geschlecht behauptete die königliche Würde [1]. — Als Armin, der Zeitgenosse Marobods und der selbst sein Volk gegen diesen in den Krieg führte, in den Verdacht kam nach der gleichen Würde zu trachten, fand er seinen Tod von den Händen der Volksgenossen die die Freiheit zu behaupten gedachten; aber seinen Neffen Italicus berief dasselbe Volk zur königlichen Herrschaft [2]. Auch unter den Bructerern, einem andern Stamm des westlichen Deutschlands, wird um diese Zeit ein König genannt [3], etwas später Masyos bei den Semnonen [4]; ob sie mit Recht den Namen führen oder nur deshalb weil das Wort (rex) auch für den Inhaber anderer Herrschaft gebraucht werden konnte, ist nicht deutlich [5]. Den Vibilius aber nennt Tacitus selbst König der Hermunduren [6]. So

[1] c. 42: Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus.

[2] S. oben p. 72. Einen König der Cherusker, Chariomerus, erwähnt dann Dio LXVII, 5.

[3] Plinius, epist. II, 7: Spurinna Bructerum regem vi et armis induxit in regnum. [4] Dio LXVII, 5.

[5] Hierhin gehören denn auch die Batavi cum regibus bei Ammianus XVI, 12, 44.

[6] Ann. XII, 29. Dagegen trage ich Bedenken die Friesen Verritus und Malorix, qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur (Ann. XIII, 54) geradezu für Könige im wahren Sinn des Worts zu halten. Den König der Teutonen Theutobochus

wie später die grossen Stämme in der Geschichte auftreten, finden wir sie meistens unter Königen, nicht blos die gothischen und die ihnen verwandten Völker, Gepiden, Vandalen, Burgundionen, auch die Alamannen und andere. Nicht lange so erheben auch die Franken einen König; die Sachsen in der Heimath halten sich von dieser Veränderung fern [1], aber die stammverwandten Langobarden erwählen einen König, die Angelsachsen treten in der neuen Heimath unter Königen auf, deren Geschlechter ihren Ursprung bis auf Wodan zurückführen; selbst den Angeln die zurück geblieben scheint später Königsherrschaft nicht fremd gewesen zu sein [2]. Mehr als einmal führen die Herzoge der Baiern diesen Namen [3]; thüringische Könige kommen vor fast so früh als der Name

bei Florus III, 3, und den der Cimbern Boiorix bringe ich hier nicht in Anschlag, da wir es nicht mit deutschen Völkern in der Heimath zu thun haben. Auch Ariovistus führte den Königsnamen, doch Caesar sagt I, 43: quod rex adpellatus esset a senatu.

[1] Beda V, 11: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones; Hucbaldus, Vita S. Lebuini (Pertz II, p. 361): In Saxonum gente priscis temporibus neque summi caelestisque regis inerat notitia —, neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria.

[2] Ich berufe mich dafür nicht blos auf das angelsächsische Lied des Wanderers, in dem Offa der anglische König bedeutend hervortritt; es könnte nicht genügend erscheinen, da hier allen Stämmen (doch werden die Sachsen nicht genannt, wohl aber die Friesen) Könige zugeschrieben werden, obschon die Worte doch besonders bestimmt lauten:

ac Offa geslôh ærest monna,
cniht vesende, cynerica mæst.

Es kommt aber dazu dass auch in den dänischen Sagen Offa als König erscheint, wenn gleich nicht der Angeln, sondern der Dänen selbst.

[3] Paulus Diac. III, 10. Nicht wenig Gewicht legt darauf Pallhausen in seiner Urgeschichte der Baiern, Belege p. 8.

des Volks in der Geschichte erscheint [1]; auch ein König der Warner wird genannt.

Wohl müssen wir fragen: wie entstand dieses Königthum, was ist sein Wesen, wodurch unterscheidet es sich von anderer Herrschergewalt?

Ich habe es schon gesagt, mit keiner historischen Betrachtung reichen wir bei einzelnen Stämmen bis zu seinem Ursprung hinauf; auf eigenthümliche, völlig unbekannte Weise hat sich hier die Königsherrschaft gebildet [2], und ist dann festgewurzelt, ein durchaus wesentlicher Theil des Staats geworden. Und was hier bestand wurde dann Vorbild für die andern Völkerschaften; mit einer gewissen Nothwendigkeit wurden diese zu demselben hingeführt, die einen früher, die andern später; nur wenige haben sich ihm ganz und auf immer entzogen. Im ganzen erscheint das Königthum in der bestimmten Form in der es auftritt als ein Erzeugniss echt germanischen Lebens, nicht von aussenher zugebracht, anderen Zuständen, etwa den Monarchien des Alterthums nachgebildet, sondern in ursprünglicher Eigenthümlichkeit unter den Germanen hervorgewachsen, gewissermassen durch sie in die Geschichte eingeführt [3]. Darum kommt es so leicht bei allen Stämmen zur Geltung, ohne dass es Kämpfe und heftige Bewegungen veranlasst; auch

[1] Cassiodori Var. III, 3. IV, 1.

[2] Das ist wesentlich festzuhalten; vergl. Löbell p. 514 ff., der die Ansicht R. Schmid's (p. LXX), Gaupp's (p. 99 ff. 109. 121), der auch Eichhorn (§ 17), H. Müller (p. 179) u. a. beipflichten, dass nemlich alles eigentliche Königthum aus der Stellung eines Gefolgsherrn abzuleiten sei, mit Recht bestreitet.

[3] Denn sehr wesentlich unterscheidet sich doch das Königthum der Deutschen von dem der alten Welt.

diejenigen denen es ursprünglich fremd war gewöhnen sich alsbald demselben an, nehmen es auf, ohne dass sie nöthig haben darum von alter Sitte und sonstigen Einrichtungen zu lassen.

Die besonderen Verhältnisse freilich unter denen die Veränderung geschah können sehr verschiedene gewesen sein; die Vereinigung mehrerer Völkerschaften, kleinerer Gemeinden zu einer grösseren Herrschaft, Wanderungen, das Einnehmen neuer Wohnsitze oder andere Begebenheiten die die bisherigen Lebensverhältnisse änderten, einer neuen Entwickelung entgegenführten. Wir finden wohl kaum ein Beispiel dass der Versuch König zu werden von dem Fürsten gemacht worden sei [1]; in der Regel ist es das Volk selbst, das den König erhebt, wählt, ausdrücklich zu dieser Würde, meistens aber den welcher bisher schon als Fürst oder Herzog an der Spitze desselben stand. Das Volk wählte, nicht das Gefolge allein; mochten die Getreuen auch einmal den Antrieb geben, die Gesammtheit der Volksgenossen musste zustimmen. Wie es eine irrige Vorstellung ist ganze Heere und Völker im Gefolgsverbande zu denken, so

[1] Eben Armins Geschichte kann dafür angeführt werden, wenn Tacitus sie ganz richtig aufgefasst hat. Vielleicht auch die Erhebung Marobod's; doch führt er erst die Marcomannen nach Böhmen, unterwirft mehrere der benachbarten Völker und scheint erst dann und dadurch König geworden zu sein; vergl. Vellejus II, 108: Maroboduus genere nobilis (ἰδιώτης nennt ihn Strabo) — non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem, sed ex voluntate parentium constantem, inter suos occupavit principatum et certum imperium; vimque regiam complexus animo, statuit — eo progredi, ubi — sua faceret potentissima. Occupatis igitur quos praediximus locis, finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit.

beruht es auch auf falscher Voraussetzung, wenn man das Königthum überhaupt oder doch in den meisten Fällen aus der Gefolgsführung hervorgehen lässt.

Die nähere Betrachtung der Art und Weise wie die Königsherrschaft bei einigen Völkern entstand wird zur Begründung dieser Behauptung dienen.

Ich lasse da jene ältesten Verhältnisse des Königthums bei den skandinavischen Germanen und andern Stämmen zur Seite, die niemand auf jene Weise wird ableiten und erklären wollen. Auch bei den Alamannen und Franken ist die Entstehung desselben doch nicht deutlich zu erkennen. Jene treten unter mehrere Herrschaften getheilt in die Geschichte ein, nicht weniger als sieben Könige kämpfen in der grossen Schlacht bei Strassburg; erst später vermindert sich ihre Zahl, zugleich aber sinkt die Bedeutung der Würde, und von den Franken bezwungen, kennen die Alamannen nur Herzoge, keine Könige mehr [1]. Umgekehrt werden die Führer des fränkischen Volks anfangs Herzoge, nur selten, und missbräuchlich wie es scheint, Könige genannt [2]. Gregor von Tours weiss von keinem König vor

[1] Die einzelnen Nachrichten sind fleissig gesammelt von Stälin I, p. 158; doch scheint er mir Unrecht zu haben immer von Herzogen oder Königen zu sprechen, als sei das einerlei. Schon dass auf das Geschlecht gesehen wurde, zeigt dass nicht von Herzogen im alten Sinn des Worts die Rede ist; später ging aber allerdings das Königthum einzelner Stämme in ein Herzogthum über, dann besonders wenn sie einem andern unterworfen wurden.

[2] So besonders der Mellobaudes rex bei Ammianus XXX, 3, 7. Vergl. Gregorius Turon. II, 9: De Francorum vero regibus quis fuerit primus, a multis ignoratur. Nam cum multa de eis Sulpicii Alexandri narret historia, non tamen regem primum eorum ullatenus nominat, sed duces eos habuisse dicit; quae tamen de

Chlojo zu sagen [1]. Nachher finden sich wie bei den Alamannen so auch bei den Franken mehrere Könige neben einander, jede Völkerschaft die zu diesem Stamme gehört hat einen besondern König [2]; erst Chlodowech vernichtet sie und tritt als alleiniger Herrscher, als wahrer Volkskönig auf. Gleich anfangs aber zeigt sich nun ein Geschlecht, das edelste im Volk, als dasjenige das zur Königswürde berufen ist, und aus dem auch alle die früheren Herrscher hervorgegangen sein sollen [3], das Geschlecht der Merowinger.

eisdem referat memorare videtur. Nam — adjungit: ‚Eo tempore Genobaude Marcomere et Sunnone ducibus Franci etc.'. Später heisst es: ‚Marcomere et Sunnone Francorum regalibus' und: ‚Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum'. Dann fährt Gregor fort: Iterum hic relictis tam ducibus quam regalibus, aperte Francos regem habere designat, hujusque nomen praetermittens ait: ‚Dehinc Eugenius tyrannus — cum Alamannorum et Francorum regibus etc.'. Dann eine Stelle aus Renatus Profuturus Frigeridus und die Bemerkung: Movet nos haec causa, quod cum aliarum gentium reges nominat, cur non nominet et Francorum.

[1] Nachdem er die in voriger Note mitgetheilten Stellen aus andern Schriftstellern angeführt hat, sagt er: da die Franken über den Rhein gezogen, ibi juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia, und fügt hinzu: Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse. So auch in der ältesten Genealogie der fränkischen Könige (Pertz II, p. 307): Primus rex Francorum Chlojo.

[2] Vergl. Leo in der Universalgeschichte II, p. 26, dessen Behauptungen jedoch noch näherer Begründung bedürfen.

[3] S. die n. 1 angeführten Worte Gregor's, wo man aber das ‚ut ita dicam nobiliori suorum familia' doch nicht so verstehen darf, als wolle Gregor sich entschuldigen dass er die Familie adelig, nobilis, nenne; sondern den Gebrauch des Comparativs, die Bezeichnung der Familie als von höherem Adel, glaubt er so bevorworten zu müssen. Er fügt hinzu: Quod postea probatum Chlodovechi victoriae tradidere.

Deutlicher liegen diese Vorgänge, die Anfänge der königlichen Herrschaft, bei andern Stämmen zu Tage. Seit die Westgothen sich von den Ostgothen getrennt hatten, entbehrten sie eigener Könige. Fürsten, Richter wie sie hiessen, gab es die dem Volk oder seinen einzelnen Abtheilungen vorstanden, Athanarich, Fridigern und andere [1]. Als aber die Gothen zu einem neuen Unternehmen sich rüsteten und einer kräftigeren Leitung zu bedürfen glaubten, da wählten sie den Alarich aus dem Geschlechte der Balthen zum König [2], und von dem Augenblick an blieb die Königsherrschaft unter denselben bestehen. — Odovaker war an der Spitze von Schaaren verschiedener Völker nach Italien gegangen; er war Haupt eines Gefolges, zugleich von einem grösseren Heer umgeben, doch war er nicht König, so wenig es viele andere die deutsche Truppen führten und bald für bald gegen Rom stritten gewesen waren. Erst als die Eroberung Italiens vollendet war und keine andere Herrschaft im Lande bestand, wählten die Deutschen ihren Fürsten zum König, nicht zum König Italiens sondern zu ihrem König [3]. — Nun galt es für ruhmvoll Königsherrschaft

[1] Jordanis c. 26: primates eorum et duces qui regum vice illis praeerant. Den Athanarich, dessen eigentlicher Titel judex war, nennt Jordanis freilich c. 28 auch rex.

[2] Ibid. c. 29: Mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque ne longa pace eorum se solveret fortitudo, ordinant super se regem Alaricum. Und erst nach der Königswahl tritt dieser bedeutend unter seinem Volke hervor: Mox ut ergo antefatus Alaricus creatus est rex, cum suis deliberans suasit eos suo labore quaerere regna.

[3] Vergl. Manso, Geschichte des ostgothischen Reichs p. 34 n. Eine noch ungedruckte Chronik sagt: Intra Italiam Eruli qui Romano juri suberant regem creant nomine Odoacrem, oder in andern

zu haben. Da die Langobarden sahen, sagt Paulus, dass alle Völker Könige hatten, so wollten auch sie deren nicht entbehren und erhoben den Agelmundus [1]. Ganz dieselbe Sage hat sich später unter den Franken ausgebildet; auch sie wären nur dem Beispiel anderer Völker gefolgt, da sie Königsherrschaft bei sich einführten [2]. Ein Volk das besiegt, geschwächt war, musste darauf verzichten einen eigenen König an seiner Spitze zu sehen; so berichtet es Paulus von den Herulern und Gepiden [3]; damit gab es aber in der Regel seine Selbständigkeit auf und verschwand unter den mächtigeren Nachbarn.

Aus diesem allem erhellt, dass Königthum im Bewusstsein des Volks wesentlich von jeder andern

Recensionen: Heruli qui intra Italiam habitatores regem creant nomine Odoacrem. — Odoachar ab exercitu suo rex levatur. Vergl. Cassiodori chron.: nomenque regis Odouuacar adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus.

[1] Paulus Diac. I, 14: Mortuis interea Ibor et Ayone ducibus — nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Regnavit igitur super eos primus Agelmundus, filius Ayonis, ex prosapia ducens originem Gungingorum (so die guten Handschriften), quae apud eos generosior habebatur. Das ‚generosior' ist dasselbe was bei den Franken ‚nobilior' hiess. Statt ‚Gungingi' heisst das Geschlecht in dem Prolog des Rotharis (cod. Madritensis) ‚Gugingus'. An ‚gunningi' = kuningi ist also wohl auf keinen Fall zu denken.

[2] Gesta Francorum c. 4: Tunc defuncto Sunnone et accepto consilio in uno primatu eorum unum habere principem, petierunt consilium Marchomiro, ut regem unum haberent sicut et ceterae gentes. At ille dedit eis consilium et elegerunt Faramundum, filium ipsius Marchomiri, et levaverunt eum super se regem crinitum.

[3] Paulus Diac. I, 20: Ita omnis Herulorum virtus concidit, ut ultra super se regem omnino non haberent; I, 27: Gepidorum vero genus ita est diminutum, ut ex illo jam tempore ultra non habuerint regem.

Herrschaft verschieden war; fast immer ist es ein bestimmter Akt durch den es eingeführt wird, nicht immer historisch nachweisbar — auch die Thüringer erhalten Könige ohne dass man zeigen könnte unter welchen Verhältnissen es geschah [1] —, oft aber wenigstens in der Sage als wichtige, ohne Zweifel die wichtigste Verfassungsveränderung festgehalten. Wohl mag mitunter auch die blosse Heerführerschaft den fremden Schriftstellern so erscheinen, wie Ariovist und Radagais [2] den Namen führen; auch mögen wir wohl das Wort ‚Heerkönig' zur Bezeichnung des eigenthümlichen Verhältnisses in dem diese zu ihrem Heere standen gebrauchen, müssen es aber immer von dem wahren Königthum unterscheiden, können nur zugeben, dass jenes mitunter zur Einführung eines solchen den Anlass gab. Aber nicht einmal als Regel darf es gelten; am wenigsten ist der Begriff des Königthums auf solche Weise entstanden [3].

Es ist vielleicht nicht ohne Schwierigkeit eben diesen Begriff, das Wesen des Königthums genau zu bestimmen.

Ich glaube man muss zuerst hervorheben, dass es nicht blos lebenslängliche sondern erbliche Gewalt war die damit übertragen wurde [4], freilich nicht dass sie nach strengem Erbrecht von einem auf den andern überging,

[1] Vielleicht ist schon an den Vibilius rex Hermundurorum zu erinnern.

[2] Radagaysus rex Gothorum, Augustinus serm. 105, c. 10. Vergl. Bünau, Teutsche Kaiser- und Reichshistorie II, p. 733, wo sich diese und andere Stellen der Chroniken finden.

[3] Vergl. Barth a. a. O. p. 240.

[4] Denn dass die Gewalt der Fürsten oder Grafen jemals erblich gewesen sei, wie Savigny I, p. 266 u. a. annehmen, halte ich für durchaus unwahrscheinlich.

sondern so dass die bestimmte Familie, die edelste unter den edeln, das Königsgeschlecht, den Anspruch hatte dass aus seiner Mitte der König genommen werde. Das Recht den Fürsten zu wählen war nicht aufgehoben, aber an die Familie gebunden, mehr oder minder streng auf diese beschränkt. Wenn im Norden die Häuser der Ynglinger und Skjoldunger Jahrhunderte lang im Besitz der Herrschaft waren und niemand den nicht Verwandschaft diesen Geschlechtern verband gegen sie Anspruch auf das Königthum zu erheben wagte, so ist ähnliches auch den deutschen Stämmen nicht fremd gewesen. Heilig war die Herkunft und das Recht der Amaler unter den Gothen [1], sogar ein Weib bestieg den ostgothischen Thron; die stammverwandten Vandalen wählten aus dem Geschlecht der Asdingi ihren König [2], und schon Geiserich suchte die Folge durch ein eigenes Erbgesetz zu ordnen; alle Könige der Angelsachsen gehören Geschlechtern an die von Wodan ihren Ursprung herleiten und von der ersten Ansiedelung an als königliche erscheinen [3]; auch bei den Burgundern galt erbliches Recht des Königshauses [4], nicht anders bei den meisten

[1] Cassiodorus Var. VIII, 2: Athalaricus rex senatui. Quoniam quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut qui ex vobis nascitur origo senatoria nuncupatur, ita qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur. S. die Genealogie bei Jordanis c. 14. Das Geschlecht heisst c. 60: Amalorum nobilitas.

[2] Jordanis c. 22: Asdingorum e stirpe quae inter eos eminet genusque indicat bellicosissimum. Vergl. Papencordt p. 215 n.

[3] Vergl. Phillips, Angelsächsische Rechtsgeschichte p. 68 und die Stammtafeln bei Grimm D. M., Anhang, p. 1 ff.

[4] Gregorius Turon. II, 28: Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum, ex genere Athanarici regis persecutoris — Huic fuerunt quatuor filii etc. Es ist aber ein Irrthum, wenn Phillips,

übrigen deutschen Völkern, auch bei den Franken. Es war doch eine Revolution als Pippin sich an die Stelle der alten Merowinger setzte. Nicht so lange erhielt sich Ein Geschlecht bei den Langobarden, doch auch hier sah man darauf [1], und nur innere Kriege und Unruhen scheinen den Wechsel veranlasst zu haben. Am wenigsten hat bei den Westgothen ein bestimmtes königliches Haus sich befestigen können [2], doch immer wieder wurde der Versuch gemacht; auch hier waren es die inneren Bewegungen eines unruhigen altheimischer Sitte mehr entfremdeten Volkes die sich dem entgegenstellten. Einen Beweis aber wie viel Gewicht die Deutschen darauf legten ihre Könige aus altem dazu berechtigtem Geschlechte zu wählen, giebt uns das Volk der Heruler. Aus ihren Sitzen an der Donau schicken sie Gesandte zu den nach Skandinavien abgezogenen Stammesgenossen um dorther den Mann zu holen der würdig sei die Krone

D. G. I, p. 307. 427, diese für Angehörige des westgothischen Geschlechts der Balthen hält. Athanarich war kein Balthe.

[1] Dem Geschlecht der Gungingi folgten andere, doch in der Regel mehrere Könige aus demselben. Noch später ist die Verwandschaft mit der Theodelinde entscheidend für die Wahl der zunächst folgenden Könige; selbst einen Baiern nimmt man deshalb auf.

[2] Am längsten behauptete sich das Geschlecht des Theodericus, den einige nach den Versen des Sidonius Apollinaris VII, 505:

vel velle abolere
Quae noster peccavit avus, quem fuscat id unum
Quod te, Roma, capit

für einen Enkel Alarichs halten. Allerdings führt der Enkel des Theoderich wieder den Namen Alarich; doch scheint mir jene Annahme bedenklich, da Jordanis und Isidorus dies doch schwerlich mit Stillschweigen übergangen hätten. Dann hat sich freilich das Geschlecht der Balthen hier nicht lange behauptet.

zu empfangen [1]; gerade wie einst die Cherusker selbst in Rom den Abkömmling ihres vornehmsten Geschlechtes suchten.

Es finden sich, schon aus älterer Zeit, Zeugnisse, dass ein König abgesetzt, entfernt werden konnte, wegen Untüchtigkeit, weil er den Göttern verhasst erschien [2]; doch sind das Ausnahmen, und die Geschichte selbst weiss kaum ein Beispiel aufzuführen. Sie spricht auch selten von Empörungen der ganzen Nation gegen die Königsherrschaft; ein öfterer Wechsel der Geschlechter findet sich doch nur bei den Völkern die sich die Unsitten der letzten Römerzeit angeeignet hatten. Da war die eigenthümlich germanische Heiligkeit des Königthums untergegangen, das nun einen neuen Halt in christlichen Grundsätzen und Lehren zu finden suchte. Eine wunderlich verwirrte Ueberlieferung aber ist was Procop von den Herulern berichtet, sie hätten ihren König erschlagen, weil sie die Lust ankam auch einmal ohne König zu sein [3]. Jedenfalls gereute es sie bald, und

[1] Procopius de b. G. II, 15: *Ἔρουλοι — ἐπεμψαν τῶν λογίμων τινὰς ἐς Θούλην τὴν νῆσον, τοὺς διερευνησομένους τε καὶ κομιοῦντας, ἤν τινα ἐνταῦθα εὑρεῖν αἵματος τοῦ βασιλείου οἷοί τε ὦσιν.*

[2] Von den Burgundern Ammianus XXVII, 5, 14: Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra. Beispiele aus dem Norden giebt Grimm R. A. p. 232.

[3] Procopius de b. G. II, 14: *Ἔρουλοι τὸ τοῦ τρόπου τε θηριώδες καὶ μανιώδες ἐνδειξάμενοι ἐς τὸν αὐτῶν ῥῆγα — ἐξαπιναίως τὸν ἄνθρωπον ἀπ' οὐδεμιᾶς αἰτίας ἔκτειναν, ἄλλο οὐδὲν ἐπενεγκόντες ἢ ὅτι ἀβασίλευτοι τὸ λοιπὸν βούλονται εἶναι.*

da scheuten sie jenen Zug in weite Fernen nicht, um zum alten Geschlechte zurückzukehren.

So ist das Königthum erbliche Herrschergewalt nach allen Seiten hin, so weit Herrschergewalt bei den Deutschen überhaupt reichte, mit allen Befugnissen die der einzelne dem Volke gegenüber erhalten und ausüben konnte. Und es darf nicht eine Seite vor der andern hervorgehoben werden.

Man hat gemeint das Königthum hänge mit altem Oberpriesterthum zusammen [1]. Allerdings finden sich bei den nordischen Germanen Spuren einer solchen Verbindung, auch bei den gothischen Stämmen mag etwas ähnliches sich nachweisen lassen [2]; aber weder den Ursprung noch das ganze Wesen des Königthums kann man hierin begründet finden. Wie alle Herrschergewalt mit priesterlichen Rechten verbunden war in heidnischer Zeit [3], so auch die höchste von allen, die königliche Macht. Da aber das Königthum bei den meisten Stämmen aufkam, hatte sich die Trennung obrigkeitlicher und priesterlicher Functionen schon durchgesetzt, und es konnten die nun zur Herrschaft gelangenden Königsfamilien nicht in jene unmittelbare Verbindung mit den Göttern gesetzt werden, wie sie den alten heiligen Geschlechtern zuzukommen

[1] Grimm, R. A. p. 243, H. Müller, Lex Salica p. 179, der jedoch gar nicht von eigentlichen Königen spricht.

[2] Die Vorfahren der gothischen Könige sind die ‚anses' von denen Jordanis c. 13 sagt: proceres suos, quorum quasi fortuna vincebant, non puros homines sed semideos id est anses vocavere. Den Camosicus, von dem Jordanis c. 11 berichtet: Hic etenim et rex illis et pontifex ob suam peritiam habebatur et in summa justitia populos judicabat, glaube ich nicht den Gothen sondern den Geten vindiciren zu müssen. [3] S. oben p. 116.

schien [1]. Nur bei den Angelsachsen, deren ganze Geschichte sich bald zur Sage umgestaltete und durch keine gleichzeitige Aufzeichnung festgehalten wurde, konnte es geschehen und ist es wirklich der Fall gewesen.

Das Königthum ist weder priesterlich noch militärisch seinem Ursprung und seinem Wesen nach; aber es ist beides zugleich und anderes dazu; denn der König ist Herrscher, und alles was dem Fürsten bei andern Stämmen zusteht, das gehört zum Recht und zur Gewalt des Königs. Es mag wohl sein dass die Kriegsführung am meisten hervortritt, die Würde und den Namen des Königs am meisten verherrlicht, dass sie den Anlass gab das Königthum bei einzelnen Völkern zur Anerkennung zu bringen; mehr im Kriege als im Frieden bedurfte man des einigen gleichgebietenden Führers; aber die Herrschaft im Frieden ist von nicht geringerer Bedeutung, sie gehört zum Wesen der Sache so gut wie jene. Der König beruft und leitet die Versammlung des Volks, empfängt die Geschenke die man ihm darbringt, er hat den Vorsitz im Gericht [2], vielleicht die Macht zu richten und zu entscheiden. Das letzte freilich nur in beschränkter Weise. Keine ungebundene, freie Gewalt steht den Königen zu [3]. Aus der Geschichte

[1] Das hat Phillips, D. G. I, p. 419, durchaus verkannt; seine Darstellung von der sich entwickelnden Königsgewalt erscheint wie so manches in dem Buch fast nur als ein Traum des Verfassers.

[2] In so weit aber auch nur in so weit hat man Recht wenn man sagt, königliche und fürstliche Gewalt, die des rex und princeps, seien nicht wesentlich verschieden gewesen; wie Tacitus vom König Italicus sagt, Ann. XI, 16: principem locum implet. Aber der Grund auf dem sie beruhte war ein verschiedener.

[3] c. 7: nec regibus infinita ac libera potestas. Vergl. über

aller Stämme lassen sich Beispiele anführen die das darthun; die Geschichte Chlodowechs, der es nur seinen Bitten, seinem persönlichen Ansehn verdankte dass ihm ein Stück der Beute vorweg zuerkannt wurde, der der Gelegenheit warten muss um den Widerspruch des einzelnen zu züchtigen, giebt davon ein redendes Zeugniss [1].

Allerdings aber vermochte die kräftige Persönlichkeit viel auch ohne strenge Berechtigung, ohne dass was dem einzelnen gelang zu den Befugnissen des Königs überhaupt gerechnet werden könnte. So weit sein Arm reichte, gebot der König, der Herr im Kriege wie im Frieden.

Und auch ihm gereichte es zum Ansehn dass er mit zahlreichem Gefolge umgeben war. Die Gefährten dienten ihm und gehorchten seinem Willen; mit ihrem Beistand konnte er vollführen was zu thun die freien Volksgenossen nicht verpflichtet, nicht gewilligt waren.

Dass der König schon daheim grösseren Grundbesitz hatte, liegt in der Natur der Sache. Jede Eroberung wird diesen bedeutend erweitert haben; in dem unterworfenen Lande fällt ihm ein nicht geringer Theil des Grund und Bodens zu, den er theils selbst von Hörigen verwalten lässt; den grösseren Theil aber giebt er den Gefährten und andern aus dem Volke, um ihren Dienst zu belohnen, um sie zur Treue zu verpflichten. Besonders dieses Verhältniss, überhaupt die Ausdehnung der Macht nach aussen, die Unterwerfung von

die fränkischen Zustände Pardessus in der 9ten Dissertation zur Lex Salica p. 567 ff.

[1] Vergl. Löbell p. 212.

Völkern die anderer Herrschaft gewöhnt waren, und die zu strengerem Gehorsam und Dienst verpflichtet wurden, hat die Königsmacht gesteigert und gehoben.

Nun ist der König auch im Besitz eines nicht unwichtigen Rechtes: er ernennt die Obrigkeiten die unter ihm, dem Herrscher des Volkes und Landes, in den einzelnen Gauen Richter und Vorsteher sind [1]. Bei den Franken wurden die Grafen — denn das ist nun der Name der überall gebraucht wird [2] — vom König bestellt, und von einer Theilnahme des Volks dabei ist nicht die Rede [3]; auch der comes der Ostgothen wird von dem König ernannt [4]; bei den Westgothen [5], Vandalen [6], Burgundionen [7], Langobarden [8] ist dasselbe der Fall; von andern Stämmen fehlt uns

[1] Vergl. im allgemeinen Savigny I, p. 266, auch Grimm R. A. p. 752, Unger p. 141 ff. 211.

[2] Vergl. oben p. 108.

[3] Löbell p. 202; Eichhorn, über die ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverwaltung im fränkischen Reich, in der Zeitschrift f. g. R. W. VIII, p. 299.

[4] Manso, Geschichte des ostgothischen Reichs p. 95. Dass er nichts sei als der judex militaris der Römer, sucht J. v. Glöden, das römische Recht im ostgothischen Reich p. 57 ff., nachzuweisen; doch bin ich nicht durchaus überzeugt worden.

[5] Aschbach p. 261. 262, Lembke p. 209.

[6] Papencordt p. 225. 226, Marcus, histoire des Vandales p. 186. 190.

[7] Die judices a nobis deputati in tit. 3 des Additamentum 1 der Lex Burgundionum sind freilich von den comites verschieden, doch lässt sich nicht zweifeln dass auch diese von den Königen ernannt wurden. Vergl. Eichhorn a. a. O. p. 295.

[8] Ed. Rotharis c. 25: judex qui in loco ordinatus est a rege. Dass judex der Name für den sonst Graf genannten Beamten ist, zeigt Savigny I, p. 282.

Kenntniss der ursprünglichen Zustände; seit die Alamannen, die Baiern, die Thüringer fränkischer Herrschaft unterworfen waren, hat dasselbe Statt gefunden; bei den Angelsachsen kam es wenigstens sehr bald dahin, dass statt der vom Volk gewählten Ealdormen königliche Beamte eingesetzt wurden [1]. Diese Uebereinstimmung berechtigt zu der Annahme, dass die Ernennung dieser Obrigkeiten, die an die Stelle der alten Fürsten, Richter, traten, als ein Recht des Königs angesehen und gleich mit der Einführung königlicher Herrschaft der Gemeinde entzogen wurde. Und was von den Grafen gilt wird auch von denen gelten die unter ihnen standen, den Vorstehern der Hundertschaften, oder wie diese Verhältnisse sich jetzt ausgebildet haben mögen [2]. — Dass die Grafen nichts seien als die Gefährten des Königs, oder die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen in den grossen Gefolgschaften [3], ist eine Ansicht mit deren Widerlegung ich mich hier nun nicht aufzuhalten brauche. Ihre Ernennung ist ein wahres Königsrecht, und nicht aus andern zufälligen Umständen zu erklären; schon in ältester Zeit scheint auf diese Weise das Königthum von anderer Herrschaft sich unterschieden zu haben. Man darf daran erinnern, dass auch bei den nordgermanischen Stämmen der König jederzeit die Beamten für alle Theile des Reichs, die Befehls-

[1] Phillips, A. R. G. p. 78, Lappenberg I, p. 563.

[2] Vergl. Unger p. 147.

[3] Phillips D. G. I, p. 420, Leo, Universalgeschichte II, p. 10. Was er hier und sonst (p. 19) Heerverfassung nennt, muss Königsverfassung heissen. Es ist doch noch die Frage, ob alle Grafen von Fürsten (Königen) eingesetzt wurden; aber gewiss setzten alle Könige Grafen.

haber des Heers, in der Regel auch die Leiter der Landesthinge, die Lagmänner, ernannte [1].

Neben dem Grafen erscheint bei einigen Völkern ein Richter (judex), nicht mit der Leitung des Gerichts, der Ausführung des Urtheils beauftragt, sondern zum Rechtsprechen berufen. Dass er an die Stelle der Gemeinde getreten sei, nicht mehr die Gesammtheit der Freien sondern er allein das Urtheil gefunden habe [2], ist nicht wahrscheinlich; die Vergleichung dessen was bei andern Stämmen bestand lässt erkennen dass es ein Rechtskundiger war, der den Urtheilern aus dem Volke Rechtsbelehrung zu geben hatte [3]. Das scheint die ursprüngliche Bedeutung des Asega bei den Friesen zu sein, und mehr als der Fürst oder Graf ist er dem nordischen Lagmann an die Seite zu stellen; eigentlich vereinigt dieser Befugnisse beider in sich ohne beide durchaus zu vertreten. Da aber jener Richter an dem eigentlichen Rechtfinden wesentlichen Antheil hatte, nicht selten vor oder selbst statt der Gemeinde das Urtheil sprach, so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, dass ihn diese, auch wo die Wahl des Grafen ihr entzogen war, ernannte oder doch an der Bestimmung desselben Antheil hatte; und dass das letztere bei den Alamannen der Fall war, wird ausdrücklich gesagt [4]; die Friesen wählten jederzeit ihren Asega auch als sie unter

[1] Nur in Schweden wählte die Volksversammlung den Lagmann selbst, Dahlmann II, p. 327. [2] Rogge p. 77 ff.

[3] Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens p. 22, Grimm, R. A. p. 781, dem nun auch Eichhorn § 75 und in der Zeitschrift VIII, p. 309 beipflichtet.

[4] Lex Alamannorum tit. 41, c. 1: Nemo causas audire praesumat nisi qui a duce per conventionem populi judex constitutus est,

Grafen standen [1]; wer die Sagibaronen der Franken ernannte, ist aus den Quellen nicht zu ersehen [2].

War es in ältester Zeit schon üblich dass man in gewissen Fällen einzelne aus der Mitte der Gemeinde auswählte, die mit einem solchen judex oder ohne ihn das Urtheil sprachen, so wird man geneigt sein anzunehmen, dass die Bestimmung derselben der Wahl des Volkes überlassen gewesen sei [3]; selbst in späterer Zeit, wo es regelmässige Einrichtung wurde, scheint dies zum Recht desselben gehören zu müssen. Doch wurden die Scabinen — so hiessen sie später — immer von dem königlichen Beamten ernannt; aber mit Zustimmung des Volkes, dessen Wunsch und Wille hier von entscheidender Bedeutung sein sollte [4].

Indem aber der König den Beamten der das Gericht leitete und von dem die Handhabung der Gerech-

ut causas judicet. In der Lex Bajuvariorum tit. 2, c. 15, 2 heisst es nur: judicem qui ibi constitutus est judicare.

[1] Eichhorn II, § 285c, Richthofen, Wörterbuch p. 609.

[2] Nur das bemerkt schon Savigny I, p. 263, dass es eine dauernde Würde, nicht ein vorübergehendes Geschäft war, das mit dem Namen ausgedrückt wurde.

[3] Doch sind Grimm R. A. p. 773. 774 und Eichhorn § 75, p. 403 anderer Meinung. Nur wenn die Rachinburgen als Zeugen erschienen, ‚seien sie gewählt und zwar von den Partheien. Vergl. Savigny I, p. 249.

[4] Die beweisenden Stellen bei Savigny I, p. 236 n., Grimm R. A. p. 776. Doch ist es offenbar zu viel gesagt, wenn jener p. 249 bemerkt: ‚Die Neuerung bestand dann blos darin dass die Schöffen der gebotenen Gerichte, welche vormals für jeden einzelnen Fall von den Grafen oder ihren Stellvertretern willkührlich ernannt wurden, nunmehr auf eine bleibende Weise und durch Wahl des Volks bestimmt werden sollten'. Vergl. was Eichhorn in der 5ten Aufl. § 165 n. a. gegen Unger's Auffassung bemerkt hat.

tigkeit zunächst abhing ernannte, indem er durch ihn auf die Bestimmung des rechtskundigen Beisitzers nicht blos sondern auch auf die der urtheilenden Gemeindeglieder den bedeutendsten Einfluss übte, indem dann sein Beamter die Ausführung der Rechtssprüche besorgte und in seinem Namen die Strafen verhängte, musste er als der Mittelpunkt aller richterlichen Gewalt, als der Quell des Rechtes erscheinen [1]. Da wurde auch der Bruch des Friedens als Beleidigung des Königs angesehen; der Königsbann trat an die Stelle des Friedensgeldes [2]. Da ist der König gedacht wie früher nur die Gemeinde des Volkes.

Nicht anders vielleicht in den Fällen wo wir später den besonderen Königsschutz finden; den Freien ersetzte er die Familie wenn sie fehlte, den Freigelassenen den Herrn; dafür genoss der König ihre Rechte, zu erben, das Wehrgeld zu empfangen [3]. Es ist möglich dass sich diese Vorstellung erst später mit der königlichen Gewalt verknüpfte [4]; jedenfalls dehnte sie sich weiter aus; alle Schwachen und Hülfsbedürftigen waren nun auf diese gewiesen; sie erscheint als eine allgemein

[1] Vergl. Unger p. 211. 213. Die Bemerkungen Woringen's, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts p. 157 ff., scheinen mir theilweise auf Misverständniss zu beruhen.

[2] S. Woringen p. 166, Wilda, Strafrecht p. 470, deren Auffassung bei einigen Verschiedenheiten doch im ganzen dieselbe ist.

[3] S. Kraut, Vormundschaft I, p. 63 ff. Vergl. unten.

[4] Aber auf keinen Fall kann ich zugeben dass es daher komme, weil sich in der Königsgewalt zuerst eine eigentliche Staatsgewalt bei den Germanen bildete, wie Kraut p. 68 meint. Seine Darstellung ist ganz auf die Ansichten Rogge's begründet, gewiss zu nicht geringem Nachtheil derselben.

schirmende Gewalt, die das Recht und den Frieden im ganzen wie für jeden einzelnen handhabt und bewahrt.

Aber vielleicht schon zu weit ist diese Betrachtung des Königthums und der Verhältnisse die auf ihm beruhten oder mit ihm in Zusammenhang standen über die ihr gesteckten Grenzen hinausgegangen. Es war eine grosse folgenreiche Veränderung, da das was zu Tacitus Zeiten nur bei wenigen entfernten Stämmen galt zu dem allgemein herrschenden ward, durch die bedeutendsten historischen Vorgänge herbeigeführt, selbst ein wichtiges Ereigniss der Geschichte. Da kamen viele Umstände zusammen die neue, von allem frühern verschiedenartige Verhältnisse herbeiführten; einen Theil derselben, doch bei weitem nicht alle haben wir kennen gelernt. Während wir suchen aus der Vergleichung späterer Zustände ein helleres Licht auch über die älteren Zeiten zu verbreiten, müssen wir jederzeit warnen dass man nicht zu weit auf diesem Wege gehe; es thut noth, die Unterschiede hervorzuheben und darauf hinzuweisen dass nicht alles immer so war wie es sich später zeigt.

Wir verweilen in den Zeiten, da noch die Volksgemeinde die herrschende war; und haben wir uns einen Augenblick von diesem Standpunkt entfernt, so eilen wir auf ihn zurückzukehren und andere Verhältnisse, die vielleicht nicht alle geradezu politische genannt, zur Verfassung gerechnet werden können, die aber in der nächsten Verbindung damit standen und auf die Ausbildung derselben den grössten Einfluss übten, ins Auge zu fassen.

## 8. Freiheit und Recht.

Die politischen Verhältnisse des deutschen Volks wie sie Tacitus schildert beruhten, haben wir gesehen, auf einer ausgebildeten Gemeindeverfassung. Von jenen vorhistorischen Zeiten, da nur die Familie Bedeutung hatte, ist nicht mehr die Rede; es war die Genossenschaft der durch Grundbesitz vollberechtigten Freien die die Gemeinde bildete, bei der alle politische Gewalt ihren Ausgang und Mittelpunkt hatte.

Es gab edle, in höherer Würdigkeit anerkannte Geschlechter. Worin aber auch die Bedeutung ihres Adels bestanden haben mag, ein höheres Recht im Staate hatten sie nicht; der Edle war auch ein Freier, und nur das gleiche Recht wie dieser übte er aus [1]. Andere Abstufungen der Freien sind späteren Ursprungs und zweifelhafter Bedeutung.

Neben den Freien standen die Freigelassenen, ihnen in der Regel weder an politischen Rechten noch an persönlichen gleich. Ihr Wehrgeld ist das halbe eines Freien, sie sind nicht echten Eigenthums fähig, konnten nicht in Volksversammlung und Gericht erscheinen. Sie bebauten das Land das ihnen dazu angewiesen war, sie standen in dem Schutz, Mundium, ihres Herrn oder

[1] Diese frühere Ansicht Savigny's (noch in der 2ten Aufl. der Geschichte des R. R. I, p. 189) muss man gegen die wesentlich verschiedene die in dem Beitrage zur Geschichte des Adels ausgesprochen ist festhalten.

dessen der seine Stelle vertrat. Die Arten der Freilassung, die Rechte die sie gab waren später verschieden; doch ist es zweifelhaft, ob der Freigelassene jemals dem Freigebornen völlig gleich gestellt wurde, gleich auch an politischen Rechten [1].

Wohl ist der Ausspruch des Tacitus wahr, dass nur Königsherrschaft dem Freigelassenen eine Bedeutung im Staate geben konnte [2]. Hier im Schutz des Königs, als Mitglied im Gefolge, im Besitz eines königlichen Guts, im Dienst daheim und im Kriege, mochten sie Ansehn, Würde, Macht erlangen. Wenig wusste die Zeit da Tacitus schrieb hiervon zu reden.

Es standen andere in den deutschen Gemeinden den Freigelassenen gleich [3], die Leten, Liten oder Lazzen,

[1] Grimm R. A. p. 331 ff., Eichhorn § 51, Pardessus zur Lex Salica p. 529. Vergl. unten p. 184. Auch der Freigelassene der ingenuus wurde, das Wehrgeld eines Freien erhielt, stand doch noch in dem Mundium des Königs. Nun läugnet freilich Kraut, die Vormundschaft p. 65, dass der Königsschutz den des Herrn vertreten habe: er habe nur in dem mangelnden Familienschutze seinen Grund und solle diesen ersetzen. Aber mir scheint das nicht richtig zu sein, wenigstens nicht zu erweisen dass der Freigelassene dann die volle (politische) Freiheit hatte. Denn der allgemeine Familienschutz ruht wenn einer desselben nicht bedarf, der Freigelassene stand aber immer eben als solcher in dem Mundium des Königs. — Oder darf man auch dies in Abrede stellen? Ausdrücklich gesagt wird es freilich, so viel ich sehe, nirgends, nur daraus geschlossen dass der König das Wehrgeld zu empfangen, ihn selbst zu beerben berechtigt war.

[2] c. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus quae regnantur.

[3] Vergl. Grimm R. A. p. 305 ff. Er bemerkt, dass der Freigelassene oft kein litus, der litus kein libertus war, und es ist bekannt genug dass wenigstens bei den Langobarden nur eine Art

wie sie in den Denkmälern verschiedener Stämme genannt werden [1]. Ueber das Recht derselben ist viel gestritten worden, ob sie Freie waren oder unfrei. Sie waren eben keins von beiden, sie bildeten einen besondern Stand, der unter den Freien stand wie der Adel darüber, der sein besonderes Recht hatte und anerkannt war als Theil der Gemeinde [2]. Schon darum waren

der Freilassung geradezu zum aldio — und das scheint gleichbedeutend mit litus — machte. Wohl aber möchte ich glauben dass jenes das ursprüngliche war; es entspricht dem ‚non multum supra servos sunt' des Tacitus, darauf führt der Sprachgebrauch mehrerer Quellen die ‚liberti' für ‚liti' setzen: Rudolfus in der Translatio S. Alexandri c. 1, Lex Salica tit. 26, wo die Ueberschrift lautet: De libertis dimissis, der Text aber von den Liten handelt. Eine alte Glosse (Grimm p. 309) erklärt: aldio, statu liber, libertus, cum impositione operarum. Vergl. Wilda, bei Richter p. 330.

[1] Dass die Liten schon dieser Zeit angehören scheint mir unzweifelhaft, und was Zöpfl, D. St. u. R. G. I, p. 40 n. 3, bemerkt ohne Grund. Gar viele Verhältnisse sind uns aus frühester Zeit nicht ausdrücklich bezeugt, tragen aber so sehr das Gepräge des Alters an sich, kommen so allgemein bei allen Stämmen vor, dass an dem Vorhandensein derselben in dieser Zeit nicht zu zweifeln ist.

[2] Das hebt mit Recht besonders Bluntschli a. a. O. p. 43 hervor, hält aber doch mit Grimm, Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 149 ff., u. a. an der Ansicht fest dass es Unfreie waren. Man kann einfach erwidern, ein Freigelassener kann nie ein Unfreier sein, und freigelassen war auch derjenige der blos zum aldio gemacht war; in einem Verhältniss der Abhängigkeit aber kann er und kann auch ein anderer stehen ohne darum Knecht, servus, zu sein; und ich glaube man lässt sich nur irren, weil man statt dessen das negative Wort ‚unfrei' gebraucht. Gaupp, Recht und Verfassung der Sachsen p. 218 ff., bemerkt auch selbst, dass der Herr des Liten nicht eine Gewere an demselben hatte, sondern dieser in dem Mundium des Herrn stand. Ich kann es daher nur als einen ungenauen Ausdruck bezeichnen, wenn in der Lex Frisionum XI, 1. 2 und in einem Capitulare Karls des Grossen vom Jahr 801 c. 6 (Pertz I, p. 84) ihr Verhältniss ‚servitus' genannt wird. In der

sie keine Knechte, der Werth der Persönlichkeit war gesichert durch das Wehrgeld das ihnen gebührte; aber frei können wir sie nicht nennen, da sich mit dem Worte ein anderer, ein politischer Sinn in jener Zeit verbindet. Sie besassen ihren Grundbesitz nicht als freies Eigen, sondern er war mit Abgaben und Diensten belastet [1]; das war das Wesentliche des Verhältnisses, damit verband sich der Begriff geringerer Ehre, minderen Rechtes, und diesen Begriff hielt man fest auch in seiner Verschiedenheit gegen andere unfreie Verhältnisse. Dies Bewusstsein rechtlicher Verschiedenheit würde sich erhalten haben, wenn auch nicht bestimmte Leistungen daran erinnert, die einzelnen den einzelnen gegenüber in

letzten Stelle lässt es sich jedoch allgemein als ‚Dienst' auffassen; eine Formel (form. Sirmond. 44) zeigt dass jemand in obsequio et servitio alterius ingenuili ordine sich befinden konnte; ein solches Verhältniss konnte gelöst und dies eine Freilassung genannt werden (Lex Sal. 26, 1: Si quis homo ingenuus alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario dimiserit); es konnte endlich im Lauf der Zeit, bei einzelnen Stämmen, unter besonderen Verhältnissen dahin kommen, dass ein solcher Zustand für Knechtschaft angesehen wurde, und es scheint das bei den Friesen in der That geschehen zu sein; allein wir sind gewiss nicht berechtigt dies für das ursprüngliche, bei allen Stämmen geltende zu halten. Vergl. Pardessus zur Lex Salica p. 479 ff. Wohl möglich dass im karolingischen Reich diese veränderte Ansicht sich besonders geltend machte, und deshalb die Gesetze Karls und die unter seiner Autorität redigirten Leges die Sache so auffassen, deshalb auch Nithardus das Wort ‚liti' mit ‚serviles' übersetzt (IV, 2: sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles, serviles), während Rudolfus ‚liberti' sagt. — Gaupp's Ansicht p. 144 ff., dass die Liten sich nur bei den nichtsuevischen Völkern finden, kann ich gar nicht beipflichten; vergl. Bluntschli p. 42.

[1] Das ist schon das Verhältniss der Leti im römischen Reiche, die doch niemand für servi oder unfreie halten wird.

gewisser Abhängigkeit gestanden hätten. Ob das letzte immer der Fall war, lässt sich freilich bezweifeln; die Regel scheint es allerdings gewesen zu sein. Es kommt darauf an, wie der Stand der Liten entstanden war. Man meint wohl [1], dass ganze Völker durch Unterwerfung in denselben versetzt worden sind, so dass ein Stamm den andern besiegte, sich unterwarf, dieser seinen Grundbesitz ganz oder theilweise behielt, aber mit geminderter Freiheit, zu Abgaben und Diensten verpflichtet. Doch sind Veränderungen dieser Art nicht mit Sicherheit in der Geschichte nachzuweisen; nur von den Liten der Sachsen sagen es einige Quellen [2]; und wenigstens dieser früheren Zeit scheinen solche Verhältnisse ganz fremd

[1] Eichhorn, in der Zeitschrift I, p. 158, D. St. u. R. G. § 49; vergl. Palgrave p. 24 ff.

[2] Es ist namentlich die Ansicht des Sachsenspiegels III, 44, und hierauf bezieht sich auch Eichhorn, allein offenbar mehr ein Versuch historische Verhältnisse zu erklären als ein historisches Zeugniss. Doch giebt es ältere Nachrichten die der Verfasser benutzt zu haben scheint. Schon Rudolfus, Translatio S. Alexandri c. 1 (Pertz II, p. 675) sagt: Qui eam (terram) dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime quae respicit orientem colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Doch wird es nicht gesagt und es scheint auch kaum die Meinung des Rudolf, dass die Colonen aus den besiegten Thüringern genommen wurden. Das spricht aber Widukindus aus I, 14: Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributo condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur; eine Stelle die man nur nicht mit Schaumann p. 92 erklären darf. Noch bestimmter Albertus Stad. (ed. Kulpis p. 209): plures autem se eis dederunt proprios, et qui ab eis vivere sunt permissi, litones sunt ab eodem vocabulo nuncupati; inde litones in provincia Saxonum sunt exorti.

gewesen zu sein; Kriegsgefangenschaft begründete Knechtschaft. War es aber der Fall, so mochten vielleicht die Unterworfenen den Siegern überhaupt, nicht der einzelne dem einzelnen dienen. Doch noch weniger ist von solchen Zuständen die Rede [1].

Es gab endlich auch Knechte unter den Deutschen, und auch unter ihnen fanden Abstufungen Statt. Gewiss nicht alle die wir später finden gehören der ältesten Zeit an, die meisten werden sich in den neuen Lebensverhältnissen und den veränderten politischen Zuständen der späteren Jahrhunderte, deren Denkmäler sie aufzeigen, gebildet haben. Aber die Anfänge finden sich in frühester Zeit [2].

Bei der Betrachtung der Verfassung der alten Deutschen sind alle diese Verhältnisse von geringer Wichtigkeit. Nur als Gegensatz gegen die Rechte der Freien, nicht

[1] Von den Sachsen sagt Rudolfus a. a. O: colonis tradebant, singuli pro sorte sua. Schaumann's Idee p. 54. 91, dass die Liten, die ihm Unfreie sind, immer ruhig auf den alten Aeckern sitzen blieben, wenn auch die Herren abzogen, und bei neuen Eroberungen nur diese wechselten, ist ganz ohne Begründung.

[2] c. 25: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret. Das ist ein Verhältniss von dem der Liten nicht wesentlich verschieden, nur dass hier von wirklicher Unfreiheit die Rede ist. Auch bemerkt Grimm R. A. p. 350 wohl mit Recht, dass man das ‚servus hactenus paret' nicht zu wörtlich nehmen dürfe. Einer härteren Knechtschaft gedenkt Tacitus selbst c. 24: Servos condicionis hujus — die durch ihr eigenes Verschulden in den Sklavenstand geriethen — per commercia tradunt; doch erwähnt er nur eine sehr beschränkte Art der Entstehung; auch zur Strafe, scheint es, konnte man servus werden, gewiss aber war Kriegsgefangenschaft ein Entstehungsgrund.

um ihrer selbst willen mussten wir ihrer gedenken. Dass die Freigelassenen und Liten — denn von den Knechten kann nicht die Rede sein — an der Volksgemeinde Theil gehabt hätten, kann ich mich nicht überreden [1].

So dürfen wir sagen: die Freiheit allein gab Recht; Recht und Freiheit waren identisch. Man hat auch gesagt [2], Freiheit sei Ehre; doch nur insofern als Ehre eben das und nicht mehr ist als was jedem nothwendig eigen sein muss um Theil zu haben am Recht, an der Rechtsgenossenschaft der Gemeinde. Denn darin liegt alles begründet. Was jeder für sich ist, ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft in der er steht, sei es die der Familie oder des Staates, das gehört weder dem Rechte noch der Geschichte an; ob er da thun durfte, wozu er den Willen und selbst oder mit Hülfe anderer die Kraft hatte [3], ist eine Frage die ganz ausserhalb

[1] Nur Hucbaldus in der vita S. Lebuini sagt, aus den 3 Ständen seien die 12 Gesandten zur grossen Landesversammlung ausgewählt worden (ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi); in den Krieg zogen die liti nur mit ihrem Herrn, wurden nicht selbständig aufgeboten, und deshalb konnten sie auch nicht in der Volksversammlung besonders vertreten sein; so wenig wie andere die im Mundium standen.

[2] Möser, in der Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte.

[3] Rogge a. a. O. p. 1. Uns Nachgebornen erscheint es doch fast unbegreiflich, wie Rogge's Buch so grossen Ruhm erworben hat, den grössten durch Grimm's Wort in der Vorrede zu den R. A. p. VII n*. Nachdem Eichhorn und Savigny geschrieben, war es doch nicht so ausserordentliches, im einzelnen manches genauer auszuführen und schärfer zu bestimmen. Im allgemeinen hat die Darstellung gewiss zu grossen Irrthümern Anlass gegeben, die Auffassung ist hier oft so wunderlich, dass man es kaum noch

aller historischen Betrachtung liegt; das ist eine Freiheit mit der wir wenigstens uns nicht zu beschäftigen haben. So wie sich ein Gesammtbewusstsein gebildet hat, der einzelne das Glied eines grössern Ganzen geworden ist, hat es damit ein Ende; sich eine Gemeinde, Gemeindeverfassung und zugleich jenen Begriff von Freiheit zu denken, ist ein Widerspruch den niemand zu lösen vermag.

Ist die wahre Freiheit gegeben mit der Bildung der Gemeinde, so tritt auch mit dieser sofort das Recht als solches ins Leben. Es giebt kein Recht ohne den Begriff des Staats, vor den Anfängen desselben; aber es entsteht so wie sich die einzelnen in solcher Gemeinschaft fühlen; nicht in der Familie hat es seine Wurzeln, sondern in der Gemeinde; — denn so nenne ich jene Anfänge des staatlichen Lebens; der Staat selbst entsteht wenn die einzelnen Gemeinden des Volkes sich zur politischen Einheit verbinden.

Und das Recht ist dann der Mittelpunkt aller Verhältnisse. Was ist die Gemeinde- Volks-versammlung anders als dass sie bestimme was Recht sei? im allgemeinen, indem das Gesetz oder was seine Stelle vertritt von ihr ausgeht, in ihr, sofern es sich unbewusst gebildet hat, Anerkennung erhält; im besondern, da jede Handlung, wenn es darauf ankommt, hier in ihrem Verhältniss zum Begriff des Rechts bestimmt wird. Das Recht des einzelnen ist hieran Theil zu nehmen, dass nichts ohne ihn, wider ihn geschehe. Diesem Recht

ausführlich widerlegen mag. Wo es Noth thut, hat es Wilda gelehrt und gründlich und ausführlich genug gethan.

entspricht aber nothwendig auch die Pflicht sich dem Willen der Gesammtheit, den hierauf beruhenden Ordnungen zu fügen, vor allem das Recht selbst als solches anzuerkennen. Wie niemand das Gemeindefeld anders bestellen durfte als der Beschluss der Gesammtheit es wollte, niemand den Wald ausroden um Korn zu bauen oder seinen Antheil an der Weide mit Holz besäen, so konnte auch keiner anderen höheren Bestimmungen sich entziehen, niemand wider Recht und Gesetz thun was ihn gelüstete, weil er die Kraft dazu zu haben glaubte; sondern er fand das Maass seines Willens in den Schranken die eben mit der Gemeinde, als dem ersten Anfange staatlicher Bildung, gesetzt waren.

In der Gemeinde aber musste Friede herrschen [1]. Ohne den Begriff des Friedens ist keine Verbindung mehrerer, keine Gemeinsamkeit, keine Gemeinde möglich. Aber wie hier die wahre Freiheit nichts ist als Theilnahme an dem Recht, so ist auch der Friede nur der Zustand des Rechts. Jeder Bruch des Friedens ist also Unrecht, und jede Verletzung des Rechts ein Friedensbruch. Das stand keinem frei dagegen zu handeln, weil die eigene Lust ihn trieb, die Kraft auszureichen schien. Wer es versuchte, handelte gegen die Gemeinde und ihr Recht; hatte sie es nicht hindern können, so musste sie es sühnen, strafen.

Es sind das Begriffe deren Begründung aller Geschichte vorangeht, der frühsten Gestaltung menschlicher Lebensverhältnisse angehört. Nicht mit ihrer Entstehung

[1] S. Wilda, Strafrecht p. 225 ff. 264 ff., an den ich mich hier anschliesse.

und ersten Entwickelung, nur mit der Art wie sie im einzelnen Fall erscheinen und wirksam sind, wird sich die Historie zu beschäftigen haben. Und schon zum zweiten Mal sind wir so bis zu den äussersten Anfangsgrenzen unserer Wissenschaft gelangt, nicht weil die deutschen Zustände die uns vorliegen dahin gehören, sondern zunächst weil Missververständniss und irrige Auffassung sie dahin hat verrücken wollen. Doch auch aus einem andern Grunde.

Der Begriff des Friedens als der Grundlage des Rechts hat sich in germanischen Verhältnissen bestimmter ausgeprägt, länger und reiner erhalten als es anderswo der Fall ist; besonders bei den nordischen Germanen. Die Strafe für den Friedensbruch war Friedlosigkeit. Wer selbst den Frieden nicht achtete, mit Gewaltthat oder auf andere Weise ihn störte, war es nicht werth daran Theil zu haben; er wurde desselben für verlustig erklärt. Und damit wurde er aus der Gemeinde ausgestossen; nicht blos alles Recht das ihm in derselben zugestanden hatte war damit vernichtet; friedlos war mehr als rechtlos; selbst den Schutz seiner Person, seines Lebens hatte er verloren. Freilich finden wir in deutschen Rechten hiervon keine deutlichen Spuren [1];

[1] Als Ueberbleibsel alten Rechts scheint citirt werden zu dürfen Lex Sal. 55, 2: Si corpus jam sepultum effuderit (effoderit) et expoliaverit et ei fuerit adprobatum, wargus sit usque in die illa quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, et ipsi pro eum rogare debent ut ille inter homines liceat accedere. Et qui ei antequam parentibus conponat aut panem dederit aut hospilitatem dederit, seu parentes seu uxor proxima, 600 dinarios — culpabilis judicetur. Der Text des Herold 58, 1 hat die Bezeichnung ‚antiqua lege'. Vergl. Wilda p. 278 ff.

doch bei den skandinavischen Germanen lebten diese Prinzipien lange kräftig fort, und wir dürfen schliessen dass sie einst auch bei den stammverwandten Deutschen die geltenden waren. Aber schon in der Zeit die Tacitus schildert [1] war es nicht mehr der Fall. Der Begriff des Unrechts hat sich weiter gebildet; man unterschied die Verbrechen, und auf bestimmte Strafen wurde von der Gemeinde erkannt [2].

Verbrechen die gegen das Volk, den Staat, verübt wurden, die das Wesen der Gemeindeverbindung angriffen, wurden mit dem Tode bestraft. Und den Hochverräthern standen die Ueberläufer gleich, die sich von der Gemeinschaft der sie angehörten — das Heer ist ja das Volk — lossagten. Nichts mehr als das, könnte man denken, habe in der Befugniss des einzelnen gestanden, zu leben wo er wollte, sich anzuschliessen an wen ihm beliebte; wäre jener Begriff von unbeschränkter persönlicher Freiheit auch nur einigermassen begründet, hier hätte er sich wirksam zeigen müssen. Aber gerade das Gegentheil war der Fall. Weil das Recht des einzelnen in der Theilnahme an der Genossenschaft bestand, so war das Aufgeben derselben ein Bruch des Rechtes; er sagte sich los von dem Frieden der in der Gemeinde herrschte; ursprünglich wäre er friedlos geworden, und dann konnte jeder ihn straflos tödten; nun wurde

[1] Die Worte c. 6 ‚nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas' deuten die Rechtslosigkeit an.

[2] c. 12: Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt; diversitas supplicii illud respicit, tanquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi. Dazu im allgemeinen Wilda p. 153 ff.

Todesstrafe über ihn erkannt. Er frevelte gegen die Gemeinde, er sündigte auch gegen die heimischen Götter, deren Heiligthümer er verliess, und vielleicht deshalb wurde er an einem Baume aufgehängt [1]; also geschah es mit den Opfern die den Göttern dargebracht wurden.

Andere Verbrechen die für die schimpflichsten galten strafte man auf andere Weise: die Missethäter wurden mit Erde beschüttet, in den Sumpf versenkt, dem Auge der Mitlebenden entzogen; so gross schien die Schandthat die sie verübt dass man ihr Andenken vertilgen, es vergessen machen wollte dass sie je zur Gemeinschaft des Volks gehört hatten. Dass man das solchen that die sich bösen Lüsten Preiss gaben oder unfreiwillig zum Opfer wurden, darf uns nicht Wunder nehmen [2]; nicht damit machen wir die Deutschen edler dass wir ihnen Kenntniss der Laster absprechen; wie sie es straften zeigt uns die sittliche Ansicht die ihnen eigen war. Nicht so leicht aber ist zu erklären, warum auch Feiglinge und die das Heer verliessen [3] solche Strafe traf,

[1] S. Wilda p. 155. Tacitus eigene Erklärung wird wohl schwerlich ausreichen.

[2] ‚corpore infames' kann ich nur in eigentlicher Bedeutung (Ann. I, 73,) nehmen; dass die Deutschen solches litten, zeigt Hist. IV, 14: impubes sed forma conspicui ad stuprum trahebantur. Vergl. Barth, Urgeschichte IV, p. 272. Nicht immer sind harte Gesetze ein Beweis von Tugend, öfter lässt das Gegentheil sich schliessen; hier aber darf man wohl an der Reinheit der Sitte nicht zweifeln. Auch den mit Gewalt beschimpften wollte man in der Gemeinde nicht dulden und vertilgte ihn von der Erde.

[3] Die ‚ignavi et imbelles' haben den Erklärern viel zu schaffen gemacht, besonders da nach c. 6 das Verlassen des Schildes, also das Ergreifen der Flucht im Kampfe, nur Rechtlosigkeit begründete.

fast eine härtere als die gegen Ueberläufer festgesetzt war. Ich fürchte fast zu weit zu gehen wenn ich es auf folgende Weise erkläre. Wer zu den Feinden überging, die Gemeinde verliess, allen Rechten, selbst den vaterländischen Heiligthümern entsagte, wurde als ein friedloser getödtet, den Göttern zur Sühne dargebracht; aber es lag keine Feigheit in seiner That, sein Recht und seinen Frieden opferte er, aber nicht die persönliche Würdigkeit und Ehre gab er auf; er wollte in dem fremden, feindlichen Staat das suchen was ihm bisher der heimatliche gewährt hatte. Wer aber feige das Heer verliess, von dem Genossen in der gemeinschaftlichen Gefahr sich trennte [1], der beschimpfte sich selbst, machte sich der Genossenschaft freier Männer unwerth; wie jener der fremder Lust gedient den Körper geschändet hatte, so dieser seine Ehre, sein Recht. Das Vergehen erschien schimpflich wie kein anderes,

Man ist zu den wunderlichsten Erklärungen gekommen. Auch Wilda's Meinung, Strafrecht p. 154, es seien alle zu verstehen die ein schimpfliches Verbrechen begangen hatten, kann ich nicht beistimmen; das können jene Worte nicht bedeuten. Es bleibt nichts übrig als es auf die zu beziehen die widerrechtlich das Heer verliessen; was ein anderes war als in der Hitze des Kampfs den Schild verlieren oder ihn in Stich lassen um das Leben zu retten. Si quis adeo contumax aut superbus exstiterit, ut demisso exercitu absque jussu vel licentia regis domum revertatur et quod nos theudisca lingua dicimus heriliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat. Pertz, Leg. I, p. 83. Grimm R. A. p. 695 weist nach dass die schimpfliche Strafe für solchen Frevel noch im spätern Mittelalter bekannt war.

[1] Das hebt besonders das langobardische Recht hervor. Edictum Rotharis c. 7: Si quis contra inimicos pugnando collegam suum dimiserit aut astalium eum fecerit, id est eum deceperit et cum eo non laboraverit, animae incurrat periculum.

und der es beging wurde aus der Gemeinschaft der Menschen getilgt.

Man hat behauptet, nur in solchen ganz besonderen Fällen habe eine eigentliche Strafgewalt bei den Deutschen gegolten; im übrigen habe der Begriff des Verbrechens und der der Strafe ihnen gefehlt; überall sonst stehe Freiheit der Freiheit entgegen; eines jeden Recht reiche nur so weit als seine Gewalt; es finde keinen weitern Schutz, wenn er es nicht selbst zu vertheidigen, den Eingriff abzuwehren oder zu rächen wisse [1].

Ich habe mich gegen die Auffassung die dieser Ansicht zu Grunde liegt schon mehr als einmal erklärt; doch kann ich nicht unterlassen zu zeigen wie wenig begründet auch diese Behauptung ist [2].

Tacitus spricht von einem solchen Zustande nicht. Er kennt Strafen auch für geringere Vergehen; mit Geld oder Geldeswerth werden sie gesühnt, gebüsst [3]. Aber Tacitus, meint man, habe die Verhältnisse nicht richtig erkannt [4]; nicht als Strafe seien jene Brüchen

[1] Rogge p. 4, dem viele ohne weiteres gefolgt sind.

[2] Dass ich hier besonders Wilda's gelehrte und gründliche Darstellung benutzt habe, versteht sich von selbst.

[3] c. 12: Sed et levioribus delictis pro modo poena (die Lesart ‚poenarum' lässt sich wohl vertheidigen, macht aber den Gedanken und den Ausdruck sehr schleppend); equorum pecorumque numero convicti mulctantur.

[4] Auch Woringen, der in seinen Beiträgen zur Geschichte des deutschen Strafrechts, noch vor Wilda, diesen Verhältnissen eine fleissige Untersuchung gewidmet hat, sagt so (p. 27 n. 11); er erkennt den Deutschen ein eigenes Strafrecht zu, aber die Compositionen hätten ausserhalb desselben gestanden; eine Meinung die an sich viel Bedenkliches hat und zu der wir doch in keiner Weise genöthigt sind. Eben Tacitus widerspricht ihr, und ich sehe nicht dass historische Zeugnisse oder Stellen der Gesetze dafür angeführt

zu betrachten, sondern nur als Entschädigung des Verletzten, oder vielmehr als ein Preiss der gezahlt wurde die drohende Rache desselben abzukaufen. Denn das sei das ursprüngliche gewesen dass jeder sich selbst Recht verschaffte, Rache übte mit der Macht die er hatte, mit der Hülfe die ihm die Freunde gewährten; wollte der Gegner diese dulden, so war er zu weiterem nicht verpflichtet; nur um sie abzuwenden verstand er sich dazu Busse zu zahlen. — Es ist in dieser Auffassung jedenfalls Wahres und Falsches vermengt. Dass die Rache noch Raum hatte unter den Deutschen, unterliegt keinem Zweifel, vor allem wenn ein Mord gethan war. Wohl mögen wir zugeben, dass die Blutrache so alt sei wie das Menschengeschlecht und aus den frühsten Zuständen übergegangen in die Zeiten da Gemeindeverbindung und gesetzliche Ordnung herrschten; bei allen Völkern finden wir sie, wie im Mittelalter so im Alterthum; sie war nicht blos erlaubt, in gewissen Fällen geboten, geheiligt; so bei den Hellenen wie bei den Germanen. Es galt für schimpflich Blut mit Geld sühnen zu lassen; und dies war die Strafe die das deutsche Recht bestimmte [1]. Aber doch nicht immer war es der Fall, es konnte auch für edler gelten abzustehen von der Rache und sich mit dem Gegner friedlich zu vergleichen [2], wie es in der Regel wenigstens nützlicher,

werden könnten; dass sie aber nicht aus dem Wesen der Sache gefolgert werden müsse, hoffe ich dargethan zu haben.

[1] c. 21: Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus.

[2] Wilda p. 176, freilich ein Beispiel aus Island, aus späterer Zeit.

dem Wohl des Ganzen erspriesslicher war [1]. Dann wurde die Busse gezahlt die das Gesetz bestimmte. Die Busse aber, darüber scheint mir kann kein Zweifel obwalten, war nicht blosser Schadensersatz, nicht der Preiss für den Frieden [2], sondern sie war Sühne des Verbrechens. Wegen des Frevels gegen den einzelnen, gegen sein Leben oder sein Gut, erkannte die Gemeinde nicht auf den Tod; das Leben zu fordern, blieb dem Beleidigten überlassen, aus Rache, nicht aus Recht [3]. Das Recht bestimmte nur Sühne, und zwar für die Beleidigung wie für den Schaden, ausserdem für die Friedensstörung die damit Statt gefunden hatte [4]. Darum fiel sie nicht ausschliesslich dem Beschädigten, dem Verletzten zu, sondern ein Theil ward dem Könige oder dem Staate [5], ich vermuthe dem der dem Staate vorstand, dem Fürsten [6], gezahlt; was man später als

[1] Die Stelle p. 192 n. 1 fährt fort: utiliter in publicum quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.

[2] Nur die letzte Ansicht hat Woringen p. 65 ff. 70.

[3] Vergl. Grimm, in der Zeitschrift f. g. R. W. I, p. 325.

[4] Eichhorn hält auch in der 5ten Aufl. der D. St. u. R. G. I, p. 395 n. f an der Meinung fest dass nicht alle Verbrechen einen Friedensbruch enthielten; doch ist das eben nur eine Ansicht, streng aus den Quellen wohl weder das eine noch das andere zu erweisen. Aber sich auf die Unkunde des Tacitus als Ausländers zu berufen scheint mir eine schlechte Begründung, zumal da die allgemeine Auffassung der Sache doch entschieden für Wilda's Ansicht sprechen wird.

[5] c. 12: Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. Bei den Franken wahrscheinlich ein Drittel; Wilda p. 467, Pardessus p. 652.

[6] Doch macht Woringen p. 90 darauf aufmerksam, dass nach einigen friesischen Gesetzen das Friedensgeld an die Gemeinde selbst fiel (vergl. Richthofen, Wörterbuch p. 761); vielleicht auch anderswo war das der Fall.

Friedensgeld von der eigentlichen Busse unterschieden hat, welches aber ursprünglich gewiss mit derselben zusammenhing, in gewissem Sinne eins war [1]. Dem Einen Verbrechen stand Eine Strafe gegenüber; nur die verschiedenen Beziehungen in denen jenes verletzte, zugleich den einzelnen und das Recht der Gesammtheit, konnten dahin führen auch das Strafgeld zu theilen, um beiden dadurch Genugthuung [2] zu verschaffen. Nicht Willkühr und Vertrag bestimmte die Grösse der Busse [3],

[1] Woringen's Ansicht von der Bedeutung des Friedensgeldes weicht von der hier ausgesprochenen sehr ab. Nach ihm steht es ausser aller Verbindung zur Composition, ist später aus blossen Gründen der Zweckmässigkeit, als ‚Conventionalstrafe' eingeführt (p. 123). Doch führt er richtig aus dass es für den Bruch des Friedens als Sühne, nicht als Preis für die Wiedererlangung desselben angesehen werden muss (p. 103 ff.), wogegen Wilda p. 439 zu dieser Ansicht zurückgekehrt ist. Meine Meinung ist dass nicht das Friedensgeld später als ein ganz Verschiedenes zu der Composition hinzugekommen, sondern mit dieser zugleich entstanden und erst später als etwas davon zu unterscheidendes aufgefasst ist; wogegen anfangs nur die Art des Verbrechens die Sonderung bestimmte, auch wohl mitunter das Sühngeld blos als eigentliche compositio oder als blosses fredum angesehen wurde.

[2] ‚satisfactio' schon in der p. 192 n. 1 angeführten Stelle des Tacitus; vergl. Grimm R. A. p. 649. Häufiger ist später ‚compositio', nicht als sei es Beilegung der Fehde, sondern der Feindschaft und der Schuld die diese hervorgerufen; ‚componere atque satisfacere' stehen zusammen von der Sühne eines Diebstahls in form. Bignon. 26. Gregorius Turon. de miraculis S. Martini IV, c. 26 sagt: compositionem fisco debitam quam illi fredum vocant. Hier kann das Wort doch nicht Beilegung der Fehde bedeuten.

[3] Davon findet sich in Deutschland durchaus keine Spur, und ich finde keinen Grund mit Wilda p. 368 dies für das ursprünglichste zu halten; überhaupt lässt doch auch er bei dem Zahlen des Wehrgeldes zu sehr die Idee des Vertrags vorherrschen, als sei erst nach und nach das Vertragsmässige zum Gesetzmässigen geworden. Das können doch Stellen wie Lex Frisionum II, 2: inimi-

sondern es bestand eine feste Regel, und aufs genauste wurden die einzelnen Verhältnisse unterschieden und fixirt.

Auch konnte jederzeit der Verbrecher belangt werden die Busse zu leisten; es stand nicht bei ihm zu wählen ob er es thun oder die Rache tragen wollte. Das wäre ein wahres Fehderecht gewesen, wie man es nennt [1], wenn das von seinem Willen abgehangen, wenn er dann hätte Widerstand leisten dürfen so weit und so lange er im Stande dazu war. Aber dabei konnte kein Recht, keine Staatsverbindung bestehen. Und so ist diese Ansicht auch wider alle Zeugnisse, weder die Geschichte noch die Gesetze wissen davon zu berichten.

citias propinquorum hominis occisi patiatur, donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur, oder II, 3: donec cum eis quoquo modo potuerit in gratiam revertatur, II, 5: donec se cum eis reconciliet, nicht erweisen, da nicht von einem endlichen Zahlen des gesetzlichen Wehrgeldes sondern von einem sonstigen Abkommen und Versöhnen die Rede ist, wie wir dies in mehreren Formeln bezeichnet finden (Marculf II, 18. Lindenbr. 82). Denn den Preis der in solchem Falle gezahlt wird darf man auf keinen Fall für das Wehrgeld halten, das man durch gerichtliche Klage forderte und erlangte; davon ist in form. Marculf. app. 23. 51, Bignon. 7. 8, Lindenbr. 124 die Rede, und man braucht nur die verschiedenen Formeln neben einander zu halten, um die völlige Verschiedenheit einzusehen. Weniger deutlich ist form. Sirmond. 39, wo der Beklagte vor dem Richter sich zu einer compositio verpflichtet wie sie dem Kläger gefällt, von dem Wehrgeld und von richterlichem Urtheil ist aber nicht die Rede.

[1] Rogge hat diese Ansicht aufgestellt und sie hat bis auf den heutigen Tag Anhänger genug gefunden, besonders hat Phillips I, p. 124 sie aufs abentheuerlichste ausgemalt. Doch schon Eichhorn § 76, der den Namen beibehält, stellt die Sache in Abrede, auch Woringen p. 38 ff., und sie ist nun von Wilda p. 190 ff. ausführlich widerlegt. Auch Barth IV, p. 302 hat sich mit unverächtlichen Gründen dagegen erklärt.

Nur ein doppeltes war möglich. Einmal der Beleidigte zog es vor Rache zu üben, d. h. die Blutschuld mit Blut zu sühnen; da konnte es niemand dem Gegner wehren Widerstand zu leisten [1]; die Gemeinde konnte nur suchen den Frieden herzustellen, beide zur gesetzlichen Entscheidung zu bewegen; sie musste um das zu erreichen die Befugniss zur Rache beschränken; und in der That sehen wir, wie alle späteren Gesetze darauf ausgehen dies zu thun. Das andere war, der Beklagte weigerte sich vor Gericht zu erscheinen. Da wurde er allen Schutzes verlustig den die Gemeinde gewährte, er wurde friedlos nach altem Recht [2], nun mochte er sehen wie er sich der Rache des Gegners entzöge; wie man einst straflos jeden Friedlosen erschlagen konnte, so war dieser nun völlig der Rache Preiss gegeben [3]

[1] Grimm R. A. p. 648 n. Darum scheint es mir zu viel wenn Wilda p. 189 sagt: ‚Wer beim Widerstand gegen die Rache eine Verletzung begeht, oder einen zweiten Todtschlag, fügt nur eine zweite Missethat zu der ersten'.

[2] Lex Salica tit. 56. De eum qui ad mallum venire contemnit; Childeberti regis capitula c. 6 (Pertz II, p. 7). Ganz verkehrt ist es wenn Rogge p. 22 n. 32 dies blos darauf bezieht, dass der Beklagte vor Gericht erscheinen und erklären musste ob er Busse leisten oder Fehde führen wollte. Es heisst nicht blos: Si quis ad mallum venire contempserit, sondern auch: aut quod ei a rachineburgiis fuerit judicatum adimplere distulerit etc. Die Strafe die nach manchen Vorgängen verhängt wird, ist folgende: rex ad quem mannitus est extra sermonem suum ponat eum. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt. Et quicunque eum aut paverit aut hospitalem dederit, etiam si uxor sua proxima — 600 dinarios — culpabilis judicetur; d. i. was in der oben (p. 187 n. 1) angeführten Stelle hiess: wargus sit. Vergl. im allgemeinen Pardessus p. 612. 656.

[3] Die Stellen die Rogge p. 23 n. 33 anführt, um zu beweisen dass der Beklagte wählen konnte ob er die Genugthuung leisten oder die Fehde auf sich nehmen wollte, beziehen sich hierauf. Lex

und mochte sich selber zurechnen was ihm geschah. In beiden Fällen aber war die Rache anerkannt von dem Recht, aufgenommen in dasselbe, und daher nicht in Widerspruch mit den Verhältnissen die wir als die in der Gemeinde geltenden bezeichnet haben.

Auch die rechtlichen Zustände der Deutschen zeugen nicht von roher Willkühr, auch sie bestätigen was die Betrachtung der politischen Verhältnisse lehrte, dass die Freiheit des einzelnen nicht ausserhalb der Gemeinde stand, sondern erst durch diese wie Anerkennung so rechte Bedeutung erhielt. Wenn man dies festhalten muss einer Ansicht gegenüber, die die unbeschränkte persönliche Willkühr des einzelnen als das Wesen der deutschen Freiheit, als das Prinzip der bestehenden Einrichtungen hinstellen will, so muss man sich doch auf der andern Seite ebenso sehr verwahren gegen eine Auffassung, die alle Privatverhältnisse völlig aufgehen lässt in den Beziehungen zur Gemeinde, die nicht zufrieden das politische Recht jedes einzelnen hieraus abzuleiten, auch das ganze private und häusliche Leben hieran gebunden findet.

Saxon. II, 5: compositionem persolvat vel faidam portet; Leges Edwardi c. 12: Emendacionem faciat parentibus aut guerram paciatur, unde Angli proverbium habebant: Bicge spere of side oðer bere, quod est dicere: lanceam eme de latere aut fer eam (Grimm, in der Zeitschrift I, p. 326). In der Lex Frisionum tit. 2 (s. p. 194 n. 3) wird ein Fall vorausgesetzt wo kein Wehrgeld gezahlt werden sollte, wo man aber die Rache nicht ausschliessen konnte. ‚faida' ist nicht Fehde, bei der wir uns immer zwei Partheien thätig denken, sondern Feindschaft (Lex Rotharis c. 74: faida quod est inimicicia), Rache; ‚faidosus' derjenige zunächst der dieser Rache ausgesetzt ist, dann jeder der beleidigt, verletzt und noch nicht gesühnt hat, nicht ausgesöhnt ist. S. Wilda p. 193.

Manche Verhältnisse die wir dem Privatrecht zurechnen müssen hatten auch eine Bedeutung über die Grenzen des Hauses, der Familie hinaus, und wurden deshalb öffentlich, vor der Gemeinde vollzogen. Aber der besondere Grund warum es geschah wird sich jedesmal nachweisen lassen.

Wir wissen dass der Jüngling in der Gemeindeversammlung wehrhaft gemacht, für mündig erklärt wurde [1]; es ist nicht zweifelhaft dass auch die Ertheilung voller Freiheitsrechte, wenn sie in früher Zeit schon Statt fand, nur hier erfolgen konnte [2]; denn wer ein politisches Recht in der Gemeinde erwerben oder gar in die Versammlung eintreten wollte, musste hier anerkannt, aufgenommen sein. Auch wenn jemand sich eine Frau nahm, musste vielleicht der Vertrag öffentlich vor dem Richter und dem Volke geschlossen und bestätigt werden; hier in dem Mallum wurden sie vermählt, d. h. verlobt [3], so galt der Bund für rechtskräftig und

[1] S. oben p. 39. 55.

[2] S. Grimm R. A. p. 332. 335, Eichhorn § 51; vergl. jedoch oben p. 179. Am deutlichsten ist das angelsächsische Recht. Leg. Willelmi III, 15: Si qui vero velit servum suum liberum facere, tradat eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a jugo servitutis sue per manumissionem et ostendat ei liberas vias et portas et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur. Hier ist offenbar von voller Freiheit die Rede. Vergl. Leg. Henrici LXXVIII, 1. — Von den Langobarden sagt Paulus Diac. I, 13: Langobardi — ut bellatorum possint ampliare numerum, plures a servili jugo ereptos ad libertatis statum perducunt; utque rata eorum haberi posset libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba.

[3] Ich habe geglaubt diese Ansicht Grimm's p. 433, Eichhorn's § 54 nicht verlassen zu dürfen. Doch sagt Tacitus c. 18

begründete Rechte und Pflichten wie sie aus solcher Verbindung nicht allein für die Ehegenossen, auch für die Angehörigen erwuchsen. Auch die Uebertragung des Gutes das als Kaufpreis gegeben wurde fand hier Statt, wenigstens später da es ganz oder theilweise der Frau zur Mitgift bestimmt war und dann nicht selten in Grundeigenthum bestand [1]. Da aber das politische Recht sich an den Grundbesitz knüpfte, so waren auch die Veränderungen die damit vorgenommen wurden für

nur: intersunt parentes et propinqui, und so heisst es in tit. 70 der Lex Salica emendata: Si quis filiam alienam ad conjugium quaesierit praesentibus suis et puellae parentibus. Doch fehlt der Titel in den älteren Texten. Nur bei der Verheirathung einer Wittwe wird ausdrücklich eine öffentliche Handlung erwähnt; tit. 44, 1: Sicut adsolit homo moriens et viduam dimiserit qui eam voluerit accipere, antequam sibi copulet ante thunginum aut centenario, hoc est ut thunginus aut centenarius mallo indicant etc. — Vergl. Fredegarii hist. epitom. c. 18: Die Gesandten Chlodowechs die um die Chrotechildis werben, offerentes solidum et denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant, placitum ad praesens petentes, ut ipsam ad conjugium traderet Chlodoveo. Nulla stante mora inito placito Cabillono, nuptiae praeparantur; eine Stelle auf die Pardessus p. 668 aufmerksam gemacht hat. Auch die Ausdrücke der form. Bignon. 5 ‚Dum et ego te per solidum et denarium secundum legem Salicam visus fui sponsare', Lindenbr. 75 ‚ego te solido et denario secundum legem Salicam sponsare deberem', können sich vielleicht hierauf beziehen. Doch scheint die Oeffentlichkeit der Verlobung zu einer blossen Form geworden, und wenigstens in einzelnen Fällen eine öffentliche Heirath an die Stelle getreten zu sein.

[1] Vergl. Beseler, Erbverträge I, p. 203 ff. Tacitus in der oben p. 15 n. 1 angeführten Stelle spricht nur von beweglichen Sachen, und erwähnt auch nicht dass der Vater oder wer sonst das Mundium über die Frau hatte einen Theil als Kaufpreis erhielt. Dass dieser aber altgermanisch und allen Stämmen gemein war lässt sich nicht bezweifeln; s. Kraut, Vormundschaft p. 171.

die Gemeinde von Wichtigkeit; am wenigsten wenn Erbfolge es vom Vater auf den Sohn oder an den nächsten Verwandten brachte; da bedurfte es wenigstens keiner weiteren Form zur Beglaubigung. Anders wenn der Eigenthümer es einem Fremden übertrug. Die Rechte der Familie konnten hier in Betracht kommen, und Gesetz oder Sitte sorgte dass sie nicht verletzt würden [1]; aber auch die Gemeinde war betheiligt, und darum war es Regel dass nur in ihrer Versammlung die feierliche Uebertragung, Auflassung wie man später sagte, Statt hatte [2].

Weiter zu gehen, meine ich, sind wir aber nicht berechtigt, wir haben keinen Grund der Gemeinde einen grösseren Einfluss auf die Verhältnisse der einzelnen zuzuschreiben, weitere Verpflichtungen, eine engere Verbindung der Mitglieder anzunehmen [3]. Die Familie war aufgenommen in die Gemeinde, den Staat, ein Theil ihres Wesens war darin aufgegangen [4]; aber sie hatte

[1] Das giebt auch Beseler zu, wenn er p. 51 ff. bestreitet dass den Erben ein absolutes Recht zugestanden habe Veräusserungen durch ihre Nichteinwilligung zu hindern. Eichhorn's Meinung § 57, dass die Erben bei der Uebertragung in öffentlicher Versammlung ihren Widerspruch erheben mussten oder ihr Recht verloren, scheint mir nicht aus den Quellen begründet werden zu können.

[2] Aus den späteren Zuständen Schlüsse für die älteste Zeit zu machen ist an sich sehr misslich. Ich finde was Beseler p. 38 ff. gegen die gewöhnliche Ansicht anführt nicht ausreichend, und schon durch die Bemerkung Bluntschli's p. 89, dass zu Gunsten der Kirchen später eine Ausnahme gemacht sei, widerlegt.

[3] Darin stimme ich Beseler p. 38 ganz bei. Am wenigsten ist die Ansicht, z. B. von Zöpfl D. St. u. R. G. I, p. 43, der Gemeinde habe ein Gesammteigenthum an allem Grund und Boden zugestanden und den einzelnen Familien sei nur ein rechtlich anerkannter Besitz eingeräumt, zu billigen.

[4] S. oben p. 45.

ihre eigenthümliche Bedeutung nicht verloren, sie war keineswegs ganz untergegangen in der grösseren, allgemeineren Vereinigung; auch in dem Staate, unter dem mächtigen Dach das sich über alle wölbte, stehen die einzelnen Familien da, als natürliche Verbindungen mit besonderen Rechten, von eigenthümlicher Kraft und Geltung. Noch heutzutage und zu allen Zeiten, bei allen Völkern ist es der Fall; wie viel mehr lässt es sich erwarten zu einer Zeit die den ursprünglichen Verhältnissen, den Anfängen weiterer Entwickelungen, so viel näher stand [1]. Es kommt darauf an dies genauer als es bisher geschehen konnte ins Auge zu fassen; wir werden so Gelegenheit haben die Grenzen beider, der Familie und der Gemeinde, näher zu bestimmen.

Unter allen Rechten die aus dem Zusammenhang der Familie erwachsen das natürlichste und daher auch das allgemeinste ist das Recht zu erben; keinem Volke ist es fremd, stärker aber, durchgreifender zeigt es sich, je weniger künstliche Verhältnisse die natürlichen Zustände zersetzt und aufgelöst haben. Die Deutschen kannten keinen Ersatz des natürlichen Rechts in ältester

[1] Einen interessanten Beitrag zu der Erörterung der Verhältnisse die ich im folgenden zu behandeln habe giebt Paulssen, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili; die sectio 1. Havniae 1822. 8. beschäftigt sich mit dem deutschen und skandinavischen Recht. Doch geht der Verfasser zu sehr von dem Gedanken aus, die Staatsverbindung sei zu roh, mangelhaft gewesen, und deshalb habe man der Familie besondere Rechte einräumen, ihre Macht erhöhen müssen (s. p. 37); da doch offenbar diese Verhältnisse nicht künstlich und planvoll gemacht sind, sondern die Bedeutung und das strenge Recht der Familie das ursprüngliche war, das nur nach und nach zurücktrat vor dem sich ausdehnenden Begriff der Staatsgewalt.

Zeit; nur Blutsverwandschaft war die Grundlage desselben [1]. Söhne, Brüder, Vaterbrüder werden als die nächsten Erben genannt [2]; die Brudersöhne dürfen nicht ausgelassen werden, sie gingen nach der Parentelenfolge dem Oheim vor. — Bei allen deutschen Völkern ist später ein Vorzug des Mannsstamms vor dem weiblichen nachzuweisen. Söhne schlossen häufig Töchter aus, Grundbesitz kam nur an den Sohn [3]. Ich glaube dass das letztere altes Recht war, und dass die Bedeutung die der Grundbesitz in der Gemeinde hatte dies hinlänglich erklärt [4]; es war nothwendig dass es ein Mann war der den Hof vertrat in der Volksversammlung wie im Heer, auf dem die Rechte die zugleich Pflichten waren beruhten.

[1] c. 20: Heredes tamen successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum. ‚Auf jeden Fall liefert die Geschichte des deutschen Rechts einen vollständigen Commentar zu diesem berühmten Ausspruch', Beseler, Erbverträge I, p. 2.

[2] Si liberi non sunt, proximi gradus in possessione fratres, patrui, avunculi. Das besonders zu dieser Stelle häufig angeführte Buch von Maier, Germaniens Urverfassung 1798, habe ich nicht vergleichen können, obschon der Inhalt des Buchs gerade der Aufgabe die ich mir hier gestellt habe, ganz anzugehören scheint. Vergl. besonders Bluntschli p. 116.

[3] Eichhorn § 65, Paulssen p. 43, Grimm R. A. p. 407. 472, Phillips D. G. I, p. 606 ff. Anders Zöpfl § 14, der Gewicht darauf legt dass auch der avunculus bei Tacitus genannt wird, jedoch erst nach dem patruus.

[4] Es ist streng genommen nicht die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, wogegen Eichhorn § 19 n. c sich erklärt, sondern das ganze mit dem Grundbesitz zusammenhängende politische Recht, worauf es ankam. Die Ansichten von Phillips D. G. I, p. 89. 164. 172 möchten doch schwerlich vor einer nüchternen Kritik bestehen. Auch Paulssen p. 41 erklärt es blos aus der Unfähigkeit Blutrache zu üben.

Weder das Weib noch Kinder, die nicht wehrhaft, waren dazu im Stande; sie bedurften eines Schutzes in der Gemeinde, der sie in der Versammlung, im Gericht vertrat, ihre Rechte schützte, ihr Eigen bewahrte [1]. Zunächst lag es dem Vater ob für die Kinder, dem Mann für seine Frau; waren die aber nicht mehr am Leben, so fiel die Vormundschaft dem nächsten männlichen Verwandten von Mannesseite zu, dem nächsten Schwertmagen nach dem Sprachgebrauch des späteren Rechtes [2].

Es war weiter die Pflicht der Familie den erschlagenen Verwandten zu rächen, sei es dass Blut mit Blut gesühnt oder Klage angestellt und das gesetzliche Wehrgeld gefordert wurde [3]; auch hier lag es dem zuerst ob der durch das Blut dem Todten am nächsten verbunden war [4]; nur wo dieser die Pflicht versäumte oder gehindert war sie zu erfüllen, konnte ein entfernterer sich berufen fühlen an seine Stelle zu treten und zu thun was Pflicht der ganzen Familie war.

[1] S. Kraut, die Vormundschaft p. 31. Doch ist der Grund zur Vormundschaft nicht wie er meint die Unfähigkeit die Waffen zu tragen und Fehde zu führen, sondern die Unmöglichkeit vor der Wehrhaftmachung oder Mündigkeit in der Volksversammlung zu erscheinen; und dieser Grund gilt auch von allen andern Personen die der Vormundschaft unterworfen sind, Freigelassenen, Geisteskranken u. a. [2] Kraut p. 166.

[3] Vergl. Rogge p. 13, Wilda p. 172. Auch die Vertheidigung des Gemordeten wurde wohl als eine Vormundschaft angesehen, Kraut p. 31.

[4] Kraut p. 168: ‚Demnach können wir den Satz aufstellen: Derselbe Verwandte, welcher, wenn jemand erschlagen ist, als Vormund des Todtschlags für ihn aufzutreten hat, ist auch, wenn er bei seinen Lebzeiten eines Vormunds bedarf, sein rechter Vormund‘. Doch ist das letztere nicht Folge des ersten.

Es ist nicht ganz deutlich in wie weit dies mit dem Erbrecht in unmittelbarer Verbindung stand; man hat wohl gedacht, dem Recht aufs Erbe müsse auch eine oft schwere Pflicht gegenüberstehen, oder für die Erfüllung dieser werde der Verwandte durch das Gut das er erben konnte entschädigt; aber nicht das scheint die Ansicht der Deutschen, nicht das eine Folge des andern gewesen zu sein [1]; sondern alles ging aus derselben Wurzel, demselben Prinzip hervor [2], und nur insofern hing es zusammen als das natürliche Band der Familie sich in den verschiedenen Verhältnissen gleichmässig wirksam zeigte [3].

[1] Gegen diese Ansicht Eichhorn's § 19 u. a. s auch Beseler p. 49.

[2] Vergl. Phillips I, p. 199, obschon ich mit der Auffassung desselben doch keineswegs einverstanden bin.

[3] c. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Es folgen die Worte: nec implacabiles durant. Luitur enim etc. (oben p. 192 n. 1); alles im engsten Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten des c. 20: Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus, nec ulla orbitatis pretia. Man sollte aus der zweiten Hälfte des c. 20 (von ‚Sororum filiis' an) und dem Anfang des c. 21 (bis ‚juxta libertatem'), die durchaus zusammengehören, ein eigenes Kapitel machen. Denn oft stört solche äussere Eintheilung die richtige Auffassung mehr als billig. — Auch die Lex Angliorum et Werinorum tit. 6 c. 5 scheint mir eben nicht mehr zu sagen: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere; vergl. Beseler p. 51 n. 8. Dagegen sagt K. Liudprand II, 7: Die zum Erben eingesetzte Tochter solle das Wehrgeld nicht empfangen, weil sie nicht Blutrache üben konnte; freilich selbst eine Abweichung von dem behaupteten Prinzip, deren ausdrückliche Festsetzung aber eine entgegenstehende Regel vorauszusetzen scheint. Ein solches regelmässiges Zusammentreffen bezweifle ich aber auch nicht, nur dass der Rechtsgrund zu dem einen in dem andern zu

Ehe wir weitergehen, müssen wir noch einer Besonderheit in der Auffassung der Verwandschaft bei den alten Deutschen gedenken. Der Mutterbruder hatte gegen den Neffen väterliche Rechte und Pflichten. Dieser genoss, sagt Tacitus [1], bei ihm dieselbe Ehre wie beim Vater. Ja einige hielten dies Band für noch fester und heiliger als das zwischen Vater und Sohn, und bei der Wahl der Geisel wurde hierauf besondere Rücksicht genommen, als werde damit der einzelne noch stärker, die Familie in noch weiterem Umfang verpflichtet. Auffallend erscheint hier zumeist dass cognatischer Verwandschaft diese Bedeutung zugeschrieben wird, da sonst überall nur der Mannsstamm und die auf ihm beruhende Verwandschaft als Rechte- und Pflichten- verleihend angesehen wird. Verschiedene Erklärungen sind versucht [2]; ich erwähne einer die darauf ausgeht der

suchen ist; wäre das der Fall, könnte eine solche Ausnahme gar nicht Statt finden.

[1] c. 21: Sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam et animum firmius et domum latius teneant.

[2] Wilda's Erklärung p. 212: ‚auch unter der Mundschaft des fernen Blutsfreundes fand der Mündling nicht unwirksameren Schutz als bei seinen nächsten Angehörigen, ja die Pflicht des Mundwaldes wird nach vieler Ansicht um so heiliger gehalten wenn die Bande des Blutes weniger enge waren', ist viel zu allgemein und nimmt keine Rücksicht auf den besondern Umstand dass nur die Schwestersöhne begünstigt waren; ja der letzte Satz, dass bei entfernterer Verwandschaft, wo ‚der Schutz nicht auf Eltern- und Geschwisterliebe beruhte, sondern Sache der Ehre war', derselbe stärker gewesen sei, ist ganz gegen die Prinzipien des deutschen Rechts. Auch Paulssen p. 51 bezieht die Stelle auf die Rechte der Vormundschaft.

Verwandschaft überhaupt noch eine weitere Bedeutung zu geben. Wer in Vormundschaft steht, wird gesagt [1], konnte in den Fall kommen eines Schutzes auch gegen den Vormund zu bedürfen; er war nicht rechtlos ihm gegenüber, aber nicht er selbst konnte sein Recht vertreten, und deshalb waren dazu andere, und zwar in der Regel auch Verwandte verpflichtet; gegen den Ehemann als Vormund der Frau die Angehörigen derselben [2], gegen den Vater als Vormund des Sohns die nächsten Verwandten der Mutter [3]; dies war ja der Mutterbruder; und so sei die Nachricht des Tacitus erklärt und auf einen allgemeinen Grundsatz zurückgeführt. Es gehört nicht zu meiner Aufgabe diese Ansicht im ganzen zu beurtheilen; ich mache nur darauf aufmerksam, dass bei der eigentlichen Vormundschaft, wo der Agnat berufen wurde die Stelle des Vaters zu vertreten, von einer solchen Bestimmung nicht die Rede ist, da doch hier ungleich mehr darauf angekommen wäre die Rechte des Mündels zu sichern als dem Vater gegenüber die des Kindes. — Aber dass die mütterliche Verwandschaft nicht ohne Bedeutung war, geht allerdings schon aus dieser Nachricht hervor; auch sind wir

[1] Kraut p. 38 ff.

[2] Kraut p. 40 ff. der eine Spur davon selbst in den Worten des Tacitus findet c. 19: nudatam coram propinquis expellit domo maritus.

[3] Gegen den Herrn als Vormund der Freigelassenen der König, Kraut p. 48, und daher soll es kommen dass in den Staaten mit Königsherrschaft die Freigelassenen mehr gelten; c. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus quae regnantur. Doch die gezwungenste Erklärung die sich denken lässt!

aus späterer Zeit nicht ganz ohne bestätigende Zeugnisse; der Sohn wird dem Bruder der Frau empfohlen [1]; er werde rächen, heisst es, was an ihnen gefrevelt worden sei. Möglich dass auf diese Ansicht auch das einwirkte, dass die Schwester wenn sie in dem Mundium des Bruders stand der Tochter gleich galt; wo dann ihre Söhne dem Oheim gegenüber als Enkel erschienen. Enkel und Neffe werden im deutschen Mittelalter mit demselben Worte bezeichnet [2]. Wie weit auch jene rechtlichen Beziehungen der Verwandschaft sich an dieses Verhältniss anschlossen, ist nicht deutlich; dass der mütterliche Oheim zu den nächsten Erben gerechnet wird, lässt sich hierhin zählen [3]; aus späterer Zeit wird

[1] Von Etzel, in den Nibelungen, ed. Lachmann 1851 ff.:

Do der künic riche — sinen sun ersach,
zuo sinen konemâgen — er güetlichen sprach:
‚Nu sehet, vriunde mîne, — daz ist mîn einic sun
unde ouch iwere swester: — daz mag in allen wesen frun.
Geväht er nâch dem künne, — er wirt ein küene man,
rîch und vil edele, — starc unde wol getân.
lebe ich deheine wile, — ich gib im zwelf lant:
so mag in wol gedienen — des jungen Ortliebes hant.
Dar umbe bite ich gerne — iuch lieben vriunt mîn,
swenn ir ze lande rîtet — wider an den Rîn,
sô sult ir mit in füeren — iwer swester suon,
unde sult ouch an dem kinde — vil genædiclichen tuon.
Und ziehet in ze êren, — unz er werde man.
hât in in den landen — iemen iht getân,
daz hilpet er in rechen — gewahset im sîn lîp ..‘

Schon Oreilli p. 21 hat auf diese Stelle aufmerksam gemacht.

[2] ‚nepos‘. Nach Leo, über Beowulf p. 12, bezieht sich das angelsächsische ‚nefa‘ ursprünglich nur auf die Verwandschaft zwischen Mutterbruder und Schwestersohn. Deutsche Glossen zeigen jedoch für ‚nefo‘ nur den Gebrauch des lateinischen ‚nepos‘; Graff, Sprachschatz II, p. 1052.

[3] S. oben p. 202 n. 2. Dazu Paulssen p. 49 ff.

man anführen dürfen, dass nach salischem Recht auch die Verwandten der Mutter zum Haften für das Wehrgeld herbeigezogen werden konnten [1].

Denn weiter als wir bisher gesehen haben zeigte sich das Band der Verwandschaft wirksam. Dass die Familie den Verstorbenen erbte, den Unmündigen schützte, den Erschlagenen rächte, sind Verhältnisse die aus den natürlichsten Prinzipien hervorgehen, die in ihrer Allgemeinheit auch allen Völkern bekannt und eigen sind. Waren die Mitglieder der Familie, wie es scheint, verpflichtet unter einander Frieden zu halten, war es ihnen verwehrt vor Gericht gegen einander zu klagen, einen Zweikampf zu kämpfen, bestanden vielleicht — doch wissen die Quellen nichts davon — eigene Familiengerichte [2], so ist auch darin etwas besonderes nicht zu finden. Aber dass auch die Familie ihre Mitglieder vertrat der Gemeinde wie den einzelnen gegenüber, sie vor Gericht vertheidigte, für sie haftete, das finden wir in der Weise wie die Deutschen es kannten bei keinem andern Volke.

Man ist auch hier zu dem Begriff der Fehde zurückgegangen und hat behauptet, nicht blos die einzelnen,

[1] Dies zeigt der merkwürdige Titel 58 de chrenechruda, von dem ich unten noch sprechen muss. Nach Mutter und Bruder kommen hier die Schwester der Mutter und ihre Söhne. Freilich hat der Text I diese Bestimmung anders, statt der Mutter den Vater, statt der Mutterschwester und deren Kinder blos ‚super suos — id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris qui proximiores sunt', wogegen hier Text II nur die väterlichen, Text III, IV nur die mütterlichen Verwandten nennen, die sie der Mutter und ihren Kindern nachstellen.

[2] Vergl. Kraut p. 30, Unger p. 81.

die ganzen Familien hätten Fehde gegen einander geführt; mit gesammter Macht seiner Verwandschaft habe wie der Verletzte sich rächen so der Thäter sich schützen dürfen; alle Angehörigen seien wie zur Theilnahme an der Rache, so zur gemeinsamen Vertheidigung verpflichtet gewesen [1]; und daraus müsse man erklären, dass ihnen später andere Pflichten auferlegt wurden, die an die Stelle dieser ursprünglich ihnen obliegenden traten.

Dass oft geschah was hier behauptet wird ist keine Frage; aber daraus folgt nicht dass es für Pflicht und für Recht galt [2]. Wir sehen, wie ganze Geschlechter sich feindlich gegenüberstanden, wie Frevel zur Rache, geübte Rache zu neuen Freveln Anlass gab; die Geschichte Islands und auch anderer Gegenden zeigt wie weit dies führen, zu welcher Höhe die Leidenschaft und der Hass der Familien sich steigern konnte. Aber das ist kein Beleg dafür dass es Recht war was auf solche Weise geschah. Im Gegentheil es war wider das Recht. Denn so wie der Begriff eines solchen bestand — und wir haben gesehen dass er bestand —, war es unmöglich, dass es Pflicht sein konnte das Unrecht zu schützen und an der Vertheidigung dessen der es geübt hatte Antheil zu nehmen; der Begriff der Ordnung und des

[1] Rogge p. 6, der sich auf die p. 204 n. 3 angeführte Stelle des Tacitus beruft, Phillips I, p. 124.

[2] Das Gesetz Aelfreds c. 42: ‚æfter þære ilcan wisan mon mot feohtan mid his geborene mæge, gif hine mon on woh onfeohtaþ (In derselben Weise kann jemand mit seinem angeborenen Magen fechten, wenn jemand unrechtmässig gegen ihn ficht)‘ setzt nicht voraus dass früher das Gegentheil Statt gefunden habe; es sucht nur den Missbrauch zu beschränken.

Rechts muss hier stärker gewesen sein als das Band der Familie [1].

Aber dass diese an der rechtlichen Vertheidigung ihrer Mitglieder Theil nimmt, dass sie hilft den Frevel sühnen den diese begangen haben, ist nicht wider das Recht, es dient nur dasselbe aufrecht zu erhalten oder zur leichtern Anwendung zu bringen; und es liegt nichts vor das uns nöthigte oder auch nur berechtigte, diese Rechtshülfe aus einem Zustand des Unrechts und der Gewaltsamkeit abzuleiten. Was wir aber finden ist dieses.

Die Eideshelfer, Conjuratoren, die es beschworen dass der Angeklagte Glauben verdiene, seine Aussage, sein Eid die eines redlichen Mannes seien, wurden aus der Familie genommen [2]; aber sie liehen ihm diesen Beistand, nicht weil sie auch zur thätigen Hülfe verpflichtet gewesen wären [3], sondern einmal weil sie wissen mussten wer er sei und welcher Werth seiner Vertheidigung

[1] Vergl. auch die Bemerkungen Wilda's, Strafrecht p. 189 ff.

[2] Die beweisenden Stellen giebt Kraut p. 28 n. 3 an.

[3] Nach Rogge p. 144 erschienen die Eideshelfer ursprünglich nur um zu zeigen dass einer Fehdegenossen habe und im Stande sei mit Gewalt zu widerstehen. Welcher Uebergang von da bis zu der Auffassung dass sie nur da waren um die Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage des Beklagten zu beschwören! Da nun aber das Recht zur Fehde nach Rogge noch in spätester Zeit gedauert hat, und die Selbstrache sich wirklich noch lange erhielt, so ist es doch merkwürdig dass in den Gesetzen nirgends eine Verbindung zwischen beiden angedeutet wird; denn Lex Rotharis c. 367 wird man doch nicht mit Rogge p. 164 so erklären wollen. Folgendes spricht entschieden dagegen. In der Lex Salica tit. 60, wo gelehrt wird wie jemand sich von der Familie lossagen kann, heisst es: quod juramento et de hereditatem et totam rationem illorum tollat, von der Fehde ist nicht die Rede, ebenso wenig § 2, wo der Fall besprochen wird wenn nun ein Verwandter stirbt (p. 215 n. 3).

zukomme [1], sodann weil ihnen daran gelegen war dass seine Unschuld anerkannt werde, weil ihnen, die für sein Unrecht mitzuhaften hatten, auch Gelegenheit und Mittel geboten werden mussten darzuthun, dass ein solches nicht vorhanden, dass keine Verurtheilung oder Strafe zulässig sei. Nicht als eine Pflicht allein zum Schutz des einzelnen Familiengliedes, sondern als ein Recht der Familie selbst muss es angesehen werden [2], durch gesammten einigen Ausspruch die Anschuldigung zurückzuweisen, die wenn sie durchgeführt wurde allen zum Nachtheil gereichte. Dass dabei kein Unrecht geschehe, hat man später besondere Bestimmungen getroffen [3]. Auch ist in der Folge dieser Begriff wohl zurückgetreten, und nur die Aussage einer bestimmten Anzahl unbescholtener Männer, die theilweise von dem Kläger selbst ernannt wurden, ist es dann worauf es ankommt. In älterer Zeit aber war es anders, da stand

[1] Es scheint mir das jedoch nur ein untergeordnetes Moment zu sein, und auf keinen Fall kann man, mit Rosenvinge, diss. de usu juramenti, sectio 2, p. 9, in dem Institut der Consacramentalen nur eine Appellation an das Urtheil der Mitbürger über die Reinheit des Lebens eines Angeklagten finden.

[2] So wird es auch in der p. 210 n. 3 angeführten Stelle der Lex Salica neben dem Erbrecht aufgeführt. Und damit ist denn alles wunderliche und unbegreifliche, das Rogge p. 141 findet, entfernt, ohne ebenso wunderliches und noch unbegreiflicheres an die Stelle zu setzen.

[3] Namentlich dass der Kläger selbst die Eideshelfer wenigstens zum Theil auswählte, worüber ausser Rogge p. 169 ff., Rosenvinge p. 158 ff., auch Pardessus p. 627 ff. gehandelt hat, doch ohne jene zu kennen; sodann dass Eideshelfer nur zugelassen wurden, si probatio non est certa; Pardessus p. 626. Dagegen ist wohl nicht zu bezweifeln, dass den wissentlich falsch Schwörenden auch nach ältestem Recht Strafe traf.

diese Vertheidigung der Familie mit ihrer Pflicht für das Wehrgeld zu haften in nächstem Zusammenhang [1].

Eine solche Verpflichtung aber war dem alten deutschen Rechte eigen [2]; sei es weil die Familie selbst unter der Rache leiden konnte [3] und daher beitragen sollte dass auf gesetzlichem Wege der Verletzte befriedigt werde, sei es weil eben der Begriff der Familie ein solches Haften für die Schuld des einzelnen zu fordern schien und eben um deswillen, nicht aus blossen Gründen der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit, ein solcher Grundsatz in die Rechtsansicht der Germanen aufgenommen wurde. Ich verhehle nicht dass mir die letztere Ansicht den Vorzug zu verdienen scheint; denn nur sie macht es möglich, der Busse, dem Wehrgeld, an dessen Entrichtung die Verwandten Theil nehmen sollten, den strafrechtlichen Character völlig zu sichern [4]; da sie

[1] Dies hat Rogge p. 156 ff. aufs beste dargethan, es wird aber eben auf diese Weise auch vollkommen erklärt. Der Eid der Conjuratoren war ein Mittel die Strafe, d. h. die Zahlung des Wehrgeldes, abzuwenden; je grösser dies war, je grösser musste auch die Zahl derer sein die es bestritten und aufhoben. Auch im nordischen Recht bestand dies Verhältniss; Rosenvinge, Grundrids af det danske Retshistorie § 176 n. 6, der in seiner Abhandlung de usu juramenti ausführlicher hierüber handelt.

[2] Ueber diese ‚Magenbürgschaft' bei den Angelsachsen vergl. besonders R. Schmid, im Hermes XXXII, p. 247 ff., der aber fast alle Pflichten und Rechte der Familie, auch Vormundschaft, Blutrache u. a. auf dies Prinzip zurückführt.

[3] Mag man sich das nun wieder so denken dass in manchen Fällen die Rache des Verletzten nicht durch den Tod des einen gesättigt war, oder dass Rache und Gegenrache leicht zu fortgehenden Familienfeindschaften den Anlass gaben.

[4] Wilda, der die entgegengesetzte Ansicht ausführt und dabei viel zu sehr, wie mir scheint, darauf aus ist, das Haften der

nach der andern Auffassung doch nur als Abfindung für drohende Rache und sonstige Nachtheile erscheinen. Dass die Strafe aber nicht der einzelne, sondern sein ganzes Geschlecht mit ihm tragen sollte, ist eben ein starkes Zeugniss von dem engen Zusammenhang in dem die einzelnen Glieder standen. Was einer frevelte das büssten sie alle. Dafür hatten sie das Recht die Sühne zu empfangen die für den erschlagenen Verwandten gezahlt werden musste [1]. Beides steht wieder in unmittelbarem Zusammenhang mit einander. Und dies Recht am Wehrgeld Theil zu nehmen, also auch die Pflicht für dasselbe zu haften, erstreckten sich weiter als das Erbrecht; hier schloss wenigstens der nähere den ferneren aus, was dort, so lange denn überhaupt diese Haftung der Familie dauerte, der Fall nicht war [2]. Da aber nur bei Todtschlag die Busse, d. i. eben das Wehrgeld, den Verwandten zukommen konnte, so hafteten sie auch nur in diesem Fall. War jemand sonst beschädigt, verletzt, so gehörte ihm allein die Busse; hatte er den Schaden, die Verletzung zugefügt, so haftete er allein dafür. Man könnte sagen, es sei das dem Wesen der Sache entgegen, das Band der Familie habe sich in allen Fällen gleichmässig thätig erweisen müssen. Doch ist über die Sache kein Zweifel [3], und ich glaube

Familie als etwas späteres, durch äussere Zweckmässigkeit eingeführtes nachzuweisen, muss daher auch gegen seine sonstige Ansicht sagen, p. 371: ‚Das Wehrgeld, welches in solcher Absicht und unter solchen Verhältnissen gezahlt wurde, trägt gar nichts von der Natur der Strafe an sich'.

[1] Wilda p. 373, auch Paulssen p. 22, Feuerbach p. 38.

[2] Vergl. Grimm R. A. p. 663, auch Wilda p. 390 n., Beseler I, p. 50.

[3] Grimm R. A. p. 662, Wilda p. 370.

die Gegenseitigkeit des Verhältnisses erklärt es vollkommen [1]. Die Busse sollte auch den Schaden ersetzen, der Schaden war aber dem einzelnen zugefügt; wo aber die Theilnahme am Genuss ausgeschlossen war, sträubte sich das Gefühl eine Gemeinsamkeit der Leistung anzunehmen und zur Pflicht zu machen [2].

Auch auf andere Weise ist man später von der Strenge des alten Grundsatzes abgewichen [3]. War ursprünglich die Ansicht der Sache die gewesen, dass die Familie mit dem Thäter zugleich für die Aufbringung des Wehrgeldes haftete, die Schuld mit ihm trug und büsste, und weigerte sie sich dessen auch mit ihm der Rache Preiss gegeben war, so unterschied man nun bei einigen Stämmen [4] zwischen dem was die Verwandten zu leisten hatten, der Geschlechtsbusse, und dem eigentlichen Wehrgeld, für das nur der Verbrecher und

[1] Bei Wilda's Ansicht müsste man sagen, weil in diesem Fall keine Rache zulässig, sei auch kein Grund gewesen die Familie eintreten zu lassen.

[2] Hiervon hätte die Folge sein müssen, dass in diesen Fällen ursprünglich keine Conjuratoren zulässig waren. Doch gestehe ich dass davon wenigstens in den Volksrechten keine Spur sich findet; nur bei civilen Rechtsstreitigkeiten scheinen sie blos ausnahmsweise angewandt zu sein; und auch hier ist Pardessus p. 631 anderer Meinung. Aber ich glaube auch dass dies Institut in der Zeit der Volksrechte seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte und zu einem blossen Beweismittel umgebildet worden war.

[3] Wilda hat p. 372 die Entwickelung dieser Lehre ganz anders bestimmen wollen, allein ich kann mich von der Richtigkeit seiner Annahme nicht überzeugen. Mir scheint das Haften der Familie das ursprüngliche zu sein und dann bei verschiedenen Stämmen eine Entwickelung nach verschiedenen Seiten hin Statt gefunden zu haben.

[4] Bei den nordischen Völkern, Wilda p. 380; bei den Angelsachsen, p. 386.

die nächsten Angehörigen hafteten, während sich die übrigen durch die Zahlung jener lösen, von allem Anspruch befreien konnten. Anderswo scheint die Sache einen andern Gang genommen zu haben; die Pflicht der Familie ist nicht von der des Thäters getrennt, Geschlechtsbusse und Wehrgeld werden nicht unterschieden [1]; aber die Hülfe die jene leistet ist eine subsidiäre geworden, nur in bestimmten Fällen, unter gewissen Voraussetzungen, in eigenthümlicher Weise und Reihenfolge tritt sie ein [2]. Und mehr und mehr ward ihre Theilnahme dann beschränkt, bis sie zuletzt vor den christlichen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit ganz gewichen ist.

Jene alte Zeit da noch Begriff und Wesen der Familie stark und kräftig waren, liess es zu, dass der einzelne sich feierlich in der Versammlung von ihr lossagte, von den Pflichten wie von den Rechten [3]. Später

[1] Aus der Theilung des Wehrgeldes unter die Söhne und Verwandte nach salischem Recht darf doch wohl nicht auf die Unterscheidung einer Familienbusse, für die nur jene, und einer Geschlechtsbusse, für die diese gehaftet hätten, geschlossen werden, wie Wilda p. 390 es zu thun scheint. Eine ähnliche Theilung fand sich auch und erhielt sich sehr lange bei den Friesen, wo bestimmte entferntere Verwandte ein Drittel der compositio, ‚mentele' genannt, erhielten; Richthofen, Wörterb. p. 921. Bei den Dithmarschern, wo ähnliches bestand, hiess es ‚bane'; Michelsen, dithm. Rechtsquellen p. 288.

[2] Wilda p. 389. Hier kommt jener merkwürdige Titel 58 der Lex Salica ‚De chrenecruda' in Betracht, wo im Grunde die Bestimmungen, wie die Verwandten zur Haftung herbeigezogen werden, weniger Schwierigkeit machen als die Reihenfolge in der sie genannt sind (vergl. oben p. 208 n. 1).

[3] Das ist der tit. 60 der Lex Salica ‚De eum qui se de parentilla tollere vult': § 1. In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi tres fustis alninos super caput suum frangere debet. Et illos per quattuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere debet, quod (se de) juramento et de hereditatem et totam rationem illorum

hatte das keinen Sinn und keine Bedeutung mehr, und es verschwand aus dem Rechte der meisten Stämme.

Die Familienbande wurden gelöst. Je grösser die Gemeinden wurden, je mehr das politische Bewusstsein der Zusammengehörigkeit in weiteren Kreisen sich geltend machte, desto mehr gingen die Mitglieder der einzelnen Familien aus einander, die Angehörigen trennten sich, und das Prinzip der Nachbarschaft verdrängte das der Verwandschaft; der Staat und seine Gliederungen traten ganz an die Stelle der natürlicheren Verbindungen. Da das völlig der Fall war und eine neue Staatsordnung zugleich mit neuen zum Theil von aussen her zugebrachten Lebensansichten unter den Deutschen zu herrschen begann, da war es wo man jene Familienverpflichtungen völlig aufhob. Jedoch erst dann. Vorher während einer langen Periode mannigfacher Entwickelung waren sie geblieben, nicht unverändert in der alten Schärfe und Consequenz, umgebildet wie wir sahen, aber doch ihrem wesentlichen Bestande nach dieselben.

tollat. § 2. Et si postea aliquis de suis parentibus aut occidatur aut moriatur, nulla ad eum nec hereditas nec conpositio perteneat, sed hereditatem ipsius fiscus adquirat. Das letzte drückt Text II anders aus: Si vero illi (ille) aut moriatur aut hoccidatur, compositio ad fisco perveniat; noch deutlicher III: Si vero ille aut occidatur aut moriatur, conpositio aut hereditas suis parentibus non pertinet causa, sed ad fisco pertineat aut cui fiscus dare voluerit; womit die Lex emendata übereinstimmt. Hieraus entlehnt ist die Stelle der Leges Henrici LXXXVIII, § 13, doch mit einigen Veränderungen: Si quis propter faidiam vel causam aliquam de parentela se velit tollere et eam forisjuraverit et de societate et hereditate et tota illius se racione separet, si postea aliquis de parentibus suis abjuratis moriatur vel occidatur, nichil ad eum de hereditate vel composicione pertineat; si autem ipse moriatur vel occidatur, hereditas vel composicio filiis suis vel dominis juste proveniat.

Aber es frägt sich ob nicht andere Bestimmungen ergänzend, stellvertretend eintraten, ob nicht sogar früher schon ein anderes Band ebenso wirksam gewesen ist als das der Familie, das der Gemeinde nemlich; und hier gilt es, wie ich oben andeutete, die Grenzen zwischen dieser und der Familie genauer zu bestimmen. Gerade in Beziehung auf die Pflicht für begangene Schuld oder zu andern Zwecken für einander zu haften, hat man behauptet, dass die Genossen aller oder doch bestimmter Gemeinden in demselben Verhältniss wie die Familienglieder zu einander gestanden hätten. Sie befanden sich, wie man das nennt, in Gesammtbürgschaft. Diese sei unter den Deutschen der ältesten Zeit allgemein verbreitet, allen Stämmen bekannt, ja man geht so weit zu sagen, sie sei das Prinzip, die Grundlage zu fast allen andern Rechtsverhältnissen gewesen.

Sonderbar dass die Quellen davon gar nichts wissen; dass nicht Tacitus, nicht die Volksrechte die geringste Andeutung davon geben. Auch den Angelsachsen der älteren Zeit, auf deren Verhältnisse man sich beruft, ist diese Art der Bürgschaft durchaus unbekannt; erst in später, wahrscheinlich normannischer Zeit ist in England eine Einrichtung zu polizeilichen Zwecken getroffen, der man jenen Namen wohl mit Recht beilegen darf, die man aber nicht ohne die grösste Willkühr für urgermanisch halten, auf den Boden des alten Deutschlands übertragen kann [1]. Von einer Pflicht der Gemeindegenossen für das Wehrgeld zu haften, wie sie unter den Verwandten herrschend war, ist in der That nirgends die Rede; sie hat nie und bei keinem deutschen

[1] Ich habe dies alles in der ersten Beilage auszuführen gesucht.

Stamm bestanden; die staatlichen und verwandschaftlichen Beziehungen berühren sich hier in keiner Weise.

Dass aber die Theilnahme an der Gemeindeverbindung jedem wie Rechte gab so auch Pflichten auferlegte, wird man nicht in Abrede stellen, Pflichten nicht blos gegen das Ganze sondern auch gegen die einzelnen Genossen [1]. Sie mochten sich wohl Hülfe in der Noth, Unterstützung zu diesem oder jenem Unternehmen leisten [2], auch Beistand zur Erlangung des Rechts; eine gemeinsame Verfolgung der Uebelthäter kann Statt gefunden, Vereinigungen zur Aufrechthaltung von Sicherheit und Frieden werden jeden in Anspruch genommen haben. Ohne dies ist ein genossenschaftliches, gemeindeartiges Zusammenleben gar nicht denkbar, und wo keine ausgebildete obrigkeitliche, polizeiliche Gewalt sich findet, muss eben das freie Zusammenwirken der einzelnen ihre Stelle ersetzen, oder wie wir richtiger sagen werden, jene polizeiliche Gewalt wird erst dann nöthig, wenn die Genossenschaft der Gemeinde als solche nicht mehr ausreicht zur Erlangung der Zwecke auf die es ankommt, wenn auch hier die natürlichen Verhältnisse stumpf geworden, ihre eigenthümliche Kraft verloren haben.

Alle diese Pflichten der Nachbarschaft und der Gemeindeverbindung sind völlig verschieden von denen die aus dem Wesen der Familie hervorgingen. Die

[1] Es scheint mir aber ein Missbrauch zu sein, wenn man das auch Gesammtbürgschaft nennt (Wilda, Strafrecht p. 136), als käme es darauf an das Wort nur auf irgend eine Weise zu retten. Schon zu viel Missbrauch ist mit dem Worte getrieben, das allerverschiedenartigste darunter verstanden, um nicht zu wünschen, dass es ganz aus der deutschen Rechtsgeschichte verschwinden möge. [2] Wilda p. 141. 142.

staatliche Verbindung ist niemals an die Stelle der natürlichen getreten; diese hat ihre politische Bedeutung an jene aufgegeben, ihre rechtlichen Wirkungen aber sind stets gesondert, dem Prinzip und der Aeusserung nach verschieden geblieben.

Eine andere Frage ist es, ob nicht innerhalb der Gemeinde Vereinigungen sich bildeten, die das Wesen und die Rechte der Familie auszudehnen oder zu ersetzen bestimmt waren. Beides ist nicht einerlei, und die Frage muss für jedes besonders beantwortet werden. Eine Ausdehnung, Erweiterung des Begriffs der Familie finde ich in jenen Geschlechtern, in denen nicht blos die durch wirkliche Verwandschaft verbundenen zusammengefasst, vereinigt waren, sondern die zum Theil aus Mitgliedern bestanden, deren verwandschaftliche Beziehung zu den andern nicht etwa blos in Vergessenheit gerathen war sondern niemals Statt gefunden hatte, die zugewandert, förmlich recipirt, ja die möglicher Weise zuerst ohne alle Rücksicht auf gemeinsame Abstammung zusammengetreten, zusammengefügt waren. So sind die Geschlechter in den Staaten des Alterthums gewesen, nicht vor der Staatsverbindung vorhanden und blos in diese aufgenommen, sondern bei der Begründung der Verfassung eingeführt, regelmässig gebildet; so finden sie sich in den Städten des Mittelalters, so erklärt man die Slachten und Kluften der Dithmarscher; und was sich hier im späteren Mittelalter findet, das, meint man, sei nicht als neue Bildung anzusehen sondern nur als die Anwendung einer unvordenklich alten Ordnung, welche allen deutschen Völkern ursprünglich gemein war[1]. —

[1] Niebuhr, Römische Geschichte I (3te Aufl.), p. 356.

Von den Geschlechtern in deutschen und italienischen Städten des Mittelalters werde ich hier nicht zu sprechen haben; sie müssen auf jeden Fall später, und gewiss ohne alle Rücksicht auf Verwandschaft, gebildet sein; ob das gleiche aber von den dithmarsischen Slachten gesagt werden darf, möchte doch manchem Zweifel unterliegen; vielmehr scheinen diese von dem Begriff der Familie ausgegangen zu sein und als wahre Erweiterungen derselben, durch Aufnahme Fremder, Zugewanderter, aufgefasst werden zu müssen [1]. Dass aber bei andern deutschen Stämmen in früherer Zeit sich künstliche Bildungen der Art nachweisen lassen, muss ich in Abrede stellen; ob eine Ausdehnung des Begriffs und des Rechts der Familie auf andere als die wahren Blutsverwandten, scheint mir wenigstens noch zweifelhaft; aber die Möglichkeit dass dies der Fall war will ich nicht bestreiten [2], und dann müssten wir allerdings annehmen, dass auf diese auch alle Rechte und Pflichten die aus dem Wesen der Familie erwuchsen übergegangen waren. So finden wir es bei den Dithmarschern: die Geschlechtsvettern hafteten für das Wehrgeld, sie nahmen Theil an der Mannbusse, sie leisteten und empfingen Hülfe und Beisteuer. Wir wissen dass auch den Gentilen im römischen Staate ähnliches oblag [3]. Aber das ist auffällig dass die ältesten Volksrechte, die von den Rechten und Verpflichtungen der eigentlichen

[1] Vergl. Dahlmann, zum Neocorus I, p. 595. 596, Geschichte von Dännemark III, p. 272. Eine ausführlichere Untersuchung über das Wesen derselben hat Michelsen a. a. O. p. VI versprochen.

[2] Darauf geht Eichhorn aus in der Anmerkung zu § 18, aber sehr mit Unrecht nennt er auch das Gesammtbürgschaft.

[3] Niebuhr a. a. O. p. 352.

Familie sprechen, diesen Geschlechtsgenossen, wenn wir denn solche in den Mitgliedern der Faren, den Faramannen, erkennen dürfen [1], nichts davon beilegen [2]; da doch nach dem natürlichen Gang der Entwickelung, wie die Familie und ihr Recht vor der Geschlechtsverbindung da war und diese eben aus jener hervorging, wenigstens so lange das Recht der Familie bestand, auch das des Geschlechts hätte aufrecht erhalten werden müssen [3].

[1] Der Ausdruck ‚faramanni' findet sich nur in der Lex Burgundionum tit. 54, c. 2: De exartis quoque novam nunc et superfluam faramannorum competitionem et calumniam a possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri; vergl. Eichhorn a. a. O. p. 85. ‚Fara' für Geschlecht findet sich bei den Langobarden, Paulus Diac. II, 9: nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, hoc est generationes vel lineas, tribueret. Factumque est et — quas optaverat Langobardorum praecipuas prosapias — accepit; und so sagt denn auch jenes mehrfach angeführte langobardische Wörterbuch, bei Haupt I, p. 552, im codex Vaticanus: ‚fara, genealogia, generatio' (oder ‚genus'; ‚gno' für ‚gns'); in dem von La Cava: ‚fara id est parentela'; und so dürfen wir also allerdings sowohl in der Stelle der Lex Alamannorum tit. 84 ‚Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum', als auch in dem Titel der Lex Salica ‚De eum qui se de parentilla tollere vult' (s. oben p. 215 n. 3) den lateinischen Worten das deutsche ‚fara' substituiren. Aber in allen diesen Stellen liegt noch nicht der Beweis dass die farae etwas anderes waren als durch wirkliche Verwandschaft Verbundene, sondern es folgt zunächst nur dass Tacitus mit allem Recht bemerkt dass auch die Verwandtschaft noch innerhalb der Gemeinde kräftig und wirksam war. Doch die Möglichkeit dass der Begriff sich schon weiter erstreckte, will ich nicht in Abrede stellen.

[2] Man müsste denn wirklich, wie die vorige Note die Möglichkeit zugiebt, unter der ‚parentela' des salischen Gesetzes eine solche erweiterte nicht mehr reine Familienverbindung verstehen; doch trägt Eichhorn p. 85 selbst Bedenken dies anzunehmen.

[3] Eichhorn nimmt das Gegentheil an und meint dass das Recht von der bürgerlichen Verwandschaft, die er dann für identisch

Es kommt noch ein anderes hinzu. In späterer Zeit entstehen wirklich Vereinigungen, welche die Aufgabe haben einzelne Mitglieder der Gemeinde innerhalb derselben zu verbinden, zu verschiedenen Zwecken zu vereinigen; man nennt sie Gilden. Ihre Einrichtung und Ordnung ist so verschieden wie ihr Zweck, sie sind aber rein mechanischer Natur, ohne alle Verbindung mit der Familie auf der einen, der Gemeinde [1] auf der andern Seite; auch mit jenen Geschlechtern haben sie nichts zu thun. Sie sind eben entstanden zu einer Zeit da der Familienzusammenhang sich mehr und mehr auflöste, auch seine privatrechtliche Bedeutung verlor, mit der Bestimmung, von andern Grundlagen aus das zu leisten was bisher der Familie allein überlassen gewesen war [2]. Mögen ihre Anfänge auch weit zurückgehen, der Zeit mit der wir uns hier beschäftigen sind sie natürlich fremd gewesen. Hätten aber damals und später jene Geschlechter neben der Familie oder über sie hinaus bestanden, so hätten sie nothwendig auf die Bildung der Gilden einen bestimmten Einfluss üben, oder richtiger sie hätten ihre Entstehung überflüssig machen müssen. Von dem ersteren finden wir keine Spur; dies aber scheint

mit der Gesammtbürgschaft hält, auf die natürliche beschränkt worden sei; allein dann muss man jene für ganz unabhängig von dieser halten, wie Niebuhr es thut, und auch wohl Eichhorn es will, was aber bei den alten Deutschen ganz unzulässig erscheint. Geschieht das nicht und sieht man diese Geschlechter als eine spätere Ausdehnung des Familienbegriffs an, so ist es doch unmöglich ihre Bedeutung früher als diese aufhören zu lassen.

[1] Ein anderes ist es dass die Gilden auf die Bildung neuer Gemeindeverfassungen in den Städten Einfluss hatten.

[2] Ueber die Bedeutung der Gilden bei den Angelsachsen habe ich unten in der ersten Beilage einiges angemerkt.

mit Recht behauptet werden zu können, da wenigstens in Dithmarschen von Gilden neben den Slachten und Kluften nichts verlautet.

So sind wir an das Ende dieser Untersuchung gelangt. Wir gingen von der Frage aus, ob die Gemeinde ihren Mitgliedern Rechte und Pflichten auferlegte, wie sie aus dem Begriff der Familie hervorgingen; wir mussten es entschieden in Abrede stellen; wir fügen hinzu dass besondere Anstalten zu diesem Zwecke gegründet erst einer viel späteren Zeit angehören. Ob jemals das ganze Volk nach Geschlechtern getheilt war, die eben ein anderes waren als Familien im weiteren Sinne des Worts, lassen wir in Zweifel; hinreichende Zeugnisse liegen nicht vor, namentlich Tacitus weiss nichts davon zu berichten.

Alle Verhältnisse des deutschen Lebens beruhen auf den zwei Grundlagen, der Familie und der Gemeinde. Wir fragen nicht wie diese geworden ist, die Geschichte beginnt erst da sie besteht. Nun führen die privatrechtlichen Verhältnisse auf jene zurück, aus dem Wesen der Gemeinde gehen alle Zustände des öffentlichen Lebens und Rechtes hervor; beide stehen aber nicht gesondert neben einander, sondern sind auf das engste verbunden, greifen auf das lebendigte in einander ein, nur die wissenschaftliche Betrachtung kann sie sondern, in dem Leben sind sie so verwachsen, dass es deutlich ist wie sie aus Einer Wurzel entsprungen sind, dass ihre Stämme sich in einander schlingen und die reichen Bildungen die in der Geschichte vorliegen, wie die Zweige und Blätter einer vollen Krone hervorwachsend, auf ihnen ruhen und sie umhüllen.

Die Zeit der grossen Wanderungen tritt ein; von dem heimathlichen Boden ziehen die Völker fort; die grössten Bewegungen von denen die Geschichte zu reden weiss haben Statt, die den bisherigen Zustand erschüttern, auflösen, aber sofort zu neuen Bildungen führen. Und schnell heben diese sich aus der Verwirrung und scheinbaren Zerstörung hervor, frisch und lebenskräftig wachsen sie weiter. Aus den Völkerschaften und Stämmen sind Völker geworden, aus den Gemeinden Staaten, manche Zweige sind abgefallen, andere Keime haben nun erst getrieben. Alles ist anders geworden, und verschieden hat es sich an verschiedenen Orten entwickelt; aber die Wurzel ist dieselbe geblieben, und nicht weniger reich und stark ist der Baum der nun gewachsen.

# Beilage 1.

## Von der sogenannten Gesammtbürgschaft.

Den Namen der Gesammtbürgschaft hat so viel ich weiss Möser in die deutsche Geschichte eingeführt. Eichhorn, Rogge und andere haben diesen Begriff zuerst weiter ausgebildet, und trotz mannichfachen Widerspruchs hat sich bis auf den heutigen Tag die Meinung behauptet, es sei dieselbe eine den deutschen Verhältnissen eigenthümliche, nach vielen Seiten hin einflussreiche und wichtige Institution gewesen. Doch schon der Begriff den man mit dem Worte verbindet ist nicht immer derselbe [1]. Möser sagt [2], zur andern d. h. der eigentlich staatlichen Vereinigung habe gehört ‚dass ein jeder seine gewisse feststehende Taxe oder Wehrung empfing', weiter ‚dass man sich einander diese Wehrung versicherte und sich dafür mit gesammter Hand verbürgte'. Obschon Möser dies behauptet ohne nach den Zeugnissen der Quellen zu fragen, es dann wohl in seiner Weise geistreich ausführt, immer aber ohne eigentliche Begründung

[1] Vergl. Feuerbach, de universali fidejussione quam Germanice Gesammtbürgschaft vocant p. 5 ff. Wir werden unten sehen dass Schmid und Unger etwas ganz anderes unter dem Worte verstehen; ich habe auch schon (p. 218 n. 1) bemerkt dass es fast auf ein Spielen mit dem Worte herauskommt, wenn Wilda die allgemeinsten Pflichten der Gemeindeglieder mit diesem Worte bezeichnet. [2] § 15. 16.

zu geben, so sagt Eichhorn doch, freilich in einer früheren Abhandlung [1], er setze es ‚besonders aus Möser's Schriften als bekannt und erwiesen voraus, dass nach germanischen Begriffen alles Recht von der Gesammtbürgschaft ausging, durch welche sich die Gesammtheit der vollbürtigen Staatsbürger Leben, Ehre und Eigenthum gewährte'. Nicht ganz so weit, in andern Beziehungen aber viel weiter, geht Rogge, wenn er sagt [2], die Volksverbindung habe eine Sicherheit für den gemeinen Frieden begründet durch die Gesammtbürgschaft, ‚vermöge deren eine germanische Gemeinde jedem ihrer Mitglieder für das Wehrgeld seiner Blutsfreunde und für seine Compositionen wegen jedes von einem andern Gemeindegliede an ihm verübten Friedbruches haftete, wenn der Schuldige selbst und seine mit ihm zur Busse verpflichtete Familie nicht Zahlung leisten konnte. So waren also, fährt er fort, die Glieder jeder Gemeinde für den gemeinen Frieden unter einander verbürgt; und auf dieselbe Weise waren es die verschiedenen kleineren Gemeinden unter einander durch die Volksverbindung des ganzen Gaues'.

Sehen wir von dem letzteren und von den weiter gehenden aber unbestimmten Folgerungen Eichhorn's ab, so wird hier für das wesentliche dieser sogenannten Gesammtbürgschaft gehalten, dass wie sonst die Glieder der Familien so nun die Mitglieder der Gemeinden [3]

[1] in der Zeitschrift f. g. R. W. I, p. 172.

[2] § 6, p. 25.

[3] Mit Recht unterscheidet Schmid, im Hermes XXXII, p. 234, dies als eigentliche Gesammtbürgschaft von der Rechtsbürgschaft der Familie, des Hausvaters u. a., die man ungehörig

für einander hafteten, einer für den andern das Wehrgeld zu zahlen verpflichtet war; was an und für sich von keiner grossen Bedeutung zu sein scheint, aber dadurch wichtig wird, dass es ein Uebertragen der Familienpflichten auf die Gemeinde voraussetzt, ja dass man nun alles Recht in derselben auf diesen Grund zurückführen zu können glaubt. Wir fragen hier nicht ob das letztere sich als richtig bewährt, es kommt zunächst darauf an zu sehen, in wie fern die Voraussetzung selbst für begründet gelten kann, ob in der That ein solches wechselseitiges Sichverbürgen der Gemeindegenossen Statt gefunden hat.

Man weist uns nach, bei den Angelsachsen sei es der Fall gewesen. Freilich, giebt man zu, der Ueberlieferung nach erst seit König Aelfreds Zeiten; doch meint man hinreichenden Grund zu haben, wenigstens die Grundzüge für viel älter, für urgermanisch zu halten [1]; man findet Spuren des Institutes in dem Rechte der Franken und anderer deutscher Völker, man meint wohl dass diese selbst den Einrichtungen der Angelsachsen zum Vorbild und Muster gedient haben.

Da ist zuerst zu bemerken, wie schon andere gesehen und dargethan haben [2] dass bei den Angelsachsen eine gegenseitige Verbürgung des Wehrgeldes sich nur unter Verwandten findet, ausserdem nur in Verhältnissen die denen der Familie nachgebildet worden sind; sie

oft mit jener verwechselt hat. Was Grimm R. A. p. 291 für einen Begriff mit dem Worte Gesammtbürgschaft, die er in Verbindung mit Rechtsgenossenschaft setzt, verbindet, ist mir nicht deutlich.

[1] Eichhorn a. a. O. p. 179; vergl. Savigny I, p. 279. Ueber K. Aelfreds Einrichtungen s. unten.

[2] R. Schmid p. 256 ff., Unger p. 40.

besteht auch hier nur in beschränkter Anwendung, durch das Gesetz bestimmt und von der ursprünglichen Allgemeinheit auf engere Grenzen zurückgeführt.

Ein Gesetz König Aelfreds sagt [1], dass wenn jemand der keine väterlichen Verwandten hat einen andern erschlägt, ein Drittel des Wehrgeldes von den mütterlichen Verwandten, ein zweites Drittel von den ‚Gegyldan' gezahlt werden solle, für das letzte Drittel hafte er selbst (fliehe er, wie es im Gesetze heisst). Fehlten ihm auch die mütterlichen Verwandten, so sollten die Gegyldan die Hälfte zahlen; ‚und für die Hälfte fliehe er'. Dem entsprechend erhielten, wenn ein solcher Mann erschlagen wurde, die Hälfte seines Wehrgeldes die Gegyldan, die andere Hälfte der König. Hier erscheint die Geschlechtsbusse als ein Theil des Wehrgeldes ganz gesondert von dem wofür der Thäter selbst haftet [2]; die alten Zustände waren also schon wesentlich verschwunden, und es war kein grosser Schritt, als König Eadmund auch dies abschaffte und die Theilnahme der

[1] c. 27: Gif fædren-mæga mægleas mon gefeohte and mon ofslea, and þonne gif he medren-mægas hæbbe, gielden þa þæs weres þriddan dæl, þriddan dæl þa gegyldan, for þriddan dæl he fleo. Gif he medren-mægas nage, gieldan þa gegildan healfne, for healfne he fleo. c. 28: Gif mon swa geradne mon ofslea, gif he mægas nage, gielde mon healfne cyninge, healfne þam gegildan. Uebersetzt in Lex Henrici LXXV, c. 10: Si quis autem paterna cognacione carens male pugnet ut hominem occidat, si tunc cognacionem maternam habeat, reddat ipsa terciam partem were, terciam congildones, pro tercia fugiat. Si nec maternam cognationem habeat, reddant congildones dimidiam weram, pro dimidia fugiat vel componat. Si quis occidatur ejusmodi, secundum legem pristinam, si parentela careat, reddatur dimidium regi, dimidium congildonibus. Vergl. die alte lateinische Uebersetzung, Anc. laws p. 494. [2] Vergl. Wilda, Strafrecht p. 386 ff.

Familie am Wehrgeld ganz beseitigte [1]; so dass fortan von einer Bürgschaft in diesem Sinn bei den Angelsachsen gar nicht mehr die Rede sein kann. Dass er auch das Haften der Gegyldan aufgehoben wird nicht gesagt; und es war auch wohl nicht der Fall. Es ist freilich nicht ganz deutlich wer darunter zu verstehen sei. Doch zweifle ich nicht dass, wie der Name es andeutet, die Gildegenossen, die Mitglieder einer Gilde, gemeint sind.

Denn solche Vereinigungen zu gegenseitigem Schutz, zur Sicherung des Rechts und des Friedens, finden wir unter den Angelsachsen allerdings schon in ziemlich früher Zeit. Ihre Wirksamkeit war eine sehr umfassende, nach den Zeiten und Umständen auch wohl verschiedenartige. Nach dem Statut der Londoner Gilde, das in die Zeiten des Königs Aethelstan gehört [2], war ein Hauptzweck derselben bei der grossen Unsicherheit des Eigenthums die bestand Abhülfe zu gewähren, den Diebstahl zu hindern und den einzelnen gegen den Schaden der ihm durch einen solchen erwachsen konnte zu sichern. So mussten alle Mitglieder jährlich eine gewisse Summe beitragen, um den Verlust welchen der einzelne erlitt zu ersetzen [3]; eine Assecuranzcompagnie gegen den Diebstahl könnte man es nennen. Jede Sache war zu dem Zweck zu einer bestimmten Summe geschätzt, die der Verletzte als Entschädigung erhielt [4]. Die Mitglieder waren aber verpflichtet auch sonst gegen den Diebstahl und den Dieb auf jede Weise zu wirken und

[1] Eadmund's weltliches Gesetz c. 1.

[2] Judicia civitatis Lundoniae, in Ancient laws p. 97.

[3] c. 2. [4] c. 6.

weder Nachforschungen noch andere Mittel unversucht zu lassen. Um diese verschiedenen Zwecke zu erreichen, waren dann in der Gilde noch andere Einrichtungen getroffen, auf die wir unten zurückkommen werden. Immer aber war die Absicht dieser Verbindung nur den Gildegenossen Ersatz und Hülfe zu verschaffen [1], sie scheint sich nicht so weit erstreckt zu haben dass die Mitglieder auch gegen den Ungenossen für die Schuld des einzelnen hafteten. Dagegen schworen sie, nach einem andern Statut [2], sich gegenseitig in allen weltlichen und geistlichen Dingen beizustehen, sie empfingen das Wehrgeld eines erschlagenen Mitgliedes und steuerten dem bei welcher ein solches zu entrichten hatte. Und das ist es was in dem Gesetze Aelfreds von den Gegyldan gesagt wird, so dass ich nicht zweifeln kann dass hier eben die Gildegenossen gemeint sind [3]; es wird das Verhältniss

[1] So gewährten sie sich unter einander Beisteuer zu einer Reise, Unterstützung wenn ein Haus abbrannte und dergl.; Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter p. 38.

[2] ebendaselbst p. 43. 44, R. Schmid a. a. O. p. 261.

[3] So R. Schmid p. 257, Lappenberg I, p. 589, Thorpe in dem Glossar zu den Ancient laws. Wilda p. 388 zieht diese Erklärung in Zweifel, weil die Gildegenossen nicht nach Volksrecht hafteten und ihre Verpflichtung nur in den Gildestatuten nicht in den allgemeinen Gesetzen festgestellt werden konnte. Aber das Volksrecht konnte eine solche Verpflichtung doch nicht ignoriren. Befand sich jemand in einer Gilde, so bestand eine doppelte Haftung für ihn, einmal nach Volksrecht der Verwandten, dann nach Gilderecht der Genossen. Sollte der Kläger nun beide belangen können oder welchen er wollte? Diesen Fall scheint Aelfred's Gesetz vor Augen zu haben. Es setzt voraus dass die väterlichen Verwandten vor der Gilde haften, und bestimmt dass bei mütterlichen diese blos concurriren, wenn jene aber fehlen, das ganze Wehrgeld, so weit nicht der Verbrecher allein dafür haftet, übernehmen soll. Aus den von Wilda angeführten Stellen folgt in der That nicht

derselben zu den Verwandten festgesetzt; eine Bestimmung die in der That nicht fehlen durfte, wenn nicht fortwährend Conflicte der verschiedensten Art entstehen sollten.

Diese Gilden waren also allerdings an die Stelle der Verwandten getreten, übten Rechte und Pflichten die ursprünglich nur diesen oblagen; es war ihr Zweck den mit Auflösung der Familienbande sich lockernden Verhältnissen einen neuen Halt und Zusammenhang zu geben [1]. Aber wie früh wir auch ihre Anfänge setzen wollen, den ältesten Zeiten des germanischen Lebens oder auch nur der angelsächsischen Entwickelung können sie nicht angehören. Am wenigsten sind wir zu der Behauptung berechtigt, dass die Einrichtungen die hier sich fanden, die Grundsätze die in ihren Gesetzen sich aussprachen, jemals in der Gemeinde selbst bestanden und gegolten hatten, und nur von dieser auf besondere Vereinigungen in derselben übertragen waren; nicht die Pflichten der Gemeindegenossen, sondern der Familienglieder wurden von den Angehörigen der Gilden übernommen. Als die Familie in den Staat aufgegangen war, in ihm erst ihre wenn ich so sagen darf politische, dann auch einen Theil ihrer privaten Bedeutung verloren hatte, traten die Gilden an ihre Stelle, um das zu leisten was die Gemeinden nie geleistet hatten und ihrer Natur nach zu leisten nicht im Stande waren.

Dass eine gegenseitige Verbürgung des Wehrgeldes unter allen Mitgliedern der Gemeinde, eine Gesammt-

dass ‚gegyldan' gleichbedeutend sei mit ‚geferan' oder von Verwandten gebraucht werde.

[1] Vergl. auch Schaumann p. 563, der nur das Ganze zu ausschliesslich auf die Sicherung des Wehrgeldes bezieht.

bürgschaft in dem Sinn welchen Möser und Rogge dem Worte geben, bei den Angelsachsen nicht bestand [1], wird aus dem was wir bisher entwickelten mit Bestimmtheit gefolgert werden können. Wo die Bürgschaft der Familie nur in beschränkter Anwendung sich fand und bald ganz aufgehoben wurde, wo es besonderer Verbindungen und Institute bedurfte um ihre Stelle zu vertreten, kann von einer solchen allgemeinen Pflicht, einer alle gleichmässig umfassenden Einrichtung offenbar nicht die Rede sein; auch wissen die Quellen davon nichts zu sagen.

Um so mehr ist man geneigt eine andere Verbindung aller Gemeindeglieder zur Aufrechthaltung des Friedens und Rechtes, eine Friedensbürgschaft wie man sagt, für uralt in den angelsächsischen Institutionen, für ursprünglich germanisch zu erklären; der Begriff ist von dem was früher angenommen wurde wesentlich verschieden, doch immer noch wichtig genug um länger dabei zu verweilen. So oft die Stellen wo davon die Rede ist auch abgeschrieben sind, doch werden wir uns der vollständigen Mittheilung derselben nicht entschlagen können. Es sind aber folgende:

[1] Wie Phillips, Angelsächs. Rechtsgesch. p. 98 ff., die Sache verwirrt hat, ist schon von R. Schmid p. 256 bemerkt. Er und auch Feuerbach p. 63 (Rogge p. 60 u. 76 a) nehmen mit den älteren Erklärern der angelsächsischen Gesetze an, dass die gegyldan (congildones, gildones) nicht die Mitglieder bestimmter Gilden, sondern der Zehntschaften sind, von denen ich unten sprechen werde, und bringen auf diese Weise eine Wehrgeldsbürgschaft für diese heraus, von der die Gesetze richtig verstanden durchaus nichts wissen; vergl. Unger p. 40.

Leges Edwardi confessoris c. 20: De friðborgis [1], et quod soli Eboracenses vocant friðborch ‚tenmenne tale', i. e. sermo decem hominum.

Alia pax maxima est, per quam omnes firmiori statu sustentantur, scilicet fidejussionis stabilitate quam Angli vocant ‚friðborgas', preter Eboracenses qui vocant eam ‚tenmanne tale', hoc est numerum 10 hominum. Et hoc est quod de omnibus villis tocius regni sub decennali fidejussione debeant omnes esse, ita quod si unus ex decem forisfecerit, novem eum haberent ad rectum. Quod si aufugeret et dicerent quod non possent eum habere ad rectum, daretur eis ad minus a justicia regis spacium 30 dierum et unius diei. Et si possent cum invenire, adducerent eum ad justiciam. Ipse quidem de suo restauret dampnum quod fecerat, et de corpore suo fiat justicia, si ad hoc forisfecerit. Si autem infra supradictum terminum inveniri non poterit, quia in omni friðborge unus erat capitalis quem ipsi vocabant friðborgheved, ipse capitalis acciperet duos de melioribus in suo friðborge, et de tribus friðborgis propinquioribus vicinis suis accipiat de unoquoque capitalem et similiter duos de melioribus, si poterit eos habere, et se duodecimo expurget se et friðborgum suum, si facere poterit, de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non poterit, restauraret dampnum quod ipse fecerat de proprio forisfactoris quantum duraverit et de suo; et erga justiciam emendent secundum quod legaliter judicatum fuerit eis. Et tamen sacramentum quod non potuerunt complere per vicinos, per se ipsos novem jurent se esse immunes. Et si aliquem potuerint recuperare, adducent eum ad justiciam, si potuerint, aut dicent justicie ubi sit.

Ist in dieser Stelle die Art der Verpflichtung und was damit in Verbindung steht ausführlich beschrieben,

[1] So schreibt die neue Ausgabe der angelsächsischen Gesetze; d. h. Friedensbürgschaft. Die früher üblichen Formen ‚friborg' ‚freoborg', d. i. Freibürgschaft, scheinen aller Auctorität zu ermangeln. In dem Texte habe ich Fridborg gesetzt, da in dieser Schrift das ð fehlte, Frithborg aber zu fremdartig erschien.

so giebt uns eine andere über die Einrichtung selbst noch nähere Auskunft:

c. 28. Quare friðborgi constituti sunt.

Cum autem viderunt quod aliqui stulti libenter forisfaciebant erga vicinos suos, sapienciores ceperunt consilium inter se, quomodo eos reprimerent, et sic imposuerunt justiciarios super quosque 10 friðborgos, quos decanos possumus dicere, Anglice autem ‚tyenþe heved' vocati sunt, hoc est caput 10. Isti autem inter villas inter vicinos tractabant causas, et secundum quod forisfacture erant emendaciones et ordinaciones faciebant, videlicet de pascuis, de pratis, de messibus, de certacionibus inter vicinos et de multis hujusmodi que frequenter insurgunt.

c. 29. Cum autem majores cause insurgebant, referebant eas ad alios majores justiciarios, quos sapientes supradicti super eos constituerant, scilicet super 10 decanos, quos possumus vocare centenarios, quia super centum friðborgos judicabant.

Hiernach sind nun alle Einwohner des Reichs in Zehntschaften vertheilt die Fridborg heissen — auch die einzelnen Mitglieder führen diesen Namen [1] — und deren Vorsteher, das Haupt der Zehn oder der Zehntschaft, auch mit dem Namen decanus bezeichnet wird. In der letzten Stelle erscheint dieser zugleich als Richter in geringfügigen Sachen. Wichtiger aber ist es, dass nach c. 20 die zehn die jedesmal in einer solchen Vereinigung standen, in gewisser Weise für einander haften, Bürgschaft leisten mussten. Von einer Verbürgung des Wehrgeldes ist freilich nicht die Rede [2];

[1] R. Schmid p. 237, Savigny I, p. 228 n.

[2] Das ist um so mehr hervorzuheben, da Möser § 16 n. a und viele andere nach ihm diese Stellen gerade citiren um eine Verbürgung des Wehrgeldes als altgermanisch darzuthun. Auch haben Feuerbach p. 61, R. Schmid und Unger, auch Lappenberg I, p. 590, bereits die Unzulässigkeit dieser Behauptung dargethan.

aber wohl von Pflichten die man ebenfalls mit dem Namen einer Gesammtbürgschaft glaubt bezeichnen zu können. Wenn nemlich einer von den Genossen dieser kleinen Gemeinden ein Verbrechen begeht, so sollen ihn die neun zu Recht anhalten, für seine Erscheinung vor Gericht Sorge tragen. Geschieht das, so sind sie von aller Verantwortlichkeit frei; können sie es aber nicht dahin bringen, so tritt ihre Haftung ein. Doch auch von dieser können sie sich lösen, dadurch dass der Vorsteher des Fridborg mit zwei Genossen aus demselben und mit den Vorstehern und je zwei Genossen der drei nächsten Fridborg zusammen, also durch einen Zwölfmanneneid, sich reinigt, dass sie keinen Antheil an der Schuld und der Flucht des Verbrechers haben. Kann derselbe diesen Eid nicht leisten, so soll er den Schaden ersetzen, zunächst freilich aus dem Eigenthum des Verbrechers, das fehlende muss er jedoch aus dem seinen (und dem des Fridborg?) hinzufügen, zugleich müssen nun die neun schwören, dass sie keinen Theil an der Schuld, haben und dass sie wenn sie können den Verbrecher vor Gericht führen oder doch diesem anzeigen wollen wo er sich aufhalte. — Im wesentlichen war es also nur ein doppeltes was ihnen oblag; sie hatten einmal zu sorgen dass der Verbrecher vor Gericht erschiene; sie hafteten dann für den Schaden den er zugefügt hatte, jedoch nur wenn sie den Thäter nicht zu stellen vermochten, wenn sie selbst durch einen völligen Eid sich nicht reinigen konnten [1], wenn endlich das Gut des Thäters dazu nicht ausreichte; in der That eine

[1] Diese nicht unwesentliche Bestimmung lässt Unger p. 38 aus, mit dem ich hier sonst ganz übereinstimme.

sehr subsidiarische Verpflichtung, die aufs gemessenste bestimmt, aufs künstlichste geregelt ist, in der wir nichts von altgermanischer Sitte erkennen können, die einen rein polizeilichen Charakter an sich trägt. Daher haben die englischen Geschichtsforscher und Rechtshistoriker auch fast allgemein das ganze für eine Einrichtung späterer Zeit gehalten [1]; nur den deutschen Gelehrten ist es gelungen, hierin wichtige, über das deutsche Alterthum überhaupt lichtverbreitende Institutionen zu erkennen [2].

Wir werden Ursache haben uns in den älteren Gesetzen der Angelsachsen umzusehen, ob sich Spuren dieser Einrichtungen finden.

Da werden die Zehntschaften allerdings schon in früheren Denkmälern erwähnt. Zuerst die ‚teothing-men'

[1] Ich kann Hallam, Europa im Mittelalter, D. Uebers., II, p. 177 ff., Thorpe im Glossar zu den Ancient laws s. v. friðborg, besonders Palgrave, the rise and progress of the English commonwealth I, p. 191 ff., II, p. CXX ff. citiren.

[2] Um von den ältern und von Phillips nicht zu sprechen, so zweifelt auch R. Schmid nicht daran dass diese Einrichtungen der Hauptsache nach uralt bei den Angelsachsen waren. Feuerbach p. 62 lässt sie freilich erst nach und nach durch ausdrückliche Gesetzgebung der Könige in dieser Weise ausgebildet werden; Lappenberg, der p. 590 mit Palgrave eine Umbildung durch die Normannen annimmt, sucht im Vorhergehenden diese Einrichtung doch mit älteren Verhältnissen in Verbindung zu bringen; besonders aber hat wieder Unger p. 39 ff. sich bemüht diese allgemeine Friedensbürgschaft als altangelsächsisch nicht blos sondern auch als altgermanisch zu erweisen, freilich nur weil das seinen Ansichten von dem Zustand der alten Deutschen entspricht, ohne weitere Beweise beibringen zu können und ohne die Arbeiten der Engländer irgend zu kennen; auch Eichhorn D. St. u. R. G. I, § 18, scheint nicht an dem Alter wenigstens der angelsächsischen Einrichtungen zu zweifeln. Am bestimmtesten hat sich Wilda, Strafrecht p. 67 ff., dagegen erklärt; doch konnte ich mich nicht bei seiner Ausführung beruhigen.

in der Constitution von den Hundertschaften [1]; es scheinen die Mitglieder einer Zehntschaft gemeint zu sein. Doch ist von einer solchen weder in diesem Gesetze noch in andern der nächsten Zeit (vor Cnut) die Rede, alles wird sonst auf die Hundertschaften zurückgeführt und nach diesen bestimmt. Nur in den Friedensgilden werden besondere Vereinigungen von je zehn Personen erwähnt, die den Namen ‚hynden' führen [2], aber von den ‚teothing' oder ‚teothung', die hier ebenfalls vorkommen, verschieden zu sein scheinen [3]. Denn während

[1] c. 2: Gyf neod on handa stande, cyðe hit man ðam hundredes-men, and he syððan ðam teoðing-mannum (die lateinische Uebersetzung ‚Si necesse sit in manibus, indicetur hominibus hundreti, et ipsi postea denuncient hominibus decimarum' ist nicht ganz richtig); c. 4: buton he hæbbe ðæs hundredes manna gewitnyssa, oððe ðæs teoðing-mannes (sine testimonio hominis hundreti vel hominum decimalium).

[2] Judicia civitatis Lundoniae c. 3 und Thorpe im Glossar s. v.

[3] Nach Thorpe im Glossar ist eben ‚teoðing' oder teoðung der Name dieser Zehntschaften in den Gilden und von den Friðborg wesentlich zu unterscheiden. Doch scheint mir in folgenden zwei Stellen der angeführten Gildestatuten das Wort nicht von den Zehntschaften innerhalb der Gilde, sondern von den Landdistrikten die diesen Namen führen verstanden werden zu müssen: c. 4: and syþþan him swor burste, þæt man funde ænne man ..... þær mare folc sig, swa of anre teoðunge þær læsse folc sy (den lückenhaften Text giebt die lateinische Uebersetzung so: et postquam vestigium deerit, inveniatur semper de duabus decimis unus homo, ubi magis populi sit; sic de una decima, ubi minus sit populi); c. 8: þæt we us gegaderian a emban ænne monað — þa hynden-menn and þa þe þa teoðunge bewitan; wo die lateinische Uebersetzung ‚ut conveniamus semper ad unum mensem — per hindenos homines et eos qui decimas custodiunt' offenbar ungenügend ist, und der Sinn nur sein kann dass die Vorsteher der Hynden und der Teoðung sich versammeln sollen; so dass beide nicht dieselben sein können.

jene aus zehn Personen und zwar Mitgliedern der Gilde bestehen, beziehen diese sich auf Grund und Boden, sind eine Eintheilung des Landes; die Zahl der Einwohner ist bald grösser bald geringer, gewiss immer weit über zehn [1]; sie scheinen eine Unterabtheilung der Hundertschaften gebildet zu haben; und von ihnen ist offenbar die Rede wenn dem König Aelfred die Eintheilung des Landes in Hundertschaften und Zehntschaften zugeschrieben wird [2]; auf sie, wie es scheint, bezieht sich auch die Vorschrift des Königs Cnut, dass jeder Freie sich in einer Hundertschaft und Zehntschaft befinden solle [3]. Ganz verschieden ist dann aber jene Verbindung von je zehn die Fridborg genannt wird, ohne alle Beziehung auf eine Eintheilung des Landes, nicht blos dem Namen nach sondern wirklich eine Zehntschaft, keiner Ausdehnung und Erweiterung fähig, rein persönlicher Natur [4]. Man kann auch schon die Vorschrift des Königs Cnut hierauf beziehen [5]; doch weiss ich nicht

[1] Das ist besonders aus der angeführten Stelle der Judicia civitatis Lundoniae c. 4 deutlich. [2] S. unten.

[3] Cnut's weltliches Gesetz c. 20: And we wyllaþ þæt ælc freoman beo on hundrede and on teoðunge gebroht etc. (Et volumus ut omnis homo liber in hundreto et in decima positus sit qui etc.).

[4] Unger's Vermuthung, p. 46, dass nicht je zehn freie Männer, sondern zehn Häupter einer an Grundbesitz geknüpften Familie, zehn Freihöfe, die Verbindung bildeten, entbehrt allen Grundes.

[5] Folgendes lässt sich dafür anführen. Cnut's Bestimmung ist in den Leges Henrici I. c. VIII, § 2 wiederholt: Communis quippe commodi provida dispensacione statutum est ut a duodecimo etatis sue anno et in hundreto sit et decima vel plegio liberali, quisquis were vel wite vel jure liberi dignus curat estimari; ebendaselbst heisst es aber § 1: Speciali tamen plenitudine, si opus est, bis in anno conveniant in hundretum suum quicumque liberi — ad dinoscendum scilicet inter cetera si decanie plene sint, vel

ob man genügenden Grund dazu hat; andere Spuren von einer solchen Eintheilung des Volkes in der Zeit der früheren angelsächsischen Könige finden wir nicht [1].

Schon das wird uns bedenklich machen die Einrichtung die in den sogenannten Gesetzen K. Eadward's geschildert wird für viel älter als die Zeit der Abfassung zu halten. In noch weit höherem Maasse aber wird dies der Fall sein, wenn wir die Bestimmungen über die Bürgschaft welche hier gegeben werden mit denen der früheren Zeit vergleichen.

Die Vorschrift eines der ältesten Gesetze die uns erhalten sind [2], dass ein Dieb sich mit Eideshelfern aus dem Dorfe zu dem er gehört reinigen soll, hat mit den besonderen Bürgschaftsverhältnissen mit denen wir uns hier beschäftigen gar nichts zu thun. Bestimmungen

qui, quomodo, qua racione recesserint vel superaccreverint. Presit autem singulis hominum novenis decimus etc. Es scheint mir aber sehr die Frage, ob nicht der Verfasser dieser Compilation hier ganz verschiedenartige Dinge zusammengestellt hat. Der Schluss dieses Capitels, § 6, zeigt dass er die Leges Edwardi vor sich hatte, womit er anderes planlos verband; vergl. die Noten p. 267 u. p. 269.

[1] Denn was Lappenberg I, p. 588 (nach Palgrave p. 200) von alten Zehntschaften im Heer anführt scheint mir nicht hierhin zu gehören, auch rechter Begründung zu entbehren. Jedenfalls ist die Meinung durch nichts belegt, dass ihre Mitglieder sich das Wehrgeld gegenseitig verbürgt hätten; selbst Palgrave spricht davon nicht, sondern nur dass sie wegen Nachlässigkeiten u. dergl. einer für den andern verantwortlich waren.

[2] Hloðhær und Eadric c. 5. — Eichhorn, in der Zeitschrift I, p. 179, führt diese Stelle zum Beweise an, dass sich lange vor Aelfred von der engeren Gesammtbürgschaft unverkennbare Spuren finden; sogar c. 15, dass jemand für einen Fremden der drei Tage bei ihm gewohnt hat haften muss, soll dies beweisen. Ich weiss in der That nicht, was Eichhorn hier und an manchen andern Stellen unter engerer Gesammtbürgschaft versteht.

aber die darauf ausgehen dem Diebstahl zu wehren, den Uebelthäter zu verfolgen, wurden schon in dieser und der nächsten Zeit nicht selten getroffen; besonders die Gesetze K. Ina's geben dazu hinlänglichen Beleg. Später suchte man besonders die Rechtsverfolgung zu sichern. Es wurde von König Eadward verordnet, dass wenn einer des Diebstahls bezüchtigt wurde, er von den Verwandten oder Freunden verbürgt werden konnte, wenn er deren nicht hatte oder sie nicht wollten, durch seine eigenen Güter; stand ihm keins von beiden zu Gebote, so wurde er gefangen gehalten; und liessen ihn die Verwandten ganz im Stiche und fand er niemanden der für ihn Busse zahlte, so blieb er in der Knechtschaft [1]. König Aethelstan verfügte, dass ein Dieb 40 Tage gefangen sitzen sollte; dann mochte man ihn lösen, aber die Verwandten mussten zugleich Bürgschaft leisten dass er nicht wieder stehle; geschah das dennoch, so mussten sie ihn wieder in Gefangenschaft bringen, oder mit seinem Wehrgelde haften, auch dem Könige 120 Schillinge als Wette zahlen [2]. Hier sollte also die Familie Sicherung gegen das Verbrechen des einzelnen gewähren; was mit dem Haften für das Wehrgeld wohl eine gewisse Aehnlichkeit hat, was aber nicht aus dem Wesen der Familie hervorgeht, sondern erst durch besonderes Gesetz, zu polizeilichen Zwecken eingeführt, und deshalb auch auf andere ausgedehnt ist die aus Freundschaft oder anderen Gründen für den Schuldigen bürgen wollten. Der König traf dann eine andere Verfügung, die denselben Zweck zu erreichen suchte [3]; die Verwandten

[1] Eadward c. 6. 9. [2] Aethelstan I, c. 1.
[3] ebendaselbst c. 2.

herrenloser Leute sollten sorgen diesen einen Herrn in der Gemeinde zu verschaffen; denn wie die Familie für die Angehörigen, so musste jederzeit der Herr für die ihm Unterworfenen haften, wie durch andere Gesetze wiederholt eingeschärft wurde [1]; wer aber keinen Herrn fand, der sollte, nach einem alten Gesetze [2] das den Fremden der sich nicht zu legitimiren wusste als Dieb verurtheilte, als ein solcher angesehen werden, und jeder der auf ihn stiess konnte ihn erschlagen. — In allen diesen Bestimmungen findet sich noch keine Spur davon dass die Gemeindegenossen irgendwie für einander hafteten; nur die Verhältnisse der Familie, der Herrschaft legten diese Pflichten auf; zur Begründung ähnlicher Verpflichtungen in bestimmten Kreisen, in beschränkter Anwendung, dienten jene Friedensgilden, die besonders in dieser Zeit eingerichtet zu sein scheinen; aber dass sie nothwendig wurden, ist uns eben ein Beweis dass allgemeine Vorschriften ähnlicher Art wie die welche in ihnen herrschend waren damals nicht bestanden [3].

Weder die Gilden aber noch die Gesetze welche sich auf die Bürgschaft der Familie und der Herren bezogen, erschienen im Laufe der Zeit als genügend zur Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung, nach der die angelsächsischen Könige des 10ten Jahrhunderts — denn es ist nicht unnöthig einmal daran zu erinnern dass wir uns in dieser Zeit befinden — fortwährend zu streben hatten. Daher trifft König Eadgar (959 — 975) folgende

[1] R. Schmid p. 263. [2] Wihtræd c. 28, Ine c. 20.

[3] Unger p. 41 meint, die Gilde sei eine Nachbildung des Friðborg; ich antworte einfach dass die Quellen jene wenigstens 100 Jahre früher als diese kennen.

Bestimmungen: einmal dass der Vorsteher der Hundertschaft mit den der Zehntschaften zusammen den Dieb verfolgen und das gestohlene Gut aufspüren soll; auch der Besitzer des gestohlenen Viehs — denn von dem besonders ist die Rede — soll haften; ja niemand soll unbekanntes Vieh ohne ein Zeugniss des Centenars und Decanus, wie wir wohl sagen dürfen, erwerben und besitzen; verfolgt man die Spur eines Diebstahls über die eine Hundertschaft hinaus, so soll der Vorsteher der andern davon unterrichtet werden und an der Verfolgung Theil nehmen [1]. Wichtiger noch ist die andere Verfügung [2]: Jedermann möge zusehen dass er einen Bürgen habe, der ihn zu allem Recht leite und halte, und wenn er Unrecht thue und entfliehe, für ihn trage was derselbe zu tragen habe. Nur wenn der Bürge innerhalb zwölf Monate des Thäters sich bemächtigt und ihn vor Gericht stellt, erhält er zurück was er früher bezahlt hat. Ist einer anrüchig und kann keinen Bürgen finden, so soll er eingesteckt und sein Gut ihm entzogen werden [3].

Die letzte Verordnung ist für uns von besonderer Wichtigkeit, da sie ein System ausgedehnter gegenseitiger Verbürgung einführt, wie es früher nicht bestanden hat, wie es aber von Eadgar selbst und den folgenden Königen bestätigt und weiter ausgeführt worden ist. Wir lassen nun die andern Bestimmungen die zur Vermeidung von Diebstählen getroffen werden zur Seite und

[1] Die Constitution von den Hundertschaften c. 2—5.

[2] Eadgar II, c. 6: And finde him ælc man þæt he borh hæbbe, and se borh hine þonne to ælcon rihte gelæde and gehealde etc.

[3] c. 7.

verfolgen die Entwickelung dieser Maassregel. In einem andern Gesetz desselben Königs heisst es [1]: ‚Das ist nun was ich will dass jedermann unter Bürgschaft stehe, sowohl innerhalb der Burgen als ausserhalb der Burgen‘; und Aethelred bestätigt es mit folgenden Worten [2]: ‚Das ist dass jeder freie Mann einen treuen Bürgen habe, dass der Bürge ihn zu allem Recht halte wenn er angeklagt werden sollte‘. — ‚Zu jedem Recht leiten und halten‘, ‚zu jedem Recht halten‘ d. h. sorgen dass er vor Gericht erscheine und sich verantworte. Zu diesem Zwecke also, zur Sicherung der Rechtsverfolgung, soll jeder zusehen dass er einen Bürgen in seiner Gemeinde finde. — Ganz denselben Zweck hatten aber die Fridborg [3]; gerade hier lag es jedem ob für den andern diese Bürgschaft zu übernehmen. Während hier jeder

[1] Eadgar, supplement c. 3: þæt is þonne þæt ic wille, þæt ælc mann sy under borge ge binnan burgum ge buton burgum. Die folgenden Worte, die Schmid falsch gelesen und daher auch falsch erklärt hat, beziehen sich schon auf etwas anderes, darauf nemlich dass in jeder Burg und in jeder Hundertschaft bestimmte Männer ausgewählt werden sollen, vor denen alle Käufe und Verkäufe vorzunehmen sind, damit jeder durch ihr Zeugniss darthun könne dass er seine Sache rechtmässig erworben habe und sie nicht gestohlen sei; — gewiss der beste Beweis welcher besonderen Mittel man bedurfte, um die Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten.

[2] Aethelred I, c. 1: þæt is þæt ælc freoman getreowne borh hæbbe þæt se borh hine to ælcon rihte gehealde gif he betyhtlad wurðe.

[3] Die Worte ‚eum haberent ad rectum‘ entsprechen ganz dem ‚zu allem Recht halten‘. In den lateinischen Uebersetzungen der oben angeführten Gesetze heisst es Eadgar II, 6: et ducat eum ad omne rectum; Aethelred I, 1: qui eum ad omne rectum presentet; in dem gleich anzuführenden Gesetze Cnuts c. 20: et adducat ad omne rectum.

einen Bürgen oder vielmehr neun solcher Bürgen ein für alle Mal hatte, wird es dort ihm aufgegeben dafür zu sorgen dass er einen finde; wofür hier durch allgemeine gesetzliche Anordnung gesorgt ist, das bleibt dort dem einzelnen zu thun überlassen. Es ist deutlich dass beides nicht neben einander bestanden haben kann. Jene Vorschriften der angelsächsischen Könige beziehen sich daher nicht etwa auf die Fridborg [1] oder setzen sie voraus, sondern im Gegentheil sie zeigen aufs deutlichste dass sie nicht bestanden, dass eine Einrichtung der Art damals noch völlig unbekannt war. Und bis ans Ende des 10ten Jahrhunderts, bis an das Ende des unabhängigen angelsächsischen Staates ist von ihnen nirgends die Rede.

Da wird man aber glauben in folgendem Gesetz König Cnut's eine Spur derselben zu finden [2]: ‚Und wir wollen dass jeder Freie in eine Hundertschaft und in eine Zehntschaft gebracht sei, wer Anspruch macht auf Reinigungseid und Were, wenn jemand ihn anklagen will da er über 12 Winter alt ist, oder er sei hinfort

[1] Das sieht Unger p. 42 ein, bringt aber nun die wunderlichsten Gründe bei warum trotz der Friðborg solche Bürgschaften nöthig gewesen sein sollen. Die Hauptsache ist: ‚so waren auch auf dem Lande wohl die meisten der alten Friðborg aufgelöst'; allein die Zeugnisse die ihrer überhaupt erwähnen gehören erst einer bedeutend späteren Zeit an als der wo sie aufgelöst sein sollen. Bei einem solchen Verfahren hört alle historische Kritik auf.

[2] Cnut's weltliches Gesetz c. 20: And we wyllaþ þæt ælc freoman beo on hundrede and on teoðunge gebroht þe lade wyrðe beon wylle oþþe weres wyrðe, gyf hine hwa afylle ofer 12 wintre, oþþe he ne beo syþþan æniges freorihtes wyrde, sy he heorð-fæst sy he folgere. And þæt ælc sy on hundrede and on borge gebroht, and gehealde se borh hine and gelæde to ælcan rihte.

nicht würdig zu irgend welchen Rechten eines Freien, möge er ansässig sein oder Folger. Und dass jeder in eine Hundertschaft gebracht sei und unter Bürgschaft, und der Bürge halte und leite ihn zu allem Recht'. — Hier wird ein doppeltes verordnet, dass jeder sich in einer Hundertschaft und Zehntschaft befinden, und dass er einen Bürgen haben soll der für sein Erscheinen vor Gericht einstehe; und dies scheint mit der Einrichtung des Fridborg nahe genug zusammenzutreffen. Doch ist noch ein sehr wesentlicher Unterschied [1]. Auch hier verbürgen die Mitglieder der Zehntschaft sich nicht gegenseitig, sondern auch nach diesem Gesetz soll jeder zusehen dass es einen Bürgen finde; wohl verbürgt einer den andern, doch nur wie sie freiwillig sich dazu vereinigen [2]. Dann ist wenigstens noch zweifelhaft ob die Zehntschaft hier eine blosse Vereinigung von zehn Personen bedeutet; am wenigsten kann man annehmen dass Cnut solche durch dieses Gesetz eingeführt habe; was er verordnet ist eigentlich nur, dass jeder, auch der einen Herrn hat, in die Zehntschaft eingeführt werden und einen bestimmten Bürgen stellen soll. Denn es wird hinzugefügt, mancher mächtige Mann wolle seine Leute vertheidigen wie es ihn am besten dünke, bald als Freie bald als Hörige; diese Ungerechtigkeit wolle der König nicht dulden, und darum solle jeder Freie, möge er selbständig sein oder in Dienstverhältnissen stehen, dem

[1] Und der ist mit Recht hervorgehoben von Palgrave I, p. 196. II, p. CXX.

[2] Wilda, Strafrecht p. 71, erklärt dies Gesetz nicht richtig, wenn er durch dasselbe die allgemeine gegenseitige Verbürgung einführen lässt.

allgemeinen Gesetze folgen. Weiter finden sich Vorschriften, wie es mit dem gehalten werden soll der das Vertrauen beim Volk oder bei der Hundertschaft [1] — von der Zehntschaft auf die es, wenn die Fridborg bestanden hätten, besonders ankommen musste, ist hier nicht die Rede [2] — verloren hatte. Kann er noch Bürgen finden, so ist es gut; sonst bemächtige man sich seiner und nehme ihm alles was er hat; ist jemand bei allem Volk ohne Vertrauen und kann gar keine Bürgschaft finden, so tödte man ihn als einen Schuldigen [3].

Alle diese Vorschriften zeigen, dass hier die Bürgschaft etwas freiwillig übernommenes ist, nichts gesetzlich für den einzelnen bestimmtes. Jeder sollte einer Hundertschaft und Zehntschaft angehören, jeder Bürgschaft suchen; aber nicht jeder fand sie. Da ist es denn begreiflich dass man später noch einen Schritt weiter ging und eine allgemeine Einrichtung traf, nach der jeder bestimmte Bürgen haben und selbst wieder Bürge sein musste. Nicht der bestehenden Zehntschaften, die Eintheilung des Landes waren, bediente man sich dazu, sondern man

[1] c. 25 ‚folce ungetrywe', c. 30 ‚ungetrywe þam hundrede' scheint mir Schmid richtig zu übersetzen ‚ohne Vertrauen', er durfte dann aber auch c. 32 (30 seiner Ausgabe) ‚sy þe eallum folce ungetrywe sy' nicht übersetzen: ‚allem Volk ungetreu ist'.

[2] Ueberhaupt nicht von dieser, sondern immer nur von der Hundertschaft. Wer Vertrauen hat, kann sich mit einfachem Eid reinigen, wer unglaubwürdig ist, dem soll ein Eid in drei Hundertschaften gewählt werden (c. 22); die Hundertschaft erhält die Hälfte von confiscirtem Gut eines der keine Bürgschaft gefunden hat (c. 25); ihr muss man sich verantworten, bei ihr ist alle Entscheidung (c. 30. 31).

[3] Auch Aethelred I, 4 verordnet dies wenn jemand ohne Bürgen ist.

bildete neue Abtheilungen von je zehn freien Männern [1], und legte ihnen die Pflicht auf immer einer für den andern die Bürgschaft zu leisten die früher jeder sich erst durch besonderes Abkommen mit diesem oder jenem verschaffen musste. Und als diese Einrichtungen einmal

[1] Diese Verschiedenheit der Zehntschaften erkennen freilich die meisten Forscher nicht an. — Palgrave aber unterscheidet sie sehr bestimmt II, p. CXXI: Such divisions — are clearly to by distinguished from the personal arrays. Derselbe sagt I, p. 192: Tythings, associations which, in the Saxon era, were of unequal extent, according to the custom of the country, ten being the smallest number of which a Tything could be composed, and from whence it derived its name. Er hält überhaupt die Zehnzahl für ganz unwichtig. Er sagt p. 197: The collective Free-pledges were not formed according to a uniform system. In East Anglia, in Middlesex, in Kent, and in many Shires of Mercia the Villains were told off into bands, of not less than ten, commanded by the chief Pledge or Senior of the Borgh, from whose personal appellation the ‚Tything' or ‚Borgh' was named (z. B. Francus Plegius Hugonis de la Grave, Decenna Thomae de Weston, wie die Beispiele hier und andere II, p. CXXI n. angeführt werden), just as in common language a company of soldiers is called after its officer. An ancient fragment of a Saxon custumal shows that the number might be greatly extended by the custom of the country, and, occasionally, the whole Township formed but one Frankpledge, to which the name of Tything was given; in some of the Shires of Wessex and Mercia we find them used as convertible terms, yet not so but that it may be perceived that the ‚Villa' was the designation of the district; whilst the ‚Theoting' was the proper denomination of the inhabitants which it contained. Diese Bemerkungen gründen sich zum Theil auf eine p. CXXV n. mitgetheilte Stelle des Holkham Manuscript (s. Thorpe, in der Vorrede p. V. XI): Decimatio continet decem, septuaginta vel octoginta homines, secundum loci consuetudinem, qui omnes debent esse fidejussores singulorum, ita quod si quis illorum calumpnia patitur, ceteri illum producant ad justitiam, et si negat, ex sua propria decimatione purgationem legalem det et habere. Decimatio autem alicubi dicitur vulgo warda, id est observatio, scilicet sub una societate urbem vel

getroffen waren, oder gleich während man sie traf, fügte man noch andere Bestimmungen hinzu, welche dazu beitragen sollten die Rechtssicherheit zu erhöhen: wenn die Genossen sich nicht von jedem Verdacht der Theilnahme reinigen, den Thäter nicht vor Gericht stellen konnten, so sollten sie für den Schaden den er angerichtet haften, sobald sein eigenes Gut nicht ausreichte ihn zu decken. Von etwas derartigem ist früher nirgends die Rede; es muss eine ganz neue Einrichtung sein, die ausser allem Zusammenhang mit älteren Gewohnheiten und Rechtsbestimmungen steht, bei der wohl andere Einrichtungen namentlich die der Gilden als Vorbild gedient haben, die aber den Charakter legislativer Vorschrift deutlich an sich trägt, die nur durch eine starke umfassende Herrschergewalt eingeführt sein kann, da sie in die Verhältnisse des Privatrechts mächtig eingreifen und den Zustand aller einzelnen wesentlich verändern musste.

Wir suchen aber vergebens nach einem Gesetz, das diese Einrichtung begründet habe. Die Rechtssammlung die den Namen Eadward's des Bekenners trägt kündigt sich an als eine Aufzeichnung sächsischer Rechtsgrundsätze, die unter der Herrschaft Wilhelm's des Eroberers bestätigt wurden, damit der Rechtszustand

centenam debent servare. Alicubi dicitur borch, id est fidejussor, propter superius dictam causam, scilicet fidejussorem (fidejussionem?) communem; alicubi vero decimatio, quia decem ad minus debent inesse. — Aus allem diesem erhellt deutlich, dass diese wirklichen oder sogenannten Zehntschaften mit denen welche man als eine Eintheilung des Landes ansehen muss nichts zu thun hatten. In lateinischen Urkunden heissen jene ‚decenna', II, p. CXXIII n. 31, CXXIV n. 32. Nach späteren Berichten (a. a. O.) sollen sie aber aus 12 Personen bestanden haben.

der unter dem letzten Angelsachsen Eadward bestanden hatte aufrecht erhalten oder hergestellt werde [1]. Eadward aber hatte den Thron bestiegen als die Herrschaft der Dänen zu Ende gegangen war. Es scheint an sich nicht unwahrscheinlich, dass er, der die Verhältnisse der Insel neu zu ordnen hatte, jene Einrichtung traf, von der, wie wir gesehen haben, zu König Cnut's Zeiten noch keine Spur sich fand. Doch ist noch anderes zu erwägen.

Man wird zuerst dagegen einwenden müssen, dass in den Gesetzen Wilhelm's selbst dieses Instituts keine Erwähnung geschieht, dass im Gegentheil hier ein ähnlicher Zustand wie unter Cnut und den früheren Königen angedeutet zu werden scheint. Es heisst I, c. 20: ‚e puis seient tuz les uilains en francplege' (c. 25 des lateinischen Textes: ‚Omnis qui sibi vult justiciam exhiberi vel se pro legali et justiciabili haberi sit in francplegio'); III, c. 14: ‚Omnis homo qui voluerit se teneri pro libero sit in plegio, ut plegius eum habeat ad justiciam si quod offenderit'. Gesetze, welche nur die Vorschriften der ältern angelsächsischen Könige wiederholen, dass jeder sich einen Bürgen suchen soll, und die mit der Einrichtung der Fridborg kaum verträglich erscheinen. Es heisst in der letzten Stelle weiter: ‚Et quisquam evaserit talium, videant plegii ut solvant quod columpniatum est, et purgent se quia in evaso nullam fraudem noverint. Requiratur hundredus et comitatus, sicut antecessores statuerunt; et qui juste venire debent et noluerint, summoneantur semel; et si secundo non

[1] So die Ueberschrift der Gesetze p. 100. Die Stelle des Chron. Lichfeldiense, die Thorpe in der Vorrede p. V anführt, ist nur hieraus und aus c. 34 abgeschrieben.

venerint, accipiatur unus bos; et si tercio, alius bos; et si quarto, reddatur de rebus hujus hominis quod calumpniatum est, quod dicitur ceapgeld et insuper regis forisfactura'. Das sind Bestimmungen die wohl eine gewisse Aehnlichkeit mit denen haben welche in den Fridborg galten, doch auch wieder in sehr wesentlichen Punkten von ihnen abweichen, bei denen es namentlich auffällt, dass der Hundertschaft gedacht wird und nicht jener Eintheilung nach Zehnern.

Erinnern wir uns nun der Worte des c. 28 der Leges Edwardi: ‚Cum autem viderunt quod aliqui stulti libenter forisfaciebant erga vicinos suos, sapienciores ceperunt consilium inter se quomodo eos reprimerent et sic imposuerunt justiciarios super quosque decem fridborgos, quos decanos possumus dicere etc.', so müssen wir fragen, wer diese weisen Männer waren denen diese Einrichtungen zugeschrieben werden. Im unmittelbar vorhergehenden ist von ihnen nicht die Rede, unbekannte weise Männer des Alterthums aber können doch nicht so auf einmal eingeführt werden; es unterliegt wohl keinem Zweifel dass die gemeint sind von welchen es in der Ueberschrift heisst: der König ‚fecit summoniri per universos patrie comitatus Anglos nobiles, sapientes et in lege sua eruditos'. Von ihnen wird im folgenden erzählt; nicht ihre Arbeit, sondern einen Bericht über ihre Arbeit haben wir vor uns. ‚A sancta igitur ecclesia, heisst es c. 1, exordium sumentes — pacem illius et libertatem concionati sunt dicentes'; in c. 34 wird über den Erfolg ihrer Thätigkeit berichtet; an mehr als einer Stelle zeigt der Schreiber dass er ein Normanne

ist [1]. Also nach der Meinung eines Autors, der in der späteren normannischen Zeit diese Aufzeichnung unternahm, haben weise Männer aus den Angelsachsen unter der Regierung Wilhelm's des Eroberers die Zehntschaften eingerichtet. Man kann einwenden, er sage dasselbe von den Hundertschaften, von denen wir wissen dass sie in älterer Zeit schon bestanden. Aber seine Hundertschaften sind so wenig wie die Zehntschaften die alten territorialen Eintheilungen dieses Namens. Denn wie die Zehntschaften aus zehn, so bestehen jene genau aus hundert Personen [2], da doch natürlich dieser Begriff der Hundrede in den sechs Jahrhunderten angelsächsischer Herrschaft längst untergegangen war [3]. Ist die Nachricht

[1] c. 35: nominavit eum æþeling quod nos dicimus domicellum; sed nos de pluribus, quia filios baronum vocamus domicellos, Angli autem nullum preter filios regum vocant. c. 11 wird der Enkel Wilhelm's des Eroberers Wilhelm der Rothe genannt. Doch ist die Zeit der Entstehung nicht ganz deutlich. Die Gesetze Eadward's (laga regis Edwardi) werden meines Wissens zuerst erwähnt in der Urkunde Heinrich's I. die den Anfang der Leges Henrici I. bildet, c. II, § 1. 4. So werden wir doch nicht mit Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte I, p. 224, ihre Abfassung bis in die Zeit Heinrich's II. hinabsetzen können; wir müssten denn den vorhandenen Text von dem dort und sonst angeführten für verschieden oder die Urkunde für falsch halten.

[2] Denn die Erklärung von Savigny I, p. 278 n. und Phillips, Angels. Rechtsgesch. § 31 n. 304, dass die Hundertschaft aus 100 Friðborg von je zehn Personen bestand, halte ich entschieden für unrichtig; vergl. R. Schmid p. 237, Velschow, de institutis militaribus p. 55 n., Lappenberg I, p. 588 n. Friðborg bedeutet in diesen Gesetzen Bürgschaft (c. 21), die Zehntschaft deren Mitglieder in solcher Bürgschaft unter einander stehen (c. 20), das einzelne Mitglied derselben (c. 28).

[3] Der Verfasser geht freilich von diesen Hundertschaften c. 29 zu dem hundredum über in c. 29 und 30, doch sagt er selbst nicht dass sie identisch sind; sehr möglich dass er jene sich blos erdichtete; s. die folgende Note.

also nicht ganz aus der Luft gegriffen, so ist auch hier von einer neuen Einrichtung die Rede, bei der man sich wohl an ältere Namen und einst gewesene Verhältnisse anschloss, die aber durchaus auf andern Grundlagen beruhte [1]. Mit dieser ganzen Einrichtung stehen nun aber die Bürgschaftsverhältnisse, die in c. 20 geschildert werden, in der nächsten Verbindung, sie können ohne jene gar nicht gedacht werden. Sie sind aber zu genau beschrieben um zu zweifeln dass sie jemals Statt gefunden hätten; — und es ist dies der Grund warum ich auch den Nachrichten des c. 26 nicht den Glauben versagen mag —; sie können dann aber erst unter oder nach der Regierung Wilhelm's des Eroberers eingeführt sein, und der Zustand in dem sich das neue Reich damals befand konnte dazu leicht genug einen Anlass bieten. Es ist zudem, wie wir sahen, doch nur eine consequente Fortbildung dessen was unter Cnut und seinen Vorgängern angeordnet war und was Wilhelm selbst durch andere Gesetze bestätigt hatte.

Doch darf ich nicht verhehlen, dass man einiges gegen diese Ausführung einwenden kann. Vorzüglich

[1] Ich läugne nicht dass hier manches dunkel bleibt. In den Leges Henrici I. c. VI, § 1 heisst es: comitatus in centurias et sipessocna distinguuntur. Centurie vel hundreta in decanias vel decimas et dominorum plegios. Darnach sind die Bürgschaftsverbindungen von den (alten) Zehntschaften verschieden; doch ist nur von den alten Hundertschaften die Rede, und dass andere gebildet seien von wirklich 100 Personen bleibt in der That sehr zweifelhaft. Dagegen bestätigt auch c. VIII, § 1, wie schon oben p. 238 n. 5 angeführt ist, das Vorhandensein wirklicher Zehntschaften; nur darf man nicht § 2 die Worte ‚vel plegio liberali' mit R. Schmid p. 238 für eine Erklärung des vorhergehenden ‚decima', für eine Uebersetzung also von ‚friðborg' halten.

dass Geschichtschreiber des 12ten Jahrhunderts dem Aelfred dieselben oder doch ähnliche Einrichtungen zuschreiben wie wir sie in den Leges Edwardi dargestellt finden. Beim Ingulphus [1] lesen wir:

Exemplo namque Danorumque colore etiam quidem indigenarum latrociniis ac rapinis incendere coeperant. Quos cupiens rex compescere et de hujusmodi excessibus cohibere, totius Angliae pagos et provincias in comitatus primus omnium commutavit, comitatus in centurias id est hundredas et in decimas id est tithingas [2] divisit, ut omnis indigena legalis in aliqua centuria et decima existeret, et si quis suspectus de aliquo latrocinio, per suam centuriam vel decuriam vel condempnatus vel invadiatus poenam demeritam vel incurreret vel vitaret. Praefectos vero provinciarum, qui antea vicedomini, in duo officia divisit, id est in judices quos nunc justitiarios vocamus, et in vicecomites qui adhuc idem nomen retinent.

Und Willelmus Malmesburiensis erzählt [3]:

Et quia occasione barbarorum indigenae etiam in rapinas anhelaverant, adeo ut nulli tutus commeatus esset sine armorum praesidio, centurias quas hundred dicunt et decimas quas tithingas vocant instituit, ut omnis Anglus legaliter duntaxat vivens haberet et centuriam et decimam. Quod si quis alicujus delicti insimularetur, statim ex centuria et decima exhiberet qui eum vadarentur; qui vero ejusmodi vadem non reperiret, severitatem legum horreret. Si quis autem reus vel ante vadationem vel post transfugeret, omnes ex centuria et decima regis multam incurrerent.

Beide Nachrichten obschon sie nicht ganz übereinstimmen, hängen aufs genauste zusammen und sind

[1] † 1130. Ich habe nur die Ausgabe von Savile (Francof. 1601) benutzen können. Da steht die Stelle p. 870.

[2] ‚trithingas' hat die angeführte Ausgabe.

[3] † 1141. Auch hier habe ich der neuen früher von mir benutzten Ausgabe von Hardy jetzt entbehrt. Es ist B. II, Savile p. 44.

wesentlich nur für Ein Zeugniss zu halten [1]. Es ist hier aber offenbar die Rede von der Eintheilung des Landes in Hundertschaften und Zehntschaften, welche keinen Zusammenhang mit der Bürgschaft der Fridborg hatte; sodann wird die Vorschrift, die wir erst in K. Cnut's Gesetzen finden, dem Aelfred zugeschrieben, da doch weder seine noch die Gesetze seiner Nachfolger irgend etwas derartiges enthalten; weiter heisst es beim Willelmus, dass jeder Angeklagte sich selbst einen Bürgen suchen solle, eine Nachricht die wieder dem Bestehen der Fridborg widerspricht und an jene Gesetze K. Eadgar's und seiner Nachfolger erinnert; erst ganz zuletzt wird hinzugefügt was auf die Einrichtung einer förmlichen Gesammtbürgschaft sich zu beziehen scheint; doch wird auch nicht gesagt dass die Genossen der Zehntschaft und Hundertschaft für den Flüchtigen hafteten sondern nur dass sie bestraft wurden wenn sie den Schuldigen entfliehen liessen. — Wir sehen, hier ist so verschiedenartiges in solcher Verwirrung zusammengehäuft, dass wir diese Nachrichten unmöglich für irgend begründet halten können; die Eintheilung des Landes in Hundertschaften und wahrscheinlich auch in Zehntschaften gehört einer viel früheren, das übrige was an sie geknüpft wird einer entschieden späteren Zeit an; Schriftsteller des 12ten Jahrhunderts haben das wovon sie nur unsichere Kunde hatten auf den Namen des grossen Königs zurückgeführt, der ihnen der Gründer

[1] Vergl. Lappenberg I, p. LXIII. Doch möchte ich nicht glauben dass diese Stellen aus Wilhelm dem Text des Ingulph erst später eingeschaltet seien.

eines neuen Englands zu sein schien [1]. Am wenigsten können sie, die des eigentlichen Fridborg gar nicht gedenken, unserer Annahme dass dieser vor der normannischen Zeit nicht bestanden habe, entgegen gehalten werden.

Denn mag auch der Beweis den ich zuletzt zu führen suchte, dass nach dem Verfasser der sogenannten Leges Edwardi erst die Weisen aus dem Volke der Angelsachsen unter König Wilhelm die Einrichtung der Fridborg getroffen haben, für nicht völlig ausreichend gelten: so hat uns doch die genauere Untersuchung der Bürgschaftsverhältnisse bis auf Cnut's, ja bis auf Wilhelm's Zeiten gezeigt, dass die Gesammtbürgschaft wie sie dort beschrieben wird früher nicht bestand und vor der normannischen Zeit nicht eingeführt worden sein kann. Sie ist nichts angelsächsisches, nichts eigenthümlich germanisches, sie ist das Produkt einer lange fortgesetzten, consequent fortschreitenden polizeilichen Legislation [2].

[1] Ich kann mich mit der Art und Weise wie Lappenberg I, p. 334 diese Nachrichten deutet und auslegt nicht befreunden; wenn ich gleich gerne zugebe dass eine Herstellung und zum Theil neue Anordnung der verschiedenen hier erwähnten Verhältnisse vom Aelfred vorgenommen worden sein mag. Vergl. R. Schmid p. 240.

[2] Ich hatte diese Darstellung vollendet, als ich durch die Güte des Herrn Dr. Lappenberg Palgrave's oben angeführtes wichtiges, auf dem Continent zu wenig bekanntes Buch erhielt. Ich habe hie und da noch einzelnes aus ihm nachtragen können, jedoch keinen Grund zu irgend welcher Veränderung meiner Ansicht gefunden. Ich glaube aber hier den Gang seiner Untersuchung und die wichtigsten Resultate angeben zu müssen. Nachdem Palgrave sich gegen die übertriebenen Vorstellungen einiger englischen Schriftsteller von der Bedeutung und Wichtigkeit der Rechtsbürgschaft erklärt hat (I, p. 192), unterscheidet er zunächst zwischen der Bürgschaft des Herrn für seine Untergebenen und der Gesammt- oder gegen-

Und erinnern wir uns nun dass Möser aus diesen Nachrichten seine Ansicht von der Gesammtbürgschaft

seitigen Bürgschaft der Nachbarn, die auf den Zehntschaften beruhte. Die Zeit da die letztere entstand, sagt er, sei nicht bekannt, wahrscheinlich habe sich vor der Eroberung der Normannen die Verbindung die auf Verwandschaft beruhte hierzu ausgebildet. Denn in der Zeit der dänischen Herrschaft waren die Bande der Verwandschaft gelöst und unsicher geworden, Raub und Diebstähle nahmen Ueberhand, und die Gesetze die auf eine Verbürgung der einzelnen abzweckten wurden geschärft. Doch wird anerkannt dass weder hier, noch in den Gildestatuten, noch in den Gesetzen Cnut's, noch in denen Wilhelm's des Eroberers die Gesammtbürgschaft der freeborg (so schreibt der Verfasser) sich finde; und es wird hinzugefügt (p. 196), wir müssten uns begnügen dies Institut zu betrachten wie es sich nach der Eroberung in Ostangeln, Kent, Wessex und einigen Theilen von Mercia fand. Hier zeige sich nun, dass die Mitglieder der ersten Klasse aller Angelsachsen, die Twelfhendmen, als Herren andere als Untergebene in Bürgschaft hatten, die der untersten aber, die Twyhendmen, die doch noch frei waren, in solchen Vereinigungen von bald geringerem bald grösserem Umfang, die doch alle Zehntschaften hiessen, sich befanden; während die zweite Klasse, die in der Mitte zwischen beiden stand, weder andere verbürgte noch selbst der Bürgschaft bedurfte. — Palgrave erklärt sich dann gegen die Meinung dass solche Gesammtbürgschaft auch auf dem Continent sich finde und das Vorkommen der Zehntschaften etwas dafür beweise; denn nicht die Eintheilung nach zehn, sondern die gegenseitige Verantwortlichkeit mache das Wesen des angelsächsischen Institutes aus. Er äussert dann die (von Lappenberg I, p. 588 aufgenommene; s. oben p. 239 n. 1) Vermuthung, es möge diese Gesammtbürgschaft in militärischen Verhältnissen ihren Ursprung oder ihr Vorbild haben; ‚ward', die Wache, und ‚teothing' würden gleichbedeutend gebraucht, auch sonst seien militärische Einrichtungen zu friedlichen umgewandelt worden. Es wird weiter bemerkt dass einzelnen Gegenden Englands, namentlich Northumberland, das Institut überhaupt unbekannt gewesen sei, dass dort aber die allgemeine Verpflichtung der Gemeinden ihre Stelle vertreten habe. Nur als eine Modification dieser, schliesst Palgrave, erscheint die Gesammtbürgschaft; ohne Verbindung mit Gerichtsbarkeit, noch weniger mit irgend einem Vortheil für das

entlehnt und keine andere Beweise beigebracht hat, dass alle späteren, so viel sie auch sonst Spuren des Institutes nachweisen zu können glaubten, doch immer hierauf zurückkommen und einräumen mussten dass eine eigentliche Darstellung der Sache nur aus dieser Quelle entnommen werden könne: so werden wir wohl sagen dürfen, dass eine grössere Täuschung, ein gröberer

Volk, war die Zehntschaft eine Verbindung (Geschlecht, sept), nicht durch Verwandschaft, sondern durch das Gesetz begründet, zuerst wahrscheinlich auf bestimmte Distrikte beschränkt, und nachher weiter ausgedehnt (p. 204). — Was das Wesen der Sache betrifft so stimme ich dem Verfasser ganz bei; (er sagt p. 192: ‚Statt aus der Ausübung constitutioneller Freiheit hervorzugehen, ist es vielmehr zu betrachten als ein System strenger Aufsicht, Unterordnung und Einschränkung'; II, p. CXXVI: ‚es war eine Beschränkung den Klassen aufgelegt welche ihrer Lage nach ursprünglich dem Verdacht und dem Misstrauen ausgesetzt waren; es war ein System blos erdacht um das Volk in Unterwürfigkeit zu halten und wohl geeignet dieser Absicht zu entsprechen'.). Dagegen scheint mir die Entstehung nicht bestimmt genug ins Auge gefasst zu sein. Palgrave bemerkt freilich (p. 201) dass die Einrichtung wahrscheinlich durch Wilhelm den Eroberer verstärkt und mehr befestigt, auch über die ursprünglichen Grenzen ausgedehnt worden sei, eben als ein Mittel das Volk besser in Gehorsam zu halten; doch giebt er immer noch die Idee eines älteren Ursprungs nicht auf. In dem zweiten Bande (p. CXXIII), wo er auf diesen Gegenstand zurückkommt, meint er die Gesammtbürgschaft sei gegen das Ende der angelsächsischen Herrschaft in Wessex und Mercia zur Ausbildung gekommen, zwischen Cnut und Wilhelm dann weiter entwickelt worden; es ist, sagt er, nicht unwahrscheinlich dass die Normannen vollendeten was die Dänen begonnen hatten. Ich erwidere hierauf blos, was ich oben auszuführen suchte, dass sich vor der normannischen Zeit kein Zeugniss, keine Spur des Institutes findet, während es nachher häufig erwähnt wird und in den Rechtsverhältnissen der normannischen Zeit eine bedeutende Stellung einnimmt; und ich glaube darnach mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass es in dieser nicht blos umgebildet und ausgedehnt, sondern zuerst eingeführt worden ist.

Irrthum selten auf dem Gebiete der Geschichte erfunden worden ist.

Es gab keine Gesammtbürgschaft unter den Angelsachsen, weder für das Wehrgeld noch in irgend welchem andern Sinn, weder vor noch nach Aelfred's Zeiten.

Nun wird es leicht zu erweisen sein dass auch bei andern deutschen Stämmen, wenigstens in älterer Zeit, keine Einrichtungen, keine Verhältnisse bestanden, die man mit diesem Namen zu bezeichnen berechtigt wäre.

Man beruft sich zunächst darauf dass es auch anderswo Zehntschaften gab wie bei den Angelsachsen und dass die gleiche Eintheilung auch gleiche Einrichtungen vermuthen lasse. Die Behauptung ist freilich schon entkräftet, wenn wir daran erinnern dass die alten Zehntschaften der Angelsachsen, eine Eintheilung des Landes, sich als völlig verschieden zeigen von jenen welche Fridborg hiessen und die bestimmt aus jedesmal zehn Personen, oder sei es auch Grundbesitzern, bestanden, und dass also, wenn auch eine Unterabtheilung der Hundertschaften die jenen älteren entspräche bei andern deutschen Stämmen nachgewiesen werden könnte, dies keineswegs berechtigen würde in ihnen solche eigenthümliche Bürgschaftsverhältnisse vorauszusetzen. Aber ich glaube auch nicht dass es jemals solche Zehntschaften bei den Deutschen gegeben hat.

Ich bemerke zunächst dass ein deutsches Wort für diesen Begriff sich nirgends findet [1]; lateinisch müssen

[1] Denn ‚zehanunga' in einigen Glossen als Uebersetzung von ‚decuria' (Graff, Sprachschatz V, p. 630) dürfen wir doch nicht so ansehen. Vielleicht hätten wir aber Grund hiernach statt ‚Zehntschaft' zu sagen ‚Zehnung'.

wir ‚decania' oder ‚decuria' erwarten; und jenes lesen wir in dem Gesetze der Westgothen [1]; es bezeichnet hier aber eine blosse Heereseintheilung, und ich habe schon oben bemerkt [2], dass wir durchaus keinen Grund haben diese weitere Gliederung des Heeres für etwas ursprüngliches, mit einer Eintheilung des Volkes oder Landes zusammenhängendes zu halten. — An vielen Stellen begegnen wir wohl einem decanus, einem Zehning oder Zehninger wie wir nach dem Vorgange alter Glossen [3] übersetzen dürfen, aber die Bedeutung desselben ist eine sehr verschiedenartige, und auf ein Vorhandensein von Zehntschaften, deren Vorsteher, Richter er gewesen wäre, lässt sich nirgends schliessen [4].

Bei den in Deutschland sesshaft gebliebenen Völkern findet sich das Wort höchst selten; ich kann nur eine Stelle des bairischen Gesetzes, aus alamannischen oder gar thüringischen, sächsischen, friesischen Monumenten kein einziges Zeugniss beibringen; dort bezeichnet es freilich einen Unterbeamten des centurio, aber im Heere, in rein militärischer Beziehung [5]. Man weiss

[1] IX, 2, 4: Si decanus relinquens decaniam suam de hoste ad domum suam refugerit etc. [2] p. 47.

[3] S. die Stellen bei Graff a. a. O. — ‚Schultheiss' für das dem decanus entsprechende Wort zu halten (Eichhorn § 74), scheint mir ohne allen Grund.

[4] Das ist für Gallien auch das Resultat der ersten gründlichen Untersuchung über diesen Gegenstand von Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule p. 61 ff.

[5] II, 5, 1: Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione ducis sui per fortiam hostilem aliquid depraedare voluerit — hoc omnino detestamur ne fiat. Et exinde curam habeat comes in suo comitatu. Ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit ut contra legem non faciant.

dass auch in andern Verhältnissen das bairische Gesetz dem westgothischen nahe steht, aus demselben wie es scheint zum Theil entlehnt ist [1]; ich erinnere daran dass auch aus allgemeineren Gründen bei den Baiern eine Herkunft aus gothischem Stamme angenommen worden ist [2]; ich bin jedenfalls überzeugt dass die Stelle nicht mehr erweist als was die Worte enthalten, dass es im bairischen Heer eine Gliederung nach Zehnern und dem entsprechende Befehlshaber gab.

Dass dasselbe aber bei den Westgothen der Fall war, habe ich schon früher bemerkt, und des Decanus erwähnen die Gesetze in Verbindung mit den Millenarien und Centenarien an mehreren Stellen; er ist Befehlshaber der kleinsten Abtheilung im Heer, er scheint wie die übrigen Heerführer zugleich richterliche Functionen ausgeübt zu haben [3]. Bei den Ostgothen und Vandalen dagegen wird er nicht genannt [4].

[1] Diese Meinung ist mir wahrscheinlicher als dass umgekehrt die Westgothen das bairische Rechtsbuch benutzt hätten; vergl. Eichhorn I, § 40. Ein ähnliches Gesetz ist VIII, 1, 9, das wohl in der ältern Redaction dem der Lex Bajuvariorum zu Grunde liegen könnte.

[2] S. meine Bemerkungen in der Einleitung.

[3] Die Hauptstelle ist: II, 1, 26: Quod omnis qui potestatem accipit judicandi judicis nomine censeatur ex lege. — ideo dux, comes, vicarius, pacis assertor, tiuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius etc. Die militärische Bedeutung erhellt aus den Gesetzen von IX, 2. Gleich das erste Gesetz heisst: Si hi qui in exercitu praepositi sunt etc. Si certe decanus fuerit etc.; dann die schon angeführte Stelle c. 4; ebendaselbst heisst es: Quod si aliquis qui in thiuphadia sua fuerat numeratus sine permissu thiuphadi sui vel quingentenarii aut centenarii vel decani sui de hoste ad domum suam refugerit etc.

[4] Nur der Analogie nach glaubt Marcus, histoire des Vandales p. 190, auf das Vorhandensein der decani schliessen zu

Als richterlicher oder polizeilicher Beamter erscheint der decanus in den älteren Gesetzen der Langobarden [1]; auch in den der fränkischen Zeit kommt er vor [2]; über seine Stellung aber sind wir weniger im klaren als irgendwo sonst; nur das scheint deutlich dass er unter allen die unterste Stelle einnahm [3], und nach der Analogie der westgothischen Einrichtungen mögen wir wohl vermuthen dass auch hier eine Eintheilung des Heeres der Ursprung dieser Würde gewesen ist [4].

Am häufigsten werden decani in den fränkischen Quellen genannt; aber hier hat das Wort einen sehr verschiedenen Sinn. Von der Bedeutung desselben in

dürfen. — Ich trage hier die Bemerkung nach (zu p. 47 n. 1) dass derselbe aus dem Victor Cartennensis den Namen ‚taihunhundafath' für den millenarius beibringt. Nur ist die Existenz dieses Buchs mir einigermassen verdächtig. Nach dem Verfasser findet es sich in Mientras schediasmata antiqua. Madrid. 1645. 4. Papencordt hat das Buch vergebens in deutschen und italienischen Bibliotheken gesucht, ich mit ebenso wenig Erfolg in Paris, man hat mir hier versichert es finde sich in keiner spanischen Bibliographie. Der Verfasser Herr Marcus, von mir selbst darum angegangen, behauptete es in Dijon benutzt zu haben, woher sagte er nicht. Es wäre wichtig die Existenz jenes Buchs zu vergewissern.

[1] Lex Liutprandi V, 15: tunc decanus aut saltarius qui in loco ordinatus fuerit — ad scultahis suum perducat; VI, 31: Si quis judex, aut sculdais aut saltarius vel decanus — — quod sciat judex aut sculdais et saltarius et decanus — — Et si decanus aut saltarius — sculdai suo manifestaverit — — ut unusquisque sculdais aut saltarius atque decanus jurare debeat judici suo.

[2] Pippini capit. Langob. a. 782. c. 9: apud locum conjurent scultasios, decanos, saltarios vel loco positos.

[3] Sie stehen unter dem Schultheiss, und werden bald vor bald nach dem Saltarius genannt; es ist entschieden unrichtig wenn Unger p. 150 sie den fränkischen Centenarien gleichstellt.

[4] Vergl. Leo, Geschichte von Italien I, p. 69. Dass aber die ‚farae' Zehnten gewesen, ist ganz undenkbar.

der kirchlichen Hierarchie sehen wir natürlich ab — auch hier scheint übrigens mehr als eine angenommen werden zu müssen —; ausserdem bezeichnet es bald eine obrigkeitliche Person, die den geringsten Rang unter allen einnahm [1], bald einen Aufseher oder Verwalter auf den Gütern sei es des Königs [2] sei es anderer Grossen [3]. Besonders in den Besitzungen der Bisthümer und Abteien kommen diese häufiger vor, sie standen bestimmten Theilen des Güterbesitzes vor, die dann wohl ‚decaniae' hiessen, und sind von den Geistlichen die denselben Namen tragen wohl zu unterscheiden [4].

[1] Form. 10 des sogenannten appendix Marculfi: ducibus, comitibus, vicariis, centenariis et decanis, aber in einem Empfehlungsbrief. Ich bemerke dass in andern ähnlichen Aufzählungen der decanus fehlt, so ebend. 44, form. Lindenbr. 38. 177. Baluz. 5. Hierhin ist denn auch die oft angeführte Stelle des Walafridus Strabo de exordiis rerum ecclesiast. c. 31. (auch als form. Alsatica 3 bekannt) zu zählen: Centenarii, qui et centuriones, vel vicarii — Decuriones vel decani qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent; ferner Hincmari epist. IV, 15: comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituant. Auch eine von Guérard p. 64 angeführte Stelle aus der Vita S. Salvii ziehe ich hierhin: Convocantes vicarios, tribunos et centuriones, judices et decanos regis, obschon Guérard hier nur einen herrschaftlichen Beamten anerkennen will. Diese Stellen hat Unger p. 148 nicht gekannt.

[2] Capitulare de villis § 10: Ut majores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant etc.

[3] Capit. de expeditione exercitali a. 811. c. 4: Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium — Hi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani, et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes.

[4] Das ist auch schon von Ducange im Glossarium geschehen, wo 1) die decani als Heerführer, 2) als besondere Behörde in Constantinopel, 3) als Richter, 4) und 5) als verschiedene geistliche Würden, endlich 6) als provisores villae, wie ein altes Zeugniss

In allen diesen Stellen bezeichnet decanus einen Beamten geringsten Ranges, sei es im Heere, im Gerichtswesen oder in der Verwaltung, nirgends aber lässt sich eine bestimmte Beziehung auf eine zu dem Namen Anlass gebende Eintheilung des Landes oder Volkes nachweisen; nur im Heere scheinen bestimmte Abtheilungen von je zehn Mann bei einigen Völkern, in ältester Zeit doch vielleicht auch bei den Franken, bestanden zu haben; und ist der Name ‚decanus' nicht als blosse Nachbildung des Wortes ‚centenarius' zu betrachten, wie es gewiss mitunter der Fall ist, so wird man annehmen müssen, dass man ihn von den militärischen Verhältnissen später auf andere übertrug wo von einer Zehnzahl gar nicht mehr die Rede war.

Aber selbst jenes Vorkommen im Heere wird man nicht für bedeutungslos halten; man wird sich erinnern dass wir oben die Identität des Heeres und Volkes behauptet, von dem einen auf das andere geschlossen haben [1]; man wird ausserdem gerade die Vereinigung von je zehn Personen, die den englischen Fridborg zu entsprechen scheint, für beachtungswerth, selbst für wichtiger als eine etwaige Landeseintheilung nach Zehntschaften halten. Es lassen sich selbst noch andere Spuren

sagt, unterschieden werden. Von den letztern handelt dann genauer Guérard p. 65, der bei den Franken jedoch gar keine richterliche oder obrigkeitliche Beamten dieses Namens anerkennt; wie mir scheint mit Unrecht. Wohin ich die decani die Karl dem Kahlen Treue schworen (conventus Attiniacensis, Pertz Legg. I, p. 429) zählen soll, weiss ich nicht.

[1] Diesen Weg schlägt daher auch Unger p. 59 ein, indem er die Zehntschaften (friðborg) für das ursprüngliche hält, die den Anlass zu der entsprechenden Eintheilung des Heers gegeben hätten.

von solchen aus zehn Personen bestehenden Abtheilungen oder Haufen finden.

Im salischen Gesetz wird an mehreren Stellen von Verbrechen gesprochen die von einem Contubernium oder von irgend jemand mit oder in einem Contubernium verübt worden sind, und dabei ist einmal davon die Rede, wie erst der Anführer und dann dreimal je drei Genossen bestraft werden sollen. Lex Salica 43, c. 3: ‚Si vero foris casa sive iter agens sive in agro positus a contubernio fuerit interfectus tres amplius habuerit plagas, tunc tres de eo contubernio qui adprobati fuerint singillatim mortem illius conjactant. Et tres si plures fuerint 1200 dinarios — solvant. Et tres adhuc de eo contubernio 600 dinarios — culpabiles judicentur'. Ganz ähnlich sind die Bestimmungen in tit. 42, c. 3: ‚Si vero corpus occisi hominis tres vel amplius habuerit plagas, tres quibus inculpatur qui in eo contubernio fuisse proba(n)tur, legem superius conpraehensa cogantur exsolvere. Alii vero tres de eo contubernio 3600 dinarios — solvant. Et tres adhuc in tertio loco de eo contubernio 1800 dinarios — culp. jud.'.

Hiernach scheinen zehn Personen ein Contubernium gebildet zu haben; auch sagt Vegetius [1] dass schon

[1] de re militari II, 8: Erant etiam centuriones qui singulas centurias curabant, qui nunc centenarii nominantur. Erant decani denis militibus praepositi, qui nunc caput contubernii vocantur; II, 13: Rursus ipsae centuriae in contubernia divisae sunt, ut decem militibus sub uno papilione degentibus unus quasi praeesset decanus, qui caput contubernii nominatur. — Feuerbach p. 87 n. wendet ein, es seien 11 gewesen und Vegetius selbst sage II, 25: singula contubernia — h. e. undecim homines; d. h. aber 10 und der Vorsteher, freilich anders als es in der Lex Salica vorausgesetzt zu werden scheint. Allein darin konnte leicht eine Verschiedenheit Statt

im römischen Heere Contubernium einen Haufen von zehn Mann bezeichnete. So nimmt Rogge an [1], dass diese fränkischen Contubernia den angelsächsischen Fridborg entsprachen, eben nur einen andern Namen führten, dem Wesen nach aber ganz dasselbe waren. Feuerbach ist dieser Meinung mit gutem Grunde entgegengetreten [2], und ich glaube niemand wird ihr jetzt so ohne weiteres Zustimmung schenken. Ob man aber alle Beziehung auf die Zehnzahl beim Contubernium in Abrede zu stellen habe, scheint mir doch noch zweifelhaft [3].

Manches freilich scheint dafür zu sprechen, zunächst dass es in einigen Stellen zweifelhaft gelassen wird ob und wie viele Mitglieder noch zu dem Contubernium gehörten [4], sodann dass andere darauf hindeuten als sei ein solches Contubernium erst zu einem bestimmten Zwecke gesammelt, gemacht worden [5]. Es steht dem aber ent-

finden, dass man entweder je 10 einen eilften vorsetzte oder aus 10 einen zum Hauptmann wählte.

[1] p. 62. Ihm stimmt Grimm R. A. p. 294 bei.

[2] p. 81 ff. [3] Feuerbach p. 88 ff. sucht es darzuthun.

[4] So in der schon angeführten Stelle 43, 3 die Worte ‚si plures fuerint'; wogegen doch das ‚tres adhuc de eo contubernio' wohl die drei noch übrigen bezeichnen könnte; dann 14, 5: Si quis hominem migrante adsalierit, quanti in contubernio vel superventum — 2500 dinarios — culp. jud. 6. Si quis villa aliena adsalierit, quanti in eo contubernio probantur etc.

[5] 42, 1: Si quis collecto contubernio hominem ingenuo in domo sua adsalierit; Childeberti regis capit. c. 5, 3: Si quis ingenuam feminam a contubernio (facto) aut puellam in itinere aut quodlibet locum ferre praesumpserit, quam unus tam plurimi qui ipsum scelus admississe fuerit adprobatus, 200 sol. culp. jud. De illo contubernio si adhuc remanserit qui ipsum scelus non admiserit et ibi fuisse noscuntur, si plures a minorem numerum fuerit, tres et ipsi 45 sol. solvant. Doch ist in der letzten Stelle ‚facto' nur Lesart einer Handschrift.

gegen, dass doch auch von Mitgliedern des Contuberniums die Rede ist welche nicht an der That Theil genommen hatten und von denen es sich fragte ob sie nur zugegen gewesen waren [1]; es kommt dazu dass Lex Ripuariorum 41, c. 2 und 3 der Fall unterschieden wird wo ein Contubernium und wo einer ‚cum satellitibus suis' handelte (2: Si quis a contubernio probabiliter ligatus super res alienas fuerit, eum ad excusationem non permittimus. 3: Sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit, aut ipsum excusare permittimus etc.). Hier [2] erscheint offenbar das Contubernium als eine bestimmte höherer Achtung geniessende Vereinigung, und es wird daher nicht für eine Bezeichnung blos eines beliebigen Haufens, einer für eine einzelne That zusammengebrachten Schaar gelten können [3]. Ebenso wenig aber befriedigen die meisten Erklärungen die man sonst versucht hat; weder auf die Gefolgschaften [4], noch auf die Fehde führende Familie [5],

[1] Das hat schon Feuerbach p. 103 u. gegen die gewöhnliche Ansicht geltend gemacht.

[2] Folgende Stelle giebt keinen bestimmten Aufschluss: Form. Bign. 7: qualiter veniens homo aliquis — in contubernio hominem aliquem — adsallisset et ipsum ibidem interfecisset — — interpellabant hominem qui eorum parentem in contubernio adsallisset vel interfecisset etc.

[3] Das ist die ältere und so viel ich sehe auch Wilda's Ansicht, Strafrecht p. 953, obschon er von einem Gefolge spricht.

[4] Was Feuerbach p. 98 ff. dafür anführt scheint mir nichts zu erweisen, auch wenn man die gewöhnliche Ansicht vom Gefolge beibehält; nach unserer Auffassung kann davon gar nicht die Rede sein.

[5] Woringen p. 63 hat das eben behauptet aber in keiner Weise wahrscheinlich gemacht. Er sagt blos, ein Angriff auf das Haus sei eine Ueberschreitung des Fehderechts und daher strafbar gewesen; auf alle übrigen Beziehungen in denen das Contubernium vorkommt nimmt er so gut wie gar keine Rücksicht. Denn das wird man nicht dafür gelten lassen wenn er sagt: dass ein Contu-

noch auf die Gilden [1] kann es sich beziehen. Es muss entweder eine Verbindung mehrerer gleichberechtigter freier Gemeindegenossen oder eine andere die öffentlicher Autorität genoss gewesen sein. Undenkbar aber scheint es dass irgend eine Vereinigung die zu friedlichen Zwecken, wie die Gilden, zur grössern Rechtssicherheit, wie die angelsächsischen Fridborg, eingeführt war, sich zu solchen Freveln verbunden hätte, wenigstens, dass es so häufig vorkam dass das Gesetz darauf Rücksicht zu nehmen hatte. Benutzen wir aber jene Nachrichten des Vegetius, erinnern wir uns dass wenigstens in andern deutschen Heeren jene kleinen Abtheilungen von je zehn Kriegern bestanden, so wird es wohl nicht unwahrscheinlich dünken dass sie auch bei den Franken eingeführt, vielleicht von den Römern zu ihnen wie zu den Gothen sammt dem Namen übergegangen waren [2]. Auch das deutsche Wort das in andern Quellen zur Bezeichnung des Contuberniums gebraucht wird ‚hariraida' ‚herireita' scheint für diese Erklärung zu sprechen [3]. Dabei ist nicht

bernium auch sonst Gewaltthaten ausübte sei sehr wohl erklärbar; ‚denn dazu mochte sich eine Familie, die der Sitte nach eine stets bewaffnete, trotzige Genossenschaft bildete, leicht versucht fühlen'.

[1] Weiske p. 19, und sein Recensent in Richter's krit. Jahrbüchern 1837 p. 127, Unger p. 66 äussern diese Vermuthung. Aber die Gilden waren doch nicht da um Verbrechen auszuführen.

[2] Die Vermuthung dass unter dem Worte eine Abtheilung von Kriegern zu verstehen sei hat doch auch schon Weiske a. a. O. gehabt. So erklärt sich auch die Stelle der Lex Ripuariorum, ja man könnte hier vielleicht an einen Haufen Soldaten denken, der als Wache, Polizei, gebraucht wurde, wie das Palgrave p. 200 von der angelsächsischen Zehntschaft behauptet.

[3] Lex Ripuariorum tit. 64: Si quis hominem in domo propria cum hariraida interfecerit, auctor facti triplici wergildo multetur et tres priores 90 solidis culpabiles judicentur; et quanti

ausgeschlossen dass der Ausdruck Contubernium später auch etwas anderes als eine Schaar von zehn bezeichnete, dass er oft, so gut wie Centena, Hundertschaft, ohne Rücksicht auf den Zahlbegriff von der kleinsten Abtheilung des Heeres gebraucht wurde; und entweder hieraus oder weil nicht immer alle Mitglieder an dem Verbrechen Theil hatten, wird es sich erklären dass auch die Gesetze nicht an allen Stellen eine bestimmte Zahl der Theilnehmer voraussetzen. Dass aber ein solcher Haufen, eine solche Abtheilung von Soldaten, zusammen einen gewaltsamen Einbruch, Raub und Todschlag verübte, mochte wohl oft genug vorkommen um darauf im Gesetze Rücksicht nehmen zu müssen; diese Bestimmungen tragen fast einen militärisch-disciplinaren Charakter an sich; wie es wohl auch bei andern Theilen des Gesetzes gesagt werden könnte, die von einer Zeit zeugen da Heer und Volk noch in mancher Beziehung zusammenfielen, aber nicht der Begriff des Volks sondern der des unruhigen beutelustigen, roh gewordenen Heeres der vorherrschende geworden war.

Ob diese Heereseintheilung des fränkischen Volks auch in anderer staatsrechtlicher Beziehung eine Bedeutung

ei sanguinem fuderint, unusquisque wergildo eum componat et quanticunque post auctorem sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque 15 solidis multetur, et quicquid ibi talaverint, restituant; eine Stelle die durchaus dem tit. 42 der Lex Salica entspricht, wie Feuerbach schon angeführt hat. Dasselbe Wort findet sich nun auch Lex Bajuv. III, 8, 1: Si quis liberum hostili manu cinxerit, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis, et sagittam in curtem projecerit aut quodcunque telarum genus, cum 40 solidis conponat. Hier ist Sinn und Zusammenhang freilich ein anderer, wir sehen aber dass das Wort sich auf das Heer bezog, einen Heereshaufen bezeichnete; die etymologische Bedeutung des Worts lässt Graff, Sprachschatz II, p. 479, in Zweifel.

hatte wissen wir nicht; dass ihr Vorsteher decanus hiess und dieser Name von diesen Verhältnissen erst später auf andere überging können wir nur vermuthen; es mag sein, ja es ist nach der Bedeutung des Heeres auch in jener Zeit nicht unwahrscheinlich, dass wie jeder Freie dem Heere angehörte auch jeder einem bestimmten Contubernium zugerechnet wurde [1]; aber dass daraus weitere Rechte und Pflichten für ihn hervorgingen müssen wir in Abrede stellen, weil eben die Quellen dessen nirgends Erwähnung thun. Denn das ist hervorzuheben, dass nach den angeführten Stellen des salischen Gesetzes die Contubernalen nicht als solche für einander hafteten, sondern es wird immer der Fall vorausgesetzt dass sie zusammen gefrevelt hatten, dass sie wenigstens bei der Verübung des Verbrechens zugegen gewesen waren [2], so dass von einer gegenseitigen Bürgschaft in der That hier am wenigsten die Rede sein kann [3].

Um so sicherer hat man geglaubt dieselbe in andern Stellen nachweisen zu können. Nach einer Bestimmung König Childebert's II. sollte die Hundertschaft (Centena)

[1] Weiske p. 17 bezweifelt dies wie mich dünkt ohne Grund.

[2] Dass da nun nicht ohne weiteres alle zur Strafe gezogen wurden, entspricht andern Bestimmungen des deutschen Rechts, wie Feuerbach p. 91 ff. gut ausgeführt hat. Und deshalb haben wir durchaus keinen Grund mit Rogge Spuren des Contuberniums oder gar der Gesammtbürgschaft in Stellen wie Lex Salica 13, Lex Ripuar. 64, Lex Angliorum et Werinorum 10 c. 9 zu finden, wo erst der Anführer, dann 3 Gehülfen und etwa weitere 3 verantwortlich gemacht werden.

[3] Es ist das von vielen bemerkt, aber eigentlich von Rogge selbst auch nicht anders behauptet worden, der sich in dem Gedanken gefiel dass eine solche Zehntschaft ihrer engen Verbindung wegen auch immer zusammen Verbrechen beging.

für den Diebstahl haften; sie sollte gleich den Ersatz für denselben leisten und dann die Sache verfolgen; fand sie dann den Dieb in einer andern Centene und konnte diese den Thäter nicht austreiben oder ausliefern, so sollte diese den Schaden ersetzen und sich mit zwölf Eideshelfern reinigen. Childeberti decretio c. 11. 12: ‚Similiter convenit, ut si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat, et causa centenarius cum centena requirat. Pari conditione convenit, ut si centena posita in vestigia in alia centena aut quos fidelium nostrorum ipsum vestigium miserit, et eum ad alia centena minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem aut capitale de praesente restituat et cum duodecim personas se ex hoc sacramento exuat'. Dies Gesetz wurde von König Chlotachar II. bestätigt. Da andere Maassregeln, namentlich nächtliche Wachen [1], zur Verhinderung des Diebstahls nicht ausgereicht hätten, so sollten nun die Centenen für den Schaden der in ihrer Mitte geschehen war haften und den Thäter verfolgen. Chlotharii decretio c. 1: ‚Decretum est ut, qui(a) ad vigilias — constituti nocturnas diversos fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua praetermissa custodias exercerent (heisst das: die Wachen selbst begangen Frevel?) ‚centenas fierent (dass das nicht bedeuten könne, es sollen jetzt erst Centenen gebildet werden, haben schon andere [2] bemerkt). In

[1] Lassen sich diese mit den englischen (p. 267. n. 2) vergleichen, können diese eben von solchen Contubernien gehalten sein? Das contubernium hier für einen Theil der Hundertschaft zu halten, die den Uebelthäter verfolgen musste, ist ganz willkührlich.

[2] Weiske p. 59, auch Unger p. 58.

cujus centena aliquid deperierit, caput trustes restituat et latro insequatur vel in alterius centenam vestigium proponat aut deducat. Et ad hoc admoniti si neglexerint, quinos solidos conponat; capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tercia [1].'

Diese Bestimmungen haben mit den späteren angelsächsischen Einrichtungen manche Aehnlichkeit und sind älter als diese; ich halte es nicht für unmöglich dass sie ihnen als Vorbild gedient haben [2]; jedenfalls hat derselbe Grund beide ins Leben gerufen, die grosse Unsicherheit des Eigenthums die damals herrschte, die Schwierigkeit auf anderm Wege Verbrechen gegen dasselbe zu bestrafen und den einzelnen Schutz oder Entschädigung zu verschaffen. Es ist auch dies eine rein polizeiliche Einrichtung, den älteren Zeiten fremd, auch später nicht weiter nachzuweisen, mit der Wehrgeldsbürgschaft in gar keiner Verbindung [3], vielleicht eine Gesammtbürgschaft zu nennen, aber jedenfalls sehr verschieden von dem Begriff den man gewöhnlich mit diesem Worte verbindet, und statt das Vorhandensein einer solchen in ältester Zeit darzuthun selbst ein Beweis dass den altgermanischen Zuständen solche Bestimmungen durchaus fremd gewesen sind [4].

[1] Im einzelnen unterliegt diese Stelle noch manchen Schwierigkeiten; vergl. Woringen p. 45.

[2] Eichhorn in der Zeitschrift I, p. 179. 171, nur darf man nicht glauben dass auch die Zehntschaften und Hundertschaften auf solche Weise bei den Angelsachsen eingeführt seien, ebenso wenig den König Aelfred für den Urheber halten.

[3] Vergl. Feuerbach p. 112 ff., Weiske p. 60, Wilda p. 73. Auch Woringen p. 48, Unger p. 55 ff. thun nichts anderes dar.

[4] Dass die oben p. 52 angeführte Stelle der Lex Salica

Und auch anderswo finden wir keine Spur davon. Man müsste denn folgende Stelle dafür halten:

Lex Wisigothorum VI, 1, 8: ‚Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat'.

Es ist ein Gesetz das früher bestehende Verhältnisse aufhebt oder wenigstens als ganz beseitigt darstellt; hinfort soll der Verbrecher allein seine Schuld tragen und kein anderer, weder Verwandte noch Nachbarn — denn diese sind doch ohne Zweifel unter dem Worte ‚vicini' zu verstehen [1], — sollen dafür haften, mit Anforderungen belästigt werden. Es ist das aber in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, so ohne alle Beziehung auf besondere Verhältnisse oder Einrichtungen, dass man nicht viel daraus wird entnehmen können; das Gesetz scheint nur alle Beziehungen in denen jemand stehen konnte aufzählen zu wollen, damit der Satz als

tit. 45 nichts mit der Gesammtbürgschaft, wie Eichhorn früher, Zeitschrift I, p. 181, annahm, zu thun habe, ist schon von Feuerbach p. 79 ff. bemerkt und Eichhorn selbst scheint diese Meinung aufgegeben zu haben; was aber Unger p. 54 beibringt ist ganz nichtig; denn dass die villa die Stelle des friðborg vertrete, die vicini die friðborgsglieder seien, lässt sich wohl sagen aber nicht beweisen. Den Namen der Rachinburgen wird wohl niemand mit demselben p. 53 als Beweis für die Gesammtbürgschaft anführen.

[1] Feuerbach p. 119 n. will das Wort auch auf Verwandte beziehen. Mit Recht widersprechen Eichhorn D. St. u. R. G. I, p. 83, Unger p. 60. ‚vicini' ist gerade das technische Wort für die Bewohner derselben villa; Lex Salica 45, 3. Dagegen scheint es freilich im edictum Chilperici regis c. 3 und 9 (Pertz Legg. II, p. 10. 11) Verwandte zu bedeuten.

ohne alle Beschränkung geltend angesehen werde. Dass den Nachbarn unter bestimmten Verhältnissen irgend welche Verpflichtungen gegen einander obliegen konnten, bin ich gar nicht gewillt zu bestreiten; noch spät finden sich Spuren davon [1]; man thut aber sehr Unrecht dabei sogleich an die Gesammtbürgschaft zu denken.

In der Voraussetzung dass diese sich aller Orten finden müsse hat man auf die willkührlichste Weise die verschiedenartigsten Verhältnisse, polizeiliche Einrichtungen des Staates und Verpflichtungen der Dorfgenossen unter einander, Zehntschaften und Gilden, hierauf beziehen, Stellen der Gesetze welche auch nicht die mindeste Beziehung dazu haben auf diese Weise erklären wollen. Was man unter den Friesen zu finden meinte hat sich als völlig nichtig ausgewiesen [2]; die wargilda der Sachsen ist durch eine blosse Berichtigung der Lesart verschwunden [3]. Da nun von einer allgemeinen

[1] Weiske p. 61 führt eine Urkunde aus der Schweiz vom Jahre 1291 an (Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde p. 33): Et si quis judicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinatia quis de conspiratis dampnificatus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem jurati conpellere tenentur universi. Gewiss werden sich aus späteren Urkunden, Weisthümern oder Dorfordnungen noch mehr ähnliche Bestimmungen sammeln lassen.

[2] Rogge's Erklärung der Lex Frisionum II, 1. 2. ist in der That ein Beweis wie man alles aus allem machen kann. S. Feuerbach p. 25, Woringen p. 49, Unger p. 32, Wilda p. 631 n.

[3] So hat denn auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, auf einem Carton p. 34, seine frühere (Gesetz der Thüringer p. 134) unglückliche und willkührliche Erklärung zurückgenommen und Grimm's Bemerkung über wargida mitgetheilt. Es ist unbegreiflich, wie Schaumann p. 174 und 80 n. h nun noch, auf Möser'sche und Rogge'sche Ideen gestützt, in solcher Weise

Verbürgung für das Wehrgeld sich nirgends eine Spur findet, eine gewisse Haftung für Verbrechen von Gemeindegenossen erst in später Zeit bei den Franken, in noch späterer bei den Angelsachsen aus polizeilichen Gründen eingeführt worden ist, die Fridborg aber, die das genauste Bild der alten Einrichtungen geben sollten, erst der normannischen Zeit in England angehören, so wird von einer Gesammtbürgschaft im ältesten deutschen Recht nicht mehr die Rede sein können. Das Wort hat Verwirrung genug angerichtet; wir haben ein Recht es ganz zu vertilgen; weder der Begriff noch die Benennung sind jemals deutsch gewesen.

über Gesammtbürgschaft unter den Sachsen sprechen kann, ohne sich auch nur im mindesten um einen Beweis zu bemühen.

# Beilage 2.

## Ueber die Zwölfzahl in den germanischen Verhältnissen.

Wir haben keine Gelegenheit gefunden auf die eigenthümliche Wichtigkeit hinzuweisen die die Zwölfzahl in den germanischen Verhältnissen hat [1]. In den ältesten deutschen Denkmälern ist davon nicht die Rede, und unsere Untersuchung hat uns deshalb auch nicht zu einer näheren Erörterung der Sache geführt; wir würden aber Unrecht thun, wenn wir sie deshalb ganz ausser Acht lassen, oder wenn wir für das Resultat einer späteren Entwickelung halten wollten was sich auf so gleichmässige Weise unter den verschiedensten Verhältnissen, fast bei allen Stämmen, zu allen Zeiten findet. Aber doch ist es mehr bei dem einen als bei dem andern der Fall, und eine allmählige Verbreitung, eine Uebertragung von Volk zu Volk in früherer oder späterer Zeit, wird sich nicht ganz von der Hand weisen lassen. Ich kann es nicht auf mich nehmen den Gang dieser Verbreitung Schritt für Schritt zu begleiten; ich will nur die Beispiele etwas vollständiger zusammenstellen

[1] Vergl. nur oben p. 34 n. 3. Des Zwölfmanneneides ist gelegentlich gedacht worden.

als es bisher geschehen ist [1]. Indem ich mit dem skandinavischen Norden beginne, meine ich anzudeuten, dass hier wenn nicht der Ausgangspunkt für die übrigen, so doch eine der ältesten Stätten da die Zwölfzahl heilig geachtet wurde, sich findet.

Alle die von dieser Sache gehandelt haben weisen zuerst auf die zwölf Asen hin, die schon die Lieder der älteren Edda kennen [2], mit denen Snorri seinen Bericht von den ältesten Zuständen der Götter- und Menschenwelt beginnt [3]. Sie sind es die eben als Opferer und Richter zugleich erscheinen und mit Odhinn dem obersten Gotte die Welt beherrschen und regieren. Es liegt weit ab von der Aufgabe dieser Betrachtung nach der Bedeutung dieser Götterzahl zu fragen, an die Verbindung mit den zwölf Bildern des Thierkreises und den

[1] Ausser einigen älteren Arbeiten sind anzuführen Buder, de judiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium ac Germaniae (Buderi opuscula. Jenae 1745. 8. p. 561 ff.); Westphalen in der Einleitung zu Tom. III seiner Monumenta inedita p. 62 ff.; Dreyer, Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der heidnischen Gottes-gelahrtheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten (Sammlung vermischter Abhandlungen. Rostock und Wismar 1756. 2ter Theil) p. 822 ff.; Sachsse, juris publici veterum Germanorum specimen. Heidelbergae 1834. p. 16 ff.; Palgrave a. a. O. p. 118—137. — Grimm in den R. A. p. 217 ist ungewöhnlich kurz. Den Nachweis mehrerer Stellen aus deutschen und nordischen Sagen verdanke ich der Güte des Hrn. Dr. Müllenhoff, eines gründlichen Kenners derselben.

[2] Hyndlu-lioþ 27. Vergl. die jüngere Edda, Daemasag. 18.

[3] Ynglingasaga c. 2; vergl. die Einleitung zur jüngern Edda c. 3. — Hr. Dr. Müllenhoff meint, auch die Zahl 13 der Valkyrien (Grimnismal 36, Edda I, p. 57) sei so aufzufassen dass an eine Göttinn (Hildr, deren Name, ebenso wie Thrudhr, überhaupt Valkyrie bedeutet) mit 12 Begleiterinnen gedacht werde.

Monaten des Jahres zu erinnern [1]. Hier genügt es festzuhalten dass die Zahl welche man in der Götterwelt selbst als die herrschende ansah eine heilige sein musste. Und so heisst es auch in einer andern, freilich wenig authentischen, Ueberlieferung, die Götter selbst hätten sie in ihren Schutz genommen [2].

Wir finden nun dass die Zahl in den verschiedensten Verhältnissen wiederkehrt, göttlichen wie menschlichen, in sagenhaften Ueberlieferungen und politisch-rechtlichen Institutionen. Ich will an das erinnern was mir bekannt geworden ist.

Weil die Zahl heilig, war es eine Gnade der Götter dass sie den Jockur mit zwölf Fingern geboren werden liessen; Thor selbst trug eine Krone mit zwölf Sternen [3]. Gefeierte Helden haben zwölf Söhne [4] oder zwölf Begleiter [5]; wer grosses verübte, wird zwölf andern an Kraft gleich gestellt, hat zwölf Feinde erschlagen; der König giebt seinen Söhnen zwölf Palläste, oder verheisst zwölf Burgen; zwölf Grafen, zwölf Mönche, zwölf Jarle begleiten eine edele Jungfrau [6].

[1] Mone, Geschichte des Heidenthums I, p. 387, Geijer, Schwedens Urgeschichte I, p. 289, Finn Magnussen, zur Edda III, p. 269.

[2] Sigsgardssaga Fraekna, bei Dreyer p. 822. (Sigurgard Fraekne's, nach Müller, Sagabibliothek III, p. 484 ein später (und fremder?) Roman).

[3] Dreyer p. 821

[4] Arngrimus, Saxo V, p. 250 mit Müller's Note. In der Vilkinasaga c. 185 ff. erscheinen 11 Söhne Isung's und Siegfried, der an die Stelle des zwölften getreten zu sein scheint.

[5] Der Schwede Withsercus, Saxo IX, p. 456.

[6] Die letzten Stellen sind aus der Vilkinasaga schon von Sachsse p. 19. 20 angeführt. Ausführlicher hat sie mir Hr. Dr.

Auf einen ganz andern Boden versetzen wir uns, wenn wir die Stellen beachten wo zwölf als runde Zahl erscheint. Zwölf Schaafe bildeten eine Heerde, auch zwölf Rosse und zwölf Schweine wurden mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet [1].

Von besonderer Wichtigkeit aber sind für uns die Verhältnisse, wo eine Mehrzahl von Personen öffentlich thätig sein sollte für das Volk oder aus der Mitte desselben hervorging zur Berathung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten; es war die Regel dass es jedesmal zwölf waren. Man folgte dabei dem Vorbild des Götterreichs oder nahm die Zahl welche heilig und zugleich jedem geläufig war und die als die rechte und gesetzliche von vornherein erschien. Schon die älteste Sagengeschichte kennt zwölf Richter [2]; und die zwölf Urtheiler (Naefninger)

Müllenhoff mitgetheilt: c. 9 König Samson verleiht an Ermenrich seinen Sohn zwölf Burgen in Spanien; c. 18 der König von Vilkinaland an seinen Sohn Vade zwölf Palläste; c. 55 König Oserich sendet zwölf Ritter aus; c. 84. 88 s. unten p. 288 n. 7; c. 213 die Königstochter Hilde wird auf dem Wege zur Kirche von zwölf Grafen, zwölf Mönchen, zwölf Jarlen begleitet; c. 332 Herzog Osid zieht mit zwölf Rittern aus um Gudrun zu werben.

[1] Jydske Lov III, 49, 1 (ed. Rosenvinge p. 380): Min æn tolf nöt. æræ æi hiort. tolf hors stoth. tolf swin wrat (lateinische Uebers.: Duodecim pecora sunt hyoord, 12 equi qui dicuntur hors sunt stooth, 12 porci sunt wrath). Vergl. Skanalagh IX, c. 3.

[2] Saxo IX, p. 447: Praeterea (Regnerus), ut omnis controversiarum lis, semotis actionum instrumentis, nec accusantis impetitione nec rei defensione admissa, duodecim patrum approbatorum judicio mandaretur, instituit. Vergl. die Literatur welche Rosenvinge, Grundrids I, p. 21 n. e, dazu anführt. — Hervararsaga c. 14 (der älteren Ausgaben): Heidrekr kongr — valdi hann til tolf menn hina vitrustu, at dæma um öll þau mal, er stor sökum gegndi i hanns riki (latein. Uebers. ed. Suhm p. 125: Rex Heidrekus — duodecim viros sapientissimos delegit ad dijudicandum causas omnes in regno).

finden sich später im dänischen [1] wie im schwedischen Recht [2]; und auch in Norwegen fehlt es nicht an derselben Ordnung: zwölf Richter waren es auf dem Hardesthing [3], 3 × 12 bildeten das Landgericht auf dem Gulething in früheren wie in späteren Zeiten [4], zwölf weise Männer hatte König Olaf der Heilige um sich die einen Rath und eine Art Hofgericht bildeten [5], zwölf Rathmänner und zwölf die aus den Mitgliedern des Lagthing ernannt waren sassen in dem Stadtgericht zu Bergen [6]; in Island war wenigstens zwölf die höchste Zahl derer die in einer Sache als ‚Gerufene' den Ausspruch über das Recht thaten [7]. — Wie der Richter zwölf waren, so auch der Eideshelfer, im dänischen und mitunter auch im norwegischen Recht; waren es aber nicht zwölf, so waren es die Hälfte, oder zweimal, dreimal zwölf welche in einer Sache schworen [8]. — Aber auch in andern Verhältnissen, wo es auf eine Vertretung des Volkes ankam, zeigt sich dieselbe Zahl von Bedeutung. In Norwegen sollten nach altem Recht zwölf Männer aus jeder Diöcese an der Ernennung des Königs

[1] Rosenvinge II, p. 140. 144. 148, Dahlmann III, p. 33.

[2] S. schon Buder p. 568, Geijer, Geschichte von Schweden I, p. 269. [3] Dahlmann II, p. 339.

[4] Gulathingslaug von König Magnus, þingfarar-bolkr c. 2. Vergl. die von Dahlmann II, p. 329 angeführte Stelle aus der Egilssaga.

[5] Snorri, in der Saga af Olafi hinom helga c. 96 (Heimskringla II, p. 136): Olafr konungr hafdi iafnan med ser XII ena spökosto menn, þeir er sato yfir domom med hanom oc redo um vandamal (latein. Uebers.: Olafus rex sibi adjunxerat qui semper in aula versabantur 12 sapientissimos viros qui in causis judicandis lateri ejus adhaerentes negotia difficiliora tractabant).

[6] Dahlmann II, p. 352. [7] Ebend. p. 200.

[8] Rosenvinge II, p. 133. 136.

Theil haben [1]; auch König Magnus behielt es in so weit bei, dass, wenn es überhaupt zur Wahl kam, auch jeder Bischof mit dem Sysselmann zwölf der verständigsten Männer aus seinem Bisthum nahm die zur Wahlversammlung kamen [2]; und es ist überliefert dass nach ähnlicher Ordnung König Sverrir wirklich den Thron bestieg [3]. Ebenso waren es auch nach der späteren Verfassung Schwedens zwölf kundige angesehene Männer die aus jeder Landschaft ausgewählt wurden um an der Königswahl Theil zu nehmen [4].

Ich zweifle nicht dass auch noch andere politische Verhältnisse auf derselben Grundlage beruhten; ich finde wenigstens die Angabe dass jedes Fylki zwölf Schiffe zur Flotte gestellt habe [5]; und es behält die Nachricht ihr Interesse, auch wenn sich zeigen sollte dass sie historisch nicht weiter begründet werden kann.

Wenden wir uns aber von den nordischen Germanen zu den deutschen Stämmen, so werden wir zunächst bei den Sachsen und den verwandten Völkerschaften fast

[1] Hakon's Guletingslog I, c. 1, bei Paus, Samling af gamle norske Love I, p. 3: tilligemed 12 af de vittigste mænd af hvert bispedömme som de tilnævne med sig.

[2] Magnus Gulathingslaug, Kristinndoms-bolkr c. 5: Oc nefni biskop hver or sino biskopsdömi oc syslomenn konongs þeir sem þar ero til, tolf hina vitrazto bændor eptir sinni samvitzko (latein. Uebers.: Episcopus autem quilibet in sua diocesi et procuratores regii qui in eadem habitant duodecim colonos quos prudentissimos esse ducunt ex animi sui sententia evocent). — Dahlmann II, p. 356 scheint mir nicht richtig die 12 von dem Sysselmann gewählten für verschieden von denen die der Bischof ernannte zu halten.

[3] Dahlmann II, p. 357 n. 1. [4] Geijer I, p. 261.

[5] Oddur in der Olaf-Trygwasonssaga c. 41 (ein Citat das ich nicht habe nachsehen können).

ganz dieselben Erscheinungen wie dort in Skandinavien finden. Schon in ältester Zeit, heisst es, seien zwölf Abgeordnete aus jedem Gau und jedem Stande auf der Landesversammlung zu Marklo zusammengekommen [1]. Nach einer freilich späten und sagenhaften Ueberlieferung sollen es zwölf Fürsten oder Edelinge der Sachsen gewesen sein, aus deren Mitte der König (oder Herzog) gewählt wurde [2]. Man darf auch an die zwölf Grafen erinnern die in grosser Heeresschlacht wider die Dänen fielen [3]. Die zwölf Urtheiler sind hier weniger häufig als in andern Gegenden, doch finden sie sich unterweilen [4]; die zwölf Eideshelfer kommen bei dem verwandten Stamme der Friesen oft genug vor [5]; daneben das Collegium der Zwölfer, die den Schöffen wenigstens verwandt sind [6]. Die ‚starke Nemede' bei den Dithmarschern, ein Eidgericht verschieden von den Eideshelfern, welche sich daneben finden, bestand aus zwölf Personen [7]; auch das höchste Gericht, das zugleich die

[1] S. die Stelle des Hucbaldus oben p. 60 n. 2.

[2] Die sogenannte Chronik des Botho, bei Leibnitz SS. R. Br. III, p. 292: Dusse twelff edelinghe der Sassen de reden over dat lant to Sassen, und quemen in der weken eyns to samede, unde reden dar over wes deme lande not was, unde wanere dat se krich in dat land to Sassen hadden, so koren se van den twelffen eynen de was öre konig de wile dat de krich warde.

[3] Ann. Fuld. a. 880.

[4] Weichbild c. 10. 16 nennt den Schultheiss mit 11 Schöffen. Vergl. über Holstein, wo es nur ausnahmsweise der Fall ist, Westphalen a. a. O. p. 64, Falck, Handbuch III, 1. p. 86.

[5] Richthofen, im Wörterbuch p. 1097. Bei den Sachsen scheinen sie sich nicht zu finden; der Sachsenspiegel I, 6, § 2 erwähnt jedoch eines Eides von 72.

[6] Grimm R. A. p. 779, Richthofen a. a. O. p. 1097.

[7] Dahlmann zum Neocorus I, p. 546, Michelsen, Sammlung dithmarscher Rechtsquellen p. 287 und p. VI.

oberste Regierungsbehörde des Landes war, war aus achtundvierzig Mitgliedern zusammengesetzt, und führte davon den Namen; das Land war in vier Döffte eingetheilt, und aus jedem scheinen zwölf hervorgegangen zu sein [1]. — Wie vielfach die Bedeutung der Zwölfzahl unter den Angelsachsen hervortritt, ist zuletzt von Palgrave nachgewiesen worden [2]: zwölf Schöffen, zwölf Eideshelfer, zwölf Männer aus jeder Shire, wenn es sich um die Erledigung allgemeiner Angelegenheiten handelte. Da Wilhelm der Eroberer die Rechtsgewohnheiten der Angelsachsen aufzeichnen lassen wollte, heisst es, er habe zwölf weise und im Recht erfahrene Männer aus jeder Grafschaft auswählen lassen [3]. Aus der späteren Geschichte Englands liessen sich der Beispiele viele sammeln. Eine Ueberlieferung lässt schon die Angeln welche den Grund zu dem ostanglischen Reiche legten ihren Zug unter zwölf Führern unternehmen [4]. Wie die nordische Sage ihre Helden über zwölf Kämpfer den Sieg davontragen lässt, so berichtet die angelsächsische von zwölf Schaaren der Britten die Hengist besiegt und den zwölf Anführern derselben welche er getödtet [5]. — Auch bei

[1] Michelsen p. 345, Dahlmann, Geschichte von Dänuemark III, p. 387. [2] I, p. 118 ff.

[3] Leges Edwardi conf. in der Ueberschrift: fecit summoniri per universos patrie comitatus Anglos nobiles, sapientes et in lege sua eruditos, ut eorum consuetudines ab ipsis audiret. Electis igitur de singulis tocius patrie comitatibus 12 etc.

[4] Ich kann mich dafür nur auf die von Sachsse angeführte Histoire d'Angleterre von Rapin Thoyras (A la Haye 1749) I, p. 120 beziehen. Unter den von ihm angeführten Quellen habe ich den Mathaeus Westmonasteriensis nicht zur Hand gehabt; wahrscheinlich wird er die Nachricht enthalten.

[5] Henricus Huntindonensis, bei Savile p. 311.

den Langobarden galt diese Zahl in wichtigen Verhältnissen. Während der einheimische Chronist von mehr als dreizig Herzogen spricht die nach Cleph's Tode das Volk beherrschten, sagt eine andere, historisch minder glaubwürdige aber durch die sagenhafte Auffassung merkwürdige Quelle, zwölf Herzöge hätten zwölf Jahre lang ohne König die Regierung geführt [1]. Auch hier finden sich Spuren der zwölf Richter [2], die zwölf Eideshelfer kommen in späteren italischen Urkunden vor [3].

Die sächsischen Stämme aber sind es bei denen wir ebenso wie bei den Skandinaviern die ursprüngliche Geltung des Grosshunderts (= 120) mit Sicherheit annehmen dürfen [4], dem eben die Grosszehn (= 12) als keinere Einheit zu Grunde lag. Beides stand unzweifelhaft in der nächsten Verbindung zu einander, und wir werden Grund haben die Entstehung des Grosshunderts aus der eigenthümlichen Bedeutung der Zwölfzahl, nicht umgekehrt diese aus dem Gebrauch von 120 = 100 herzuleiten, werden also das Grosshundert selbst als

[1] Fredegarii chron. c. 45: duodecim duces Langobardorum duodecim annis sine regibus transigerunt. Die andere Nachricht hat Paulus Diac. II, 32.

[2] Leo, Geschichte von Italien I, p. 70.

[3] Urkunde der Gräfinn Mathilde vom Jahre 1101, bei Ughelli II, p. 285: ubi ex illis duodecim ad suum negotium confirmandum jurare paratis.

[4] Vergl. das Capitulare Saxonum c. 9: Item placuit ut — domnus rex — solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum — conponere faciat. Auch die oben p. 106 n. 1 angeführte Stelle des Capit. Paderbrunnense gehört hierhin. — Dass aber das Grosshundert jemals aus 12 × 12 = 144 bestanden, kann ich Sachsse doch nicht wohl zugeben. Nur das Wehrgeld von 1440 solidi für die nobiles in der Lex Saxonum lässt sich dafür anführen, aber doch wohl auch auf andere Weise erklären.

einen Beweis von der Wichtigkeit der Zwölf anführen können, ebenso wie die Verhältnisse in denen die durch andere Vermehrung aus zwölf entstandenen Zahlen, 24, 36, 48, 60, 72, 96, herrschend erscheinen.

Aber auch da zeigt sich die Zwölfzahl von ähnlicher Bedeutung wo wir in Abrede stellen müssen dass jemals eine Rechnung nach Grosshunderten gegolten habe. Bei den Gothen freilich, bei denen wir wegen ihrer eigenthümlichen Verwandschaft mit den nordischen Germanen beides am ersten voraussetzen möchten, finden wir keine Spuren davon; meines Wissens wenigstens tritt die Zwölfzahl in den Einrichtungen derselben nirgends hervor, vielmehr hat ein reines Decimalsystem in ihrer Heerverfassung bestanden. Dennoch erscheint später auch in den spanischen Reichen diese eigenthümliche Zahl. Zwölf Almocaden gehörten dazu um jemanden in diesen Stand aufzunehmen; so machten zwölf Adaliden den Adaliden, zwölf ricos hombres erhoben den König [1]. Die sagenhafte Geschichte Aragoniens berichtet von zwölf Männern, denen die Regierung des Reiches aufgetragen worden sei [2].

Häufiger erscheinen diese Verhältnisse unter den Franken, bei denen die Zwölf zum Theil in denselben, zum Theil in ähnlichen Beziehungen wie bei den früher erwähnten Stämmen sich findet. Zwölf Schöffen werden wir auch hier als die Regel in ältester Zeit zu betrachten

[1] Ich entlehne dies aus Palgrave p. 179—181, der Siete Partidas del Rey Don Alonso P. II, tit. 22, l. 1—6 und Fueros del Reyno de Navarra lib. I, tit. 1 anführt.

[2] Sachsse p. 19. Da von einer Begebenheit des Jahres 842 die Rede sein soll, so kann nur eine der späteren sagen- und mährchenhaften Geschichten Aragoniens die Quelle dieser Nachricht sein.

haben, eine Zahl an deren Stelle erst später die geringere, sieben, getreten zu sein scheint [1], und wir haben nun nicht nöthig nach besonderen Gründen dafür zu fragen, sondern erkennen wie dies mit alten urgermanischen Zuständen oder Vorstellungen zusammenhängt. — Merkwürdiger ist dass unter den Franken die Ansicht ausgesprochen wird, zwölf Grafschaften bildeten ein Herzogthum [2], wie zwölf Bisthümer ein Erzbisthum. Pippin, sagen gleichzeitige Quellen, gab seinem Bruder zwölf Grafschaften in Neustrien [3], und Einhard macht dazu den merkwürdigen Zusatz [4], es sei das ‚more ducum'

[1] Grimm R. A. p. 777. Vergl. Unger p. 181 ff. der anderer Meinung ist und die Zwölfzahl aus dem Zwölfmanneneid des Friðborg (oben p. 235) entstehen lässt, da doch offenbar hier eine Zahl von Zwölf zusammengebracht wird, weil sie überall in solchen Verhältnissen als nothwendig erschien. Es ist als wenn man das Entstehen von Zehntschaften daraus erklären wollte, dass einmal in einem bestimmten Falle 3 und andere 3 und nochmals 3 mit einem Häuptling zusammengethan worden seien.

[2] S. hierüber Pfeffinger, Vitriarius illustratus II, p. 30 und besonders Sachsse p. 19, dem ich die Hinweisung auf diese und mehrere andere Stellen verdanke.

[3] Ann. Lauriss. minores (Pertz I, p. 116): Griphoni partibus Niustriae 12 comitatus dedit; Ann. Lauriss. majores a. 748 (ib. p. 136): Grifonem vero partibus Niustriae misit et dedit ei 12 comitatus.

[4] ib. p. 137: Griphonem more ducum duodecim comitatibus donavit. Alle anderen Stellen sind aus dieser Quelle geflossen; auch Lehmann, Speiersche Chronik II, c. 16 (ed. a. 1612, p. 81): ‚Zum andern wirdt es (das Wort Herzog) gebraucht für einen hohen Standt und Officirer des Reichs, der dem König und dem Reich Treuw und Huldt geschworen, und von denselben ein gantz Provintz oder Landschafft als Beyern, Saxen, Francken oder Alemannien zu Lehen und verwalten getragen, der jedem zwölff Graven als Gehülffen der Regierung von König und Reich zugeordnet worden'. Er citirt dann die Stellen der Ann. von Grifo und dass

geschehen, eine gleichsam herzogliche Würde sei ihm damit zuerkannt worden. Auf das Vorkommen gleicher Verhältnisse bei den Bisthümern lege ich hier kein Gewicht, so sehr die Eintheilungen der Kirche auch oft den politischen nachgebildet worden sind; es liegt zu nahe an die zwölf Apostel zu denken um weitere Vergleichungen zulässig zu finden. Sehr bestimmt dagegen lautet die Stelle des Chronisten Robertus [1]: ‚Provincia quidem est quae unum habet metropolitanum, duodecim consules et unum regem'. — Auch lassen sich aus sagenhaften Ueberlieferungen noch weitere Belege für diese Ansicht gewinnen. Dem ersten Landgrafen von Thüringen sollen noch von Karl dem Grossen zwölf Grafen als Beisitzer gegeben worden sein [2]; was denn freilich an die zwölf Schöffen erinnert, zugleich aber auch an die zwölf Edelinge, aus deren Mitte der sächsische König hervorging [3]. Und auch in nordischen Sagen finden sich Ueberlieferungen nach denen ein Land aus zwölf Reichen bestanden haben soll. Deutschland, heisst es

der Herzog Bruno von Sachsen mit zwölf Grafen erschlagen wurde (oben p. 281). — Eine andere Stelle aber, die Pfeffinger a. a. O. anführt, nach der das Herzogthum des Baldricus Forojuliensis in zwölf Grafschaften zertheilt wurde, darf nicht mehr herbeigezogen werden, da sowohl die Ann. Einhardi als die hieraus geschöpfte Vita Hludowici statt ‚in ter quatuor comites' lesen ‚inter quatuor comites'.

[1] lib. IV, angeführt von Sachsse p. 20. Es ist wohl Robertus Altissiodorensis gemeint.

[2] Legenda S. Bonifacii II, 8 bei Mencken I, p. 845: dans ei auctoritatem ut de notis Thuringiae comitibus — sex eligeret. Qui sex una cum landgravio adhuc sex de optimis et sanioribus terrae eligere debent. — Qui duodecim lantgravio jurare debent de administranda cuique justitia sine dolo. [3] S. oben p. 281 n. 2.

in der Hervararsaga [1], umfasste wie Norwegen zwölf Königreiche. Von zwölf Abtheilungen Schwedens ist in einer andern Erzählung die Rede, aus denen zwölf (oder aus jeder zwölf?) alte und weise Männer ausgewählt wurden die den Staat regierten [2]. Hierzu werde ich noch anführen dürfen dass einmal zwölf Herzoge aus dem fränkischen Burgund zusammen in den Krieg zogen [3].

Wenden wir uns zuletzt zum späteren deutschen Mittelalter, so begegnen uns dieselben Verhältnisse in verschiedenen Anwendungen. Die Zahl der zwölf Richter kennt der Schwabenspiegel [4], und sie kehrt wieder in Reichs-, Land- und Stadt-, in Lehns-, Adels-, Kriegs- und Seegerichten, zu den verschiedensten Zeiten und in fast allen Gegenden Deutschlands [5].

[1] c. 18 der älteren Ausgabe, c. 20 ed. Rafn, Fornaldarsögur I, p. 509: Þydskaland er talit tolf konungariki sem Norvegr.

[2] Vita S. Sigfridi, angeführt von Finn Magnussen, Edda III (Lexicon mythologicum) p. 290 n.: Erant duodecim tribus in hac terra, per quarum magnates vel nobiles respublica sive leges antiquae tum regebantur. — Electi quippe sunt viri duodecim antiquiores et sapientiores ex his tribubus.

[3] Fredegarii chron. c. 78. Es heisst freilich: statuens eis caput exercitus nomine Chadoindum — qui cum 10 ducibus cum exercitibus — perrexissent. Allein es werden ausser dem Chadoindus noch 11 andere Namen genannt. — Sachsse p. 19 führt auch an, nach Jordanis hätten die Alamannen das südliche Deutschland unter zwölf Heerführern (praefecti) besetzt; doch ist mir diese Stelle nicht bekannt und auch bei weiterem Suchen habe ich sie nicht auffinden können.

[4] c. 18 (ed. Lassberg p. 176): Ein herre sol zem minsten zwelf man han da er umbe lehen rihtet. Auch im Landrecht c. 172 (p. 82) findet sich die Angabe: Ez ist etwa gewonheit daz man zwelf manne nimet die suln gerihtes helfen.

[5] Ich verweise hier auf die Sammlungen Buder's p. 576 ff. Vergl. Maurer p. 116, Grimm R. A. p. 777.

Aber auch den deutschen Sagen des Mittelalters ist sie eigen, und dies mag besonders noch als ein Zeugniss alter Heiligkeit hervorgehoben werden. Dietrich hatte zwölf Helden [1], und dieselbe Zahl vielleicht schon Ermenrich und Etzel [2]. Auch dem burgunder König dienten zwölf Mannen; so kämpften sie mit Walther [3], so hüteten sie den Rosengarten [4]; und auch in den Nibelungen tritt diese Zahl uns entgegen [5]. Siegfried, wenn er die Tarnkappe trägt, hat die Kraft von zwölf anderen Männern [6]; einmal werden ihm auch zwölf Schwerter beigelegt [7]. Es sind der Erschlagenen zwölf um die die Klage trauert [8]. Die Angaben der Vilkinasaga sind auch grösstentheils aus deutschen Quellen geflossen; hier hat Walther zwölf Begleiter und kämpft mit zwölf

[1] W. Grimm, Deutsche Heldensage p. 102. 247.

[2] Hr. Dr. Müllenhoff bemerkt: ‚Ermenrich und Etzel müssen gleich viel Mannen haben, da sie schon in Scòpesvidsith wie später in der Rabenschlacht am Weichselwalde im Kampf gegen einander liegen. Die bestimmte Zahl 12 findet sich jedoch nirgends ausdrücklich. Im Scòpesvidsith v. 110—124 sind unter Ermenrich's Helden schon langobardische und andere eingemischt, die letzten 10 von v. 119 an sind jedoch nicht interpolirt. Bei Etzel schwanken die Angaben, entfernen sich jedoch nicht weit von der regelmässigen Zahl; Biterolf (W. Grimm, Heldensage p. 197) und Dietrich's Flucht (ebend. p. 211) enthalten offenbar sehr viel willkührliches'.

[3] J. Grimm, zum Waltharius p. 115.

[4] W. Grimm, in der Vorrede zu seiner Ausgabe p. IX.

[5] Lachmann, Anmerkungen p. 9, nach dem die Zahl zwölf bei den Nibelungen und ihren Mannen nicht alt ist. Sollten aber Abweichungen einzelner Quellen nicht oft nur als Störungen der alten und echten Ueberlieferung anzusehen sein?

[6] Nibelungen 336.

[7] S. Wackernagel, in Haupt's Zeitschrift II, p. 540.

[8] Dies führt Lachmann, Anmerkungen p. 289, aus.

hunischen Helden [1]. Und andere Sagen stimmen damit überein. König Ruther [2] hat zwölf Herzoge, Asprian zwölf Riesen, Berchter zwölf Söhne, wie diese Zahl oben in nordischen Sagen nachgewiesen worden ist. Und auch die zwölf Pairs Karls des Grossen gehören hierhin, wenn die Zahl auch erst später festgesetzt und den historischen zwölf Pairs des französischen Reiches nachgebildet sein sollte [3].

Ich zweifle nicht dass diese Beispiele sich noch bedeutend werden vermehren lassen; ich füge aus der späteren Geschichte des Mittelalters noch eins hinzu. Da Constantinopel von den Kreuzfahrern und Venetianern angegriffen wurde, schlossen sie einen Vertrag, nach dem zwölf weise Männer aus jedem der beiden Völker ausgewählt werden sollten um die Beute zu theilen [4], und zwölf im ganzen um den ersten lateinischen Kaiser zu ernennen. Andere werden anderes anzuführen wissen. Aber was ich beigebracht habe wird genügen, um die weiteste Verbreitung dieser in den mannichfachsten

[1] c. 84 (Ermenrich sendet den Walther mit zwölf Begleitern, Etzel den Osid mit ebenso vielen, um ihre Freundschaft zu befestigen). 87. Die andern Stellen aus der Vilkinasaga s. oben p. 277 n. 6. Ich glaube dass in solchen Nebensachen der nordische Bearbeiter doch oft geändert hat.

[2] In Massmann's Gedichten des 11. Jahrh., v. 742. 466.

[3] Die Ursprünglichkeit der Zahl bezweifelt W. Grimm, Rulandes liet, Vorrede p. CXIII.

[4] Villeharduin c. 123: Et lors seroient pris douze des plus sages de l'ost des pelerins et douze des Venissiens etc.; vorher: six homes seroient de François et six de Venissiens et cil jureroient sor sains que il eliroient a empereor celui etc.; vergl. die von Schlosser, Weltgeschichte III, 2, 1, p. 55 n. g, angeführte Stelle einer griechischen Chronik.

Verhältnissen vorherrschenden Zwölfzahl darzuthun. Viele der angeführten Beispiele, der Quellen aus denen sie geschöpft sind, gehören einer späteren Zeit an; neben den gerichtlichen Institutionen sind es besonders die Sagen und sagenhaften Ueberlieferungen in denen uns die Sache entgegentritt. Aber wir haben gewiss keinen Grund den Ursprung selbst erst in späteren Jahrhunderten zu suchen, sondern was so gleichmässig im Süden und Norden, in Sage und Geschichte, in Recht und Staatsverfassung hervortritt, muss seinen Grund, seine Wurzel in älteren Zeiten, in der Anschauung des Volks schon in den frühesten Jahrhunderten haben. Aber das ist wohl möglich, dass ein Stamm den andern voranging; und da scheint es dass zunächst die nordischen Germanen, unter den Deutschen aber die Ingävonen, dann auch die Iscaevonen diese Heiligkeit der Zwölfzahl kannten; weder unter den Sueven noch unter den Gothen kommen frühere und unzweifelhafte Beispiele davon vor. Jene aber waren es dann die auf ihren Zügen mit anderen Einrichtungen und Gewohnheiten auch dies in die neue Heimath, zu andern Völkern übertrugen, die ingävonischen Angeln, Sachsen und Friesen nach England, die ihnen verwandten Langobarden nach Italien, die iscävonischen Franken aber nach Gallien und in das übrige Deutschland.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls glaube ich dass es eine wesentlich und ursprünglich germanische Anschauung ist die sich hierin ausspricht, und lasse mich dadurch nicht irre machen dass auch andere Völker häufig der Zwölfzahl ähnliche Wichtigkeit beigelegt haben. Die zwölf Söhne Jacobs und die zwölf Stämme Israels,

die zwölf Apostel, die zwölf Geronten der Trojaner und Phäaken, die zwölf Lucumonen der Etrusker, die zwölf Lictoren Roms sammt den zwölf Tafeln, und was man sonst noch angeführt hat [1] oder anführen mag, zeigen wohl dass auch in weiterem Umfang Beispiele ähnlicher Einrichtungen gefunden werden können. Diese mögen alle oder doch zum Theil mit den zwölf Monaten und den zwölf Bildern des Thierkreises in Verbindung gebracht werden, und auch die Zwölf in den nordischen und deutschen Verhältnissen mag man darauf beziehen: immer doch behalten diese ihre eigenthümliche Bedeutung, welche nicht durch allgemeinere Vergleichungen aufgehoben und ihres Interesses beraubt werden kann. Vieles in den deutschen Zuständen und Einrichtungen kehrt anderswo in ähnlicher Weise wieder, aber dass und wie es eben bei den Deutschen erscheint, verdient nachgewiesen zu werden, und nur damit hat sich diese Arbeit zu beschäftigen.

[1] Finn Magnussen, in der Note zum Lexicon mythologicum p. 290.

## Die Stellen aus der Germania des Tacitus die erklärt worden sind.

c. 2. Celebrant etc. p. XIV. XV (n. 1).
Ceterum Germaniae vocabulum etc. p. XII n. 1.
c. 6. Definitur et numerus; centeni etc. p. 32 n. 3. 51 n. 1.
Nec aut sacris adesse etc. p. 188 n. 1.
c. 7. Reges ex nobilitate etc. p. 68 (n. 6). 102 n. 1.
Nec regibus infinita etc. p. 170.
Ceterum neque animadvertere etc. p. 58 n. 5.
Non casus sed familiae etc. p. 45 (n. 1).
c. 9. Ceterum nec cohibere etc. p. 16 n. 5.
c. 10. Auspicia sortesque etc. p. 59.
c. 11. De minoribus rebus principes etc. p. 86 n. 3. 111 (n. 1).
Coeunt etc. p. 56 ff.
Silentium per sacerdotes etc. p. 58 (n. 5).
Mox rex vel princeps etc. p. 89.
c. 12. Licet apud concilium etc. p. 114 n. 1.
Distinctio poenarum etc. p. 188 ff. („ignavi et imbelles“ p. 188 n. 3; „corpore infames“ p. 188 n. 2).
Sed et levioribus etc. p. 191 (n. 3).
Pars mulctae regi etc. p. 193 (n. 5).
Eliguntur in iisdem etc. p. 88 n. 4. („per pagos vicosque“ p. 51 n. 1. 111).
Centeni singulis etc. p. 99. 113 (n. 5).
c. 13 ff. p. 120 ff.
c. 13. Sed arma sumere etc. p. 40 (n. 3. 4).
Insignis nobilitas etc. p. 97 ff. 89 n. 2. 90 n. 1. 149—151.
Gradus quin etiam etc. p. 121 n. 4.
c. 14. Si civitas in qua etc. p. 149.

c. 15. Quotiens bella etc. p. 123 n. 1.
Mos est civitatibus etc. p. 119 n. 3.

c. 16. Nullas Germanorum etc. p. 22—28. (‚ne pati quidem etc.' p. 29 n. 2).

c. 18. Dotem non uxor etc. munera etc. p. 15. 199 n. 1.
Intersunt parentes etc. p. 198 n. 3.

c. 19. coram propinquis p. 206 n. 2.

c. 20. Sororum filiis etc. p. 205 ff.
Heredes tamen etc. p. 202—204. 207.

c. 21. Suscipere tam inimicitias etc. p. 204 n. 3.
Luitur enim etiam homicidium etc. p. 83 n. 1. 192. 194 n. 2.

c. 22. de — asciscendis principibus p. 88 n. 4.

c. 25. Ceteris servis etc. p. 183 n. 2.
Liberti non multum etc. p. 179. 206 n. 3.

c. 26. Agri pro numero etc. p. 23 (n. 2). 26 n. 2. 28 (n. 2).
Arva per annos mutant etc. p. 27.

c. 39. Stato tempore in silvam etc. p. 37 n. 2. 51 n. 1.

# Wortregister.

adal, adalingi 66; vergl. nobiles.
aldiones 180.
antrustiones 133. 134 (n. 2). 135 (n. 3). 136 n. 1. 152—154.
arimanni 38. 39 n. 2. — arimannia 39 n. 2. 153. 140 n. 1.
asega 107 n. 1. 112 n. 2. 117 (n. 3). 174.
beneficium 137 n. 1. 138 ff.
centena 33 (n. 5). 57 n. 5. 247 n. 1. 269—271. — centuria 33 n. 4. 35 n. 4. 252 n. 1. 253. — Vergl. hundari, hundertschaft. — centenarius 33. 35. 55 (n. 2). 103 n. 4. 113 (n. 2). 234. 261 n. 3. 262 n. 1. 264 n. 1. 270. — centurio 35 n. 4. 259 n. 5. 262 n. 1. 264 n. 1.
civitas 51 (n. 2).
clientes 100 n. 3.
comites 99 ff. 120 ff. 149. — comitatus 100 n. 2. 147 n. 1.
compositio 194 n. 2.
concilium 54 n. 3. 55 n. 1. 104 n. 1. 114 (n. 1).
congildones s. gilden.
conjuratores (consacramentales) 210. 214 n. 2.
contubernium 264—269. 270 n. 1.
conviva regis 135 n. 1.
decania 238 n. 5. 259 (n. 1). — decenna 247 n. 1. — decima 237 n. 1. 3. 252 n. 1. 253. — decimatio 247 n. 1. — decuria 258 n. 1. 259. — Vergl. teoðing, zehanunga. — decanus 47. 52 n. 5. 234. 242. 250. 259—263. 264 n. 1. 269. — decurio 262 n. 1.
dux 101—103. 125 (n. 2).
ealdorman 133 n. 3.
eorl 133 n. 3.
faida, faidosus 196 n. 3.
fara, faramanni 221 (n. 1). 261 n. 4.
fredum 194 (n. 2).
friðborg 233 ff. 238. 243 ff. 251 n. 3. 252 n. 1. 263 n. 1. 271 n. 4.
gardingi 137 n. 1.
gasindi 127. 140 n. 2. in gasindio ducis 133 n. 2.
genealogia, generatio 221 n. 1.
Gilden 46. 228 ff. 267 (n. 1). — congildones, gildones, gegyldan 228 (n. 2). 230 (n. 3).
grafio 52 n. 5. 108 (n. 3).
hariraida, heriraita 267 (n. 3).
herad, harde 34. 49.
hundafaths 33.

hundari 34. — huntari 33. — hundrede 33. 244 n. 2. 253. hundredus 249. hundretum 57 n. 5. 252 n. 1. — Vergl. centena. — Ueber die Hundertschaften im allgemeinen s. 32 ff. 37. 49. 105 (n. 2). 113. 237. 238. 242. 244 ff. 251 (n. 3). 252 ff. 269 ff. — hunno 35.
judex 112 n. 2. 172 n. 4. 7. 8. 174.
kamp 26.
kuning 73. 156 n.
leudes 139 n. 1. 154.
liberti 133 (n. 2). 179 (n. 3).
liti 135. 179 ff.
Markgenossenschaft 30 (n. 1). 43.
medii, mediani 82 n. 2. 131. — homines meciani 132 n. 3. — mediocres 131 (n. 2).
millenarius 47 n. 1. 260 n. 4.
minoflidi 131. — minores 82 n. 2. 131 (n. 2).
nobiles, nobilitas 67. 68. 71 n. 1. 74 n. 2. 89. 90 n. 2. 91 (n. 1). 92 (n. 1). 130 n. 2. 131. 132 n. 2. 137 n. 1. 149. 152. 160 n. 1. 162 n. 1. 3. 164 n. 1.
pagus 51 (n. 1). 105 (n. 1). 111 n. 5.
parentela, parentilla 215 n. 3. 221 n. 1. 2.
primi 82 n. 2. 131. 132 (n. 4).
principes 86 ff. 90 n. 2. 91. 92 (n. 1). 96 ff. 100 ff. 104 n. 5. 109 n. 1. 119 n. 3. 125 n. 2. 126 n. 1. 130 n. 2. 147 n. 1. 149—152. — principatus 90 n. 2. 160 n. 1.
quingentenarius 47 n. 1.
regio 111 n. 5.
rex 157. 161 n. 2. 165.
sacerdos 116. 117 (n. 3). 118 (n. 3).
satisfactio 194 n. 2.
satrapae 101. 133.
taihunhundafath 260 n. 4.
teoðing, teoðung 237 (n. 3). 244 (n. 2). 247 n. 1. 256 n. — tithinga 253. — Vergl. decania, zehanunga.
thing 53 ff.
toft 23 (n. 1).
tun 103 n. 4. — tungerefa 103 n. 4.
tunginus 52 n. 5. 103 n. 4.
vicarius 103 n. 4. 262 n. 1.
vicus 22 n. 1. 52. — vicani 103 n. 4. — vicini 234. 271 n. 4. 272 n. 1.
villa 52.
villicus 103 n. 4.
warda 247 n. 1. 256 n.; vergl. 267 n. 2. 270 n. 1.
wargus 187 n. 1. 196 n. 2.
zehanunga 258 n. 1. — Vergl. decania, teoðing. — Ueber Zehntschaften im allgemeinen s. 47. 52 n. 5. 236 ff. 242. 244 ff. 247 n. 251 ff. 258 ff.

# Nachbesserungen.

Eigentliche Druckfehler werden sich kaum einzelne finden; doch sind einige kleine Nachlässigkeiten nicht vermieden worden. Es sind hie und da grosse Anfangsbuchstaben stehen geblieben, die nach dem sonst befolgten Prinzip nicht hätten zugelassen werden sollen; z. B. ‚Statt haben', ‚Statt finden', auch ‚Theil haben' und ähnliches. Ausserdem bemerke ich:

S. 28 Z. 14 lies: ‚hat er die'.
S. 39 n. 3 Z. 2 lies: ‚R. G.'
S. 47 Z. 15 lies: ‚Zehntschaften'.
S. 62 Z. 10 lies: ‚Ditmarscher'.
S. 87 Z. 11 lies: ‚denen welchen sie'.
S. 128 n. 4 ist statt des ‚th' das angelsächsische þ zu setzen.
S. 160 Z. 6 lies: ‚verschieden'.
S. 163 Z. 12 lies: ‚Odovakar'.
S. 205 n. 1 lies: ‚c. 20'.
S. 235 Z. 20 setze das Comma nach ‚haben'.
S. 268 Z. 19 setze ein Comma nach ‚unruhigen'.

Kleine Zusätze werden sich vielleicht an mehreren Stellen machen lassen; ich begnüge mich folgendes anzuführen:

Zu S. 82 n. 2. Palgrave p. 31 bemerkt, dass es schon altbrittisches Gesetz war, dass ein grösserer Landbesitz, hier wenn er mehrere Generationen hindurch in denselben Händen sich befand, Freiheit von Abhängigkeitsverhältnissen und ein höheres Ansehn im Volke verlieh.

Zu S. 113 n. 5. Hier hätte ich anführen sollen dass ältere Schriftsteller häufig ‚centeni' haben weglassen oder in ‚certi' verändern wollen (unter den neuern auch Maurer p. 17), dass also Savigny diesen Irrthum nur mit andern gemein hat.

Zu S. 281. Ich durfte nicht vergessen zu bemerken dass es in Schleswig-Holstein eine Landesregierung von zwölf Mitgliedern gegeben hat. Christian I. setzte sie ein. Jensen und Hegewisch, Privilegien p. 61.

## Ebendaselbst erschienen früher:

Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von Etatsr. Prof. Dr. N. Falck. 1r—3r Jahrgang, 1842—1844. Der Jahrg. von 4 Heften geh. 3 Rth. 8 Gr.

Asmussen, Dr. J., De fontibus Adami Bremensis comment. 1834. 4. geh. 12 Gr.

Neue Kieler Blätter. Herausgeg. von Adv. H. Carstens. 1843. No. I. gr. 8. geh. 5 Gr.

— — — 1843. 1s Quart. (II—VII). geh. 1 Rth.

— — — 1844. 1s Quart. (I—VI). geh. 1 Rth.

Brinkmann, Rud., (Ob.-App.-Rath) Ueber Schwurgerichte in Strafsachen und deren Einführ. in Holst. und Schlesw. 1843. geh. 4 Gr.

Graba, C. J., Andeutungen, die Reform der Freiheitsstrafen in den Herzogth. Schlesw. und Holst. betreffend. 1840. geh. 6 Gr.

Hanssen, Prof. G., Das Amt Bordesholm im Herzogth. Holstein. Eine statist. Monographie auf histor. Grundlage. Mit einer illum. Karte. 1842. geh. 2 Rth.

Karte des Amts, gezeichnet von F. Geerz, gestochen von Mädel, col. besonders 10 Gr.

Ostwald, Dr. Chr. Fr. Ad., Enthält der Mühlenzwang nach gemeinem deutschen Rechte auch hinsichtlich des Ankaufs von Mühlen-Producten eine Beschränkung der Mühlenbannpflichtigen? Im Hinblicke auf einige Rechtsfälle aus dem Fürstenth. Ratzeburg und Herzogth. Lauenburg verneinend beantwortet. 1843. geh. 8 Gr.

Paulsen, Prof. P. D. Chr., Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogth. Lauenburg. Zweite verb. und verm. Aufl. 1842. 2 Rth.

Sarauw, Geschichtl. Forschung über die Gültigkeit des Römisch-Justinianischen Rechts im Herzogth. Schleswig. 1842. 21 Gr.

Schirach, C. v., Ueber die von den Holsteinischen Ständen beantragte Reform des Strafverfahrens. 1843. geh. 8 Gr.

Stein, Dr. L., Die Geschichte des dänischen Civilprocesses und das heutige Verfahren. Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft. 1841. 1 Rth. 8 Gr.

---

Burchardi, Prof. Dr. G. C., Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts. 1834. 1 Rth.

Johannsen, Dr. J. P., Ueber das Studium der Staatswissenschaften. 1832. geh. 2 Gr.

Mommsen, Th., De collegiis et sodaliciis Romanorum. Acced. inscriptio Lanuvina. 1843. geh. 20 Gr.

Osenbrüggen, Dr. E., Zur Interpretation des Corpus juris civilis. Ein kritischer Beitrag. 1842. geh. 6 Gr.

Tönsen, Prof. Dr. M., Beiträge zur Kritik und zur Basis eines allgemeinen positiven Privatrechts. I. Bd. 1s Heft. 1842. geh. 20 Gr.

Wolff, A. G., De pignore a creditoris heredibus in familiae herciscundae judicium deducto. 1843. geh. 8 Gr.

---

Chalybäus, Prof. Dr. H. M., Phänomenol. Blätter. 1840. geh. 10 Gr.

— —, Die moderne Sophistik. 1842. geh. 4 Gr.

Twesten, Prof. Dr. A. D. Ch., Grundriß d. analyt. Logik. 1834. 12 Gr.

---

Schleswig-Holsteinischer Gnomon, ein allgemeines Lesebuch, insonderheit für die Schuljugend. Herausgegeben von Oberconsistorialrath Dr. Cl. Harms. Zweite Aufl. (31 Bog.) 8.

Ausg. I (Schulausgabe). Ordin. Papier. 12 Gr.

„ II (Festgeschenkausgabe). Velinpap. geh. 16 Gr.

geb. 18 Gr.

Volksbuch für das Jahr 1844, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Mit Beiträgen von F. Becker, H. Biernatzki, Prof. Dahlmann, G. F. Dittmann, Etatsr. Falck, C. P. Hansen, J. Th. Mommsen, Pastor A. Moraht, Rauert, Prof. Ravit, Prof. G. H. v. Schubert, Pastor C. Valentiner, Pastor E. Versmann, Th. Woldsen-Storm, Prof. Wurm. Herausg. von K. L. Biernatzki. Mit 2 Radir. von Sonderland. 16. geh. 12 Gr.

---

Von der Schwers'schen Buchhandlung in Kiel sind zu beziehen:

Baden, G. L., Geschichte des dänischen Reichs. Aus dem Dänischen von Tobiesen. Kiel, 1799. 9 Gr.

Christiani, W. C., Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein (bis zum Jahre 1694). 8 Thle. Mit Register von Heinze. Flensburg und Kiel, 1775—1812. 4 Rth. 8 Gr.

Hegewisch, Prof. D. H., Histor. u. liter. Aufsätze. Kiel, 1801. 8 Gr.

Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Herausgegeben von Jensen und Hegewisch. 4. Kiel, 1797. Schrbpap. 1 Rth.

---

JN
3221
W34
Bd.1

Waitz, Georg
Deutsche Verfassungsgeschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY